FINANZPROKURATUR
1011 Wien, Singerstraße 17 - 19
Tel. 01/514 39/190 DW Fax.: 01/514 39/509
PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169
BIC: OPSKATWW
IBAN: AT456000000005500017
IX/26.906

An den
Allgemeinen Entschädigungsfonds
Schiedsinstanz für Naturalrestitution

Kirchengasse
1080 Wien

Antragstellerin:	**Maria V. Altmann** **3065 Danalda Dr.** **Los Angeles, California** **USA**
Einschreiterin:	**Republik Österreich** **(Österreichische Bundesregierung)**
vertreten durch:	**Finanzprokuratur** **1011 Wien, Singerstraße 17-19**
wegen:	**Naturalrestitution** **(Liegenschaft GB 01004 Innere Stadt Wien, EZ 235;** **Elisabethstraße 18)**

Stellungnahme

1-fach
1 Rubrik
11 Beilagen

003611

Die Österreichische Bundesregierung hat die Finanzprokuratur mit Ministerratsbeschluss vom 31. August 2004 beauftragt, in der umseits rubrizierten Sache nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

I. Antrag

Die Antragstellerin begehrt mit dem vorliegenden Antrag eine Empfehlung der Schiedsinstanz auf Herausgabe der antragsgegenständlichen Liegenschaft an sie und ihre Miterben nach Ferdinand Bloch-Bauer - zusammengefasst – mit folgender Begründung: Die Liegenschaft sei 1938 entzogen und durch Dr. Erich Führer verkauft worden, um Abgabenverbindlichkeiten von Ferdinand Bloch-Bauer zu bezahlen. Die Liegenschaft hätte sofort nach dem Krieg zurück gestellt werden sollen, sei aber durch die Eisenbahn übernommen worden. Erst im Jahre 1956 sei die Liegenschaft sodann Gegenstand eines Vergleiches gewesen, wobei der Rechtsvertreter der Rückstellungswerber, Rechtsanwalt Dr. Rinesch, offensichtlich gezwungen worden sei, die Ansprüche auf die Liegenschaft aufzugeben, um die Ansprüche auf die Zuckerfabrik des Ferdinand Bloch-Bauer im Jahre 1956 zu bereinigen. Dies stelle eine extreme Ungerechtigkeit dar.

II. Sachverhalt

Aus den der Bundesregierung von der Schiedsinstanz übermittelten Unterlagen sowie den mit diesem Schriftsatz vorgelegten Dokumenten lässt sich nachstehender Sachverhalt ableiten, wobei hier aufgrund der gemeinsamen vergleichsweisen Bereinigung der Rückstellungsverfahren betreffend die antragsgegenständliche Liegenschaft und betreffend die Anteile von Ferdinand Bloch-Bauer an der Österreichischen Zuckerindustrie-AG (im Folgenden: ÖZI-AG) sowohl auf die Vorgänge um die Liegenschaft als auch die Aktien einzugehen ist:

A. Eigentumsverhältnisse vor dem 12. März 1938

Ferdinand Bloch-Bauer war aufgrund des Kaufvertrages vom 20. Dezember 1919 zunächst Miteigentümer und in weiterer Folge aufgrund der Einantwortungsurkunde des BG Innere

Stadt Wien vom 7. Jänner 1926, A III 14/25/12, Alleineigentümer der Liegenschaft in Wien 1, Elisabethstraße 18.

Weiters war Ferdinand Bloch-Bauer Eigentümer von 10.515 von insgesamt 80.000 Aktien an der ÖZI-AG (vgl die Entscheidung zu 2 Rkj 30/55-89); davon hatte er 3.300 Aktien bei der ÖZI-AG, die restlichen 7.215 Aktien bei der Schweizerischen Bankgesellschaft deponiert.

Ferdinand Bloch-Bauer war bereits vor dem 12. März 1938 in die Schweiz emigriert.

B. Ereignisse von 1938 bis 1945

Zwischen dem 12. März 1938 und Ende 1945 wurden sämtliche Aktien aus dem Besitz des Ferdinand Bloch-Bauer an Clemens Auer verkauft, die antragsgegenständliche Liegenschaft wurde vom Deutschen Reich (Reichsbahnen) erworben, gegen die ÖZI-AG und unter anderem Ferdinand Bloch-Bauer wurde ein Steuer(straf)verfahren durchgeführt. Ferdinand Bloch-Bauer ist am 13. November 1945 in der Schweiz verstorben.

1. Steuer- (straf-) Verfahren

Die ÖZI-AG hat am 8. April 1938 die der steuerlichen Veranlagung für die Jahre 1935 bis 1937 zugrunde gelegten Zahlen gegenüber den Abgabenbehörden richtig gestellt, wodurch eine Prüfung der Bücher der ÖZI-AG ausgelöst wurde. In weiterer Folge wurden Steuerverfahren auch gegen ehemalige Funktionäre der ÖZI-AG – darunter auch deren früheren Präsidenten Ferdinand Bloch-Bauer – eingeleitet, da die ÖZI-AG diesem über sogenannte Deckkonten und im Wege eines Dispositionsfonds Gelder zugeleitet hat, die von ihm persönlich nicht versteuert worden waren. Letztlich wurden gegen Ferdinand Bloch-Bauer folgende Beträge nachveranlagt:

Einkommensteuer	1932-1937	RM	262.473,--
Krisensteuer	1932-1937	RM	181.157,--
Besoldungssteuer	1932-1937	RM	3.240,--
Tantiemensteuer	1932-1937	RM	262.713,83
Säumniszuschlag		RM	8.291,68
Mahn- und Nachnahmegebühren		RM	2.073,42
Pfändungsgebühr		RM	5.815,36
Summe		**RM**	**727.364,29**

Weiters wurde in Zusammenhang mit den dargestellten Abgabenverkürzungen – welche ausschließlich den Zeitraum vor 1938 und sohin keinesfalls diskriminierende Abgaben betrafen – eine Steuerstrafe über RM 700.000,-- verhängt..

Das Steuerstrafverfahren wurde mit der Unterwerfungsverhandlung vom 5. April 1940 abgeschlossen; darin wurden die ausständigen Steuern mit RM 711.583,-- und die Strafe mit RM 300.000,-- festgesetzt. Damit wurde einerseits nur die Mindeststrafe verhängt und andererseits auch nur ein Teil der verkürzten Beträge als strafbare Steuerhinterziehung qualifiziert. Der Steuerschuldner stimmte der Veräußerung der im Pfandbesitz der Abgabenbehörden befindlichen 3.300 Aktien an der ÖZI-AG sowie des antragsgegenständlichen Hauses zur Abdeckung der Steuerverbindlichkeiten zu.

Anzumerken ist, dass der seinerzeitige Veranlagungsakt nicht vorliegt, sodass die Daten des Steuerverfahrens nur mittelbar rekonstruierbar sind. Insbesondere wird auf den Auszug aus dem Akt der FLD Wien, V 424/1955, und die auszugsweise Abschrift der Note der FLD für Tirol vom 4.6.1948, Zl 923-I-1948 an die FLD Wien verwiesen.

2. ÖZI-AG

Laut Auskunft der Wiener Börse vom 10. Oktober 1945 betrug der Wert der Aktien der ÖZI-AG ca

vor dem 13. März 1938	S	300,-- je Aktie,
Mitte Dezember 1938	RM	90,-- je Aktie,
Mitte Mai 1939	RM	90,-- je Aktie,
Mitte August 1939	RM	100,-- je Aktie und
Mitte Oktober 1939	RM	110,-- je Aktie

Clemens Auer hat mit Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle vom 27. Juli 1939 und vom 19. August 1939 insgesamt 73.693 Aktien der ÖZI-AG und in der Folge weitere Aktienpakte erworben, sodass er bis zum 15. Februar 1940 79.268 Aktien – sohin mehr als 99 % des in insgesamt 80.000 Aktien zerlegten Gesamtkapitals – besaß. Die 3.300 gepfändeten Aktien des Ferdinand Bloch-Bauer hat Clemens Auer am 28. Dezember 1938 zu einem Kurs von RM 90,-- erworben, das restliche Aktienpaket des Ferdinand Bloch-Bauer wurde über Vermittlung der Länderbank am 19. Juni 1939 zu einem Kurs vom RM 83,33 gekauft. Insgesamt betrug der Kaufpreis für das Aktienpaket des Ferdinand Bloch-Bauer demnach RM 898.225,95.

Der Kaufpreis für diese Aktien ist Ferdinand Bloch-Bauer zur Gänze zugeflossen: Der Erlös des Verkaufes für die im Pfandbesitz der Abgabenbehörden befindlichen Aktien wurde zur Tilgung von Steuerverbindlichkeiten, die in keinem Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung standen, verwendet; das in der Schweiz deponierte Aktienpaket wurde über die Länderbank von der Schweizerischen Bankgesellschaft als Depotbank angekauft.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Februar 1940 wurde die ÖZI-AG aufgelöst und deren Vermögen unter Ausschluss einer Liquidation auf den Hauptgesellschafter Clemens Auer übertragen. Dieser führte das Unternehmen als Alleininhaber unter der Firma „Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer" bis zum 1. Oktober 1943. An diesem Tag brachte Clemens Auer das Unternehmen unverändert mit allen Aktiva und Passiva als Kommanditeinlage in eine neu gegründete Kommanditgesellschaft ein; als Komplementär fungierte Karl Rigal, der selbst keine Kapitalbeteiligung übernahm.

3. Elisabethstraße 18

Mit Kaufvertrag vom 26. November 1940 hat Ferdinand Bloch-Bauer die antragsgegenständliche Liegenschaft gegen einen Kaufpreis von RM 250.000,-- an das Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen) verkauft. Der Kaufpreis wurde nach Abzug der Kosten zur teilweisen Abdeckung der unter Pkt 1 dargestellten Steuerverbindlichkeiten verwendet.

Im Zuge der Kaufvertragsabwicklung wurde die Liegenschaft von der Preisbehörde einer Schätzung unterzogen, welche einen Wert von RM 190.000,-- ergab.

4. Verlassenschaftsverfahren nach Ferdinand Bloch-Bauer

Ferdinand Bloch-Bauer ist am 13. November 1945 in der Schweiz verstorben. Aufgrund seines Testamentes vom 22. Oktober 1945 waren Maria Altmann und Robert Bentley zu je 25% und Louise Gatin zu 50% zu Erben berufen.

C. Rückstellungsverfahren

Nach 1945 waren sowohl die Aktien der aufgelösten ÖZI-AG als auch das Haus „Elisabethstraße 18" Gegenstand von Rückstellungsverfahren.

1. Steuerverfahren

Aufgrund einer Aufsichtbeschwerde von Rechtsanwalt Dr. Rinesch als Vertreter der Familie Bloch-Bauer wurde das seinerzeitige Steuer- und Steuerstrafverfahren gegen Ferdinand Bloch-Bauer einer im Jahre 1949 abgeschlossenen Überprüfung unterzogen. Dabei kam die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zum Schluss, dass der Umstand, dass der Steuerschuldner als tschechischer Staatsangehöriger Jude war, für diesen im gegebenen Zusammenhang keine nachteilige Rolle gespielt hat. Grundlage des Steuerverfahrens war eine ordnungsgemäß durchgeführte Betriebsprüfung.

2. Elisabethstraße 18

Robert Bentley, Maria Bloch Bauer und Louise Gatin brachten bereits im Jahre 1947 zu 59 Rk 609/47 der Rückstellungskommission beim LGZ Wien einen Antrag auf Rückstellung der antragsgegenständlichen Liegenschaft ein; Antragsgegner war das Deutsche Reich, Reichseisenbahnvermögen, vertreten durch den Abwesenheitskurator Dr. Franz Hiller. Mit Teilerkenntnis vom 27. Jänner 1950, 59 Rk 609/47-26, wurde die Antragsgegnerin unter anderem vorbehaltlich der Zustimmung der Alliierten Kommission verpflichtet, die Liegenschaft den Antragstellern zurückzustellen.

Gegen dieses Erkenntnis wurde vom Abwesenheitskurator Rekurs erhoben. Die Rückstellungsoberkommission hat sodann das Erkenntnis aufgehoben und ausgesprochen, dass das Rückstellungsverfahren erst nach Beibringung einer Zustimmungserklärung der Alliierten Kommission weiter verhandelt werden darf, weil das Objekt „Deutsches Eigentum" darstellte.

Da diese Zustimmung offensichtlich nicht erteilt wurde, konnte das Rückstellungsverfahren bis zum Abschluss des Staatsvertrages von Wien und dem In-Kraft-Treten eines entsprechenden Staatsvertragsdurchführungsgesetzes nicht fortgeführt werden.

Mit Schreiben vom 11. April 1956 trat der Rechtsvertreter der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer, Dr. Rinesch, an den Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich und die Finanzprokuratur heran und informierte diese darüber, dass er vor einigen Tagen mit dem Herrn Generaldirektor der ÖBB die vergleichsweise Bereinigung der Angelegenheit erörtert habe. Er habe vorgeschlagen, dass – da seine Mandanten das Objekt zukünftig nicht mehr für eigene Zwecke benötigen würden – die ÖBB das Gebäude gegen Leistung eines Wertausgleiches erhalten sollten.

In weiterer Folge wurde das Objekt in die Vergleichsverhandlungen betreffend die Aktien der ÖZI-AG einbezogen (siehe unten Punkt 3). Formal endete das Rückstellungsverfahren damit, dass der Rückstellungsantrag unter Anspruchsverzicht zurückgezogen wurde.

3. ÖZI-AG

Die sowjetische Besatzungsmacht teilte der Rückstellungskommission beim LGZ Wien mit Schreiben vom 20. Juli 1951 zu dem dort anhängigen Verfahren 50 Rkj 1/49 mit, dass die Aktiva der „Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer" als in Ost-Österreich gelegenes Deutsches Eigentum iSd Potsdamer Beschlüsse in das Eigentum der UdSSR übergegangen sind, und erließ mit Hinweis auf das Nichtvorliegen einer Zustimmung der Alliierten Kommission, welche nach dem 2. Kontrollabkommen für Verfügungen über dieses Vermögen erforderlich war, das ausdrückliche Verbot, jedwede Verfügung über dieses Vermögen zu treffen. Auch bezüglich der ÖZI-AG konnte sohin vor Abschluss des Staatsvertrages von Wien eine Disposition iSe Rückstellung nicht erfolgen.

Mit Erkenntnis der Rückstellungskommission beim LGZ Wien vom 4. Oktober 1956, 2 Rkj 30/55, wurde die Wiederherstellung der ÖZI-AG nach dem 5. RStG für zulässig erklärt.

Der anlässlich der Wiedererrichtung der Gesellschaft erstellte Gründungsprüfungsbericht ging davon aus, dass das aus der Gesamtheit der den Aktionären zustehenden Rückstellungsansprüchen bestehende Nettovermögen der Gesellschaft dem Grundkapital von S 90,000.000,-- und einer gesetzlichen Rücklage von S 20,400.000,-- entsprach. Das Grundkapital wurde in 90.000 Stück Inhaberaktien à S 1.000,-- zerlegt. In der Eröffnungsbilanz der ÖZI-AG zum 1. Oktober 1957 wurde der Rückstellungsanspruch je Aktie entsprechend den oben dargestellten Ergebnissen der Gründungsprüfung mit S 1.380,- bewertet.

Unter anderem die Gruppe Bloch-Bauer hat ihre Rückstellungsansprüche betreffend die Aktien an der ÖZI-AG an ein Konsortium bestehend aus der Leipnik Lundenburger Zuckerfabriks Actiengesellschaft, der Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch, der Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad Patzenhofer's Söhne und der Ennser Zuckerfabrik AG abgetreten. Dieses Konsortium hat am 18. Februar 1957 insgesamt Rückstellungsansprüche über 70.982 rückzustellende Aktien für einen Gesamtpreis von S 118,685.000,-- erworben, sodass sich rechnerisch ein Wert von S 1.672,04 je rückzustellender Aktie ergibt. Auf das seinerzeitige Aktienpaket des Ferdinand Bloch-Bauer von insgesamt 10.515 Aktien entfiel sohin ein anteiliger Kaufpreis von S 17,581.500,--.

4. Pauschalvergleich

Zwischen der Republik Österreich und unter anderem den Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer wurde bezüglich der Aktien der ÖZI-AG einerseits und der antragsgegenständlichen Liegenschaft andererseits ein Pauschalvergleich abgeschlossen:

Die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer hatten das Teilerkenntnis der Rückstellungskommission beim LGZ Wien vom 3. Mai 1956, 2 Rkj 30/55-67, erwirkt, dem zufolge der größere Teil der Aktien von Ferdinand Bloch-Bauer an dessen Erben zurückzustellen war. Lediglich die aus dem Pfandbesitz der Abgabenbehörden veräußerten 3.300 Aktien waren aus der Rückstellungspflicht ausgeklammert, da diesbezüglich noch zu prüfen war, ob der Befreiungstatbestand des § 2 (1) 3. RStG erfüllt war, weil die Aktien zur Abdeckung von Steuerrückständen hatten veräußert werden müssen. Ebenso war strittig, ob die antragsgegenständliche Liegenschaft aufgrund der Veräußerung zur Abdeckung von Steuerschulden unter den Befreiungstatbestand fiel.

Nach Vorliegen dieses Teilerkenntnisses wurden Vergleichsverhandlungen geführt, in deren Rahmen das Interesse der Rückstellungswerber in erster Linie darauf gerichtet war, die strittigen 3.300 Anteile an der ÖZI-AG möglichst rasch zu erhalten, während eine Rückgabe des Hauses in natura - wie oben dargestellt – von diesen nicht angestrebt wurde.

Um eine Vergleichsgrundlage zu erhalten, wurden von beiden Seiten Schätzungen eingeholt bzw. durchgeführt. Der Verkehrswert des Hauses wurde von der ÖBB mit S 1,161.000,--, in einem von den Antragstellern eingeholten Gutachten mit S 1,117.000,-- angenommen; da diese Schätzwerte nicht nennenswert voneinander abweichen, kann davon ausgegangen werden, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die ÖBB hatten

S 457.654,62 für die Adaptierung des Hauses für ihre Zwecke aufgewendet und weitere S 60.000,-- investiert, welche dem Objekt zumindest zum Teil auch als Wohnobjekt zugute gekommen sind.

Schwieriger als die Bewertung des Hauses gestaltete sich die Bewertung der 3.300 strittigen Aktien. Dies kommt etwa im Schreiben der Finanzprokuratur vom 12. Juni 1956 an das BMF klar zum Ausdruck, in dem versucht wird, aus dem Wert der Aktien im Jahr 1938 einen aktuellen Wert abzuleiten, was zu dem Ergebnis führt, dass der Wert je Aktie mit S 1.050,-- angenommen wird, wobei uU ein Abschlag von 25% dafür, dass Gegenstand des Rückstellungsverfahrens nicht Aktien sondern „Anteilsrechte und Ausgangsbasen für die Gründung eines Unternehmens" waren, als gerechtfertigt angesehen wurde. Dr. Rinesch hat demgegenüber in seinem Schreiben vom 26. Juni 1956 einen Wert von S 538 je Aktie behauptet.

Dr. Rinesch hat zunächst einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, wonach der von ihm ermittelte Wert des Hauses abzüglich des seinerzeitigen Kaufpreises von RM 250.000,-- dem Wert der 3.300 Aktien gegenübergestellt wurde. Der Wert der Aktien überstieg den um den rückverrechneten Kaufpreis verminderten Wert der Liegenschaft um S 907.650,--. Da die Aktien zurückgestellt werden sollten, während das Haus der Republik Österreich bleiben sollte und die Prozessaussichten hinsichtlich der strittigen Ansprüche mit 50% angenommen wurden, hätte diese Berechnung ergeben, dass von den Rückstellungswerbern S 453.825,-- zu bezahlen gewesen wären.

Die Finanzprokuratur ist ihrerseits davon ausgegangen, dass eine Geltendmachung der Aufwendungen der ÖBB und des für das Haus seinerzeit gezahlten Kaufpreises nicht zweckmäßig sei, da diesen Forderungen Ansprüche der Rückstellungswerber für die zwischenzeitige Nutzung des Objektes gegenüberstanden und hinsichtlich der Aufwendungen der konkrete Nutzen für die Rückstellungswerber nachzuweisen sei. Allerdings bestanden gegen Ferdinand Bloch-Bauer aus dem seinerzeitigen Steuerverfahren noch Forderungen in Höhe von ca. S 300.000,--, welche in den Vergleich einbezogen werden sollten.

Am 27. Juli 1956 wurde zur vollständigen Bereinigung beider Rückstellungsverfahren ein umfangreicher Vergleich abgeschlossen, nach dem u.a.

- auch die strittigen 3.300 Anteile an der ÖZI-AG zurückgestellt wurden,
- der Antrag auf Rückstellung der Liegenschaft Elisabethstraße 18 unter Anspruchsverzicht zurückgezogen wird, und
- die von Dr. Rinesch vertretenen Parteien (Gruppe Ing. Otto Pick, Gruppe Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer, Gruppe Graetz, Gruppe Siegendorfer Zuckerfabrik und Gruppe

Reininghaus) an die Republik Österreich zum Ausgleich aller gegenseitigen Ansprüche aus den Rückstellungsverfahren S 1,500.000,-- bezahlen.

In Zusammenhang mit der Ausgleichszahlung von S 1,500.000,-- ist anzumerken, dass sich aus den vorhandenen Unterlagen nicht nachvollziehen lässt, ob diese tatsächlich nur die wechselseitigen Ansprüche zwischen der Republik Österreich und den Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer oder auch andere Ansprüche betraf; prima facie spricht der Umstand der Solidarhaftung der übrigen von Dr. Rinesch vertretenen Mandanten gegen diese Annahme.

Die antragsgegenständliche Liegenschaft stand am 17. Jänner 2001 und steht nach wie vor im Eigentum der ÖBB.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 EF-G umfasst für Zwecke der Naturalrestitution der Begriff „öffentliches Vermögen" ausschließlich Liegenschaften und Überbauten (Superädifikate), welche zwischen 12. März 1938 und 9. Mai 1945 dem früheren Eigentümer, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder aufgrund des Vorwurfes der so genannten Asozialität im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entzogen wurden. Zusätzlich zur Verfolgung des früheren Eigentümers aus den in § 27 Abs. 1 EF-G genannten Gründen als Voraussetzung der Antragsberechtigung muss daher gemäß § 28 Abs. 1 EF-G als Voraussetzung für die Naturalrestitution von „öffentlichem Vermögen" auch eine Entziehung des Vermögens aus diesen Gründen vorliegen.

Erwerbungen wie der Kaufvertrag vom November 1940, mit dem Ferdinand Bloch-Bauer die Liegenschaft Elisabethstraße 18 an das Deutsche Reich verkauft hat, stellen gemäß Abs. 2 leg.cit. nur dann eine Entziehung iSd. Rückstellungsgesetze dar, wenn im Einzelfall die damals geltenden Gesetze missbräuchlich angewendet worden sind oder der Eigentümer lediglich auf Grund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden ist. Die Veräußerung der gegenständlichen Liegenschaft musste jedoch zur Abdeckung von Steuerschulden, deren Entstehen in keinem Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung stand, erfolgen. Aus diesem Grund war seinerzeit strittig, ob eine Rückstellung zu erfolgen hatte oder der Befreiungstatbestand des § 2 (1) 3.RStG vorlag.

Ebenso ist als fraglich anzusehen, ob die Veräußerung einer Liegenschaft durch einen an sich dem nach dem EF-G antragsberechtigten Personenkreis angehörenden Eigentümer dann unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, wenn diese Veräußerung erfolgen musste, um Verbindlichkeiten, die in keinem Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung standen abzudecken, da das EF-G verlangt, dass die Vermögensentziehung aus den in § 28 Abs 1 Z 1 leg cit genannten Gründen erfolgte.

Zu prüfen bleibt daher noch, ob der Generalvergleich, den die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer im Jahre 1956 mit der Republik Österreich abgeschlossen haben, als extreme Ungerechtigkeit iSd. EF-G zu qualifizieren wäre, wobei die Umstände, aus denen diese abgeleitet werden, von der Antragstellerin darzutun sind.

Die Antragstellerin begründet den Vorwurf der extremen Ungerechtigkeit einerseits damit, dass das Haus nicht sofort nach dem Krieg zurückgestellt wurde, andererseits bringt sie vor, dass Dr. Rinesch gezwungen worden sei, den Anspruch auf das Haus aufzugeben, um die Anteile an der Zuckerfabrik zurück zu bekommen.

Da das Objekt Elisabethstraße 18 unmittelbar nach dem Krieg als Deutsches Eigentum zu qualifizieren war, wäre eine Rückstellung nur mit Zustimmung der Alliierten Kommission möglich gewesen, welche offensichtlich nicht erteilt wurde. Bezüglich der Möglichkeiten, über Deutsches Eigentum Rückstellungsverfahren abzuwickeln, war die Judikatur schwankend:

Die allgemeine Judikaturlinie der ORK ging im Jahr 1948 zunächst dahin, dass das Kontrollabkommen der Einleitung eines Rückstellungsverfahrens über „Deutsches Eigentum" nicht entgegen stehe (Rkv 10/47, Rkv 63/48, Rkv 99/48), sondern nur den Vollzug eines diesbezüglichen Rückstellungserkenntnisses hindere (Rkv 74/48, Rkv 27/48, Rkv 63/48). Diese Judikaturlinie wurde jedoch in der Folge abgeschwächt: Zu Rkv 148/48 hat die ORK zunächst ausgesprochen, dass *„auf die Einstellung der Besatzungsmacht in Rückstellungssachen, in denen es sich um deutsches Eigentum handelt, Rücksicht zu nehmen ist"* (vgl in diesem Zusammenhang auch Rkv 189/48).

Die Rückstellungsoberkommission beim OLG Wien hat dagegen den Standpunkt vertreten, dass auch die Durchführung des Rückstellungsverfahrens nach dem Kontrollabkommen genehmigungspflichtig sei (vgl ROK Wien, 16.9.1948, Rkb 854/48). Mit ihrem Erkenntnis vom 9. April 1949 hat die ORK eine Revisionsbeschwerde gegen einen derartigen Beschluss der ROK Wien als unzulässig zurückgewiesen (Rkv 106/49).

Eine tatsächliche Rückstellung des Hauses war sohin unmittelbar nach dem Krieg schon deshalb nicht möglich, weil eine Dispositionsbefugnis der Republik Österreich über das Deutsche Eigentum nicht gegeben war. Auch der Umstand, dass die ORK die Durchführung des Verfahrens an sich von der Zustimmung der Alliierten Kontrollkommission abhängig gemacht hat, entspricht der damals allgemein herrschenden Judikaturlinie, sodass aus der zeitlichen Verzögerung der Angelegenheit eine extreme Ungerechtigkeit, die der Republik Österreich angelastet werden könnte, nicht abgeleitet werden kann.

Dies gilt in verstärkten Ausmaß auch für die Rückstellung der ÖZI-AG bzw. der Anteile daran, da hier die sowjetische Besatzungsmacht ausdrücklich jegliche Verfügung untersagt hat.

Erst durch den Abschluss des Staatsvertrages im Jahre 1955 konnte die Behandlung des Rückstellungsbegehrens fortgesetzt werden; bereits im Juli 1956 war diese durch Vergleich beendet, sodass die zeitliche Komponente auch in dieser Hinsicht nicht zur Begründung einer extremen Ungerechtigkeit herangezogen werden kann.

Auch die tatsächlichen Wertverhältnisse indizieren nicht, dass der Vergleich eine extreme Ungerechtigkeit darstellt: Im Hinblick darauf, dass die Anteile an der ÖZI-AG weniger als ein halbes Jahr nach Vergleichsabschluss veräußert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der tatsächliche Wert der Aktien im Vergleichszeitpunkt jenem im Zeitpunkt des Verkaufes entsprochen hat und daher bei S 1.672,04 je Aktie gelegen ist. Legt man diesen Wert den von den Vergleichsparteien im Jahr 1956 angestellten Berechnungen zu Grunde, ergibt sich folgendes Bild:

Wert des Hauses	ca. S	1.150.000,--
3.300 Aktien à S 1.672,04	S	5.517.732,--
Differenz	**S**	**4.367.732,--**

Geht man – wie dies offenbar von beiden Seiten dem Vergleich zugrunde gelegt wurde – von einer Risikoaufteilung von 50% aus, betrachtet die Nebenansprüche als gegeneinander aufgehoben und rechnet man die noch offenen Steuern von ca. S 300.000,-- ein, ergäbe sich nach den tatsächlichen Wertverhältnissen ein von den Rückstellungswerbern zu leistender Ausgleichsbetrag von 4,367.732 : 2 + 300.000 = 2,483.866. Tatsächlich waren aufgrund des Vergleiches von den Rückstellungswerbern S 1,500.000,-- zu bezahlen. *(Darauf, dass nach der Aktenlage nicht klar ist, ob diese Zahlung tatsächlich nur die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer betraf, wurde bereits hingewiesen.)*

Selbst wenn man den Wert des entzogenen Vermögens jenem gegenüber stellt, das zurückgestellt wurde, lässt sich unter Berücksichtigung der dem geschädigten Eigentümer tatsächlich zugeflossenen Erlöse selbst dann kein Indiz für eine extreme Ungerechtigkeit gewinnen, wenn man jeweils von den für den geschädigten Eigentümer günstigsten Wertansätzen ausgeht:

Das Haus repräsentierte im Jahre 1938 nach einem im Rückstellungsverfahren eingeholten Gutachten einen Wert von RM 288.000,--; das Aktienpaket war im Zeitpunkt des Anschlusses laut Auskunft der Wiener Börse mit RM 200,-- (S 300,--) je Aktie – insgesamt sohin mit RM 2,103.000,-- - zu bewerten, was einen Gesamtwert des entzogenen Vermögens von RM 2,391.000,-- ergibt. Tatsächlich erhielt Ferdinand Bloch-Bauer im Zuge der Arisierung Gegenleistungen von ca. RM 1,150.00,--, sodass er um ca. RM 1,250.000,-- unter dem tatsächlichen Wert verkaufen musste. Anzumerken ist hier, dass die durch den Verkauf teilweise abgedeckten Steuerverbindlichkeiten in keinem Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung standen und die diesbezüglichen Kaufpreise daher als tatsächlich zugeflossen anzusehen sind.

1956 wurden sämtliche Aktien rückgestellt, welche 1957 einen Gesamtwert von ca. S 17,580.000,-- hatten. Zieht man davon die nicht auf die rückständigen Steuern entfallende Ausgleichszahlung von ca. S 1,200.000,-- ab, verbleibt ein rückgestellter Wert von ca. S 16,380.000,--.

Wenn man nun einerseits den anlässlich der Arisierung nicht abgegoltenen Wert von ca. RM 1,250.000,-- mit dem Faktor 50 auf heutige (Schilling-) Werte aufwertet, ergibt sich ein Betrag von ca. S 62,500.000,--. Dem steht ein rückgestellter Wert von S 16,380.000,-- per 1956 gegenüber. Nach dem Verbraucherpreisindex I und II 1958 (ca. Faktor 5,2) entspräche dies S 85,176.000,--, sodass sich bei allen Unschärfen, die eine derartige Berechnung naturgemäß aufweist, ein ausgewogenes Bild ergibt.

Schließlich trifft es auch nicht zu, dass Dr. Rinesch gezwungen gewesen wäre, die Rückstellungsansprüche auf das Haus aufzugeben, um die Anteile an der Zuckerfabrik zu erhalten: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im Zeitpunkt des Vergleiches ein Erkenntnis der Rückstellungskommission vorlag, nach dem 7.215 der insgesamt 10.515 – sohin ca. $^2/_3$ – der Aktien des Ferdinand Bloch-Bauer rückzustellen waren, sodass lediglich noch strittig war, ob auch die restlichen 3.300 Aktien zurückgegeben werden mussten. Diese 7.215 Aktien hätten die Antragsteller sohin unabhängig vom Ausgang eines allfälligen

Rechtsstreites über die restlichen Aktien bzw. über das Objekt Elisabethstraße 18 zurückerhalten.

Es lässt sich aus den vorliegenden Unterlagen auch kein Anhaltspunkt dafür ableiten, dass die gemeinsame Erörterung der Frage der Rückstellung der Liegenschaft mit jener über die Rückstellung der restlichen Aktien auf einer Initiative der Republik Österreich beruht hätte. Sehr wohl ergibt sich aus der Aktenlage jedoch, dass die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer kein Interesse an einer Rückstellung der Liegenschaft hatten und diese selbst eine Abfindung der Rückstellungsansprüche diesbezüglich in Geld angestrebt hatten (*vgl Schreiben Dris. Rinesch vom 11. April 1956 an den Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich und die Finanzprokuratur*). Dass die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer nicht an einer Naturalrückstellung der Vermögenswerte, sondern an einer Liquidierung des Besitzes in Österreich interessiert waren, kann auch daraus abgeleitet werden, dass die Anteile an der ÖZI-AG bereits wenige Monate nach dem Pauschalvergleich im Wege einer Abtretung der Rückstellungsansprüche veräußert wurden.

Der Wert der antragsgegenständlichen Liegenschaft wurde von beiden Seiten durch Einholung von Sachverständigengutachten ermittelt, welche zu annähernd gleichen Ergebnissen gelangten. Es muss sohin davon ausgegangen werden, dass dem Vergleich die tatsächlichen Wertverhältnisse zugrunde gelegt wurden. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den wechselseitigen Verrechnungsansprüchen wurde offensichtlich von beiden Seiten als entbehrlich angesehen. Es kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass eine penible Verrechnung von Ansprüchen auf Rückzahlung des zur freien Verfügung erhaltenen Kaufpreises und der Aufwendungen der Republik Österreich (ÖBB) auf das Haus inklusive der dann erforderlichen Klärung der Frage, inwieweit diese tatsächlich ersatzfähig sind, einerseits und eines allfälligen Benützungsentgeltes andererseits ein aufwändiges und zeitintensives Verfahren nach sich gezogen hätte, wobei dahingestellt bleiben kann, ob und für welche Seite sich ein positiver Verrechnungsanspruch ergeben hätte. Schließlich war beiden Seiten bei Abschluss des Pauschalvergleiches bewusst, dass einerseits die Annahme der Prozesschancen mit 50% und andererseits die Bewertung der rückzustellenden Aktien an sich mit erheblichen Unsicherheiten belastet war, sodass eine detaillierte Feststellung von Verrechnungsansprüchen wenig Sinn gemacht hätte.

Es liegt im Wesen eines Pauschalvergleiches, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Verhandlungsergebnis vorliegt, das von beiden Seiten als fairer Kompromiss gesehen wird,

ohne dass über die wechselseitigen Ansprüche bis ins letzte Detail eine Einigung hergestellt werden muss.

Wenn man im vorliegenden Fall ins Kalkül zieht, dass auch die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer an einer raschen Bereinigung der gesamten Angelegenheit interessiert waren, kann der Pauschalvergleich in seiner Gesamtheit nicht als extreme Ungerechtigkeit angesehen werden.

IV. Zusammenfassung

- **Die Liegenschaft Elisabethstraße 18 konnte in der Zeit zwischen Kriegsende und dem Abschluss des Staatsvertrages von Wien nicht zurückgestellt werden, weil diese als Deutsches Eigentum der Dispositionsbefugnis der Republik Österreich entzogen war.**
- **Hinsichtlich der ehemaligen ÖZI-AG lag ein ausdrückliches Verbot der sowjetischen Besatzungsmacht für, über dieses Vermögen seitens der Rückstellungskommission zu verfügen, da die sowjetische Besatzungsmacht die ehemalige ÖZI-AG als Deutsches Eigentum für sich beanspruchte.**
- **Sowohl die antragsgegenständliche Liegenschaft als auch die Anteile von Ferdinand Bloch-Bauer an der ehemaligen ÖZI-AG konnten sohin aus rechtlichen Gründen vor Abschluss des Staatsvertrages von Wien nicht zurückgestellt werden. Im Hinblick darauf, dass bezüglich beider Vermögenswerte bereits ca. ein Jahr später ein Pauschalvergleich abgeschlossen wurde, kann der Republik Österreich eine Verfahrensverzögerung nicht vorgeworfen werden.**
- **Die Initiative dafür, dass die antragsgegenständliche Liegenschaft nicht in natura zurückgestellt wurde, sondern für diese im Rahmen des Pauschalvergleiches ein Wertersatz veranschlagt wurde, ging nicht von der Republik Österreich, sondern von den Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer aus, da diese für die Liegenschaft nach eigenen Angaben keine Verwendung mehr hatten.**
- **Der Pauschalvergleich vom 27. Juli 1956 stellt sich bei einer Gesamtbetrachtung als wirtschaftlich ausgewogen dar, sodass dieser die Annahme einer extremen Ungerechtigkeit nicht begründen kann: Der Wert der Liegenschaft wurde von beiden Seiten durch im Wesentlichen übereinstimmende Gutachten bestimmt; der Wert der Aktien wurde – wie der Verkauf im Februar 1957 belegt – deutlich unter dem tatsächlichen Wert veranschlagt, was sich im Vergleichsergebnis zugunsten der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer ausgewirkt hat.**

- **Da sohin eine Rückgabe des Hauses sofort nach dem Krieg aufgrund des Kontrollabkommens nicht möglich war und sich das Vorbringen, der Rechtsvertreter der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer sei gezwungen worden, die Ansprüche auf das Haus Elisabethstraße 18 aufzugeben, um die Aktien an der ÖZI-AG zurückzubekommen, als nicht stichhaltig erweist, weil dieser selbst erklärt hat, dass seine Mandanten an einer Naturalrestitution der antragsgegenständlichen Liegenschaft nicht mehr interessiert seien und daher für dieses einen Wertersatz erhalten wollten, ist die behauptete extreme Ungerechtigkeit des Vergleiches nicht gegeben.**

Die Bundesregierung stellt sohin den

Antrag,

die Schiedsinstanz für Naturalrestitution möge den vorliegenden Antrag, der Bundesregierung zu empfehlen, das Haus Elisabethstraße 18 an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer herauszugeben, ablehnen.

Die Bundesregierung behält sich eine allfällige Ergänzung des Vorbringens, einschließlich der Vorlage von Akten und Materialien, vor.

Wien, am 1. September 2004
Im Auftrag

(Dr. Martin Windisch)

FINANZPROKURATUR
1011 Wien, Singerstraße 17 - 19
Tel. 01/514 39/190 DW Fax.: 01/514 39/509
PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169
BIC: OPSKATWW
IBAN: AT456000000005500017

Schiedsinstanz für Naturalrestitution

Antragstellerin: Maria V. Altmann

wegen Liegenschaft GB 01004 Innere Stadt Wien, EZ 235, Elisabethstraße 18

Beilagenverzeichnis

Republik Österreich

./A	Schreiben der Preisbehörde vom 12.7.1941 (Schätzungsergebnis)
./B	AV der FLD Wien vom 13.11.1954
./C	Auszug aus Akt FLD in Wien V 424/1955
./D	Auszugsweise Abschrift der Note der FLD für Tirol vom 4.6.1948, Zl. 923-I-1948 an FLD Wien
./E	Teilerkenntnis der Rückstellungskommission vom 27.1.1950, 59 Rk 609/47-26
./F	Schreiben der UdSSR, Verwaltung für das Sowjeteigentum in Österreich, an die Rückstellungskommission beim LGZ Wien zu 50 Rk 1/49
./G	Fortsetzungsantrag der Antragsteller im Verfahren 59 Rk 609/47
./H	Schreiben von RA Dr. Rinesch an RA Dr. Hiller und die Finanzprokuratur vom 11.4.1956
./I	Liegenschaftsbewertung durch die ÖBB
./J	Zurückziehung des Rückstellungsanspruches zu 2 Rk 4/55 (vormals 59 Rk 609/47)
./K	Registerakt HRB 9070 (Österreichische Zuckerindustrie AG)

Abschrift

1A

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Hauptabteilung Wohn-und Siedlungswesen, Abteilung VIII/5
Preisbehörde.

Zahl: VIII/5-P I/6/41/L.
I.,Elisabethstrasse 18
Schätzung und Mietzinsauflage. Wien,am 12.Juli 1941

An die

staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung III, Unterabteilung 4
Abwicklungsstelle der Vermögensverkehrsstelle
W i e n , I.,
Strauchgasse 1

Zu Ev.Nr. 2226

Unter Rückschluss des Aktes wird das Schätzungsergebnis mit RM 190.000,- für die ganze Liegenschaft, für .....Anteil bekanntgegeben. Die Schätzungsgebühr von RM 142,- wurde bereits entrichtet.

Als Mietzinsauflage setze ich den Betrag von RM ..... für die ganze Liegenschaft ..... Anteil fest.

Im Auftrage
Unterschrift unleserlich
städt.Oberverwaltungsrat - Abteilungsleiter.

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird bestätigt.

Wien,am 28.Jänner 1955

Generaldirektion d. Öst. Bundesbahnen

.....
Kanzlei R

003628

ABSCHRIFT

o/B

Av:

Am 11.11.1954 wurde bei der FLD.Wien, 3, Vordere Zollamtsstr.7 4.Stock, Zi.438, beim Sachbearb. FOK Dr. Komarek und dem Abt.Ltr. Hofrat Dr. Heinrich folgendes ermittelt.

Es liegt vor ein GStk. V 462/1949 betr. eine Aufsichtsbeschwerde Bloch-Bauer durch Dr. Rinesch vom 19.3.1948. Das GStk. enthält ca. 100 Seiten und besteht im wesentlichen aus folgenden Vorgängen:

Aufsichtsbeschwerde,
Erhebungen und Zwischenerledigungen hiezu,
Abweisung,
Bericht von Dr. Jawecki-Nalecz in Innsbruck,
Prüfungsbericht der Alpenländischen Treuhand- u. Revisionsgesellschaft,
Prüfungsbericht der deutschen Treuhand- u. Revisionsgesellschaft
Entwurf eines Vergleichsabkommens über alle Steuerforderungen,
Erledigungen des Finanzamtes Wien IV, V,
Schriftwechsel zwischen Dr. Führer und Bloch-Bauer,
Unterwerfungserklärung des Dr. Führer für Bloch-Bauer.

Die Aufsichtsbeschwerde vom 19.3.1948 richtet sich einerseits gegen verschiedene formelle Mängel bei der Zustellung der Steuerzahlungsaufforderungen im April 1938, anderseits dagegen, daß die Entnahmen des Ferdinand und Karl Bloch-Bauer diesen als Steuerhinterziehungen zugerechnet werden. Erwähnt ist, daß damals RA Dr.Kammar für Bloch-Bauer intervenierte. Als Referent der Steueradministration I für Körperschaftssteuern wird RegRat Fritsch angeführt. Die Betriebsführung hatte damals nach dem 13.3.1938 Dir.Walter Molek und sein Stellvertreter Viktor Pfeifer.

Gegenstand der Beschwerde war u.a. auch die Erhöhung der Bewertungsgrundlage um 2,500.000, wodurch sich die Körperschaftssteuer um 992.715 RM erhöhte. Betont wird von der Beschwerde, daß sich diese Steuern nicht auf persönliche Steuerverpflichtungen des Bloch-Bauer beziehen, sondern nur auf Steuern, die das Unternehmen betreffen. Die Entnahmen aus dem Disspositionsfonds, 2,473.194,-, wurden dem Einkommen des Bloch-Bauer zugerechnet, u.zw. in der Höhe von 1,304.400,- dem Ferdinand und von 860.000 dem Karl Bloch-Bauer.

Die Beschwerde führt weiter aus, daß zum 13.1.40 eine Tarifsabgabe von 211.713,03 und eine Einkommen-, Krisen- und Besoldungssteuer von 446.870,- nachträglich festgestellt wurde. Zu Lasten des Karl Bloch-Bauer stehen eine Einkommensteuer, Krisensteuer und Besoldungssteuer von 781.925,- S.

Die Aktien wurden im Arisierungswege von Clerens Auer erworben. Dieser wollte offenbar keinen mit Steuerrückständen belasteten Betrieb übernehmen. Es kam dann über die Körperschaftssteuer zu einem Vergleich und es wurde die Steuerstrafe gegen die beiden [illegible]-Aktio-

003629

näre der Gesellschaft Pfeifer und Kalek zurückgestellt. Nicht eingestellt wurden dagegen die beiden Steuerstrafverfahren gegen Ferd. und Karl Bloch-Bauer.

Es steht fest, daß die Bemessungsgrundlage der Körperschaftssteuer 1931-37 zu niedrig war. Es steht auch fest, daß der Dispositionsfonds für gewisse Zwecke verwendet wurde. Später wurde der Einspruch gegen die Steuerbescheide Ferd.Bloch-Bauer wegen Tantiemensteuer, Einkommensteuer, Krisen- und Besoldungssteuer zurückgezogen. Bloch-Bauer erklärte sich bereit, eine Steuerstrafe von 300.000 RM zu bezahlen. Ferd. und Karl Bloch-Bauer haben schließlich unter Druck dies anerkannt, obwohl feststeht, daß sie nicht für eigene Zwecke die Entnahmen verwendet haben. Die Absicht war darauf gerichtet, wenigstens die Kunstsammlung zu retten. Es liegt ein unter Zwang zustandegekommenes Anerkenntnis vor, welches anfechtbar ist. Es ist richtig, daß sehr viele Schmiergelder bezahlt werden mußten. Dieser Brauch war vor 1938 in allen Industriezweigen üblich und es war der Brucker Zuckerfabrik nicht möglich, sich davon auszuschließen. Nur aus reiner Diskretion konnte Bloch-Bauer die Empfänger dieser Schmiergelder nicht angeben. Es wurde sohin eine Steuerstrafe von 1,011.583,83 festgelegt, wovon 749.267,68 an den Oberfinanzpräsidenten abgeführt wurden. Es blieb jedoch immer noch ein Rest von 301.905 RM 60 pf offen.

Die Beschwerde schließt mit dem Antrage, es wolle die tätige Reue festgestellt werden, es möge der Körperschaftssteuerakt und der Steuerstrafakt 1940-41, der nach Berlin an das Reichsfinanzministerium und an den Oberfinanzpräsidenten gerichtet war, beschafft werden usw.

Die Beschwerde wurde zur Stellungnahme an Dr. Jawecki-Halecz gesendet, der am 4.6.48 zu Zl. FLD Innsbruck 923-I-48 folgendes berichtet hat:

Der objektive Tatbestand wurde von einem Betriebsprüfer beim Finanzamt für Körperschafts-steuern ermittelt. Es fand eine große Besprechung statt, an der Obr.Reg.Rat Jensch, Strafsachenreferent des Oberfinanzpräsidenten und der Betriebsprüfungsreferent Hessöffer, teilnahmen. Festgestellt wird, daß Bloch-Bauer keine vollständige Berichtigung von sich aus herbeigeführt hat. Sicher ist aber, daß das gegenständliche Verfahren Bloch-Bauer ihn nicht nur als Funktionär der Zuckerfabrik trifft, sondern auch wegen verschiedener Differenzen bei der Einkommensteuer usw. Ebenso steht fest, daß auf Bloch-Bauer keinerlei Zwang ausgeübt wurde. Es wurde schließlich eine Mindeststrafe verhängt und es wurde auch überhaupt nur ein Teil der Steuerhinterziehungen in Strafe gezogen. Das Verfahren wurde völlig korrekt durchgeführt. Daß die Steuerschulden Bloch-Bauers waren, hat keinerlei Rolle ge-

003630

spielt. Es hätte sonst ja auch das Verfahren nicht zwei Jahre lang bis 1940 gedauert.

Eine Eingabe vom 31.3.48 behandelt die beantragte Niederschlagung der Steuer.

Finanzamt Wien IV vom 31.3.1948 zur Eingabe vom 22.7.46 und 2.9.47.

Die erste Eingabe wurde mit Bescheid des BMF vom 17.9.46 erledigt. Der Einschreiter beruft sich darauf, daß die bezahlten Beträge zu Unrecht zur Abdeckung einer Steuerstrafe verwendet wurden, die nicht zu Recht bestand. Es wäre zunächst die Steuerforderung selbst abzubuchen gewesen.

Finanzlandesdion. Wien, Ga VII 1020/48 vom 5.5.48. An BMF, Einlaufzahl BMF 33358/48. S 297.133,07 wurden am 4.6.43 vom Oberfinanzpräsidenten niedergeschlagen. Die Eingaben des Erbenmachthabers (Blatt 26) ergeben, daß ein erfaßbares Vermögen nicht da ist. Im Hinblick darauf, daß zwar vorläufig kein inländisches Vermögen da ist, aber anderseits die Vermutung besteht, daß entzogene Vermögenswerte auf Grund der noch schwebenden Rückstellungsverfahren an die Verlassenschaft zurückgegeben werden können, erscheint eine endgültige Entscheidung über die Steuerrückstände dzt. noch nicht angebracht.

Aus einer weiteren Eingabe Dr. Rinesch an die Finanzlandesdion: Das Unternehmen "Brucker Zuckerfabrik" wird von der Besatzungsmacht als Deutsches Eigentum in Anspruch genommen. Die ehemaligen Großaktionäre waren Juden. Sie waren unter dem Druck der Verhältnisse gezwungen, ihren Aktienbesitz an Auer abzustoßen. Obwohl alle Merkzeichen eines nichtigen Rechtsgeschäftes vorliegen, stellt sich die Besatzungsmacht jetzt auf den Standpunkt, daß Auer die Aktienmajorität rechtsgültig erworben habe. Von dieser Seite wird als Begründung für ihren Standpunkt darauf hingewiesen, daß die Funktionäre der Brucker Zuckerfabrik, besonders Ferdinand Bloch-Bauer, wegen des eingeleiteten Steuer-Strafverfahrens zur Veräußerung gezwungen wurden und nicht wegen der gegen jüdische Aktionäre angewendeten Zwangsmittel.

Deshalb besteht ein Interesse daran, daß festgestellt werde, daß das Steuer-Strafverfahren zu Unrecht eingeleitet wurde.

Es wird daher gerade deshalb besonderer Wert auf die Rehabilitierung gelegt, weil die Besatzungsmacht das Steuerstrafverfahren als Anlaß nimmt für die Inanspruchnahme des Betriebes.

Dr. Rinesch beruft sich dazu weiter auf den Erlaß Zahl 56 621 - 8 - 42 vom 24.5.1948 des BMF im Falle Gertrude Löw, Dr. Marianne Löw, vertreten durch Dr. Zunna, der ganz ähnlich gelagert war.

003631

An 3.5.1949 GZ GA V 462-7-1949 an Dr. Rinesch von BMF:

Das BMF hat nach Prüfung der gesamten Rechts- und Sachlage keinen Anlaß auf Grund der Aufsichtsbeschwerde einzuschreiten gefunden.

Aktenvermerk:

Entnahmen sind für die Jahre 1934 - 1935, 1935 - 36, 1936-37 für Drainagearbeiten, Straßenerhaltungsbeiträge, Zahlung an Rübenproduzenten usw. verzeichnet, welche aber nach unserem Dafürhalten nicht für diese Zwecke von Bloch-Bauer, sondern für andere Zwecke verwendet worden sein dürften. Die genaue Verwendung dieser Beträge ist nicht bekannt. Sie machen in den Jahren 1934-1935 402.951,23 S aus.

Auf den verschiedenen Konten kamen diese Beträge überhaupt nicht zum Ausdruck, zahlreiche Falschbuchungen wurden festgestellt, ebenso Kontenverschleierungen.

Wie weit daraus Regreßansprüche der AG zu begründen sind, konnte nicht festgestellt werden.

Verwaltungsrat war damals: Dr. Fröhlich-Feldau, Dr. Globocnik-Sorodolski, Dr. Graetz, Dr. Hellmann, Conrad von Hatzenhofer (Siegendorfer Zuckerfabrik), Ign.Pick, Dr. Marianne Hamburger-Löw, Dr. Pick, Gertrud Löw.

Aufnahmeschrift vom 5.4.1940. Dr. Führer zieht den Einspruch vom 13.2. 1940 gegen den Steuerbescheid vom 12.1.1940 betreffend die Tantiemensteuer über S 264.713,83 zurück.

Bericht der Deutschen Revisions-und Treuhandgesellschaft, Sonderprüfung vom 14.9.1938. (Vermutlich im Zusammenhange mit der Übernahme durch Auer).

Im Auftrage von Staatsrat Hermann Ritter, Berlin, Mitglied des Vorstandes der Martin Brinkmeyer AG, Hauptverwaltung Berlin, wurde im Einvernehmen mit dem Gauwirtschaftsberater von Niederdonau, Generaldirektor Borthelmer und der Vermögensverkehrsstelle Wien eine Prüfung vorgenommen.

Dabei wurde festgestellt, daß bedeutende Beträge entnommen worden sind. Diese Beträge waren:

1929-1930	4.000,-- S	1934-35	423.000,-- S
1930-31	5.000,-- S	1935-36	518.000,-- S
1931-32	387.200,-- S	1936-37	363.400,-- S
1932-33	2591200,-- S	1937-38	217.200,-- S
1933-34	462.760,-- S		

Aus der AG für landwirtschaftliche Betriebe, einem Hilfsunternehmen der Brecker Zuckerfabrik, wurden S 220.839,-- entnommen.

Die Konten, aus denen entnommen wurde, lassen sich nicht genau feststellen. Die Entnahmen erschienen auf allen möglichen Konten verschleiert: Rübenkonto, Rübenschnitzelkonto, Rübenfrachtenkonto usw.

Der Prüfungsbericht der Deutschen Treuhand- und Revisionsgesell-

schaft befaßt sich ansonsten nur mit der Zuckerfabrik selbst.

In einem sehr ausführlichen Schreiben schildet Dr. Führer dem Fr.Bloch-Bauer die Ursachen der schlechten Lage in der Steuersache, als Bloch-Bauer bereits in Zürich wohnte. Bloch-Bauer scheint versucht zu haben, durch ein Gutachten der Alpenländischen Treuhand- und Revisionsgesellschaft, das im Akte liegt und das im Sinne Bloch-bauers gehalten ist, die Steuerstrafsache günstig zu beeinflußen. Dies ist aber offenbar auch deshalb nicht gelungen, weil dieses Gutachten "frisiert" zu sein scheint. Auch sind wohl zur gleichen Zeit durch das von der Deutschen Revisionsgesellschaft aufgestellte Prüfungsergebnis, das sehr umfangreich und genau ist, die Feststellungen der Alpenländischen Revisionsgesellschaft überholt worden. Dr. Exinger arbeitete damals mit der Deutschen Revisionsgesellschaft zusammen und hat nach Aktenanmerkungen auch mit der Weiterleitung nach Berlin zu tun gehabt.

Ferdinand Bloch-Bauer schreibt an Dr. Führer am 28.11.1938: Die Entnahmen wurden für Ministerien, für die Presse, für Museen, für Kunst- und Wissenschaft verwendet. Genau detaillieren kann man dies heute.

Schreiben Dr. Führers an Bloch-Bauer vom 16.2.1940:
Das RFM hat bereits entschieden, daß die Brucker Zuckerfabrik keinerlei Strafen an Körperschaftssteuer zu leisten hat, sondern ausschließlich Sie, Herr Präsident, und Karl Bloch-Bauer sind für diese Hinterziehungen haftbar zu machen. Ich konnte mich von der Richtigkeit dieser Mitteilung überzeugen. Das RFM hat diesen Standpunkt eingenommen, die untergeordneten Behörden sind an diesen Standpunkt gebunden.

Der Steuerbehörde ist klar, daß von Karl Bloch-B. nicht ein Heller hereinzubringen ist. Bedenken Sie, daß es das RFM in der Hand hat, bei einer Steuerhinterziehung von 600.000,- RM das Fünffache an Strafe zu verhängen, damit kommen Sie auf 3,000.000,- RM. Dabei wird nur Fahrlässigkeit angenommen. Wenn ein Rechtsmittel ergriffen wird, kann man nur mit einem Vielfachen rechnen.

Am 22.4.1939 der bestellte Treuhänder der Brucker Zuckerfabrik (Dr. Exinger). Bericht an das RFM.

Zu zahlen sind 1,620.000,- Körperschaftssteuer, Einkommen- und Vermögenssteuern.
Steuerrummelei ist verbucht in No.115-116 des Völkischen Beobachters Wien vom 25. und 26.4.1939.

Die Brucker Zuckerindustrie hat am 8.4.1938 die Bilanzen der Jahre 1935 bis 1937 richtiggestellt. Daraufhin wurde die Prüfung veranlaßt und am 27.4.1938 wurde die Richtigstellung durchgeführt.

Am 19.4.1938 erging der Zahlungsauftrag, am 17.5.1938 wurde bezahlt. Am 27.4.1938 um 16 Uhr wurde das Steuerstrafverfahren gegen Dir. Pfeifer und Malek eröffnet.

Der Betriebsprüfer kam zur Erkenntnis, daß die Nachmeldung unvollständig war.

Am 17.4.1939 Entwurf für einen Schlußbericht.

Anwesend waren zu einer Besprechung

RR Hessdörfer (FLD)
Dr. Jawetzky-Kaleez,
Dr. Liebhart
Henninger als Treuhänder der Brecker Zuckerfabrik,
Dr. Fritz Kopper
Dr. Kammann
Dr. Führer
Alfons Ripberger
Malek
Pfeifer

Gegenstand der Besprechung war die Vereinbarung, 1,350.000,- RM zu zahlen, womit alle Forderungen des Finanzamtes abgegolten sein sollten, einschließlich der Tantiemenabgabe bis 31.12.1937, sowie die persönlichen Steuern, zu deren Entrichtung die AG für Bloch-Bauer verpflichtet war.

Abgegolten soll weiter sein die Haftung, die wegen Steuer-Zuwiderhandlungen von Ferdinand Bloch-Bauer und Karl Bloch-Bauer zu tragen ist, soweit es sich um Strafen handelt, die auf Grund unrichtiger Bekanntgaben der AG aufzuerlegen sind.

Für die AG für landwirtschaftliche Betriebe ergeben sich 240.000,- S Steuern und Steuerstrafen von 180.000,- S

Für diese 420.000,- S soll der gleiche Modus gelten.

Für die Vereinsmolkerei AG ist ein Steuermehrbetrag von 66.700,- RM zu verzeichnen.

Die bei der Unterwerfungsverhandlung für Ferdinand Bloch-Bauer festzusetzende Strafe wird durch die bereits sichergestellten 3300 Aktien der Zuckerfabriks-A.G. abgegolten.

Für Karl Bloch-Bauer wird eine Strafe von 100.000,- RM festgesetzt. Ferdinand Bloch-Bauer wird im Falle einer Exszindierung die der Rechtslage entsprechenden Erklärungen abgeben.

Bei Verlust des Prozesses wird er eine Ausfallshaftung von 200.000 RM übernehmen.

Auch für die Herren Ferdinand Bloch-Bauer und Karl Bloch-Bauer sind mit vorstehender Vereinbarung sämtliche im Deutschen Reiche (ausschließlich Protektorat) zu entrichtenden Steuern abgegolten, insoweit sich dieselben auf die den beiden Bloch-Bauer von der Zuckerfabrik, von der AG für landwirtschaftliche Betriebe und der Vereinsmolkerei A.G. bis 31.12.1937 zugekommenen Zahlungen und sonstigen Vermögensvorteile beziehen.

Außer den in den vorstehenden Vereinbarungen festgesetzten Beträgen werden auf Grund des sich aus der Betriebsprüfung ergebenden Tatbestandes gegen die Herren Malek, Pfeifer, Bloch-Bauer Ferdinand und Bloch-Bauer Karl keine irgend welchen weiteren Strafen festgesetzt.

Nach Leistung der von der Zuckerfabriks-A.G., AG für Landwirtschaftliche Betriebe, Vereinsmokerei-A.G. vorzunehmenden Zahlungen wird die gestellte Mobiliar-Sicherheit für Ferdinand Bloch-Bauer frei. Die Immobiliar-Sicherheit wird erst nach Einleitung des Exszindierungsprozesses zu Gunsten des RFM frei.

Wien, am 17.4.1939

Am 28.6.1939 schreibt Alfons Ripberger für die Alpenländische Treuhand- und Revisionsgesellschaft:

An Oberfinanzprosidenten Wien
zu Handen RR Hessdörfer
Wien III, Marxergasse 1

Wir bitten zu beachten, daß bezüglich der Schmiergelder die Verhältnisse in Österreich viel krasser waren als im Altreich.

Wien, am 13. November 1954

Achleitner e.h.

Herrn Leiter der
Abt.5

zur gen. Kenntnisnahme

o/C

VI/18206

Auszug aus Akt der FLD. in Wien V 424/1955

1). Aufsichtsbeschwerde des F. Blochbauer vom 19.3.1948.....
Am 28.4.1938 sei das Einleitungsdekret in Steuerstrafsachen für F. Blochbauer zugestellt worden, an wen,ist F. Blochbauer bis zum heutigen Tage unbekannt geblieben. Bevollmächtigter Anwalt sei nur Dr. Friedrich Kammern gewesen, er selbst habe sich bereits in Prag aufgehalten. Richtig sei, dass F. Blochbauer später durch Benachrichtigung seiner Firma von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis erlangt hat. ..... Bis auf eine kleine Differenz decke sich der durch die Betriebsprüfung nachzuversteuernde Betrag genau mit den eigenen Angaben , die die Firma in ihren Eingaben vom 8.4.1938 und 27.4.1938 einbekannt hat....

F. Blochbauer habe sich durch seinen Vertreter Dr. E. Führer in einer Unterwerfungsverhandlung am 5.4.1940 dem Drucke der Finanzbehörde gebeugt.und sich bereit erklärt, zur Bezahlung einer Steuerstrafe von RM 300.000.--. ..... Die Nachforderung der festgesetzten Steuer und der Steuerstrafe von insgesamt S 1,0~~0~~1.500.83 hat es zur Folge, dass das gesamte in Österreich liegende Privatvermögen liquidiert werden musste. Die Liquidation wurde von Dr. E. Führer bis 1943 durchgeführt und Haus und Aktienbesitz wurde verkauft und ein Gesamtbetrag von RM 749.267.68 zur Tilgung der Rückstände an den Oberfinanzpräsidenten Wien abgeführt. Obwohl bei einiger sorgfältiger Abwicklung aus dem Erlös der Kunstsammlung allein die Steuerforderung hätte gedeckt werden müssen, steht heute beim FA. ein Rückstand von noch S 304.905.60 zu Buche.

2). Äusserung vom Fin.Komm. Dr. Jawecki.
(gesondert)

003636

3). Eingabe der FLD. Wien an BM f.F. vom 5.Mai 1948.
Zl. GA. VII-1020/48

..... Rückstand von S 297.133.07 ist mit Genehmigung des Oberfinanzpräsidenten Wien am 4. Juni 1943 niedergeschlagen worden. Im übrigen bloss Bericht.

4). Nachtragseinbekennung der österr. Zuckerindustrie AG. vom 8.4.1938

Vom Geschäftsjahr 1934 bis 1937 von insgesamt 194.645.84 S und von Entnahmen für diese Zeit von insgesamt 1,189.246.62 S .

5). Brief von Dr. F. Führer an FBb. vom 16.2.1940.
.....das Reichsfinanzministeriums habe bereits eine Entscheidung gefällt, dass der Brucker Zuckerfabrik AG. keinerlei Steuerstrafen anzulasten wären, haftbar für Hinterziehungen seien nur sie.... Der Referent des Reichsfinanzministeriums hat es in der Hand, die mit rund 600.000 RM anzusetzende Körperschaftssteuer mit einer fünffachen Strafe zu belegen, wobei ihnen bloss Fahrlässigkeit nachgewiesen werden müsste, welche durch ihre Unterschrift auf den Steuerbekenntnissen ihrer Firma ohne weiteres festgestellt werden kann. Der Referent hat mir offen erklärt, dass er trotz allen Wohlwollens, die Angelegenheit in der besprochenen Weise durchzuführen, keinerlei Ermächtigung besitze, im Falle der Erhebung eines Rechtsmittels mit der Summe von einer Million RM. sei Auslangen zu finden. ..... damit sie jedoch durch die Annahme des Zahlungsauftrages moralisch nicht getroffen werden, sondern dieser mit Rücksicht auf die Rechtsprechung und auf alle sonstigen Verhältnisse annehmen, habe ich mit dem Referenten vereinbart, dass er eine von mir in ihrem Namen abzugebende Rechtsverwahrung zu den Akten nimmt; vorausgesetzt, dass das Unterwerfungsverfahren durchgeführt wird. ..... Meine Bestrebungen gingen bis zu dem probonierten Vergleichsabschluss vor 6 Monaten darauf hinaus, sie und die Zuckerfabrik AG. in einer gemeinsamen Front gegen das FA. zu verteidigen..... Meine mühevolle Arbeit wurde aber

durch das Dazwischentreten der Alpenländischen Treuhand-gesellschaft zunichte gemacht. .... Selbst wenn sie heute der Meinung sind, dass es ihnen gleichgültig sein könne, ob sie im Gebiete des Deutschen Reiches ein Vermögen von einer oder zwei Millionen Reichsmark hinterlassen, so bitte ich doch das zu tun, was die Vernunft rät. Sie haben in den zwei Jahren meiner Vertretung einmal meinen Rat bei Verkauf der 3300 Stück Zucker AG. Aktien nicht eingeholt, es wäre ja manches anders gekommen, wenn diese noch in ihrem Besitze verblieben wären, und auch durch die Heranziehung der Alpenländischen Treuhandgesellschaft gedacht, mir diese Arbeit durch die Herren dieser Gesell-schaft zu erleichtern, obwohl ich der Überzeugung war und bin, dass so schwerwiegende Entscheidungen nur von einem wirklich ehrlichen und treuen Berater vorbereitet und durch-geführt werden können. .....Ich bitte sie daher nochmals, mir zu glauben, dass es in ihrem ureigensten Interesse liegt, auf die Einbringung eines Rechtsmittels gegen die in der Höhe von rund einer Million RM erhobene Steuer zu verzichten und mir gleichzeitig die Ermächtigung zu erteilen, dem zuständigen Referenten die Rechtsverwahrung zu geben.

6). Brief F.Bb. an Dr. E. Führer vom 22.2.1940.
..... Da ich überzeugt bin, dass Sie das beste für mich erreichen wollen, will ich Ihrem Rate folgen und bin mit Ihrem Vorschlag prinzipiell einverstanden und übermittle Ihnen anbei auch meine Unterschrift zum Zeichen der Ge-nehmigung. Eine Voraussetzung für dieses mein Einverständnis ist jedoch, dass Sie in einem Briefe an die Gesellschaft sich alle Regressansprüche vorbehalten, da ja sämtliche Steuern vertragsmässig von dieser zu leisten sind... Wichtig wäre auch darauf hinzuweisen, dass der niedrige Kaufpreis für die Aktien nur deswegen angesetzt wurde, weil die Gesell-schaft mit einer Steuerstrafe rechnen musste, und dass auch im Revisionsbericht, der der Aktienschätzung begründet ist, auf diesen Umstand in besonderer Form hingewiesen wurde.

.... Eine weitere Voraussetzung für diesen Vergleichwäre, dass über die Zahlungsfrage der Steuer eineEinigung erzielt werden kann. Ich möchte, dass der Erlös meiner 3.300 Stück Aktien sofort a conto meiner Steuerverpflichtung verwendet wird, dass mir jedoch für den Rest eine Stundung bis 15. Oktober gewährt wird, weil ich die Restsumme aus dem Erlös meines Hauses und der öffentlichen Versteigerung meiner Sammlung beschaffen will. In Anbetracht dieser hohen Steuerverpflichtung bin ich nicht mehr in der Lage, diese Sammlung zu erhalten, da ich ja rechnen muss, dass mir ein relativ bescheidenes Vermögen dann nur mehr verbleibt. Diese Frist ist jedoch notwendig, da die Sammlung katalogisiert werden muss und man sich auch überlegen muss, wo die Sammlung zur Versteigerung gelangen soll. Auch werden dazu Verhandlungen mit verschiedenen Kunstexperten und Kunsthändlern erforderlich sein.....

6). Bericht an den Reichsfinanzminister von Dr. Exinger vom 5. Mai 1939

7). Schlussbesprechung am 17.4. 1939.....
mit vorangehenden Brief an den Oberfinanzpräsidenten Wien

8). Gutachten der Alpenländischen Treuhand- und Revisions Ges.m. b.H. vom 28.6.1939....

Der Regelung bei der zweiten Steuerschlussbesprechung beim Oberfinanzpräsidenten Wien , wonach F.B.B. eine Strafe in der Höhe seiner insgesamt 3.300 Stück Aktien zu entrichten gehabt hätte, stimmten wir nur zu, um diese Angelegenheit endlich aus der Welt zu schaffen, nicht etwa, weil wir von der Ordnungsmässigkeit dieser Strafffestsetzung überzeugt gewesen wären..... Wir bitten zu beachten, dass in puncto Schmiergelder im Lande Österreich weit krassere Verhältnisse herrschten als im Altreiche vor dem Umbruch 1933. .... Die Herren Bloch-Bauer wollen die Empfänger der Zusendungen nicht nennen, um ihre Freunde aus der ehemaligen Systemzeit nicht zu belasten.

9). Aufnahmeschrift vom 5. April 1940 mit Dr. E. Führer in Abschrift

Im Namen und im Auftrag von F.B.B. wird Einspruch vom 13.2.1940 gegen den Steuerbescheid vom 13.1.1940 in Höhe von RM 264.713.83 zurückgenommen und auf Rechtsmittel gegen den

Steuerbescheid vom 30.3.1940 in Höhe von 446.870 RM verzichtet. Er erklärt sich bereit, einer Straffestsetzung in der Höhe von RM 300.000 zu unterwerfen. (Siehe besondere Unterwerfungsverhandlung). .... Rechtsverwahrung des F.B.B. wird zu Akten gelegt. Schliesslich erklärt Dr. E. Führer, dass er Karl Bloch-Bauer infolge Zurücklegung der Vollmacht nicht mehr vertreten. .... Zur Abstattung der Steuerschuld des F.B.B. auf Grund nunmehr rechtskräftiger Vorschreibungen wird vorgeschlagen wie folgt: Freihändiger Verkauf der Sammlung durch einen zu nennenden Kunsthändler mit Sicherung für die Finanzverwaltung (sodass die Pfändungsverfügung aufgehoben werden kann). Verkauf des Hauses Elisabethstrasse unter Zugrundelegung der Schätzung des Dipl.Ing. Mörth mit Kaufpreis von RM 245.000.-- ; Rest wird gedeckt aus Erlös der 2500 Aktien der Nestomitzer Zuckerfabriks AG. .Dann ist noch eine Liegenschaft des F.B.B. in Panenske Brezany vorhanden.

10). Zahlungsaufforderung des FA. vom 30.1.194o, St.Nr.0/17 zu Hnd. des Dr. E. Führer.

..... F.B.B. wird aufgefordert, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel die schuldige Tantiemenabgabe im Betrag von RM 188.469.33 und Tantiemensteuer von RM 76.244.50, zusammen 264.713.83 zu bezahlen.

11). Zahlungsaufforderung des FA. vom 30.3.1940,St.Nr.0/16

Aufforderung auf Bezahlung von Einkommensteuer, Krisensteuer, und Besoldungssteuer von RM 446.870, Unbeschadet des ihm zustehenden Einspruches und Beschwerde

Auszugsweise Abschrift der Note der Finanz-landesdirektion für Tirol vom 4.6.1948, Zl. 923-I-1948, an die FLD. Wien

1). Tätige Reue

Voraussetzung für das Erlöschen der Strafbarkeit war gem. § 245 PStGes. - bis zur Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3.8.1938, RGBl.I., S.195, dass der Straffällige bevor er die 1. Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, dass gegen ihn eine Anzeige vorliegt, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt. Im Falle der Steuerverheimlichung durch Nichtüberreichung einer vorgeschriebenen Anzeige oder Liste (Tantiemenabgabe, Besoldungssteuer bis 12.000 S u.s.w.) musste nicht nur die dem Straffälligen obliegenden Anzeigen usw. überreicht werden, sondern auch die einbehaltenen und nicht abgeführten Steuern binnen 14 Tagen eingezahlt werden. Die Berichtigung musste weiters vollständig sein bezw. blieb nach der Praxis zumindest der nicht gerichtigte Einkommensteil strafbar. Ferner musste die Berichtigung bei der zur ursprünglichen Veranlagung zuständigen Behörde erfolgen.

Diese Voraussetzungen wurden weder von der Österr. Zuckerindustrie AG. noch von den Herren Bloch-Bauer erfüllt.

Die Österr. Zuckerindustrie AG. bekannte nach der Beschwerde insgesamt 2,463.140 S zur KöSt-Nachveranlagung als verkürzt ein. Im Strafverfahren wurde eine Erhöhung der Bemessungsgrundlagen für die KöSt von 2,567.840 S festgestellt. Eine Richtigstellung betreffs der Tantiemenabgabe bezw.ggf. der Besoldungssteuer wurde, ebenso wie eine Einzahlung dieser, meines Wissens überhaupt nicht versucht.

Wann die Zustellung der Einleitungsdekrete gegen Dir. Malek und Dir.Stellv.Pfeifer als Funktionäre der Österr. Zuckerindustrie AG. erfolgte, weiss ich nicht. Ich weiss auch nicht aus welchem Grund das Strafverfahren gegen diese eingestellt wurde. Ich nehme an mangels Vorliegens des subjek-

tiven Tatbestandes oder wegen § 244 c (3) (durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründete Nötigung zur Beihilfe). Aus dem Rückschein würde genau die Zustellungszeit ersichtlich sein, weil die Zustellung immer durch eigene Erhebungsorgane erfolgte und die Uhrzeit genau vermerkt wurde.

Ferdinand Bloch-Bauer hat betreffs der eigenen Steuern, aber auch als Funktionär der Österr. Zuckerindustrie AG., deren Steuererklärungen er meiner Erinnerung nach zumindest teilweise unterschrieben hatte, Berichtigungen nicht eingebracht , wie aus den Beschwerdeausführungen selbst zu ersehen ist. Wem das Einleitungsdekret für Herrn Ferdinand Bloch-Bauer zugestellt worden ist, ist mir begreiflicherweise nicht erinnerlich. Sicher ist aber, dass das Einleitungsdekret, wie immer seitens der Steuerstrafabteilung Wien, nicht nur " als Beschuldigter wegen Verdachtes der Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung als Funktionär der Österr. Zuckerindustrie AG.", sondern auch " wegen Verdachtes der eigenen Einkommensteuer usw." lautete. Für die Einleitungsdekrete lagen bei der Steuerstrafabteilung ausführliche Muster vor, die sämtliche möglichen Hinterziehungs- und Verheimlichungsfälle deckten und immer wieder verwendet wurden. Ebenso wurde die Zustellung bestimmt rechtskräftig bewirkt. Herr Ferdinand Bloch-Bauer bezw. RA. Dr. Führer hätte ansonsten wohl nach später Richtigstellungen eingebracht oder umgekehrt hätte auch die Strafabteilung mangels Vorliegens von Berichtigungen seitens des Beschuldigten noch immer Einleitungsdekrete an den ausgewiesenen Vertreter, RA. Dr. Führer, zustellen können. Mit Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich im August 1938 bestand allerdings für Ferdinand Bloch-Bauer keine Möglichkeit der tätigen Reue mehr, weil ab diesem Zeitpunkte bereits die Bestimmungen des § 410 AO galten und unzweifelhaft " eine Anzeige " und mindestens " die unmittelbare Gefahr der Entdeckung " vorlag. Jedenfalls gab es betreffs der Wirksamkeit der Beschuldigtenladung im Jahre 1938 keinen Zweifel. Im übrigen sei darauf verwiesen , dass eine Zustellung auch als rechtswirksam vollzogen galt, wenn feststand, dass die Partei trotz fehlerhafter Zustellung das Zustellungsstück erhalten hat, siehe offizielle Sammlung der Erkenntnisse des

Verwaltungsgerichtshofes F 5431, Jahrgang 1907. Da RA. Dr. Führer von Herrn Ferdinand Bloch-Bauer als Vertreter in seiner Strafsache bestellt wurde und auch auf Grund von Rücksprachen mit diesem - er kam meines Wissens in der Schweiz mit diesem zusammen - mit mir verhandelt und Erklärungen abgab, besteht kein Zweifel, dass Herr Ferdinand Bloch-Bauer von der Einleitung des Strafverfahrens Kenntnis hatte.

2). Höhe der Nachtragssteuern

Nach Angabe der Beschwerde wurde vom Betriebsprüfer ein 44 Seiten langer Betriebsprüfungsbericht erstellt. Welche Posten über die Angaben der Österreichischen Zuckerindustrie AG. hinaus darin festgestellt und welche Beträge offensichtlich, siehe unten, von den nachträglichen Angaben der Firma nicht als steuerpflichtig behandelt wurden, ist mir nicht erinnerlich. Ebenso nicht, welche Punkte bis zur Schlussbesprechung strittig blieben. Das Ergebnis der Betriebsprüfung wurde aber, wie bereits m erwähnt, in einer gemeinsamen Besprechung unter Teilnahme von mindestens 10 Personen geklärt und von der Firma als richtig anerkannt. Die behauptete willkürliche Aufteilung der als verkürzt festgestellten Beträge auf das Einkommen der Herren Karl und Ferdin Bloch-Bauer ist mir nach meiner Erinnerung nicht glaublich. Es lagen jedenfalls für die Aufteilung bestimmte Angaben der Angestellten der Österr. Zuckerindustrie AG. bzw. buchmässige Anhaltspunkte vor.

Dazu sei auf Grund der Angaben in der Beschwerde noch ausgeführt:

Von dem Dispositionsfond wurden angeblich jährlich 50.000 S als steuerliche Abzugspost anerkannt. Da von der Betriebsprüfung ein Dispositionsfond im Betrage von 2,473.194 S als steuerpflichtig angenommen wurde, müssten somit auf den Dispositionsfond Beträge von rund 2,773.000 S im Laufe der Jahre 1931/32 bis 1936/37 gelegt worden sein (2,473.000 + 6 x 50000). Dagegen wurde von der Firma nachträglich nur ein Dispositionsfond von 2, 403.140 S einbekannt. Es ergibt sich daraus, dass von der Betriebsprüfung höhere Zuwendungen an den Dispositionsfond festgestellt wurden als von der Firma nachträglich einbekannt worden

sentlich. Die in der Beschwerde erwähnte Rechtsverwahrung ist mir nicht erinnerlich. Ich weiss auch nicht mehr ob tatsächlich eine solche zu den Akten gegeben wurde oder nicht.

Aus der Höhe der Strafe von 300.000 RM im Verhältnis zu den Nachtragssteuern, für Ferdinand Bloch-Bauer persönlich 711.580 RM und KöSt 992.715 S, ergibt sich überdies, dass einerseits nur eine Mindeststrafe verhängt wurde, aber auch, dass nur ein Teil der verkürzten Beträge als strafbar angesehen wurde. Es kann somit sogar einem Teil der nachträglich einbekannten Verkürzungen bei der Festsetzung der Strafe Straffreiheit zuerkannt worden sein. Möglich ist auch, dass bloss die Nichtabführung der Tantiemenabgabe bestraft wurde.

Die Höhe der Strafe wurde, wie bereits erwähnt, im OF Präs. bestimmt und auch die Unterwerfungsverhandlung glaube ich auf Grund der damals bestandenen Kompetenzbestimmungen von diesem und nicht vom Vorsteher des Finanzamtes genehmigt.

4). Verbuchung der Zahlungen

Die vorwegige Verbuchung der Zahlungen von Steuerstrafen erfolgte zu Recht. Einerseits war meiner Erinnerung nach die voraussichtliche Strafe bei Einleitung der Strafuntersuchung auf die Vermögenswerte des Ferdinand Bloch-Bauer sichergestellt, und musste daher bei Veräusserungen dieser der Erlös von vornherein auf die Strafe verwendet werden. Anderseits war Voraussetzung für die Genehmigung der Unterwerfungsverhandlung, dass die Strafe eingezahlt war. Diese Forderung wurde bestimmt auch an RA. Dr. Führer gestellt und ist dieser dem auch nachgekommen. Im übrigen war auch in der österr. Einbringungsvorschrift angeordnet, dass Strafen in der Regel vorweg abzudecken und gegenteilige Weisungen der zahlenden Partei nicht zu beachten waren, was auch glaublich weiter Praxis blieb.

Abschliessend stelle ich fest, dass somit nach meiner Überzeugung die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens vollständig korrekt erfolgte. Die Behauptung in der Beschwerde, dass bei der Durchführung des Strafverfahrens und bei der Nach-

waren.

Den Herren Bloch-Bauer (Ferdinand und Karl) wurde von der Bemessungsgrundlageerhöhungg zu KöSt im Betrage von 2,567.840 S bloss Beträge von 2,174.000.-- S zugerechnet. Es wurde somit ein Differenzbetrag von 393.000.-- S nicht als Einkommen der Herren Bloch-Bauer behandelt. Warum dies geschah, weiss ich nicht mehr . Es ist aber daraus zu ersehen, dass die Feststellung der Einkommen der Herren Bloch-Bauer ebenfalls nicht willkürlich erfolgte und jedenfalls die Beträge, die ihnen nicht zugeflossen sind, auch nicht als Einkommen zugerechnet wurden.

Auf die Rechtsausführungen der Beschwerde betreffs des Dispositionsfonds erübrigt sich einzugehen. Es sei nur nebenbei bemerkt, dass diese Ausführungen, sowohl nach dem zitierten FM Erlass als auch nach den Verwaltungsgerichtshofentscheidungen zum § 94 PStG, nicht ganz stichhältig sind. Durch die Weigerung des Herrn Ferdinand Bloch-Bauer die Empfänger bekanntzugeben, konnten diesen, die auch jetztnoch nicht namentlich bekanntgegeben wurden, die Steuern nicht vorgeschrieben werden. Dies hat auch Ferdinand Bloch-Bauer gewollt und wusste er auch, dass er damit die Zahlungen der Steuern für diese Personen zu tragen hat.

3). Strafe

Die Einleitung und die Durchführung des Strafverfahrens ist vollständig unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Auch beim Abschluss des Strafverfahrens bei der Unterwerfung, wurde keinerlei Zwang ausgeübt. Ein solcher konnte auch gar nicht ausgeübt werden, da ja Ferdinand Bloch-Bauer und auch Karl Bloch-Bauer bereits im Ausland waren. Die in der Beschwerde angegebene erhoffte Rettung von Vermögensstücken als Beweggrund für die Unterwerfung wurde von der Strafabteilung nicht genährt bzw. wurde diesbezüglich ganz bestimmt nicht gesprochen. Im übrigen wird dies in der Beschwerde nicht einmal behauptet. Ob RA.Dr. Führer, damals Präsident der Rechtsanwaltkammer, diese Hoffnungen erweckt und damit Herrn Ferdinand Bloch-Bauer zur Zurückziehung der Einsprüche und zur Unterwerfung bewogen hat, ist mir nicht bekannt. Es ist das aber auch für die Beurteilung der rechtsmässigen und ordentlichen Durchführung des Strafverfahrens und der Unterwerfungsverhandlung unwe-

003644

tragsbemessung der Umstand eine Rolle gespielt hätte, dass die Herren Bloch-Bauer Juden waren, ist vollständig unbegründet und nicht richtig. Das Verfahren gegen Ferdinand Bloch-Bauer wurde nicht anders durchgeführt als gegen andere Steuerpflichtige vor und nach 1938 und hätte sonst wohl auch nicht bis April 1940, also 2 Jahre lang, gedauert. Damit ist auch der Vorwurf der Bequemlichkeit oder des Zwanges usw. widerlegt.".

Abschrift !

o/E

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS in Wien
Wien I., Riemergasse 7

59 RK 609/47
26

T e i l e r k e n n t n i s

Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien hat durch den Vorsitzenden der Oberlandesgerichtsrat Dr.Richard Frank und durch die Beisitzer Kommerzialräte Leopold Rosenmayr und Arnold Neuberger in der Rückstellungssache der antragstellenden Partei 1.) Robert B.B e n t l e y, 3924 Pine Cresdent, Vancouver B.C.Kanada, 2.) Maria A l t m a n n, geb.BlochëBauer, 1271 St.Yves Place, Hollywood, 46, Cal., 3.) Luise G a t i n verw. Gutmann geb. Bloch-Bauer, Zagreb, Zolovljeva 14, sämtliche vertreten durch Dr.Gustav Rinesch, RA in Wien IV., Stalinplatz 1c wider die Antragsgegnerin Deutsches Reich, Reichseisenbahnvermögen, vertreten durch den Abwesenheitskurator Dr.Franz Hiller, RA in Wien I., Seilerstätte 18, wegen Rückstellung einer Liegenschaft in der Sitzung vom 27. 1. 1950 zu Recht erkannt :

1.) Die Antragsgegnerin ist vorbehaltlich der Zustimmung der Alliierten Kommission schuldig, die Liegenschaft EZ 235, Kat.Gem. Innere Stadt zurückzustellen und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Robert B.Bentley und Maria Altmann je zu 1/4 und für Luise Gatin zur Hälfte einzuwilligen.

2.) Zur Sicherung der Forderungen der Antragsgegnerin werden die privatrechtlichen Befugnisse der Antragsteller auf die eines öffentl. Verwalters im Sinne des Gesetzes vom 26.7.1946 beschränkt.

Diese Beschränkung ist gleichzeitig mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Antragsteller im Eigentumsblatte der obgenannten Liegenschaft anzumerken.

3.) Es wird festgestellt, daß die Regeln des redlichen Verkehrs bei diesem Rechtsgeschäfte nicht eingehalten wurden.

4.) Die Entscheidung über die übrigen Anträge wird dem Enderkenntnis vorbehalten.

003647

./.

B E G R U N D U N G :

Auf Grund des unbestrittenen Vorbringens der Parteien in Verbindung mit der Erbbescheinigung des Bezirksgerichtes Zürich vom 23.5.1947 steht folgender Sachverhalt fest :

Ferdinand Bloch-Bauer war Jude und Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft, welche er durch seinen Anwalt Dr. Erich Führer mit Kaufvertrag vom 26. und 27. 11.1940 um den nicht angemessenen Kaufpreis von RM 250.000,- an den Antragsgegner verkaufte. Der Verkäufer ist am 13.11.1945 gestorben. Die Antragsteller sind seine Erben, welche als anerkannt gelten. Sie begehren nunmehr die Rückstellung der Liegenschaft und Kostenersatz.

Der Gegner hat eingewendet, daß der Verkauf der Realität durch den frei gewählten Vertreter des Eigentümers zu einem angemessenen Preise durchgeführt und der Kaufpreis zur freien Verfügung des Vertreters des Eigentümers bezahlt wurde.

Da der Verkäufer als Jude nach der Machtergreifung politischer Verfolgung durch den NS unterworfen war und seitens des Gegners nicht dargetan wurde, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der n.s. Machtergreifung erfolgt wäre, war die Rückstellung zu verfügen.

Hinsichtlich der Angemessenheit des Kaufpreises ist durch das Gutachten des Bausachverständigen festgestellt, daß der angemessene Kaufpreis für die gegenständliche Liegenschaft im Zeitpunkt des Kaufes RM 288.000,- betrug. Da der tatsächliche Kaufpreis um 38.000,-RM niedriger war, muß er als unangemessen bezeichnet werden und wurden daher bei dem Rechtsgeschäfte die Regelh des redlichen Verkehrs nicht eingehalten. Es war daher die Rückstellung gem. § 2, des 7. Rückstellungsgesetzes - allerdings mit Rücksicht darauf, daß es sich um Deutsches Eigentum handelt, unter Vorbehalt der Zustimmungserklärung der Alliierten Kommission - zu verfügen und gleichzeitig auszusprechen, daß die Regelb des redlichen Verkehrs nicht eingehalten wurden.

Rückst.Komm. beim LG für ZRS Wien, Abt.59, am 27.1.1950 Handschr.Verm

003648

o/F

UdSSR
Verwaltung für Sowjeteigentum
in Österreich

5o RKJ 1/49
38

Abt.Juristisch
2o. Juli 1951

Wien I, Trattnerhof 1/4o
U 47-3-27

An die
Rückstellungskommission
beim Landesgericht f.ZRS Wien

W i e n I,
Riemergasse 7

Betr.: 5o RKJ 1/49-29
Österreichische Zuckerindustrie ca. Bruck Zucker-
fabrik, Clemens Auer.

Wir geben Ihnen bekannt, daß die Aktiven der Fa. Brucker Zuckerfabrik, Clemens Auer, Bruck a.d.Leitha, als in Ost-Österreich gelegenes deutsches Vermögen im Sinne der Potsdamer Beschlüsse in das Eigentum der UdSSR übergegangen sind.

Die Liegenschaften und Fahrnisse des genannten Unternehmens bilden einen Bestandteil dieser Aktiven. Gemäß Art. 1 b und Art. 5, Abs.IV des 2. Kontrollabkommens für Österreich vom 28.6.1946, ist die Verfügung über dieses Vermögen ohne Zustimmung der Alliierten Kommission rechtswidrig. Da eine solche nicht vorliegt, wird hiermit das

V e r b o t

erlassen, jedwede Verfügungen über dieses Vermögen zu treffen und insbesondere Vollzugshandlungen zu setzen. Gleichzeitig wird die Kommission ersucht, in alle Verständigungen an Parteien, Gerichte und sonstige Behörden einen Vermerk über dieses erteilte Verbot aufzunehmen.

Der Leiter der
Juristischen Abteilung

/Dr.Chodkow/

003649

59 RK 609/47

32

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS. Wien
Eing. am 24. AUG. 1964 Uhr. Min.
A/F. Fach, mit Blg. Akt
Rückschriften

An die
Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS.Wien,
W i e n, V.,
Mittersteig 25.

Antragsteller: 1.) Robert B. B e n t l e y,
3924 Pine Crescent, Vancouver B.C., Canada,

2.) Maria A l t m a n n geb.Bloch-Bauer,
1271 St.Ives Place, Hollywood 46, Cal.,

3.) Luise G a t t i n, verw.Gutmann geb.Bloch-Bauer
Vancouver B.C. Canada, 405 West, 29th Ave.,

sämtliche vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gustav Rinesch Wien IV., Stalinplatz 10 U 45.3.77

~~Vollmacht zu obiger GZ. ausgewiesen,~~

Antragsgegner: Deutsches Reich, Reichseisenbahnvermögen,

vertreten durch den Abwesenheitskurator:

Dr.Franz H i l l e r, Rechtsanwalt,

Wien I., Seilerstätte 18,

wegen Rückstellung d.Liegenschaft I., Elisabethstr.18,

Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens.

3 fach, 1 Rubrik.

003650

In dieser Rückstellungssache hat die Rückstellungs-Oberkommission mit Beschluss vom 25.VII.1950 die Sache zur neuerlichen Verhandlung nach Beibringung der Zustimmung der Alliierten Kommission an die erste Instanz zurückverwiesen.

Im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung beantragen wir

1.) die Fortsetzung des Verfahrens ohne vorhergehende Einholung der Zustimmung der Alliierten Kommission durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung,

2.) in vorläufiger und unpräjudizierlicher Abänderung unseres Rückstellungsbegehrens die Fällung folgenden

Teilerkenntnisses:

Es wird festgestellt, dass die Liegenschaft EZ.235 I.G.Innere Stadt dem Rechtsvorgänger der Antragsteller, Herrn Ferdinand Bloch-Bauer, entzogen wurde und unter Berücksichtigung der Entziehung dessen Testamentserben, den Antragstellern, und zwar Frau Luise Gattin, zur Hälfte, Herrn Robert B.Bentley und Frau Maria Altmann zu je einem Viertel, zurückzustellen wäre.

Ferner wird festgestellt, dass bei dem gegenständlichen Rechtsgeschäft die Regeln des redlichen Verkehres nicht eingehalten wurden.

Die Antragsgegnerin sei schuldig, den Antragstellern die Kosten des Rückstellungsverfahrens binnen 14 Tagen

bei Exekution zu bezahlen.

Das Rückstellungsbegehren laut Antrag O.Zl.1 wird ausdrücklich aufrecht erhalten, dessen Fällung jedoch erst nach Durchführung des Feststellungsverfahrens begehrt werden.

Sollte die Rückstellungskommission die Zustellung dieses Antrages an die Finanzprokuratur verfügen, wird zu diesem Zwecke eine dritte Ausfertigung des Schriftsatzes angeschlossen.

Robert B.Bentley,
Maria Altmann,
Luise Gättin.

Wien, 23. August 1954.

003652

RECHTSANWÄLTE
DR. GUSTAV RINESCH A/E
DR. ANTON MAYER
POSTSPARKASSEN-KONTO: 111770
KONTO CREDITANSTALT-BANKVEREIN SCHU 4839
TELEFON U 45 3 77
TELEGRAMM-ADRESSE RIMAJUR-WIEN

WIEN, 11.April 1956
IV., STALINPLATZ 10

Betr: Rückstellungssache Robert B.Bentley und Gen.-
Deutsches Reich, Reichseisenbahnvermögen,
Liegenschaft Wien, I., Elisabethstrasse 18.

L 5182/36

Herrn
Dr. Franz H i l l e r ,
Rechtsanwalt,
W i e n , I.,
Seilerstätte 18

13012

An die
F i n a n z p r o k u r a t u r ,
zu Handen Herrn Dr. S i x t a ,
W i e n , I.,
Rosenbursenstrasse 1

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 12 APR 1956
Zl. 19683

Sehr geehrte Herren !

Vor einigen Tagen habe ich in einem Gespräch mit Herren der Generaldirektion der Oesterreichischen Bundesbahnen die Möglichkeit besprochen, diese Rückstellungssache vergleichsweise zu regeln, wobei ich von einer erhaltenen Mitteilung meiner Klienten ausgegangen bin, dass diese das Objekt Elisabethstrasse 18 in Zukunft nicht mehr für eigene Zwecke benötigen werden, während andererseits doch bei der Generaldirektion der Bundesbahnen ein dringender Bedarf für das Gebäude besteht.

Deshalb glaube ich, dass eine beide Teile befriedigende Lösung gefunden werden kann, wenn die derzeitigen Antragsgegner grundsätzlich das Vorliegen eines Entziehungstat-

bestandes im Sinne des 3.Rückst.Ges. nicht bestreiten (was übrigens bereits im Teilerkenntnis 59 RK 609/47 vom 27.Jänner 1950 durch die Rückstellungskommission meritorisch festgestellt wurde), worauf durch die von mir vertretenen Antragsteller entweder

a) die Rückstellungsansprüche an die Oesterreichischen Bundesbahnen abgetreten werden könnten, oder

b) in einem Vergleich vor der Rückstellungskommission der Verzicht der Antragsteller auf die tatsächliche Rückstellung gegen Wertausgleich ausgesprochen werden könnte.

Zur Bestimmung der Höhe dieses Wertausgleiches schlage ich vor, dass sich die Parteien dem Gutachten eines oder zweier Sachverständiger unterwerfen, welche den tatsächlichen Wert der Liegenschaft im Entziehungszeitpunkt, unter Berücksichtigung des Zustandes vor dem Umbau und einer bestimmten Aufwertungsquote, festzusetzen haben werden.

Ferner schlage ich vor, dass die Antragsgegner den Antragstellern einen Kostenbeitrag leisten, welcher je zur Hälfte zwischen mir und dem für das Deutsche Reich bestellten Abwesenheitskurator aufgeteilt wird. Um den derzeit bei Beurteilung der Frage Deutschen Eigentums noch bestehenden Schwierigkeiten auszuweichen, erscheint mir die Variante a) dieses meines Vorschlages, die entgeltliche Abtretung der Rückstellungsansprüche an die Bundesbahnen, zweckmässiger zu sein.

Ich sende einen Durchschlag dieses Schreibens auch an die Generaldirektion der Oesterreichischen Bundes-

003654

bahnen, Rechtsabteilung, und erkläre, dass ich mit diesem Vorschlag durch 14 Tage ab heute im Worte bleibe.

In Erwartung Ihrer freundlichen Stellungnahme, zeichne ich

mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

(Dr. Rinesch)

Abschrift

Abschrift
zu Z: R/2/7 m - 56

V/27

zu Z: 51234/1953

Wien, am 12.Mai 1956

An R/6

Betr.: Rückstellungsanspruch der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer für das GD Dienstgebäude Wien I., Elisabethstr.18.

Bezug: Auf Ihre Z: R/2/7 K-1956 vom 23.4.1956

Wir übermitteln Ihnen anliegend die im Sinne Ihres o.a. Schreibens erstellte Bewertung für das GD-Dienstgebäude Wien I., Elisabethstraße 18 nach dem Zustand vom Dezember 1940.

Der Verkehrswert mit Stichtag 1.Mai 1956 wird geschätzt auf

S 1,161.000,-

Die Aufwendungen während der Verwaltungszeit der DRB können mangels Unterlagen nicht bekanntgegeben werden. Für die Zeit seit Mai 1945 bis Ende 1955 betragen sie :

a) für Bauarbeiten im Jahre	1946	S	558,12
	1947	"	2.196,50
	1948	"	4.500,-
	1949	"	50.000,-
	1950	"	54.200,-
	1951	"	126.000,-
	1952	"	114.400,-
	1953	"	28.100,-
	1954	"	62.600,-
	1955	"	14.700,-
bis V.	1956	"	-,-
d.s. zusammen		S	457.654,62

b) für die Zentralheizung wurde uns von der Maschinendirektion - Ref. IV/2 ein vorläufiger Betrag von S 60.000,- genannt. Die genaue Summe wird noch erhoben. Das Gleiche gilt für den Personenaufzug, die Kosten des Elektrodienstes und des Fernmeldedienstes.

2 Beilagen

V/27 :
Dr.Miegl eh.

003656

Abschrift

Abschrift :

zu Z: R/2/7 m-56

V/27

zu Z: 51234/1953

Wien, am 2.Mai 1956.

B e w e r t u n g

der Liegenschaft Wien I.,Elisabethstraße 18, EZ 235,Kat.Gem. Innere Stadt nach dem Zustand vom Dezember 194o, mit Stichtag 1.Mai 1956.

Vorbemerkung : Bekannt sind

a) Befund und Schätzungsgutachten für die o.a.Liegenschaft vom 7.12.1949 des Ing.Eduard Müller, Ziv.Ing.für Hochbau, Wien III., und

b) Prüfungsbericht zu obigem Schätzungsgutachten des szt. Abteilungsleiters V/27, Dipl.Ing.Franz Liebsch vom 23.3.195o.

Es werden deshalb die Allgemeinen Angaben und die Baubeschreibung, weil sie bekannt sind, weggelassen.

Als umbauter Raum werden nicht die m3 nach der Berechnung des Ing.Müller, sondern die m3 des szt. Abt.Lt.V/27 zugrundegelegt.

A) Sachwert :

a) Grundwert : Als Preis für das Grundstück kann nach Rücksprache mit der Mag. Abt. 4o (Techn.Grundangelegenheiten und Schätzungen) der Betrag von S 7oo,- pro m2 angenommen werden; somit

581,94 m2 a 7oo S/m2 = S 4o7.358,-

rd S 4o7.4oo,-

b) Gebäudewert :

Hauptgebäude	1o.442,28 m3 U.R.	a 39o S/m3	= S	4,972.49o,-
Glasveranda	3o8,33 m3 U.R.	a 32o S/m3	= S	98.665,-
Hofpflaster	1o9,8o m2	a 2oo S/m2	= S	21.96o,-
			= S	4,193.115,-
			rd S	4,193.ooo,-

Der Gebäudewert beträgt bei einem Alter von 78 Jahren

S 4,193.ooo x (12o - 78) = S 1,467.ooo,-

003657

Der Sachwert beträgt somit Grundwert + Gebäudewert =

= S 4o7.4oo,- + S 1,467,ooo,- = rd. S 1,874.ooo,-

Die Instandhaltungsarbeiten waren lt. Befund des Ing.Müller (S.6) nicht im Rückstand, sodaß hiefür nichts abgesetzt werden braucht.

Die Neubaukosten betragen für gleichwertige Gebäude derzeit rund 45o S/m3 U.R. Wegen der großen Geschoßhöhe wird mit einem abgeminderten Preis in die Rechnung eingegangen und zwar für das Hauptgebäude mit 39o,- S/m3.

Für die inzwischen entfernte Glasveranda auf der Hofseite wird ein eigener Preis angesetzt und zwar 32o S/m3 U.R.

B) Ertragswert:

Der jährliche Reinertrag wurde im Prüfungsbericht des szt.Abt.Lt. V/27 mit S 2o.2oo,- errechnet. Der im Befund des Ing.Müller abgegebene Betrag ist überhöht und entspricht nicht dem Mietstoppreis. Der Reinertrag von 2o.2oo S mit 4 1/2 % kapitalisiert ergibt einen Ertragswert von

S 449.ooo,- .

C) Verkehrswert :

Das Mittel aus dem Sachwert mit S 1,874.ooo,-
und dem Ertragswert " 449.ooo,-

ergibt S 2,323.ooo,- : 2 +

= S 1,161,5oo,-
= rd. S 1,161,ooo,-

Die Bewertung nach dem Mittel zwischen Grund-und Bauwert einerseits und dem Ertragswert andererseits ist, wenn sie auch im gegenständl. Fall lt. § 16 der Realschätzungsordnung zwingend vorgeschrieben ist, heute nicht mehr üblich. Dieser wird im gegenständlichen Falle wegen der schlechten Grundrißausnützung und der schlechten Belichtung der hofseitigen Räume nach unserem Dafürhalten niedriger als der Mittelwert sein.

V/27:
Dr. Miegl e.h.

003658

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS in Wien 2 RK 4/55

Eing. am 30. JULI 1956 Uhr

A/F

An die
Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS.Wien,
W i e n V.,

Mittersteig 25

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 3. AUG. 1956
Zl. .....

Antragsteller: 1.) Robert E. B e n t l e y,
2.) Maria A l t m a n n geb.Bloch-Bauer,
3.) Luise G a t t i n verw.Gutmann geb.Bloch-Bauer,
sämtliche Vancouver B.C. Canada,

vertreten durch: Rechtsanwalt
Dr. Gustav Rinesch
Wien IV. Schleifmühlgasse 10
Tel. 46-3-77

Antragsgegner: 1.) Das Deutsche Reich, Reichseisenbahnvermögen,

vertreten durch den Abwesenheitskurator:

Dr.Franz H i l l e r, Rechtsanwalt,
Wien I., Seilerstätte 18,

2.) Die Republik Österreich,

vertreten durch die Finanzprokuratur, Wien I., Rosenbursenstr.1,

wegen Rückstellung der Liegenschaft
Wien I., Elisabethstrasse 18,

Rückziehung des Rückstellungsantrages:

1 Fach, 1 Lade

003659

Wir ziehen unseren Rückstellungsantrag unter Verzicht auf den Anspruch zurück und beantragen die Löschung der Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens ob der EZ.235 der Kat.Gem.Innere Stadt, um deren Vollzug das Bezirksgericht Innere Stadt (Grundbuch) ersucht werden wird.

Auf Kostenersatz wird unter der Voraussetzung verzichtet, dass auch die Antragsgegner keine Kosten verzeichnen. Wir erklären uns jedoch bereit, die Kosten des Kurators in tarifmässiger Höhe zu bezahlen.

Robert B.Bentley,
Maria Altmann geb.Bloch-Bauer
Luise Gattin verw.Gutmann
geb.Bloch-Bauer.

2o.Juli 1956

003660

o/K

Beilage 9

Handelsgericht Wien
Registerakten zu Handelsregister B Band 9070,
Registerblatt über die Firma Brucker Zuckerfabrik Ges. m.b.H.
1. Bd., Onr. 1-65

Handelsgericht Wien

Geschäftsabteilung 7 — Wien I., Riemergasse 7

K

Registerakten Hauptband

zu Handelsregister **B** Band Registerblatt

über die Firma

Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft

Brucker Zuckerfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1 Band.

OW: 1— 6T

— Zweigniederlassung — nicht — errichtet

Eintragungsverfügungen Bl.

Weggelegt 19

Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

003662

3070

RECHTSANWÄLTE
DR. GUSTAV RINESCH
DR. ANTON MAYER
WIEN IV, STALINPLATZ 10
TELEFON U 45 3 77
Jetzt wieder
Wien IV, Schwarzenbergpl. 13

572 156

Gebührenfrei gemäss § 14 des 5.Rückst.Ges.

Überreicht
Handelsgericht Wien
Eingel. am 28. NOV. 1966 Uhr
1 fach, mit 1 Beilg. Akten
Halbschriften

A/F

An das
Handelsgericht Wien
W i e n I.,

Riemergasse 7

A 12.613
29. Nov. 1966

Betr. Wiedererrichtung der Österreichischen Zuckerindustrie A
nach den Bestimmungen des 5.RG. , HRB 1,

Antragsteller: Dr.Bruno G r a e t z, Industrieller,
Stanhope Hotel, New York, USA,

vertreten durch: Rechtsanwalt
Dr. Gustav Rinesch
Wien IV, Schwarzenbergplatz 13
U 45 3 77

Vollmacht beigelegt.

A n t r a g

auf Bestellung eines Gründungsprüfers gemäss § 25 Aktiengese

1 fach, 1 Vollmacht

003663

Durch Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.Wien, 2 Rkj 3o/55, vom 4.X.1956, wurde die Wiederherstellung der aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie A.G. mit dem Sitze in Bruck a/L gemäss § 5 des 5.RG. für zulässig erklärt.

Dem Antragsteller und anderen ehemaligen Aktionären stehen laut Erkenntnis der gleichen Rückstellungskommission, vom 16.X.1956, Anteilsrechte an der aufgelösten Gesellschaft zu.

Zweck der Gesellschaft ist die Übernahme und Fortführung des rückzustellenden Betriebes der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer in Bruck a/L. Dieses Unternehmen wird als Sacheinlage in die Aktiengesellschaft eingebracht.

Gemäss § 25 Aktiengesetz ist zur Wiederherstellung der Aktiengesellschaft die Prüfung durch einen Gründungprüfer erforderlich.

Der Antragsteller bringt hiemit die"A u s t r i Wirtschaftsprüfungs Aktiengesellschaft in Wien IX., Wasagass als Gründungsprüferin in Vorschlag, da diese auf Grund ihrer Kenntnis des derzeit unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmens der rückzustellenden Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer befähigt erscheint.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die " Austria " Wirtschaftsprüfungs Aktiengesellsc

003664

in Wien IX., Wasagasse 2, gemäss § 25 Aktiengesetz zu Gründungsprüfern der wiederherzustellenden Österreichisch Zuckerindustrie A.G. zu bestellen.

Dr.Bruno Graetz

28. November 1956

2.

B.

Zum Gründungsprüfer für die zu gründende Österr Zuckerindustrie Aktiengesellschaft wird <wird> bestellt.

W.

Dr. Reisch

29. Nov 1956

003665

Stempel- u. Gebührenfrei gemäss § 14 (1) des Fürsten Rückstellungsgesetzes

RECHTSANWÄLTE
DR. GUSTAV RINESCH
DR. ANTON MAYER
WIEN IV, STALINPLATZ 10
TELEFON U 45 3 77
Jetzt wieder
Wien IV, Schwarzenbergpl. 13

A/F
65-64-88

7 Fa 572/5608
5

Überreicht
Handelsgericht Wien
Eingel. am 31 OKT. 1957 Uhr
Anl. zeit. Beilg. Akten
Mahnschriften

An das
Handelsgericht Wien,
Handelsregister,
W i e n I.,

Riemergasse 7

Betrifft: Wiedererrichtung der Österreichischen Zuckerindustri Aktiengesellschaft, Wien IV, Theresianumgasse 23

Einschreiter: Die Mitglieder des Aufsichtsrates:

Dipl.Ing.Paul F e r s t e l,
Wien XIX., Felix Mottlstrasse 47,

Werner S c h o e l l e r, Wien XIX.,
Peter Jordanstrasse 49,

Dr.Oskar Strakosch,
Wien I., Löwelstrasse 8,

Dr.Ing.Fritz H a b i g,
Wien XIII., Goldmarkplatz 3,

Dr.Ernst R e i s s i g,
Wien I.,Schwarzenbergstrasse 1-3,

Direktor Hermann H o c h g a t t e r,,
Wien I., Landhausgasse 4,

Dipl.Ing.Herbert P a t z e n h o f e r,
Schloss Drassburg, Burgenland,

Paul G i r a r d o n i, Siegendorf,
Burgenland,

Die Vorstandsmitglieder:

Dipl.Ing.Wilfried P r o s k o w e t z,
Bruck a/L,

Direktor Hubert S t a h l,
Wien III., Jacquingasse 55,

melden die Eintragung der " Österreichischen Zuckerindustri Aktiengesellschaft " im Handelsregister an:

Karteiberich.
-Kein Hindernis-
Siehe HRA 5.

1 fach, 7 Beilagen

31. Okt. 1957 Ra

003666

Die gefertigten Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der " Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft " legen vor:

A.) Die notarielle Beurkundung des öffentlichen Notars Dr.Josef Wurst, Wien, GZ 129/1957, vom 1.Oktober 1957, des Protokolls über die am gleichen Tage abgehaltene Hauptversammlung der Gesellschaft ..... Beilage A/, welchem der Gründungsprüfungsbericht des Gründungsprüfers Professor Dr.Willy Bouffier, vom 3o.IX.1957 sub Beilage /2, das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien, 2 Rkj 3o/55, vom 4.X.1956, über die Zulässigkeit der Wiederherstellung der aufgelösten Gesellschaft gemäss § 5 des Fünften Rückstellungsgesetzes sub Beil./4, die Satzung der Gesellschaft sub Beilage /5 und die Eröffnungsbilanz zum 1.Oktober 1957 sub Beilage /6 angeheftet sind.

B.) Den Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen Zl. 712.262-17/57 vom 21.X.57 gemäss § 1 der Verordnung über den Kapitalsverkehr vom 12.VI.1941 ..... Beilage B/.

C.) Den Prüfungsbericht des Vorstandes und Aufsichtsrates vom 29.X.1957 gemäss § 25 Aktiengesetz ..... Beilage C/,

D.) das Protokoll über die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom 1.Oktober 1957 ..... Beilage D/,

E.) die Bestätigung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vom 26.X.1957, über die Vorlage des Gründungsprüfungsberichtes gemäss § 26 Aktiengesetz ..... Beilage E/,

F.) die notariell beglaubigte Firmenzeichnungserklärung der Vorstandsmitglieder, vom 29.X.1957, ... Beilage F/,

G.) die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für Gebühren- und Verkehrsteuern, Zl. I-a -405 vom 28.X.57 ..... Beilage G/,

und melden auf Grund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 1.Oktober 1957 die nach den Bestimmungen des Fünften Rückstellungsgesetzes wiederhergestellte " Österreichisch Zuckerindustrie Aktiengesellschaft " zur Eintragung an.

Die Wiederherstellung dieser Gesellschaft wurde durch das vorerwähnte Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien, 2 Rkj 3o/55, vom 4.X.1956, gemäss § 5 des Fünften Rückstellungsgesetzes für zulässig erklärt.

Wie aus dem vorliegenden Gründungsprüfungsbericht hervorgeht, entspricht das in die Gesellschaft eingebrachte Nettovermögen, die der Gesamtheit der Aktionäre zustehenden Rückstellungsansprüche, dem Grundkapital von S 9o,ooo.ooo.-- und einer gesetzlichen Rücklage von S 2o,4oo.ooo.--.

Das Grundkapital von S 9o,ooo.ooo.-- ist zerlegt in 9o.ooo Stück Inhaber-Aktien à S 1.ooo.--.

Den Bestimmungen der §§ 28 und 29 Aktiengesetz ist hiemit entsprochen.

Laut Beschluss der Hauptversammlung vom 1.Oktober 1957 zum Punkt 7 der Tagesordnung (siehe Beilage A/) wurden zu Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt:

Dipl.Ing.Paul Ferstel,
Werner Schoeller,
Dr.Oskar Strakosch,
Dr.Ing.Fritz Habig,
Dr.Ernst Keissig,
Dir.Hermann Hochgatter,
Dipl.Ing.Herbert Patzenhofer,
Paul Girardoni;

Zu Mitgliedern des Vorstandes wurden in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates,vom 1.Oktober 1957,(Beilage D/) bestellt:

Dipl.Ing.Wilfried Preskowetz,
Dir.Hubert Stahl.

Die Firmenzeichnungserklärung der Vorstandsmitglieder wird zur Aufbewahrung beim Registergericht vorgelegt.

Eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwandes entfällt im Hinblick auf die in Anspruch genommene Gebührenfreiheit der Wiedererrichtung der Gesellschaft gemäss § 14 des Fünften Rückstellungsgesetzes und besonderer Vereinbarungen.

Zum Zustellungsbevollmächtigten bestellen wir Herrn Rechtsanwalt Dr.Gustav R i n e s c h, Wien IV Schwarzenbergplatz 13.

Wien, am 29.Oktober 1957.

003669

B.Z. 2490 /1957

Die Echtheit der vorstehenden Unterschriften der Herren : - - -

Dipl.Jng. Paul F e r s t e l, Wien 19., Felix Mottlstrasse 47,

Werner S c h o e l l e r , " " Peter Jordanstrasse 49,

Dr.Oskar S t r a k o s c h , " 1., Löwelstrasse 8, - - - -

Dr.Jng. Fritz H a b i g , " 13., Goldmarkplatz 3, - - - -

Dr. Ernst R e i s s i g , " 1., Schwarzenbergstrasse 1- :

Direktor Hermann Hochgatter, " 1., Landhausgasse 4, - - - -

Dipl.Jng. Herbert Patzenhofer, Schloss Drassburg,Burgenland,vor - übergehend in Wien und - - - - -

Paul G i r a r d o n i , Siegendorf, Bgld.,vorübergehend in Wien, - - - - - - - - - - - - - - -

sämtliche als Mitglieder des Aufsichtsrates der " Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft " und - - - - - - - - - - -

Dipl.Jng. Wilfried P r o s k o w e t z , Bruck a./L.,vorübergehe in Wien,sowie - - - - - - - - - -

Direktor Hubert S t a h l, Wien 3., Jacquingasse 55,- - - - -

die beiden Letztgenannten als Vorstandsmitglieder vorgenannter Fi ma wird bestätigt. Wien,am neunundzwanzigsten Oktober Tausendneun hundertfünfzigsieben. -

003670

Stempelfrei gemäss § 14 des 5. Rückstellungsgesetzes

Geschäftszahl: 129/1957.

A

7 Fa 572/57 II

2 u 5

B e u r k u n d u n g .

Ich, Dr. Josef Wurst, öffentlicher Notar mit dem Amtssitze in Wien-Innere Stadt beurkunde hiemit den in dem nachstehend vollinhaltlich aufgeführten Protokolle, dessen Urschrift ersten Bogen mit sechs Schilling Vollmachtsstempel versehen i auf den weiteren Bogen ungestempelt ist, am siebzehnten Oktob Tausendneunhundertfünfzigsieben beim Finanzamt für Gebühren u Verkehrssteuern Wien angezeigt wurde, und dessen Beilagen/1-(ungestempelt sind, dargestellten tatsächlichen Vorgang. - - -

P r o t o k o l l

aufgenommen am ersten Oktober Tausendneunhundertfünf sieben von Dr. Josef Wurst, öffentlichem Notar mit dem Amtssitze in Wien-Innere Stadt zufolge Ersuchens der "Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft" mit Sitze in Wien über die am heutigen Tage um elf Uhr in den Rä men der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer in Wien 4., There gasse 23 abgehaltene - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

H a u p t v e r s a m m l u n g

der ersuchenden Gesellschaft. - - - - - - - - - - - - - - -

./.

003671

Erschienen waren die in dem Teilnehmerverzeichnis /1 (Beilage/1) verzeichneten 12 (zwölf) Aktionäre beziehungsweise Aktionärvertreter. - - - - - - - - - - - -

Der Vertreter der Aktionärmehrheit, Herr Rechtsanwalt Dr. Gustav R i n e s c h , welcher auch Einberufer der heutigen Hauptversammlung ist, begrüsst die Erschienenen, und beantragt, gemäss Punkt eins der Tagesordnung Herrn Dipl. Ing. Paul F e r s t e l durch Handerheben zum Vorsitzenden dieser Hauptversammlung zu wählen. - - - - - - - -

Antragsgemäss wird Herr Dipl. Ing. Paul F e r s t e l einstimmig zum Vorsitzenden gewählt. - - - - - - -

Herr Dipl. Ing. Paul F e r s t e l erklärt unter Dank für das ihm erwiesene Vertrauen die Wahl anzunehmen und erklärt die Hauptversammlung für eröffnet. - - - - - -

Der Herr Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung zur heutigen Hauptversammlung in der vorliegenden Nr. 212 der Wiener Zeitung vom 12. September 1957 fristgerecht kundgemacht wurde. -

Die Einberufungskundmachung hat nachstehenden Wortlaut : -

E i n l a d u n g - - - - - - - - - - -

Die Aktionäre der gelöschten und in Wiedererrichtung begriffenen Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft Bruck a.d. Leitha bzw. deren Rechtsnachfolger werden hiemit zu der am Dienstag, dem 1. Oktober 1957, 11 Uhr, in den Räumen der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer

./.

in Wien 4., Theresianumgasse Nr. 23, stattfindenden - - - - -
gründenden Hauptversammlung
der Aktionäre eingeladen. - - - - - - - - - - - - - - - - -

Die T a g e s o r d n u n g lautet : - - - - - - - - -

1. Wahl eines Vorsitzenden dieser Hauptversammlung. - - - - -
2. Bericht eines Vertreters der Aktionärmehrheit über das von der Gesamtheit der ehemaligen Aktionäre der Gesellschaft e geleitete Verfahren zur Wiederherstellung der Gesellschaft und das Rückstellungsverfahren. - - - - - - - - - - - - - - -
3. Bericht des Gründungsprüfers. - - - - - - - - - - - - - - - -
4. Beschlussfassung über die Wiederherstellung der aufgelöste Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft über d Feststellung des Grundkapitals und des Nennwertes der Akti
5. Beschlussfassung über den Wortlaut der neuen Satzung (der Wortlaut der zur Beschlussfassung gelangenden Satzung lieg in der Kanzlei des Rechtsanwaltes Doktor Gustav Rinesch, W 4., Schwarzenbergplatz 13, zur Einsicht auf). - - - - - - -
6. Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz. - - - - - - - -
7. Wahl des Aufsichtsrates. - - - - - - - - - - - - - - - - - -
8. Ermächtigung des Aufsichtsrates, allfällige vom Registerg richt oder einer anderen Behörde geforderte Änderungen de Satzung mit Rechtswirksamkeit für die Hauptversammlung vo nehmen und zum Handelsregister anzumelden. - - - - - - - -
9. Wahl eines Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 1957/1 (Rumpfgeschäftsjahr) und 1958/1959. - - - - - - - - - - -
10. Allfälliges. -

./.

Stimmberechtigt sind jene Aktionäre, welchen
Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesg
für ZRS. Wien, 2 Rkj 30/55/89, vom 16. Oktober 1956
Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft unter Berü
tigung der Nichtigkeit der Entziehung Aktien der Ös
chischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft zugesta
sind bzw. deren Rechtsnachfolger. - - - - - - - - -

Die Rechtsnachfolge ist spätestens zu Beginn
Hauptversammlung nachzuweisen. - - - - - - - - - -

Der Anspruch auf eine Aktie der aufgelösten
reichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft im N
von S (alt) 125.-- laut dem vorerwähnten Erkenntnis
Rückstellungskommission gewährleistet das Recht zur
einer Stimme in der Hauptversammlung. - - - - - - -

Dr. Gustav R i n e s c h
als bevollmächtigter Vertreter der Aktionärmehrheit

Der Herr Vorsitzende überprüft die Stimmbere
der in der Teilnehmerliste (Beilage/1) verzeichnete
wesenden beziehungsweise vertretenen Aktionäre und
seit Löschung der " Österreichische Zuckerindustri
gesellschaft " stattgefundenen Rechtsübergänge auf
der ihm vorliegenden Urkunden, unterfertigt nach R
befund die Teilnehmerliste, stellt fest, dass laut
zwölf Aktionäre beziehungsweise Aktionärvertreter
wesend sind, welche 79.006 (siebzigneuntausendsech

./.

alte Aktien vertreten und legt die Teilnehmerliste zur Einsicht in der Versammlung auf. -

Auf Antrag des Herrn Vorsitzenden wird sohin einstimmig beschlossen, alle heute vorkommenden Abstimmungen und Wahlen durch Handerheben vorzunehmen. - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Zum zweiten Punkte der Tagesordnung erstattet Herr Rechtsanwalt Dr. Gustav R i n e s c h auf Einladung des Herrn Vorsitzenden einen Bericht über das von der Gesamtheit der ehemaligen Aktionäre der Gesellschaft eingeleitete Verfahren zur Wiederherstellung der Gesellschaft und das Rückstellungsverfahren. -

Der Herr Vorsitzende dankt für die Berichterstattung und ersucht zum dritten Punkte der Tagesordnung Herrn Professor Dr. Willy B o u f f i e r , Wien 1., Teinfaltstrasse 1, welcher mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 22. Juli 1957 GZ. 7 Fa 572/56/4 gemäss Paragraph 25 Aktiengesetz zum Gründungsprüfer bestellt wurde, Bericht zu erstatten. - - - - - - - - - - - - - - -

Herr Professor Dr. Willy B o u f f i e r legt den dem /2 Protokolle als Beilage/2 angehefteten Prüfungsbericht, in welchem auch die Rechtsnachfolge der gründenden Aktionäre auf Grund von Urkunden, welche dem Berichterstatter von Herrn Rechtsanwalt Dr. Gustav R i n e s c h vorgelegt worden sind, konstatiert wurde, soweit eine solche Rechtsnachfolge gegenüber den Feststellungen des Erkenntnisses der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien vom 16. Oktober 1956 GZ. 2 Rkj 30/55/89 gem. § 3 (2) des 5. Rückstellungsgesetzes eingetreten ist, vor,

./.

auf dessen vollständige Verlesung von den Versammlungsteilnehmern einstimmig verzichtet wurde. - - - - - - - - - -

Eine Abschrift/3 dieses Erkenntnisses wird dem /5
Protokolle beigeschlossen. - - - - - - - - - - - - - - - - -

Es wird sohin auch eine Abschrift/4 des Erkenntnisses der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien vom 4. Oktober 1956 GZ. 2 Rkj 30/55/90, mit welchem die Wiederherstellung der aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Wien nach Paragraph 5 des 5. Rückstellungsgesetzes für zulässig erklärt wird, vorgelegt. - - - - - - - - - - - - - - -

Herr Professor Dr. Willy B o u f f i e r erstattet nun ausführlichen, auszugsweisen Bericht. - - - - - -

Der Gründungsprüferbericht wird sohin debattelos einstimmig genehmigt. - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Zum vierten Punkte der Tagesordnung, wird sohin über /6
Antrag des Herrn Vorsitzenden debattelos, bei Durchführung einer Gegenprobe, einstimmig die Wiederherstellung der " Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft " mit dem Sitze in Wien und die Feststellung des Grundkapitales mit S 90,000.000.-- (Schilling neunzig Millionen), zerlegt in 90.000(neunzigtausend) Aktien im Nennwerte von je S 1.000.-- (Schilling eintausend), beschlossen. - - - - - -

Der Herr Vorsitzende stellt dieses Abstimmungsergebnis fest. -

./.

Zum fünften Punkte der Tagesordnung legt der Herr Vorsitzende den Entwurf der Satzung der wiedererrichteten Aktiengesellschaft vor. (Beilage/5). - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Auf Antrag des Herrn Dr. Oskar S t r a k o s c h wird einstimmig auf Verlesung der allen Versammlungsteilnehmern vorliegenden Satzung, welche in der Kanzlei des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Gustav R i n e s c h zur Einsicht auflag, Abstand genommen. -

Es meldet sich hiezu niemand zum Worte und wird über Antrag des Herrn Vorsitzenden diese vorliegende Satzung bei Abstimmung mittels Handerheben, wie auch eine Gegenprobe erweist einstimmig angenommen. -

Der Herr Vorsitzende stellt dieses Abstimmungsergebnis fest. -

Zum sechsten Punkte der Tagesordnung wird vom Herrn Vorsitzenden die als Beilage/6 dem Protokolle beigeheftete Eröffnungsbilanz zum 1. (ersten) Oktober 1957 (Tausendneunhundertfünfzigsieben) vorgelegt. -

Diese Bilanz wird über Ersuchen des Herrn Vorsitzenden von dem Aktionärvertreter Herrn Direktor Hermann H o c h g a t t e r vorgelesen. -

Es meldet sich hiezu niemand zum Worte. - - - - - - - - -

Der Herr Vorsitzende stellt nun den Antrag, die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 1. (ersten) Oktober 1957 (Tausendneunhundertfünfzigsieben), welche ein Eigenvermögen von - - - - - S 110,400.000.-- (Schilling hundertzehn Millionen vierhundert-

./.

tausend) ausweist, zu genehmigen. - - - - - - - - - - - - - -

Der Antrag wird debattelos einstimmig angenommen und dies vom Herrn Vorsitzenden nach Durchführung einer Gegenprobe festgestellt. -

Zum siebenten Punkte der Tagesordnung " Wahl des Aufsichtsrates " stellt Herr Aktionärvertreter Adolf Ludwig M a n d l den Antrag zu Aufsichtsräten die Herren : - - - -

Dipl. Ing. Paul F e r s t e l , Vorstandsmitglied der Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriken Aktiengesellschaft, Wien 19., Felix Mottlstrasse 47, - - - - - - - - - - - - - - - -

Werner S c h o e l l e r , Vorstandsmitglied der Leipnik Lundenburger Zuckerfabriken Aktiengesellschaft, Wien 19., Peter Jordanstrasse 49, - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Dr. Oskar S t r a k o s c h , Industrieller, Wien 1., Löwelstrasse 8, -

Dr. Ing. Fritz H a b i g , Industrieller, Wien 13., Goldmarkplatz 3, -

Dr. Ernst R e i s s i g , Vorsitzer des Vorstandes der Ennser Zuckerfabriks Aktiengesellschaft, Wien 1., Schwarzenbergstrasse 1-3, -

Direktor Hermann H o c h g a t t e r , Vorstandsmitglied der Ennser Zuckerfabriks Aktiengesellschaft, Wien 1., Landhausgasse 4, -

Dipl. Ing. Herbert P a t z e n h o f e r , Industrieller, Schloss Drassburg, Burgenland, und - - - - - - - - - - - - - -

./.

Paul G i r a r d o n i , Industrieller, Siegendorf, Burgenlan
zu wählen. -

Auch dieser Antrag wird debattelos einstimmig angenomme
und stellt der Herr Vorsitzende nach durchgeführter Gegenprobe
die einstimmige Wahl aller dieser Herren in den Aufsichtsrat
fest. -

Zum achten Punkte der Tagesordnung wird über Antrag
des Herrn Vorsitzenden der Aufsichtsrat debattelos einstimmig
ermächtigt, allfällige vom Registergericht oder einer anderen
Behörde geforderte Änderungen der Satzung mit Rechtswirksamkei
für die Hauptversammlung vorzunehmen. - - - - - - - - - - - - -

Zum neunten Punkte der Tagesordnung wird über Antrag de
Herrn Paul G i r a r d o n i Herr Professor Dr. Willy
B o u f f i e r , Wien 1., Teinfaltstrasse 1, zum Abschluss-
prüfer für das Rumpfgeschäftsjahr 1957/1958 (Tausendneunhunde
fünfzigsieben/Tausendneunhundertfünfzigacht) und für das Ge-
schäftsjahr 1958/1959 (Tausendneunhundertfünfzigacht/Tausend-
neunhundertfünfzigneun) einstimmig gewählt. - - - - - - - - - -

Da zum letzten Punkte der Tagesordnung keine Anträge o
Wortmeldungen vorliegen, schliesst der Herr Vorsitzende um
zwölf Uhr unter Dank an die Erschienenen die Versammlung. - -

Hierüber wurde dieses Protokoll von mir Notar aufgenom
men, welches nach Verlesung genehmigt, geschlossen und vom H
Vorsitzenden gefertigt wurde, worauf auch ich Notar meine Am
fertigung beisetzte. -

Paul F e r s t e l e.h. - - - - - - - - - - - - - - - - - -
(L.S. Dr. Josef Wurst öffentlicher Notar Wien-Innere Stadt)
Dr. Josef W u r s t öff. Notar e.h. - - - - - - - - - - - - -

= = = = = =

Beilage /1 zur Gz. 729/1957.

TEILNEHMER - VERZEICHNIS

für die bei der Hauptversammlung zur Wiedererrichtung der Oesterreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft am 1.Oktober 1957, 11 Uhr vormittags in Wien, IV., Theresianumgasse 23 erschienenen bezw. vertretenen Aktionäre.

Nr.	Name des Aktionärs (Vertreters)	Rückstellungsansprüche auf Aktien à Nominale S (alt) 125.-	Stimmen eigene	Stimmen fremde
1.)	Leipnik Lundenburger Zuckerfabriken Aktiengesellschaft, Wien, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dipl.Ing.Paul Ferstel und Werner Schoeller, beide Wien,(laut Vollmacht vom 30.9.1957)	20.300	20.300	
2.)	Leipnik Lundenburger Zuckerfabriken Aktiengesellschaft, Wien, vertreten durch Direktor Adolf Ludwig Mandl, Wien, (laut Vollmacht vom 30.9.1957)	100		100
3.)	Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch, Wien, vertreten durch den öffentlichen Gesellschafter Dr.Oskar Strakosch, Wien	20.400	20.400	
4.)	Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne, Siegendorf, vertreten durch den öffentlichen Gesellschafter Dipl.Ing. Herbert Patzenhofer und Prok. Direktor Hubert Stahl, beide Siegendorf,	17.992	17.992	
5.)	Ennser Zuckerfabriks Aktiengesellschaft, Enns, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr.Ernst Reissig und Direktor Hermann Hochgatter, beide Wien,	12.190	12.190	

Paul Ferstel m.p.

003680

	Rückstellungs-anspruch auf Aktien à Nom. S(alt) 125.-	Stimmen eigene	frei
6.) Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne, Siegendorf, vertreten durch den öffentlichen Gesellschafter Dipl.Ing. Herbert Patzenhofer und Direktor Hubert Stahl, beide Siegendorf,	1.344	1.344	

Paul Ferstel m.P.

	Rückstellungs-ansprüche	Stimmen eigene	Stimmen fremd
7.) Dipl.Ing.Herbert Patzenhofer, Drasburg, als Universalerbe nach Conrad Patzenhofer	2.196	2.196	
8.) Paul Girardoni, Siegendorf, als Bevollmächtigter für Johanna Ziegler, Siegendorf, laut Vollmacht vom 27.IX.1957	454		454
9.) Dr. Gustav Rinesch, Wien, als Vertreter von:			
a) Dr.Harald und Lilian Reininghaus, beide Wien, zur ungeteilten Hand	325		325
b) Felicie Baratta-Dragono, Lausanne,	775		775
c) Elisabeth Shalders, Lausanne,	511		511
d) Erwin Schueller, Toronto, Vollmacht vom 3.Mai 1956	150		150
10.) Rechtsanwalt Dr.Friedrich Kammann, Wien, als Vertreter von:			
a) Theodor Schueller, Oxford,	150		150
b) Rudolf Steiner, Wien, lt.Vollmacht vom 26.IX.1957	148		148
11.)Rechtsanwalt Dr.Walter Wenisch,Wien,			
12.)Rechtsanwalt Dr.Karl Palisch,Wien,			
13.)Prof.Alexander Hartmann,Wien,			
Letztere 3 für die Gruppe Verlassenschaft Josefine Winter,Dr.Walter Feldau, Hilde Magg und Herbert Winter zu ungeteilter Hand	1971		1971
	79.006		79.006

, am 1.Oktober 1957

Paul Ferstel m.p.

003682

Stimmrechtsprüfung

Zur Stimmrechtsprüfung der unter Nr. 1 - 5 angeführten Aktionäre, welche zusammen Ansprüche auf 70.982 Aktien à S (alt) 125.- angemeldet haben, wurden vorgelegt:

a) Das Originalschreiben der Rechtsanwälte Dr.Emerich Hunna und Dr.Gustav Rinesch vom 8.Februar 1957 an Herrn Dr. Fritz Habig, laut der vorgewiesenen Originalvollmacht vom 8.Februar 1957 Bevollmächtigter der Firmen Leipnik Lundenburger Zuckerfabriken Aktiengesellschaft, Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch, Ennser Zuckerfabriks Aktiengesellschaft und Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne, mit welchem die genannten Rechtsanwälte ein befristetes Anbot auf Abtretung von Rückstellungsansprüchen auf Aktien der gelöschten Oesterreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft im Vollmachtsnamen folgender Personen stellen:

1.)	Dr.Marianne Hamburger-Loew, (Low)		
2.)	Gertrude Low	betreffend	10.832 1/2 Aktien
3.)	Eva Low	"	5.416 1/4 "
4.)	Georg Low	"	1.805 5/12 "
5.)	Stefan Low	"	1.805 5/12 "
6.)	Robert B.Bentley	"	1.805 5/12 "
7.)	Maria Altmann	"	2.628 3/4 "
8.)	Luise Gattin	"	2.628 3/4 "
9.)	Dr.Bruno Graetz	"	7.392 1/2 "
10.)	John Hecht	"	16.480 "
11.)	Käthe Pick	"	250 "
12.)	Antoinette Bentley	"	6.645 2/3 "
13.)	John G.Prentice	"	6.645 2/3 "
			6.645 2/3 "

003683

b) Das Originalschreiben des Herrn Dr.Fritz Habig an die Rechtsanwälte Dr.Emerich Hunna und Dr.Gustav Rinesch vom 11.Februar 1957, mit welchem Herr Dr.Fritz Habig mitteilt, dass seine Auftraggeber die lt. a) zur Abtretung angebotenen Rückstellungsansprüche im folgenden Verhältnis erwerben werden:

1.)	Die Leipnik Lundenburger Zuckerfabriken Aktiengesellschaft	einen Rückstellungsanspruch auf	20.400	Aktien
2.)	die Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch	"	20.400	"
3.)	die Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Petzenhofers Söhne	"	17.992	"
4.)	die Ennser Zuckerfabriks Aktiengesellschaft	"	12.190	"
	insgesamt Rückstellungsensprüche auf		70.982	Aktien

c) Ein Originalschreiben der Rechtsanwälte Dr.Emerich Hunna und Dr.Gustav Rinesch an Herrn Dr.Fritz Habig vom 15.Februar 1957.

Herr Dr. Gustav Rinesch erklärt hiezu als über den Abtretungspreis der insgesamt 70982 Rückstellungsansprüche bevollmächtigter Vertreter, dass das Anbot vom 8.Februar 1957 durch Herrn Dr. Fritz Habig im Vollmachtsnamen seiner Auftraggeber am 18.Februar 1957 mündlich angenommen wurde und dass das gesamte Abtretungsentgelt termingerecht bezahlt wurde.

d) Die abgetretenen Rückstellungsansprüche laut Anbot vom 8.Februar 1957,Punkte 1-9, stimmen mit den Aktionären laut Feststellungserkenntnis 2 Rkf 30/55 der Rückstellungskommission Wien vom 16.Oktober 1956 in den Punkten:

1.) Gruppe Löw ....21.665 Aktien
3.) Gruppe Bloch-Bauer .....12.650 "
5.) Dr. Bruno Graetz .....16.480 "

zusammen .....50.795 Aktien

überein.

Die in Punkt 10 - 13 des Anbotes vom 8.Februar 1957 erwähnten Aktionäre mit zusammen 20.187 Aktien sind Rechtsnachfolger nach Otto Pick laut Punkt 4) des erwähnten Feststellungserkenntnisses. Diesbezüglich werden zum Nachweis vorgelegt:

Paul Ferstel m.p.

e) Eine Originalausfertigung samt deutscher Uebersetzung des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes von Britisch-Columbien (Probate Will) vom 14.August 1955, aus welchem hervorgeht, dass Herr Otto Pick am 20.März 1950 verstorben und sein Nachlass zu je 1/3 auf Käthe Pick, Antoinette R.Bentley und John G.Prentice übergegangen ist.

f) Eine Urkunde in beglaubigter Photokopie samt deutscher Uebersetzung vom 28.August 1950, laut welcher die vorgenannten Testamentserben nach Otto Pick, Käthe Pick, Antoinette R.Bentley und John G.Prentice, von den ihnen aus der Verlassenschaft nach Otto Pick zugefallenen Rückstellungsansprüchen auf insgesamt 20.187 Aktien der Oesterreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft einen Teilanspruch
auf . . . . . .250 Aktien
an Herrn John H.Hecht, Vancouver, abgetreten haben. Hieraus ergibt sich, dass sich die Rückstellungsansprüche der Erben nach Otto Pick durch diese Abtretung reduzieren
auf . . . . . 19.937 Aktien,
wovon entfallen auf die Erben:

Käthe Pick	6645,2/3 Aktien
Antoinette R.Bentley	6645 2/3 "
John G.Prentice	6645 2/3 "

Diese Ziffern decken sich mit den entsprechenden Ziffern des Anbotes.

Hiedurch ist das Stimmrecht der ad 1-5 bezeichneten Aktionäre für Rückstellungsansprüche auf 70.982 Aktien d gelöschten Gesellschaft nachgewiesen.

Stimmberechtigt laut Feststellungserkenntnis der Rückstellungskommission vom 16.Oktober 1956 2 Rkj 30/55

Paul Ferstel m.p.

Stimmrechtsprüfung

Vorgelegt wird eine beglaubigte Abschrift der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Eisenstadt vom 15.Dezember 1955, A 384/53, durch welche nachgewiesen ist, dass der Nachlass Conrad Patzenhofer zur Gänze auf den Universalerben Dipl.Ing.Herbert Patzenhofer übergegangen ist.

Stimmberechtigt laut Feststellungserkenntnis der Rückstellungskommission vom 16.Oktober 1956 2 Rkj 30/55

dtto

dtto

Wien, am 1.Oktober 1957

003686

Paul Ferstel m.p.

Vorsitzender der Hauptversamml

3.300 Aktien der Österr. Zuckerindustrie A.G. besessen hat, ergibt sich einwandfrei aus den Akten der Vermögensverkehrsstelle (II., S. 46, 220, 303, III., S. 178, 209 Anlage, IV., S. 600 und 609). Diesbezüglich hat Clemens Auer sowie die Republik Österreich den Befreiungstatsbestand geltend gemacht und eingewendet, daß die Übertragung dieser 3.300 Aktien durch Ferdinand Bloch - Bauer an den Oberfinanzpräsidenten deshalb auch ohne die ns. Machtergreifung erfolgt wäre, weil Ferdinand Bloch - Bauer diese Aktien an das Deutsche Reich zur Abdeckung von Steuerstrafen abgetreten hat. Zu diesem Steuerstrafverfahren, das ordnungsgemäß ohne typisch nationalsozialistischen Einfluss durchgeführt worden ist, wäre es auch ohne die ns. Machtergreifung gekommen. Eine Überprüfung des Steuerstrafverfahrens im Rückstellungsverfahren sei nicht zulässig. Sowohl Clemens Auer (ONr. 63) als auch die Republik Österreich (ONr. 76) haben diese Einwendung jedoch zurückgezogen. Der Befreiungstatsbestand ist nicht gegeben, weil Ferdinand Bloch - Bauer ohne die ns. Machtergreifung trotz der über ihn verhängten Steuerstrafe nicht gezwungen gewesen wäre, die 3.300 Aktien zu veräußern. Er hätte seinen Aktienbesitz von mehr als 10.000 Stück jedenfalls auch belehnen können, umso mehr als gerichtsbekannt ist, daß Ferdinand Bloch - Bauer auch sonst ein namhaftes Vermögen besessen hat. Diese 3.300 Aktien waren daher als entzogen festzustellen.

2.) Daß Dr. Harald und Lilian Reininghaus 325 Zuckeraktie besessen haben, ergibt sich aus dem Akte der Vermögensverkehrsstelle (III., S. 156 und 203 Anl.), aus den Beilagen ./BBB (./KKK und ./LLL). Dr. Harald und Lilian Reininghaus waren durch den Nationalsozialismus politisch verfolgt. Dies ergibt sich schon aus der Tatsache des Verkaufes der Aktien aus einem Auswandereresperrdepot (Beilagen ./BBB) und aus der Verschwägerung mit der jüdischen Familie Auspitz - Artenegg (Akt der Vermögensverkehrsstelle IV., S. 609, 608). Die Tatsache der Entziehung geht aus dem unangemessenen Entgelt von RM 83 - 93 pro

Aktie hervor. Auf Seite 24 des Teilerkenntnisses, ONr. 67, wurde bereits ausgeführt, daß ein Erlös von weniger als RM 100.- als unangemessen niedrig bezeichnet werden muß. Die 325 Aktien des Dr. Harald und der Lilian Heininghaus waren daher als ihnen entzogen festzustellen.

3.) Erwin und Theodor Schüller haben als Erben nach Gertrude Schüller (EU des Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 11. 9. 1947 10 A 535/47-3, Beilage ./B 2) 300 Stück Aktien angemeldet. Auf Grund der Aussage des Zeugen Dr. Friedrich Kammann steht fest, daß Gertrude Schüller durch den Nationalsozialismus rassisch verfolgt war, bis zur ns. Machtergreifung 300 Zuckeraktien besessen hat und daß diese 300 Aktien nach der Machtergreifung von der Gestapo beschlagnahmt und über die Länderbank an Clemens Auer verkauft wurden. Daß Auer gewußt hat, daß diese Aktien entzogen sind, geht aus dem Schreiben der Länderbank an Clemens Auer vom 8. 12. 1939, Beilage ./XX, hervor. Diese Aktien waren daher als aus dem Besitze der Gertrude Schüller entzogen festzustellen.

4.) a) Die Gruppe Winter - Feldau hat ursprünglich 2.653 Aktien als entzogen angemeldet. Zu dieser Gruppe gehören Hilde Magg, Dr. Walter Feldau, Marianne Nechansky, Gerhard Winter und die Verlassenschaft nach Josefine Winter. Hievon wurden bereits 250 Aktien aus dem Besitz der Marianne Nechansky als entzogen mit Teilerkenntnis, ONr. 67, festgestellt, so daß noch über 2.403 Aktien zu entscheiden wäre. Die zu dieser Gruppe gehörigen Anteilsberechtigten haben erklärt, ihren Feststellungsanspruch solidarisch geltend zu machen, so daß nur die Anteilsrechte dieser Gruppe insgesamt, nicht aber die Anteilsrechte jedes einzelnen Angehörigen festgestellt werden brauchen. Mit Schreiben an Dr. Gustav Hinesch vom 26. 5. 1955 hat diese Gruppe ihre Anmeldung auf insgesamt 2.403 Aktien eingeschränkt, so daß nach Abzug der 250 Aktien der Marianne Nechansky nur noch über 2.153 Aktien zu entscheiden ist. Daß nur diese Anzahl geltend gemacht wird, ergibt sich

003688

auch aus dem Beweisantrag, ONr. 69.

b) Die Feststellung des Aktienbesitzes dieser Gruppe ergab Schwierigkeiten, da zwar der Beweis erbracht wurde, daß diese Gruppe Zuckeraktien besessen hat, die Anzahl in der angemeldeten Höhe aber nicht erwiesen werden konnte. Die Zahl der Aktien findet ihre Höchstgrenze in der Differenz zwischen den ausgegebenen 80.000 Aktien und dem mit Sicherheit festgestellten Aktienbesitz der übrigen Anteilsberechtigten, das sind zusammen 78.029, woraus sich für die Gruppe Winter - Feldau die Zahl von höchstens 1.971 Aktien ergibt. Denkbar wäre, daß die für Rudolf Steiner festgestellten 148 Aktien und die für Franz Grafeneder festgestellten 50 Aktien aus dem Besitz der Gruppe Winter - Feldau stammen, wodurch sich für diese Gruppe insgesamt 2.169 Aktien ergeben würden, also mehr, als unter Berücksichtigung der bereits für Marianne Nechansky festgestellten 250 Aktien angemeldet wurden. Einen Beweis dafür, daß Rudolf Steiner und Franz Grafeneder ihnen Aktien entzogen haben, wurde jedoch nicht erbracht. Bei Rudolf Steiner ist dies deshalb unwahrscheinlich, weil er selbst politisch verfolgt war. Beilage ./T 4). Für die Gruppe Winter - Feldau konnten somit nur 1.971 Aktien als im Besitze befindlich festgestellt werden. Allerdings ergibt sich die Frage, ob es nicht noch weniger Aktien waren.

c) Diesbezüglich hat die Rückstellungskommission Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Akten der Vermögensverkehrsstelle, in die eidesstattliche Erklärung des Dr. Walter Feldau vom 30. 4. 1956, Beilage ./CCC, den Brief Dris. Rumpler an Dr. Ichheiser vom 6. 4. 1936, Beilage ./DDD, das Schreiben des Bankhauses Ehrussi & Co. vom 9. 8. 1938, Beilage ./EEE und vom 19. 9. 1938, Beilage ./FFF, die Durchschrift des Schreibens an die Wiener Börsekammer vom 9. 4. 1941, Beilage ./GGG, das Schreiben Dris. Hochleitner an die Länderbank vom 25. 5. 1939, Beilage ./MMM, ferner durch die Aussagen der Zeugen Dr. Ferdinand Hochleitner und Prof. Alexander Hartmann.

d) Auf Grund der Aussage des Zeugen Prof. Hartmann steht zunächst ~~seiner Aussage nach~~ fest, daß Josefine Winter und Marianne Nechansky 1939 noch 1.022 Zuckeraktien besaßen und diese an die Länderbank verkauften. Prof. Hartmann erhielt aus der Liquidierung eines Unternehmens eine Abfertigung in Form von 877 Zuckeraktien von Dr. Walter Feldau. Von diesen hat er später rund 100 verkauft. Laut Akt der Vermögensverkehrsstelle, Band IV., S. 600 besaß Prof. Hartmann noch 772 Stück Aktien. Diese Zahl ergibt zusammen mit den bereits festgestellten 250 Aktien der Marianne Nechansky die erwähnten 1.022 Aktien. Zeuge Prof. Hartmann schließt allerdings daraus, daß einerseits Dr. Hochleitner die 1.022 Aktien der Länderbank angeboten hat, und er, der Zeuge, von Dr. Hochleitner nicht zum Empfang des Gegenwertes bevollmächtigt war, daß er aber andererseits dennoch den Erlös für seine Aktien unmittelbar von der Länderbank erhalten hat, daß in den 1.022 Aktien seine 722 oder 777 Aktien nicht enthalten waren. Allerdings ist dieser Schluß nicht zwingend, weil Dr. Hochleitner die Länderbank auch ohne Wissen des Zeugen ermächtigt haben kann, ihm den Gegenwert auszufolgen und weil diese Tatsache dem 77 Jahre alten Zeugen nach 17 Jahren aus dem Gedächtnis entschwunden sein kann.

Wenn der Zeuge den Aktienbesitz der Gruppe Winter - Feldau zur Zeit der ns. Machtergreifung mit etwa 4.000 Stück schätzt, so stützt er sich dabei auf eine Äußerung des Dr. Feldau bei Übergabe der 877 Aktien an ihn, wonach Dr. Feldau "noch einige tausend Stück" Aktien verblieben und darauf, daß er beim Bankhaus Ephrussi & Co. weitere Aktienpakete der Familie Winter liegen gesehen hat. Da er aber zugeben muß, daß er den verbleibenden Rest nicht gezählt hat, und er auch nicht wußte, ob und welche Kumulativstücke darin enthalten waren, kann dieser Schätzung keine Beweiskraft zukommen. Auch die Mitteilung Dris. Feldau über einen Rest von einigen tausend Stück, muß nicht richtig gewesen sein.

e) Als sicherstes Beweismittel erscheinen der Rückstel-

lungskommission die Akten der Vermögensverkehrsstelle. Darin finden sich wiederholte Hinweise dafür, daß die Gruppe Winter - Feldau einschließlich der 250 Aktien der Marianne Nechansky, insgesamt 2.403 Zuckeraktien besessen hat, was ohne diese 250 Aktien somit 2.153 Aktien ergäbe, (s. Band II, S. 151 und 303, Band III, S. 156 und 209). Zubemerken ist, daß Dr. Leitner, Rudolf Leitner, Dr. Ichheiser und Prof. Hartmann Treuhänder bzw. Bevollmächtigte dieser Gruppe waren und daß die 1.611 Aktien der Gruppe Reininghaus hier auszuscheiden wären. Die in den Akten der Vermögensverkehrsstelle erwähnten Verteilung von 2.403 Aktien auf die Gruppe Winter - Feldau geht offenbar auf die letzte Generalversammlung vor der ns. Machtergreifung im Jahre 1937 bzw. auf das dort vorgelegte Aktionärverzeichnis zurück.

f) Auf Grund dieser Beweise kann mit Rücksicht darauf, daß weitere Anmeldungen nicht erfolgt sind, unbedenklich festgestellt werden, daß (außer den festgestellten 250 Aktien der Marianne Nechansky) 1.971 Aktien im Besitz der Gruppe Winter - Feldau waren. Die Differenz auf die oben erwähnten 2.153 Aktien, das sind 182 Aktien, kann so erklärt werden, daß einige von den als nicht entzogen festgestellten Aktien dennoch entzogen worden waren und nur mangels an Beweisen nicht als entzogen feststellbar sind oder tatsächlich unter Umständen veräußert worden sind, die keine Entziehung begründen, allenfalls sogar schon vor der ns. Machtergreifung.

g) Von diesen 1.971 Aktien können aber nur 1.677 als entzogen festgestellt werden, weil ein Beweis nur für die Entziehung von insgesamt 79.268 Aktien, die Clemens Auer erworben hat, erbracht worden ist und 458 Aktien als nicht entzogen festgestellt wurden, so daß die Differenz auf das vorhandene Aktienkapital 294 Aktien beträgt. Da, wie schon erwähnt, der Beweis für eine Entziehung dieser 294 Aktien fehlt, können von den 1.971 Aktien der Gruppe Winter - Feldau nur 1.677 als entzogen festgestellt werden. Diese 1.677 Aktien muß aber Clemens Auer jedenfalls von der Gruppe Winter - Feldau erworben haben, weil er sonst

nicht auf den von ihm selbst zugegebenen Aktienbesitz von 79.263 Aktien gekommen wäre. Dabei ist zu wiederholen, daß der Erwerb durch Entziehung bezügl. der Aktien der übrigen Gruppen einwandfrei bewiesen ist. Daß aber auch diese 1.677 Aktien von Clemens Auer im Sinne des 3. Rückstellungsgesetzes entzogen wurden, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Familie Winter - Feldau rassisch und politisch verfolgt war, was der Vermögensverkehrsstelle, (siehe die Akten der Vermögensverkehrsstelle Band IV, S. 603) sowie der Länderbank bekannt war. Die Länderbank ist aber, wie sich ebenfalls aus dem Akte der Vermögensverkehrsstelle ergibt, nicht als Gewerbsmann im Sinne des § 4 des 3. Rückstellungsgesetzes eingeschritten, sondern als Beauftragte und Bevollmächtigte des Clemens Auer, so daß ihr Wissen und ihre Kenntnis als Wissen und Kenntnis des Clemens Auer zu werten ist.

5.) Auf Grund des Schreibens der Länderbank an Franz Grafeneder und seiner Aussage als Partei steht fest, daß Franz Grafeneder seit 22. 3. 1940 bei der Länderbank 70 Aktien der Österr. Zuckerindustrie A.G. im Depot hatte, wovon er am 25. 9. 1940 20 Stück verkauft hat, so daß noch 50 Stück Aktien auch heute im Besitz des Franz Grafeneder sind. Franz Grafeneder hatte ursprünglich 150 Aktien vom Bankhaus Steinhäusser & Co. vorm. Ephrussi & C erworben, davon aber 100 Stück wieder abgestoßen, (es liegt nahe, daß diese 150 Stück aus dem Besitze der Gruppe Winter - Feldau stammen, erweislich ist dies allerdings nicht). Es waren daher 50 Aktien für Franz Grafeneder festzustellen. Ein Beweis, daß er diese Aktien entzogen hat, wurde nicht erbracht. Ihm selbst wurden sie nicht entzogen.

Das Erkenntnis erscheint somit in allen Punkten begründet. Es umfaßt das gesamt in 80.000 Stück Aktien zerlegte Aktienkapital

LS: Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS in Wien.

Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien Wien V, Mittersteig 25 Abt. 2, am 16. 10. 1956

LS: Dr. Erwin Matzl
Für die Richtigkeit der Ausfertigung d. Leiter d. Geschäftsabteilung:

Unterschrift unleserlich.

003692

A b s c h r i f t

2 Rkj 30/55
90

E r k e n n t n i s

Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien hat in der Rückstellungssache der aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft zu Recht erkannt " Die Wiederherstellung der aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien ist nach § 5 des 5. Rückstellungsgesetzes zulässig. "

B e g r ü n d u n g :

Mit Teilerkenntnis vom 3.5.1956 ONr 67 wurde festgestellt, dass im Zeitpunkt der Auflösung der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. von dem S 10,000.000.-- betragenden Aktienkapital, welches in 80.000 Stück Inhaberaktien a S 125.-- zerlegt war, 73.539 Aktien den unter 1.) - 8.) des erwähnten Teilerkenntnisses genannten Aktionären zugestanden sind und ihnen als entzogen zurückzustellen wären. - - - - - - - - - - - - - - - - - - -
Das Teilerkenntnis wurde am 31.7.1956 rechtskräftig.

Die zu 2.), 3.) 4.) und 5.) des Teilerkenntnisses genannten Anteilsberechtigten, die insgesamt 50.387 Aktien vertreten, haben am 10.8.1956, also innerhalb der Frist des § 5 A 1 5.Rückstellungsgesetz den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Wiederherstellung der aufgelösten Österr. Zuckerindustrie A.G. gestellt. Der Antrag wurde daher rechtzeitig von de gesetzlich erforderlichen einfachen Mehrheit eingebracht.

Die Voraussetzungen für die Wiederherstellung nach § 5 des 5. Rückstellungsgesetzes sind gegeben. Wie bereits im Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 des 5. Rückstellungsgesetzes erwiesen wurde, ist die Auflösung der Österr. Zucker-

./.

S t a t u s per 30. September 1957.

A) A K T I V A

I. Anlagevermögen.

a) Grundstücke und Gebäude		S 40.601.652
b) Maschinen, maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung		S 51.000.000.
c) Im Bau befindliche Anlagen		S 4.842.438.
d) Beteiligungen		S 5.000.
		S 96.449.090.

II. Umlaufvermögen.

a) Vorräte			
Zuckervorräte	S 25.500.000.--		
Sonstige Vorräte	S 11.843.843.07		
		S	37.343.843.
b) Forderungen und liquide Mittel			
Kassenbestände	S 117.538.84		
Bank- und Postsparkassenguthaben	S 705.858.09		
Wechsel und Schecks	S 798.345.--		
Anzahlungen	S 65.195.490.59		
Liefer- und sonstige Forderungen	S 13.234.714.84		
		S	80.051.747

III. Aktive Rechnungsabgrenzung	S	15.745.
	S	117.411.336.
Summe der Aktiva	S	213.860.426.
Eventualforderungen	S	10.000.000.

003694

B) P A S S I V A

I. Wertberichtigungen			S 326.500.--
II. Rückstellungen			S 4,620.000.--
III. Verbindlichkeiten:			
a) Bankschulden	S 20.394.078.02		
b) Schuldwechsel	S 40,666.096.64		
c) Erhaltene Anzahlungen	S 349 944.--		
d) Liefer- und sonstige Verbindlichkeiten	S 36.492.532.67	S97.902.651.33	
IV. Passive Rechnungsabgrenzung			S 527.411.20
Summe der Passiva			S 103.376.562.53
Eventualverbindlichkeiten			S 10,000.000.--

Reinvermögen per 30. September 1957:

A k t i v a	S 213.860.426.83
P a s s i v a	S 103.376.562.53
	S 110.483.864.30

003695

Zu den einzelnen Vermögens- und Schuldpositionen wird ausgeführt:

A) A k t i v a .

I. Anlagevermögen.

a) Grundstücke und Gebäude:

Die Bewertung der Grundflächen erfolgte grundsätzlich auf Basis eines Quadratmeterpreises von S 8.--, der durch die Preisangabe des Dr. Ing. Friedrich Düsterbehn , Wien, ger. beeidet Sachverständiger und Schätzmeister, nachgewiesen ist.

Hinsichtlich der Bauwerke wurden die Buchwerte, wie sie sich in der der Bilanz zum 30. 9. 1957 der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer ergeben werden, übernommen. Die Gebäudewerte wurden für die Eröffnungsbilanz zum 14. VIII. 1955 von Herrn Architekt Paul Bergmann, Wien, geschätzt.

b) Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

c) Im Bau befindliche Anlagen.

Über das bewegliche Anlagevermögen wird ein Schätzungsgutachten des Herrn Ing. Karl Binder, Wien, eingeholt, das jedoch im Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht ausgefertigt war. Nach der mir von Herrn Ing. Binder abgegebenen Erklärung vom 25. IX. 1957 wird sich jedoch nach den von ihm erhobenen Unterlagen der Schätzwert der Maschinen, maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung einschliesslich der buchmässig erfassten Zugänge 1956 / 57 mit rund S 51,000.000.-- ergeben; kleinere Abweichungen sind dabei wohl noch denkbar, können jedoch keine wesentliche Beeinflussung des Gesamtbildes mit sich bringen.

003696

Hinsichtlich der im Bau befindlichen Anlagen wurde vorläufig der buchmässige Saldo per 31. 8. 1957 in den Status aufgenommen. Nach den erteilten Informationen werden sich bis zum Ende des Wirtschaftsjahres noch weitere Buchungen auf diesem Konto ergeben, die jedoch für die Beurteilung des Reinvermögens insofern ohne Bedeutung sind, als den sich daraus ergebenden Aktivierungen für Anlagezugänge entsprechende Kreditorenposten für die in Betracht kommenden Lieferfirmen gegenüberstehen.

d) Beteiligungen.

Der ausgewiesene Betrag von S 5.000.-- wurde unverändert mit dem Buchwert per 31. 8. 1957 übernommen. Es handelt sich dabei um die Beteiligung an der Österreichischen Rübensamenzuchtgesellschaft m.b.H., Wien.

003697

II. Umlaufvermögen.

a) Vorräte.

Die Zusammensetzung der Vorräte ergibt sich wie folgt:

Vorräte	an Zucker	S	25,500.000.--
"	an Melasse	S	10.000.--
"	an Hilfsstoffen	S	931.339.59
"	an Betriebsstoffen, Materialien	S	9,841.794.85
"	an Rübensamen und Schädlingsbekämpfungsmittel	S	1,043.188.03
Abfälle		S	17.520.60
		S	37,343.843.07

Zum 31. 8. 1957 war ein Lagerbestand von 49.341.75 Weisszucker und von 1.176 q Rohzucker vorrätig gewesen. Die Bewertung dieser Bestände erfolgte grundsätzlich zu Fabriksabgabepreisen abzüglich Erlösschmälerungen (Umsatzsteuer und Frachtenausgleich). Für jenes Teilquantum, das voraussichtlich im Laufe des Monates September abverkauft werden wird, (rund 20.000 q Weisszucker) wurden weitere Preisabschläge nicht vorgenommen, da sämtliche im September voraussichtlich anfallenden Kosten (also auch Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten) unter den Passiven als Rückstellung berücksichtigt sind. Für den voraussichtlichen Restbestand per 30. 9. 1957 also 29.341.75 q Zucker wurde hingegen für noch anfallende Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten ein Abzug von S 10.-- je q Zucker sowie ein weiterer Abschlag für anteilige Gewinnminderung in der Höhe von 1 % Zinsen des Zuckerwertes vorgenommen. Die erwähnte Kostenabgrenzung hat sich aus der Gegenüberstellung der in Betracht kommenden Kosten (Vertriebs- und Verwaltungsgemein-

kosten) des Jahres 1956 mit den Verkaufsmengen ergeben.

Für den vorhandenen Vorrat an Melasse (rund 129 q wurde die Bewertung gleichfalls auf Basis der Verkaufspreise unter Berücksichtigung entsprechender Abschläge vorgenommen.

Die Bewertung aller übrigen Bestände erfolgte an Hand der in Stichproben eingesehenen Warenkartei grundsätzlich zu Einstandspreisen.

Die in den Status angenommenen Vorratsmengen stimmen mit den durch permanente Inventur kontrollierten buchmässigen Mengen überein.

b) Forderungen, Liquide Mittel, Rechnungsabgrenzungen.

Hinsichtlich dieser Positionen, deren Richtigkeit durch Abstimmung mit Saldenlisten, Kassabüchern, Personen- und sonstigen Buchhaltungskonten, Bankauszügen usf. überprüft wurde, wurden grundsätzlich die Buchwerte übernommen, wobei jedoch Ergänzungen insbesondere dort erforderlich waren, wo Lieferungen an die Rübenproduzenten an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rübensamen noch nicht fakturiert, die ausgegangenen Mengen bei Ermittlung der Endbestände jedoch bereits in Abzug gebracht waren.

Hinsichtlich der Forderungen wurde aus Vorsichtsgründen eine 2 %ige pauschale Wertberichtigung für Dubiosenausfälle gebildet. Weitere Bewertungsrückstellungen waren nach Überprüfung der Unterlagen nicht erforderlich.

003699

B) P a s s i v a.

I.) Wertberichtigungen:

Es wurde bereits oben erwähnt, dass für etwaige Forderungsausfälle eine 2 %ige Wertberichtigung gebildet wurde. Der Ermittlung des ausgewiesenen Betrages liegen als Berechnungsgrundlage die Lieferforderungen, die Anzahlungen an Rübenproduzenten, die sonstigen Forderungen an Rübenproduzenten aus Rübensamenlieferungen sowie die Forderungen aus sonstigen Leistungen zu Grunde.

II.) Rückstellungen:

Für Aufwendungen, die noch die abgelaufenen Periode betreffen, wurden folgende Rückstellungen in den Status eingesetzt.

Abgegrenzte Kosten für September 1957	S	2,300.000.--
Der ausgewiesene Betrag wurde aus den Durchschnittskosten von 3 Nichtkampagnemonaten des Jahres 1957 (Mai, Juni, Juli) ermittelt.		
Gewerbesteuer vom Kapital	S	1,000.000.--
Der gebildete Rückstellungsbetrag umfasst die in dieser ungefähren Höhe erwartete Belastung an Gewerbesteuer vom Kapital für das Rumpfjahr 1955 sowie für die Wirtschaftsjahre 1955/56 und 1956/57		
Weihnachtsremuneration 1957	S	600.000.--
Die Rückstellung wurde im ungefähren Vorjahresausmass gebildet.		
Zinsen		
Es handelt sich um seitens der betreffenden Institute noch nicht abgerechnete Bankzinsen	S	420.000.--
Rechts- und Beratunskosten	S	200.000.--
Noch nicht abgerechnete Kosten der öffentlichen Verwaltung	S	100.000.--
	S	4,620.000.--

III.) Verbindlichkeiten.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten umfassen Bank- und Wechselschulden, erhaltene Anzahlungen, Liefer- und sonstige Verbindlichkeiten. Die Richtigkeit der Wertansätze wurde - in gleicher Weise wie bei den Forderungen - an Hand von Saldenlisten, Bankauszügen und sonstigen Unterlagen überprüft. Die im Status enthaltenen Beträge stellen die buchmässigen Nominalwerte per 31. 8. 1957 dar.

IV.) Passive Rechnungsabgrenzung.

Diese Position wurde ausserbücherlich auf Grund inzwischen eingelangter, den Monat August 1957 betreffende Fakturen, Vorschreibungen und dgl. in den Status aufgenommen. Es wurde bereits darauf verwiesen, dass die für den Monat September noch zu erwartenden Aufwendungen auf Grund von Durchschnittsberechnungen bereits unter den Rückstellungen berücksichtigt sind

Aus der Gegenüberstellung der Aktiven im Betrag von	S 213,86o.426.83
und der Passiven in der Höhe von	S 1o3.376.562.53
ergibt sich das Reinvermögen per 3o. 9. 1957 mit	11o.483.864.3o

Es zeigt sich also, dass die Bewertung der in die Wiederzuerrichtende Aktiengesellschaft eingebrachten Ansprüche auf Rückstellung des Vermögens der Aktiengesellschaft, welche lt. § 1O der Satzung auf S 11O.4OO.OOO.-- abgerundet wurden, im vorhandenen Vermögen ihre Deckung findet.

Die Bewertung der eingebrachten Ansprüche zum reinen Substanzwert des rückzustellenden Vermögens ist andererseits auch nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geboten.

Das Wirtschaftsjahr 1955/56 hat mit einem Gewinn von S 3,449.524.13 abgeschlossen. Für die frühere Zeit liegen im Hinblick auf die russische Verwaltung des Unternehmens keine beweiskräftigen Erfolgsrechnungen vor.

Das Jahr 1956/57 wird nach den vorliegenden, 11 Monate umfassenden Ergebnissen mit einem wesentlich günstigeren Resultat abschliessen. In Hinblick auf die den Reingewinn schmälernde Körperschaftsteuerbelastung des Unternehmens einerseits, die Preisbindung des Zuckers und die damit verbundene Festlegung der Gewinnmarge durch die Preisbehörde andererseits, wird ein über eine angemessene Eigenkapitalverzinsung von S 110.483.864.30 hinausgehender Mehrertrag derzeit und für die nächste Zukunft nicht zu erwarten sei Auch die Ergebnisse der übrigen österreichischen, in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betriebenen Zuckerfabriken liegen in den beiden letzten Jahren als Folge der Preisbindungen durch das Bundesministerium für Inneres, die lediglich einen 8%igen Umsatzgewinn (vor Gewinnbesteuerung) vorsahen, nicht über einer solchen Kapitalverzinsung. Das dem Unternehmen zur Verfügung stehende Rübeneinzugsgebiet sowie die in den letzten Jahren tatsächlich angefallenen Rübenmengen lassen eine Weisszuckererzeugungsmenge erwarten, die in Verbindung mit den behördlich zulässigen Gewinnmargen eine normale Verzinsung des Eigenkapitals von S 110.400.000.- erlaubt.

Der dem Erwerb der Rückstellungsansprüche zugrundeliegende Kaufpreis von S 118.685.000.- für 70.982 alte Aktien, d.i. von rd. S 1.672.- je alte Aktie, ist sowohl am Sachwert (1.380.- S,

003702

als am Ertragswert gemessen wesentlich überhöht, kann daher nicht Grundlage der Bewertung der in die wiederzuerrichtende Aktiengesellschaft einzubringenden Rückstellungsansprüche sein.

Angemessen scwohl nach den Schätzungsunterlagen und der voraussichtlichen Ertragslage ist die Bewertung des Rückstellungsanspruches je alte Aktie mit S 1,380.--, der 80.000 alten Aktien insgesamt mit rund S 110.400.000.--, wie diese in der Gründungsbilanz erfolgt ist.

Die den Aktionären für die Einlage der Rückstellungsansprüche im Wert von S 110.400.000.-- gewährten 90.000 Stück Aktien a S 1.000.-- zusammen also S 90,000.000.- Aktienkapital, sind mithin als angemessen zu bezeichnen.

Die Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten von S lo,ooo.ooo.-- betreffen die Entschädigungsansprüche gemäss § lo des 5. Rückst.Ges.zur GZ 2 RK 163/55 gegen die Tullner Zuckerfabriks A.G. und Landwirtschaftl. Zucker A.G. (vgl. Abschnitt 4.) dieses Berichtes).

003703

5.) Die Eröffnungsbilanz der wiederzuerrichtenden österreichisch Zuckerindustrie Aktiengesellschaft zum 1.10. 1957.

Entsprechend den vorgeschilderten Rechtsgrundlagen und Tatbeständen ergibt sich die Gründungs- (Eröffnungs-)bilanz der wiederzuerrichtenden Österreichischen Zuckerindustrie A.G. wie folgt:

Eröffnungsbilanz der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft zum 1.10.1957.

Aktiva			Passa	
I. Eingebrachte Rückstellungsansprüche der Aktionäre der gelöschten Österreichischen Zuckerindustrie A.G., Bruck a/L.u.Wien	S 110.400.000.--	I. Grundkapital	S	90.000.0(
		II. Gesetzliche Rücklage	S	20.400.0(
	S 110.400.000.--		S	110.400.0(

Die Überprüfung dieser Bilanz hat die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der eingebrachten Rückstellungsansprüche sowie die Angemessenheit der Bewertung derselben ergeben.

Wien, am 30.9.1957

Wirtschaftsprüfer.

Dr. Josef Dürst öff. Notar e.h.

003704

Beilage/3 zur GZ. 129/1957.

Abschrift

- 75 -

2 Rkl 30/55
89

Erkenntnis

Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien hat in der Rückstellungssache der ehemaligen Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Gem. § 3 Abs. 2 des 5. Rückstellungsgesetzes wird festgestellt, daß im Zeitpunkt der Auflösung der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung außer den mit rechtskräftigem Teilerkenntnis vom 3.5.1956 ONr. 67 bereits festgestellten Aktien noch folgende Aktien den nachbenannten Personen zugestanden sind (linke Spalte), sodaß ihnen zusammen mit den erwähnten bereits festgestellten Aktien folgende Aktien zustanden (mittlere und rechte Spalte):

1.) **Gruppe Löw**			
a) Dr. Marianne Hamburger-Löw (Low)	18	10852 1/2	
b) Gertrud Low	9	5416 1/4	
c) Eva Low	3	1805 5/12	
d) Georg Löw	3	1805 5/12	
e) Stefan Löw	3	1805 5/12	
Gruppe Löw (Low) insgesamt	36	21665	21.665
2.) **Gruppe Patzenhofer**			
a) Konrad Patzenhofer	3	2196	
b) Ida Patzenhofer	1	454	
c) Johanna Ziegler	1	454	
d) Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad Patzenhofer's Söhne	2	1344	
zusammen	7	4448	4.448
			26.113

003705

		Übertrag	26.113
3.) Gruppe Bloch - Bauer			
a) Erben nach Ferdinand Bloch - Bauer			
aa) Robert B. Bentley	829 1/4	2628 3/4	
bb) Maria Altmann	829 1/4	2628 3/4	
cc) Luise Gattin	1658 1/2	5257 1/2	
	3317	10515	10.515
b) Luise Gattin als Erbin nach Dr. Gustav Bloch - Bauer	4	2135	2.135
4.) Gruppe Otto Pick			
a) Ing. Otto Pick	6	3687	
b) Treuhandbesitz Sapafine A.G. bzw. Hampson Lloyd und Thomas EH Davies	27	16500	
zusammen	33	20187	20.187
5.) Dr. Bruno Graetz als Rechtsnachfolger der Graetz'schen Familienstiftung St. Gallen	27	16480	16.480
6.) Gruppe Reininghaus			
a) Dr. Harald und Lilian Reininghaus zur ungeteilten Hand	325	325	
b) Felicie Baratta - Dragono	2	775	
c) Elisabeth Shalders	1	511	
zusammen	328	1611	1.611
7.) Gruppe Schüller			
a) Erwin Schüller	150	150	
b) Theodor Schüller	150	150	
zusammen	300	300	300
8.) Marianne Nechansky			250
		Übertrag	77.591

	Übertrag		77.591
9.)	Gruppe Winter - Feldau (Hilde Magg, Gerhard Winter, Dr. Walter Feldau, Verlassenschaft nach Josefine Winter, /allenfalls auch noch Marianne Nechansky/) zur ungeteilten Hand	1971	1.971
10.)	Dr. Heinrich Tempel als Erbe nach Gisella Aich geb. Tempel	200	200
11.)	Rudolf Steiner	148	148
12.)	Hilde Kinscher	40	40
13.)	Franz Grafeneder	50	50
			80.000

Die zu Punkt 1.) - 8.) genannten Aktien und 1677 Stück von den zu Punkt 9.) genannten 1971 Aktien wären den Anteilsberechtigten entzogen zurückzustellen (zusammen somit 79.268 Aktien).

B e g r ü n d u n g :

I.) Zunächst wird bezüglich der näheren Umstände, wie es nach der ns. Machtergreifung in Österreich zur Entziehung der Anteilsrechte durch Clemens Auer und in der Folge zur Auflösung der Österr. Zucker Industrie A.G. gekommen ist, auf die Feststellungen im rechtskräftigen Teilerkenntnis vom 3. 5. 1956, ONr. 67 verwiesen. Dort wurde auch ausgeführt, daß die Anteilsberechtigten infolge einer Überanmeldung ihre ursprünglichen Anmeldungen aliquot restringiert haben. Im erwähnten Teilerkenntnis wurden zunächst nur diese restringierten Anteilsrechte festgestellt. Die zu 1.) - 7.) genannten Anteilsberechtigten haben jedoch erklärt,

daß sie die Einschränkung nur dann aufrecht halten, wenn im Zuge des fortgesetzten Verfahrens sämtlichen noch fehlenden Aktionärgruppen der Nachweis ihres Aktienbesitzes und dessen Entziehung einwandfrei gelingt. Dies ist, wie sich aus den späteren Ausführungen noch ergeben wird, nicht der Fall. Überdies ist das Feststellungsverfahren amtswegig und die Rückstellungskommission ist an die Erklärungen der Parteien nicht gebunden. Insoferne als sich auf Grund des Beweisverfahrens davon abweichende Feststellungen ergeben, sind diese dem Erkenntnis zu Grunde zu legen. Der Aktienbesitz der unter Punkt 1.) - 7.) des Teilerkenntnisses genannten Anteilsberechtigten erweist sich in der vollen Höhe der ursprünglichen Anmeldung als feststehend. Diesbezüglich wird auf die Feststellungen betreffend die Gruppen 1.) - 7.) im Teilerkenntnis ONr. 67 S. 7 ff, verwiesen. Der Zuspruch von weiteren 36 Aktien für die Gruppe Löw, 7 Aktien für die Gruppe Patzenhofer, 4 Aktien für Luise Gattin, 33 Aktien für die Gruppe Flick, 27 Aktien für die Gruppe Graetz, 2 Aktien an Felicie Baratta-Dragono und von einer weiteren Aktie an Elisabeth Shalders, schließlich von 17 Aktien, die in den im Spruch zu 3.) angeführten 3.317 Aktien der Gruppe Erben nach Ferdinand Bloch - Bauer enthalten sind, ist daher schon im Teilerkenntnis ONr. 67 begründet und es wird nochmals auf die dortigen Feststellungen verwiesen. (Es handelt sich somit um zusammen zusätzlich 127 Aktien).

II.) Zu begründen ist die Feststellung des Aktienbesitzes und seiner Entziehung noch bezüglich 1.) weiterer 3.300 Aktien, der Gruppe 3.) a) (Gruppe Erben nach Ferdinand Bloch - Bauer), 2.) von 325 Aktien für Dr. Harald und Lilian Reininghaus, 3.) von 300 Aktien für die Gruppe Schüller, 4.) von 1971 Aktien für die Gruppe Winter - Feldau und 5.) von 50 Aktien für Franz Grafeneder (zusammen von 5.946 Aktien, was mit den zu Punkt I.) erwähnten 127 Aktien die Zahl von 6.073 Aktien ergibt, die laut Teilerkenntnis ONr. 67 noch offen geblieben sind).

1.) Die Tatsache, daß Ferdinand Bloch - Bauer weitere

003708

ÜBERTRAG:	3317	1o515	36628
b) Luise Gattin als Erbin nach Dr. Gustav Bloch-Bauer	4	2135	2135
4.) Gruppe Otto Pick			
a) Ing. Otto Pick	6	3687	
b) Treuhandbesitz Sapafine A.G. bzw. Hampson Lloyd und Thomas EH Davies	27	165oo	2o187
zusammen	33	2o187	
5.) Dr. Bruno Graetz			
als Rechtsnachfolger der Graetz'schen Familienstiftung St.Gallen	27	1648o	1648o
6.) Gruppe Reininghaus			
a) Dr. Harald und Lilian Reininghaus zur ungeteilten Hand	325	325	
b) Felicie Baratta-Dragono	2	775	
c) Elisabeth Shalders	1	511	
zusammen	328	1611	1611
7.) Gruppe Schüller			
a) Erwin Schüller	15o	15o	
b) Theodor Schüller	15o	15o	
	3oo	3oo	3oo
8.) Marianne Nechansky			25o
9.) Gruppe Feldau-Winter			
Hilde Magg, Gerhard Winter Dr. Walter Feldau, Verlassenschaft nach Josefine Winter/ allenfalls auch noch Marianne Nechan sky/ zur ungeteilten Hand	1971	1971	1971

003709

ÜBERTRAG:			795
1o.) Dr. Heinrich Tempel			
als Erbe nach Gisela Aich geb. Tempel		2oo	2
11.) Rudolf Steiner		148	1
12.) Hilde Kinscher		4o	
13.) Franz Grafeneder	5o	5o	
			3oo

Mit Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle vom 27. 7. 1939 und 19. 8. 1939 erwarb Herr Clemens Auer von dies 8o.ooo Aktien 73.693 und in der Folge weitere Aktienpakete, sodass er bis zum 15. 2. 194o 79.258 Aktien, das ist mehr als 99 % des Gesamtkapitals besass.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15. 2. 1 wurde die Aktiengesellschaft aufgelöst und das gesamte Vermög auf den Hauptgesellschafter Clemens Auer unter Ausschluss der Liquidation übertragen. Clemens Auer führte das Unternehmen als Alleininhaber unter der Firma " Brucker Zuckerfabrik Clem Auer " bis zum 1. 1o. 1943. Von diesem Tag an wurde das Unter nehmen unverändert mit seinen Aktiven und Passiven als Komman ditgesellschaft geführt, wobei Herr Karl Rigal als persönlich haftender Gesellschafter ohne Kapitalbeteiligung, Herr Clemen Auer als Kommanditist fungierte. Nach Kriegsende wurden für d Unternehmen öffentliche Verwalter bestellt. Da Herr Clemens A deutscher Staatsangehöriger ist, war das Unternehmen zunächst

von der sowjetischen Besatzungsmacht in Anspruch genommen und durch den Staatsvertrag an die Republik Österreich übergeben worden.

Die ehemaligen Aktionäre haben bei der Rückstellungkommission beim Landesgericht für ZRS Wien Rückstellungsansprüche geltend gemacht. Mit Teilerkenntnis vom 3. Mai 1956 und dem dieses ergänzenden Erkenntnis vom 16. 10. 1956 wurde festgestellt, dass von den oben bezeichneten Aktien sämtliche zu Punkt 1 bis 8 genannten und weitere 1677 Stück von den zu Punkt 9 genannten Aktien den Anteilsberechtigten als entzogen zurückzustellen sind.(79.268 Aktien). Dieses Erkenntnis ist in Rechtskraft erwachsen.

Auf Grund dieses Erkenntnisses haben die ehemal. Aktionäre bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien unter der Zahl 2 RK 166/56 gegen 1.) die Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG , Bruck /Leitha und 2.) die Republik Österreich zu Handen der Finanzprokuratur Wien I., den Antrag auf Rückstellung des Unternehmens der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer gestellt. Bereits vorher war am 27. 7. 1 zwischen der Majorität der ehemaligen Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. einerseits und der Republik Österreich und Kom.Rat Karl Rigal anderseits ein Vergleich z vollständigen Bereinigung der schwebenden Rückstellungsverfa abgeschlossen worden, der die Verpflichtung der Republik Öst und des Kom.Rat.Karl Rigal beinhaltet, nachstehenden Rückst vergleich zu schliessen bzw. diesen zuzustimmen.(Punkt II/ des Vergleiches)

" Die Antragsgegnerin Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer vertreten durch den Komplementär Kom.Rat Karl Rigal und durch die Kommanditistin Rep. Österreich, verpflichten sich, das Unternehmen Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer samt allen Aktiven und Passiven laut Übernahmsbilanz vom 14. August 1955, insbesondere mit den aus den Grundbuchauszügen des Bezirksgerichtes Bruck/Leitha vom 27. XII. 1946 und vom 27. VIII. 1954 des Bezirksgerichtes Schwanenstadt vom 16. VIII. 1955 und der O.Ö. Landtafel des Bezirksgerichtes Linz vom 24. VIII. 1955 ersichtlichen Liegenschaften EZ 1987, 2053 und 2151 der Kat.Gem. Bruck/Leitha, der EZ 137 der Kat.Gem.Rohrau, sowie den EZ 199 und 704 der Kat. Gem. Atzbach, Gerichtbezirk Schwanenstadt, O.Ö. an die Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zurückzustellen und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger ob den vorgenannten Liegenschaften einzuwilligen. Hiemit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche zwischen Antragstellern Antragsgegnerin und Republik Österreich, die sich aus der Entziehung des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer und aus den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes ergeben, so insbesondere auf Verrechnung der Erträgnisse und Entnahmen seit der Entziehung auf Rückerstattung des Kaufpreises, verglichen und bereinigt.
Die Parteien dieses Rückstellungsverfahrens verzichten auf Rechtsmittel und Kostenersatz".

Schliesslich wurde mit Erkenntnis der Rückstellkommission beim Landesgericht für ZRS Wien 2 RKj 30/55-9c vom 4. 10. 1956 zu Recht erkannt: " Die Wiederherstellung der aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien ist nach § 5 des Dritten Rückstellungsgesetzes zulässig."

Der bevollmächtigte Vertreter der Aktionäre-mehrheit RA Dr. Gustav Rinesch, hat nun für den 1. 10. 1957, 11 Uhr die Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft zur gründenden Hauptversammlung eingeladen. Als Punkt 3, 4 und 5 der Tagesordnung sind vorgesehen: " 3. Bericht des Gründungsprüfers, 4. Beschlussfassung über die Wiederherstellung der aufgelösten Österreichischen Zucker-industrie A.G. über die Feststellung des Grundkapitals und des Nennwertes der Aktien. 5. Beschlussfassung über den Wort-laut der neuen Satzung. "

Für die Erstattung des Prüfungsberichtes ist daher zu beachten, dass es sich im gegenständlichen Fall nicht um eine Neugründung im Sinne der § 16 ff des Aktiengesetzes handelt, sondern um die Wiederherstellung der juristischen Person im Sinne des § 5 Abs.1 des Fünften Rückstellungsgesetzes.

003713

3.) Prüfung der Angaben gemäss § 26(1) 1.) Akt.Ges.

a) Der Gründungsbericht.

Da es sich in gegenständlichem Fall nicht um eine Neugründung sondern um die Wiederherstellung der juristischen Person handelt, gibt es keine Gründer und es ist auch kein Gründungsbericht vorhanden. Die gegenständliche Gründungsprüfung kann sich daher auch nicht auf die in § 26(1) 1)Akt.Ges. vorgesehenen Angaben der Gründer erstrecken, sondern musste auf die dementsprechenden Tatbestände unmittelbar eingehen.

b) Übernahme der Aktien.

Da eine Mehrheit der geschädigten Anteilsberechtigten zur Wiederherstellung der aufgelösten Aktiengesellschaft genügt (§5 Abs.1 des 5. Rückstellungsgesetzes) und die Zulässigkeit der Wiederherstellung durch rechtskräftiges Erkenntnis festgestellt worden ist, ist die Übernahme der gesamten Aktien gesichert; denn mit dem Beschluss einer einfachen Mehrheit werden auch die restlichen Aktionäre, selbst gegen ihren Willen, wieder Aktionäre.

Den Antrag auf Wiedererrichtung stellen folgende geschädigte Anteilsberechtigte bzw. deren Rechtsnachfolger:

1.) Als Rechtsnachfolger der tieferstehend aufgezählten rückstellungsberechtigten Aktionäre mit insgesamt 70.982 Stück Aktie

Leipnik Lundenburger Zuckerfabriks Aktiengesellschaft mit	20.400
Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch mit	20.400
Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad Patzenhofer's Söhne mit	17.992
Ennser Zuckerfabrik Aktiengesellschaft mit	12.190
ÜBERTRAG.	70.982

003714

Übertrag	70.98
2.) Ferner als rückstellungsberechtigte Anteilsberechtigte die Gruppe Patzenhofer mit	4.4
	75.4

Da insgesamt 80.000 Aktien stimmberechtigt sind, ist mit den Stimmen dieser 4 Grossaktionäre bereits die zur Wiederherstellung der Aktiengesellschaft erforderliche Mehrheit garantiert.

Die erstgenannten Rückstellungsansprüche auf 70.982 Aktien standen nach dem Erkenntnis der Rückstellungskommission 2 RKj 30/55-89 zu:

1)	Gruppe Löw (wie eingangs im einzelnen aufgezählt)	21.665
2)	Gruppe Bloch-Bauer " (10.515 + 2.135)	12.650
3)	Gruppe Otto Pick "	20.187
4)	Dr. Bruno Graetz	16.480
		70.982

Diese Rückstellungsansprüche hat Herr Dr. Fritz Habi, Wien, als Treuhänder der vier oben genannten Zuckerfabriken zu einem Gesamtpreis von S 118.685.000.-- erworben. Dieser Erwerb d Rückstellungsansprüche wurde nachgewiesen:

a) Durch ein schriftliches Anbot der Rechtsanwälte Dr. Emmerich Hunna und Dr. Gustav Rinesch als Bevollmächtigte der vier Majoritätsgruppen (Löw, Bloch-Bauer, Dr. Graetz, Otto Pick) vom 8.II.1957.

b) Durch die dem Unterzeichneten gegenüber am 18.9.1957 abgegebe Erklärung des Herrn Dr. Habig, dass er dieses Anbot verbindli am 18.II.1957 durch mündliche Erklärung angenommen habe; die erfolgte rechtsgültige Annahmeerklärung wurde mir auch von de das Anbot erstellenden Rechtsvertretern der Aktionärmehrheit Dr. Emmerich Hunna und Dr. Gustav Rinesch bestätigt.

003715

c) Durch die bei der Ennser Zuckerfabrik A.G. als Verrechnungsstelle der vier Zuckerfabriken erliegenden Bestätigungen über die Überweisung des Gesamtpreises von S 118.605.000.-- in vier Raten zu je S 29,651.250.--.

Der Punkt 1. des zu a) erwähnten Anbotes vom 8.II. 1957 hat folgenden Wortlaut:

"Wir treten die von Ihnen vertretenen und uns bekannten Interessentengruppe die eingangs erwähnten und uns rechtskräftig zuerkannten Rückstellungsansprüche auf insgesamt 70.982 alte Aktien à Nom. S(alt) 125.-- (von einem Gesamtkapital von 80.000 Aktien) der aufgelösten Oesterreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft ab und zwar im Vollmachtsnamen für

1.) Dr. Marianne Hamburger Loew (Low),		
	den Rückstellungsanspruch betreffend	10.832 1/2 Aktien
2.) Gertrude Low	"	5.416 1/4
3.) Eva Low	"	1.805 5/12
4.) Georg Low	"	1.805 5/12
5.) Stefan Low	"	1.805 5/12
6.) Robert B.Bentley	"	2.628 3/4
7.) Maria Altmann	"	2.628 3/4
8.) Luise Gattin	"	7.392 1/2
9.) Dr. Bruno Graetz	"	16.480
10.)John Hecht	"	250
11.)Käthe Pick	"	6.645 2/3
12.)Antoinette Bentley	"	6.645 2/3
13.)John C.Prentice	"	6.645 2/3
insgesamt also Rückstellungsansprüche auf		70.982 Aktien

so wie sie diesen auf Grund des Rückstellungserkenntnisses 2 RKj 30/55-89 vom 16. Oktober 1956 rechtskräftig zuerkannt wurden, zu dem Gesamtpreis von . . . . . S 118.685.000.-- (Schilling einhundertachtzehn Millionen sechshundertfünfundachtzigtausend).

003716

Als Veräusserer der Rückstellungsansprüche treten, identisch mit dem Rückstellungserkenntnis vom 15.10.1955, auf:

1.) Gruppe Löw:

Dr. Marianne Hamburger Löw	10.832 1/2 Aktien	
Gertrude Löw	5.416 1/2 "	
Eva Löw	1.805 5/12 "	
Georg Löw	1.805 5/12 "	
Stefan Löw	1.805 5/12 "	
Zusammen Gruppe Löw		21.665 Akti

2.) Gruppe Bloch-Bauer:

Robert B. Bentley	2.628 3/4 "	
Maria Altmann	2.628.3/4 "	
Luise Gattin 5.257 1/2 + 2.135.	7.392.1/2 "	
Zusammen Gruppe Bloch-Bauer		12.650 Akti

3.) Dr. Bruno Graetz, als Rechtsnachfolger der Graetz'schen Familienstiftung St. Gallen und Herr Dr. Bruno Graetz 16.480 Akti

4.) Als Rechtsnachfolger für die Gruppe Pick:

Ing. Otto Pick	3.687.	
Treuhandbesitz Sapafine AG bzw. Hampson Lloyd und Thomas EH Davies	16.500	20.187 Akti

treten als Veräusserer der Ansprüche auf

John Hechs	250 St.Aktien
Käthe Pick	6.645 2/3 "
Antoinette R.Bentley	6.645 2/3 "
John G.Prentice	6.645 2/3 "
	20.187 St. Aktien

zusammen 70.982 Akti

Die Rechtsnachfolge ist im einzelnen wie folgt nachgewiesen:

003717

Herr Ing. Otto Pick war gemäss den im Rückstellungsverfahren 5o RKj 1/49 abgegebenen Erklärungen der Sapafine Chur und der Herren Hampson Lloyd und Thomas EH Davies rechtmässiger Eigentümer auch der im Treuhandbesitz gewesenen 16.5oo Aktien, es sind ihm daher diese Aktien persönlich zurückzustellen. Herr Otto Pick ist gemäss der mir vorgelegten notariell beglaubigten Abschrift des Verlassenschaftsgerichtes in Vancouver vom 14. VIII. 195o am 2o. III. 195o verstorben; zu seinen Erben hat er mittels Testamentes (notariell beglaubigte Abschrift) zu je einem Drittel Frau Käthe Pick als Witwe nach Otto Pick, Herrn Gerald Prentice als Sohn und Frau A.R. Prentley als Tochter eingesetzt, denen der Nachlass eingeantwortet wurde. In einem Übereinkommen vom 28. August 195(haben die drei Erben sich bereit erklärt, Herrn John R. Hecht, Vancouver, das Recht, Besitzanspruch und Beteiligung von 25o Aktien aus dem Aktienkapital von 8o.ooo Aktien zu übermachen und übertragen. (Vom österreichischen Konsulat in Vancouver beglaubigte Photokopie liegt vor.)

Die Gesamtheit der auszugebenden Aktien der wiederzuerrichtenden Aktiengesellschaft wird daher für die oben erwähnten 7o.982 alten Aktien von den genannten 4 österreichischen Zuckerfabriken, für die restlichen 9.o18 alten Aktien von den im Rückstellungserkenntnis vom 16. 1o. 1956 im einzelnen aufgezählten ehemaligen Aktionären der Gruppe 2 und 6 bis 13 übernommen.

Eine weitere Rechtsnachfolge fand in der Gruppe 4, Patzenhofer, statt. Herr Conrad Patzenhofer mit 2.196 alten Aktien ist am 1. 8. 1953 verstorben und gemäss mir vorliegende notariell beglaubigter Einantwortungsurkunde A 384/53-78 des

BG Eisenstadt vom 15. 12. 1955 wurde der Nachlass dem Herrn Dipl.Ing.Herbert Patzenhofer, Drassburg, Burgenland eingeantwortet. Es tritt daher als rückstellungsberechtigter Aktionär Herr Dipl. Ing. Herbert Patzenhofer mit 2.196 alten Aktien an Stelle des Herrn Conrad Patzenhofer.

Schliesslich verstarb die im Punkt 12 des Erkenntnisses vom 16. X. 1956 genannte Hilde Kinscher am 21. 7. 1953. Gemäss gerichtlich beglaubigter Abschrift der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Döbling vom 13. 4. 1954 wurde der Nachlass zur Gänze Herrn Walter Kinscher, Wien 18., Bastieng. 17 eingeantwortet.

c) Grundkapital und Einlagen auf dasselbe.

Das neue Grundkapital soll entsprechend dem Vorschlag der rückstellungsberechtigten Aktionäre nach der zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgelegten Satzung der Gesellschaft, § 7, mit S 9o,ooo.ooo.-- festgesetzt und in 9o.ooo Stück Inhaberaktien a S 1.ooo.-- zerlegt werden.-

Als Einlagen auf das Grundkapital werden die den Anteilsberechtigten durch das Erkenntnis vom 16. 1o. 1956 zustehenden Rückstellungsansprüche eingebracht. Auf Grund des rechtskräftigen Vergleichs mit der Republik Österreich und Herrn Kom.Rat Rigal vom 27. 7. 1957 verpflichten sich diese, das Unternehmen samt allen Aktiven und Passiven laut Übernahmsbilanz vom 14. 8. 1955 an die Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger zurückzustellen; die Rückstellungsansprüche umfassen mithin das gesamte Reinvermögen der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. zuzüglich der Ansprüche gegen die Tullner Zuckerfabrik- und Landwirtschaftliche Zucker A.G. auf Zuerkennung einer

Entschädigung gemäss § 1o des 5. Rückstellungsgesetzes, welcher in gleicher Höhe die daraus erwachsenden Verbindlichkeiten gegen überstehen. Eine darüber hinausgehende Bareinlage oder Sacheinlage findet nicht statt.

Diese als Einlage auf das übenommene Kapital eingebrachten Rückstellungsansprüche gliedern sich wie folgt:

	Rückstellungsansprüche in Stück Aktien (alt)	
Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriken-Actiengesellschaft		2o.4oo
Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch		2o.4oo
Ennser Zuckerfabrik Aktiengesellschaft		12.19o
Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad Patzenhofer's Söhne		17.992
Gruppe Patzenhofer:		
Siegendorfer Zuckerfabrik	1.344	
Ing. Herbert Patzenhofer	2.196	
Ida Patzenhofer	454	
Johanna Ziegler	454	4.448
Gruppe Reininghaus:		
Dr.Harald u. Lillian Reininghaus	325	
Felicie Baratta-Dragono	775	
Elisabeth Shalders	511	1.611
Gruppe Schüller:		
Erwin Schüller	15o	
Theodor Schüller	15o	3oo
Marianne Nechansky		25o
Gruppe Feldau - Winter		1.971
Dr. Heinrich Tempel		2oo
Rudolf Steiner		148
Walter Kinscher		4o
Franz Grafeneder		5o
		8o.ooo Aktien

Diese Einbringung der Rückstellungsansprüche ist im § 1o der in der gründenden Hauptversammlung zu beschliessenden Satzung verankert. Auf den Wert und die Bewertung

dieser Rückstellungsansprüche wird in einem weiteren Abschnitt dieses Berichtes ausführlich eingegangen. Der einzelne Anteilsanspruch wurde mit S 1.380,- bewertet, das gesamte eingebrachte Reinvermögen beträgt daher (80.000 x 1.380,-) .....

S 110,400.000,--

Da das Grundkapital, wie oben erwähnt, mit S 90,000.000,-- festgesetzt wird, verbleibt ein auf die gesetzliche Rücklage zu übertragendes Agio (§ 130 (2) Z.2 Akt.Ges.) von S 20,400.000,--

Gemäss § 7 der zur Beschlussfassung vorliegenden Satzung soll das neue Grundkapital von S 90,000.000,-, wie bereits erwähnt, in 90,000 Aktien a S 1.000,- zerlegt werden. Da die alten Aktien einen Nennwert von je S 125,- hatten (altes Aktienkapital S 10,000.000,-, zerlegt in 80.000 Aktien a S 125,-), entfallsn daher Nominale S 1.125,- d.s. 1 1/8 neue Aktien auf einen alten Anteilsanspruch. Auf Grund dieser Relation ergibt sich die Verteilung des neuen Grundkapitals auf die Anteilsberechtigten wie folgt:

	Aktien in Stück	
1) Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriken Actiengesellschaft	22.950	
2) Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch	22.950	
3) Ennser Zuckerfabrik Aktiengesellschaft	13.713	6/8
4) Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad Patzenhofer's Söhne	21.753	
5) Ing. Herbert Patzenhofer	2.470	1/2
Übertrag	83.837	2/8

003721

	Übertrag	83.837	2/8
6)	Ida Patzenhofer	510	6/8
7)	Johanna Ziegler	510	6/8
8)	Dr. Harald und Lillian Rohninghaus	365	5/8
9)	Felicia Ernesta Dragono	871	7/8
10)	Elisabeth Shalders	574	7/8
11)	Erwin Schüller	163	6/8
12)	Theodor Schüller	163	6/8
13)	Marianne Schenk	201	2/8
14)	Gruppe Feldau - Winter	2.217	3/8
15)	Dr. Heinrich Tempel	225	
16)	Rudolf Steiner	166	4/8
17)	Walter Kinscher	45	
18)	Franz Grafeneder	56	2/8
		90.000	

d) Sondervorteile, Gründungsaufwand gemäss § 19 Akt.Ges.

Sondervorteile zugunsten einzelner Aktionäre wurden nicht bedungen und sind daher auch in der Satzung nicht vorgesehen Der Gesamtaufwand für Gründungskosten wird in § 11 der zu beschliessenden Satzung mit S 500.000,-- veranschlagt. Die Wiederherstellung der juristischen Person ist gemäss § 14 des 5. Rückstellungsgesetzes von jenen öffentlichen Abgaben befreit, die durch Amtshandlungen, amtliche Ausfertigungen, Eingaben und Protokolle, Urkunden, Zeugnisse u.s.f. entstehe Entschädigungen oder Belohnungen für dieGründung oder Vorbereitung der Gesellschaft sind zu Lasten der Gesellschaft we bedungen noch gewährt worden..

003722

4.) Prüfung der Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Leistungen (§ 26 (1) 2. des Akt.Ges.

Wie bereits erwähnt, bringen die Aktionäre der wieder zu errichtenden Österreichischen Zuckerfabrik A.G. entweder direkt oder über ihre legitimierten Rechtsnachfolger die ihnen durch Rückstellungserkentnis und Vergleich zuerkannten Rückstellungsansprüche in die wiederzuerrichtende Aktiengesellschaft ein. Diese Ansprüche wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. 1o. 1957mit S 1.38o,-- je Anspruch, das ist zusammen für 8o.ooo Anteile mit S 11o.4oo.ooo,-- bewertet. Da es sich bei diesen Rückstellungsansprüchen um solche auf das gesamte Reinvermögen der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. handelt, wobei lediglich 3 Vermögenspositionen ausgenommen sind, die in den Büchern der Unternehmung mit je S 1,-- zu Buch stehen, (Guthaben der Brucker Zuckerfabrik bei der Bayrischen Hypothek- und Wechselbank, Anteil der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer an der Landwirtschaftlichen Handelsgesellschaft m.b.H. in Glogau und Liegenschaft Schloss Aigen O.Ö.) war die Angemessenheit der Bewertung dieser Anlagen auf Grund einer Überprüfung des letzten Vermögensstatus der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG vorzunehmen. Als Unterlagen für die Ermittlung des Status standen zur Verfügung: Die von der Austria Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Eröffnungsbilanz gemäss § 24 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zum 14. 8. 1955 und der Jaresabschluss zum 3o. 9. 1955, der Jahresabschluss per 3o. 9. 1956, sowie ein vorläufiger Zwischenabschluss zum 31. 8. 1957.

003723

Letzterer wurde vom Unterzeichneten überprüft und unter

Einbeziehung der für den Monat September 1957 zu erwartenden Erträge und Aufwendungen auf den 3o. 9. 1957 abgegrenzt. Dabei ergab sich, wie im nachfolgenden ausgeführt wird, die Angemessenheit und Richtigkeit der Bewertung der Ansprüche mit je S 1.38o.- insgesamt mit S 11o,4oo,ooo.--.

In der Vereinbarung über die Abtretung der Rückstellungsansprüche ist ausdrücklich festgelegt, dass in dem Erwerbspreis jene Ansprüche nicht inbegriffen sind, welche die ehemaligen Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. gegen die Genossenschaftliche Zentralbank Wien A.G. und die Oberösterreichische Rübenbauerngenossenschaft auf Rückstellung von Aktien der Ennser Zuckerfabrik A.G. sowie gegen die Tullner Zuckerfabrik A.G. und die Landwirtschaftliche Zucker A.G., auf Zuerkennung einer Entschädigung gemäss § 1o des 5. Rückstellungsgesetzes geltend gemacht haben. Diese Ansprüche sind auch in dem Vermögen der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG buchmässig nicht ausgewiesen, der Ausschluss dieser Ansprüche mindert daher den buchmässigen Wert des Unternehmens nicht. Im Sinne des Punktes 4 des erwähnten Anbotes verpflichten sich die Erwerber jedoch, die oben erwähnten Ansprüche in die neu zu errichtende Österreichische Zuckerindustrie A.G. einzubringen, die Rückstellungsansprüche jedoch auf Kosten und nach Weisungen der Veräusserer zu verfolgen und den Erlös den Veräusserern der Rückstellungsansprüche auszufol Es handelt sich hier also um eine bilanzmässig neutrale Post, welche das Reinvermögen des Unternehmens in keiner Weise tangiert.

Im einzelnen ist zu der Bewertung der Anteile folgendes zu bemerken:

Grundlage der Bewertung der Ansprüche bildete, wie bereits erwähnt, ein per 30.9.1957 entwickelter Vermögensstatus, dem die buchmässigen Ergebnisse per 31.8.1957 unter Berücksichtigung entsprechender Abgrenzungsposten für den Monat September zugrundelagen.

Der auf diese Weise per 30.9.1957 entwickelte Status zeigt folgendes Bild:

industrie A.G. durch Clemens Auer nur durch die vorangegangene Entziehung von Anteilsrechten ermöglicht worden. Ohne die ns. Machtergreifung wäre es nicht zur Übertragung dieser Anteilsrechte und daher auch nicht zum Verlust der Rechtspersönlichke der juristischen Person gekommen. Die Bestimmung des § 10 Abs. des 5. Rückstellungsgesetzes kommt daher nicht zur Anwendung.

Es war noch zu prüfen, ob öffentliche Interessen der Wiederherstellung der österr. Zuckerindustrie A.G. entgegenstel Dies ist schon deshalb zu verneinen, weil es sich nicht um die Wiedererrichtung oder Neuerrichtung eines Betriebes handelt, so dern nur darum, dass die bisherige Rechtsform der Kommanditgesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft geändert werden soll. Das Bundesministerium für Finanzen hat auf die diesbezügliche Anfrage mit Note vom 4.9.1956 ONr. 86 ebenfalls mitgeteilt, dass gegen die Wiederherstellung der Österr. Zucker industrie A.G. keine öffentlichen Interessen sprechen. Auch sonst bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass öffentliche Interessen der Wiederherstellung entgegen stehen.

Es war daher gem. § 5 des 5. Rückstellungsgesetzes auf Zulässigkeit zur Wiederherstellung der aufgelösten Österr. Zuckerindustrie A.G. zu erkennen.

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS. Wien
Wien V. Mittersteig 25
Abt. 2, am 4.10.1956.

Dr. Erwin Matzl
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung.
Unterschrift unleserlich.

LS Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS in Wien

Dr. Josef Wurst öff. Notar eh.

Beilage 1 für Gz. 127/1907.

Satzung

der

Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft.

I.

Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Die Firma der Gesellschaft lautet:
"Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft".
Sie hat ihren Sitz in Wien.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland zu errichten.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist:

a) Der Betrieb einer Rohzuckerfabrik und Raffinerie in Bruck a/L. und aller dazugehörigen Nebengewerbe, die Erzeugung von Rohzucker und Weißware, von zuckerhältigen Futtermitteln und die Erzeugung der z dieser Fabrikation notwendigen Hilfsstoffe und die Aufarbeitung der au dem Betrieb dieser Fabrikation anfallenden Abfälle.

b) Die Errichtung, Erwerbung, Pachtung und Verpachtung und der Betrieb von anderen Zuckerfabriken und verwandten industriellen, sowie landwirtschaftlichen Unternehmungen, die Beteiligung in welcher Form immer an derartigen Fabriken oder Unternehmungen, also auch der Erwerb von Aktien derselben.

c) Der Betrieb von Gewerben, soweit diese zur Förderung einer Fabriks- oder sonstigen Anlage der Gesellschaft erforderlich oder nütz lich erscheinen, einschließlich des Transportgewerbes und des Gast-und Schankgewerbes im Sinne des § 16 (1a bis g) der Gewerbeordnung.

d) Der Betrieb aller zur Förderung der sub a) und b) angeführ Zwecke dienenden Fabrikations- und Handelsgeschäfte, insbesondere der Handel mit Zucker und Nebenprodukten der Zuckererzeugung.

Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschä und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder mittelbar geeignet erscheinen, insbesondere auch zum E werb und zur Veräusserung von Grundstücken, sowie zum Abschluß von In teressengemeinschaftsverträgen.

§ 3

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der amtlichen Wiener Zeitung.

§ 5

Das erste Geschäftsjahr beginnt im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft und dauert bis zum 31.Jänner 1958. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen am 1.Februar eines jeden Jahres und enden am 31.Jänner des folgenden Jahres.

§ 6

Die Gesellschaft wird nach den Bestimmungen des Fünften Rückstellungsgesetzes BGBl.Nr. 164/1949 gemäß Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien, 2 Rkj 30/55, vom 4.Oktober 1956, wieder hergestellt. Sie war bis zu ihrer Auflösung und Löschung zu HRB 1 des Handelsgerichtes Wien und HRA 5 des Bezirksgerichtes Bruck a/L. in das Handelsregister eingetragen.

II.

Grundkapital und Aktien.

§ 7

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt S 90,000.000.--, zerlegt in 90.000 Aktien zu je S 1.000.--.

§ 8

Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber und sind unteilbar. Di gilt auch für neu auszugebende Aktien, soferne die Hauptversammlung an lässlich der Beschlußfassung darüber keine abweichende Bestimmung trif Form und Inhalt der Aktien-Urkunden, sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsicht rat festgesetzt. Das gleiche gilt für Zwischenscheine, Schuldverschrei bungen und Zinsscheine.

§ 9

Zur Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals ist ein Beschluß der Hauptversammlung mit einer Kapitalsmehrheit von 75 Prozent aller Stimmen erforderlich.

In diesem Fall steht sämtlichen Aktionären das Recht auf den B zug neuer Aktien im Verhältnis ihres Aktienbesitzes zu.

§ 10

Die Gesamtheit der Aktionäre bringt die von ihnen bzw. den Rechtsvorgängern geltend gemachten Rückstellungsansprüche und zwar:

a) auf Rückstellung des Unternehmens der Brucker Zuckerfabrik gege die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer Bruck a/L. und die Republik Österreich, anhängig zu GZ 2 Rk 166/56 der Rückstellun kommission beim Landesgericht für ZRS Wien und

b) auf Entschädigung gemäß § 10 des Fünften Rückstellungsgesetzes gegen die Tullner Zuckerfabriks A.G. und die Landwirtschaftliche Zucker A.G., anhängig zu GZ 2 Rk 163/55 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien, mit der darauf lastenden Verpflichtung zur Fortführung dieses Verfahrens und Herausgabe des Ergebnisses an die ehemaligen Aktionäre der im Jahre 1940 aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie A.G.,

somit ein Vermögen, welches im Bericht des Gründungsprüfers bewertet ist mit ..... S 110,400.000.--,
in die Gesellschaft als Sacheinlage ein und erhält hiefür 90.000.-- Aktien im Nennwerte von je ..... S 1.000.--.
Hierdurch erscheint das Grundkapital im Betrage von ..... S 90,000.000.-- voll eingezahlt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Grundkapital und dem eingebrachten Vermögen wird in die gesetzliche Rücklage gestellt.

§ 11

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft werden mit einem Höchstbetrag von S 500.000.-- veranschlagt.

Sämtliche Kosten und öffentlichen Abgaben, die durch die Wiedererrichtung der Gesellschaft, die Einbringung der Sacheinlagen, die Kapitalerhöhung und der Übernahme der Aktien entstehen, gehen unbeschadet der in Anspruch genommenen Gebührenfreiheit gemäß §§ 14 (1) des Fünften Rückstellungsgesetzes und 29 des Dritten Rückstellungsgesetzes im Rahmen des oben festgesetzten Höchstbetrages zu Lasten der Gesellschaf

III.

Organe der Gesellschaft:

003729

§ 12

Organe der Gesellschaft sind:

A/ Der Vorstand,
B/ Der Aufsichtsrat,
C/ Die Hauptversammlung.

A/ Der Vorstand:

§ 13

Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt, der auch die Verteilung der Geschäfte bestimmt.

Der Aufsichtsrat ist zum Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist die Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung.

§ 14

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, falls der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, falls er aus mehreren Personen besteht, durch 2 Vorstandsmitglieder, oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch 2 Prokuristen vertreten werden.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitgliede auch allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.

§ 15

Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich ihrer Vertretungsbefugnis den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 16

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen im Inland und Ausland ohne Zustimmung des Aufsichtsrates weder den Betrieb eines gleichartigen Unternehmens für eigene oder fremde Rechnung führen, noch in ein gleichartiges Unternehmen als Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Aufsichtsrat eintreten.

Eine vom Aufsichtsrat namens der Gesellschaft im obigen Sinne erteilte Zustimmung kann von diesem jederzeit widerrufen werden.

B/ Der Aufsichtsrat:

§ 17

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

003730

(2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

(3) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Wahlzeit aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, in welcher die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung kann jedoch vorgenommen werden. Sie ist erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(4) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluß der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 18

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, sein Amt binnen 4 Wochen nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand niederzulegen.

§ 19

Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgabenkreis festzulegen. Den Ausschüssen können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

Erklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen mit der Unterschrift des Vorsitzers oder eines Stellvertreters.

Als selbständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber den Behörden, insbesondere dem Registergericht, sowie gegenüber dem Vorstand gilt der Vorsitzer des Aufsichtsrates oder bei dessen Behinderung ein Stellvertreter.

§ 20

Der Aufsichtsrat wählt in einer im Anschluß an die jeweilige ordentliche Hauptversammlung stattfindenden Sitzung, zu der eine besondere Einladung nicht erforderlich ist, unter Leitung des bisherigen Vorsitzers einen Vorsitzer und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt.

§ 21

Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzer oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sind diese vorübergehend ge-

003731

hindert, so tritt das an Lebensjahren nach älteste Mitglied des Aufsichtsrates an ihre Stelle.

§ 22

Beschlüsse können in dringenden Fällen auf Anordnung des Vorsitzers oder eines Stellvertreters durch schriftliche oder telegraph Stimmabgabe gefaßt werden, falls jedem Mitglied Gelegenheit zur Teilnahme an der Abstimmung gegeben wird und kein Mitglied widerspricht.

§ 23

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälf seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzer oder einer seiner Stellver ter anwesend ist.

§ 24

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenme heit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der treffenden Abstimmung den Ausschlag. Erhält bei einer Wahl keiner de Vorgeschlagenen eine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen de jenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichhe entscheidet in diesem Falle das Los.

§ 25

Die Aufsichtsratsmitglieder, nicht aber der Vorsitzer und se Stellvertreter, können im Falle einer Verhinderung andere Aufsichts: mitglieder schriftlich ermächtigen, ihre Stimme abzugeben.

§ 26

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates is eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzer oder einem Stell treter unterzeichnet werden soll.

§ 27

Erklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werde namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzer oder einem Stellvertreter g geben.

§ 28

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, die Zustimmung des Aufsi rates einzuholen,

a) zur Erteilung von Prokuren und zum Abschluß von Anstellungsv trägen, die einen S 70.000.-- jährlich übersteigenden Gesamtbezug c

eine Pensionsberechtigung oder eine Gewinnbeteiligung vorsehen;

b) zum Erwerb von Grundeigentum und Grundstücksrechten, sowie zu Verfügungen über Grundeigentum und Grundstücksrechte, soweit der Gegenstand S 100.000.-- übersteigt;

c) zu allen die Anlage der Gesellschaft betreffenden Bauten und Reparaturen, die im Einzelfalle S 300.000.-- übersteigen;

d) zur Aufnahme von Krediten mit einer längeren als einjährigen Laufzeit sowie zur Aufnahme von Anleihen;

e) zur Eingehung von Verpflichtungen und Einräumung von Krediten und Darlehen, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, ohne Rücksicht auf deren Höhe;

f) zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;

g) zum Eintritt in ein Syndikat oder eine ähnliche Vereinigung, zum Abschluß von Interessengemeinschaftsverträgen, sowie zu Maßnahmen, welche eine Veränderung des Rübeneinzugsgebietes betreffen.

(2) Der Aufsichtsrat kann auch noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 29

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Barauslagen eine jährliche nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung; die Höhe der dem gesamten Aufsichtsrate zukommenden Vergütung wird mit Hauptversammlungsbeschluß festgesetzt, die Verteilung unter die Aufsichtsratsmitglieder vom Aufsichtsrat beschlossen.

Außerdem erhält der Aufsichtsrat gemäß § 38 der Satzungen einen Anteil am Jahresgewinn; über die Aufteilung desselben auf die einzelnen Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat.

Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, kann ihnen dafür durch Beschluß der Hauptversammlung eine angemessene besondere Vergütung gewährt werden, die nicht zu Lasten der für das betreffende Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat zukommenden Gesamtvergütungssumme zu verrechnen ist. Die Hauptversammlung kann die Befugnis, eine solche Sondervergütung festzusetzen, auch dem Aufsichtsrat übertragen.

Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.

C/ <u>Die Hauptversammlung.</u>

003733

§ 30

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat

einberufen. Der Ort wird jeweils bei der Einberufung bestimmt.

Die Einberufung muß mindestens 17 Tage vor dem anberaumten Termin, den Tag der Veröffentlichung und den der Hauptversammlung nicl mitgerechnet, in der "Wiener Zeitung" bekanntgemacht werden.

§ 31

Die Hauptversammlung, die über die Gewinnverteilung , die En lastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl der Abschluß- prüfer und gegebenenfalls über die Feststellung des Jahresgewinnes zu beschließen hat (ordentliche Hauptversammlung) findet innerhalb der ersten sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.

§ 32

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am dritten Werktage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft,einer zugelassenen Wert papiersammelbank, einem öffentlichen Notar oder einer sonst in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle innerhalb der üblichen Geschäfts- stunden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinter- legt haben. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wen die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Erfolgt die Hinterlegung bei einem Notar, oder bei einer Wert papiersammelbank, so ist die Bescheinigung über die Hinterlegung spä- testens am Tage nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellscha einzureichen.

Durch Bekanntgabe bei der Einberufung zur Hauptversammlung ka die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes von der fristgemäßen Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien abhängig gemacht werden.

Soweit Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist bei der Einb rufung der Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen vom Vorstan im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegten Voraussetzungen die Aktionäre ihr Stimmrecht ausüben können.

§ 33

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzer des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter oder ein anderer, von den anwe den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu bestimmendes Aufsichtsratsmitgl

Der Vorsitzer leitet die Verhandlungen und setzt die Art der Abstimmung fest. Er kann eine von der veröffentlichten Ankündigung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.

§ 34

Das Stimmrecht entspricht dem Nennbetrage der Aktien.

§ 35

Soferne das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. Beschlüsse auf Satzungsänderungen und Wahlen in den Aufsichtsrat der Gesellschaft sind nur rechtswirksam, wenn sie mit einer 75 prozentigen Kapitalmehrheit gefasst werden.

§ 36

Erhält bei einer Wahl keiner der Vorgeschlagenen eine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

IV.

Jahresabschluß und Reingewinn.

§ 37

Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht innerhalb der ersten 5 Monate eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Jahr nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 38

Der Reingewinn, der sich nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen, sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen ergibt, wird wie folgt verteilt:

a) Zunächst werden, soferne die Hauptversammlung nicht im Interess der Gesellschaft den Vortrag des Reingewinnes auf neue Rechnung beschließt, bis zu 4 % des Grundkapitals an die Aktionäre ausgeschüttet.

b) Von dem verbleibenden Restbetrag erhält der Aufsichtsrat 10 %.

c) Über die Verwendung des dann noch verbleibenden Reingewinnes entscheidet die Hauptversammlung.

003735

Beilage/6 zur GZ. 129/1957.

Eröffnungsbilanz

der Oesterreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft, Wien, zum 1. Oktober 1957.

Aktiva		Passiva	
I. Eingebrachte Rückstellungsansprüche der Aktionäre der gelöschten Österreichischen Zuckerindustrie A.G. Bruck/L. und Wien	S 110.400.000.--	I. Grundkapital	S 90.000
		II. Gesetzliche Rücklage	S 20.400
====	S 110.400.000.--		S110.400

Nach pflichtgemässer Prüfung aller Unterlagen, sowie der von den rückstellungsberechtigten Aktionären bzw. deren Vertretern erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die vorstehende Eröffnungsbilanz zum 1. Oktober 1957 den gesetzlichen Vorschriften.

Wien, am 30. 9. 1957.

Dr. Willy Bouffier eh.
Wirtschaftsprüfer

(Stampiglie Dkfm. Dr. Willy Bouffier beeidet. Wirtschaftsprüfer ger.beeid. Buchsachverstän. Wien 1., Teinfaltstr.1)

Dr. Josef Wurst öff. Notar eh.

= = = = = =

003736

7 Fa 57.2.15
5503 E
24 5

KAMMER der GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT für WIEN
(HANDELSKAMMER)
WIEN, I., STUBENRING 8—10 TELEPHON R 23 500 / KLAPPE.....

An die

Kanzlei
Dr. Gustav Rinesch und
Dr. Anton Ma y e r ,

W i e n 4.,
Schwarzenbergpl. 13

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Tag
		III-12696/57/Dr.Hö/Ma.	26.10.

Betrifft:

Wiedererrichtung der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft Wien; Vorlage des Gründungsprüfungsberichtes gemäss § 26 Aktiengesetz.

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien bestätigt, dass ihr ein Exemplar des Gründungsprüfungsberichtes der oben bezeichneten wiedererrichteten Aktiengesellschaft überreicht wurd

KAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT FÜR WIEN

Für den Kammeramtsdirektor:

003737

Beilage 12 zur GZ. 129/1957.

...ier
...sprüfer,
...bes. beeid. Buchsachverständiger
Wien I, Teinfaltstraße 1
U 26-4-75

Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft

G r ü n d u n g s p r ü f u n g

003738

B E R I C H T

des Gründungsprüfers über die Gründung (Wiedererrichtung gemäss § 5 des Fünften Rückstellungsgesetzes) der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft.

003739

Mit Beschluss 7 fa 572/56-4 des Handelsgerichtes vom 22. VII. 1957 wurde der Unterzeichnete zum Gründungsprüfer der wiedererrichteten Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft bestellt. Auf Grund dieses Auftrages hat der Unterzeichnete die Unterlagen, welche die Entwicklung des gegenständlichen Unternehmens in rechtlicher Hinsicht betreffen, sowie die Unterlagen bezüglich der Rückstellung der Aktien und die Wiedererrichtung der Aktiengesellschaft eingesehen und geprüft. Darüber hinaus fand eine Prüfung des Status der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer zum 3o. 9. 1957 an Hand der Bücher und Unterlagen sowie von Schätzungsgutachten technischer Sachverständiger statt. Auf Grund dieser Unterlagen erstattet der Unterzeichnete den nachfolgenden

P R Ü F U N G S B E R I C H T :

003740

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.)	Unterlagen der Prüfung	2
2.)	Die Entwicklung der Rechtslage	4
3.)	Prüfung der Angaben gemäss § 26(1) 1.) Akt.Ges.	
	a) Der Gründungsvorgang	10
	b) Übernahme der Aktien	10
	c) Grundkapital und Einlagen auf dasselbe	15
	d) Sondervorteile, Gründungsaufwand gem. §19 Akt.Ges.	18
4.)	Prüfung der Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Sacheinlagen gewährten Leistungen (§ 26 (1) 2.) Akt.Ges.	19
5.)	Die Eröffnungsbilanz der wiedererrichteten österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft zum 1. 10. 1957	32

003741

1.) Unterlagen der Prüfung.

An Unterlagen standen dem Unterzeichneten zur Verfügung:

Die Statuten der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft 1936;

Die Satzung der wiederzuerrichtenden Österreichischen Zuckerindustrie AG., die von den die Wiedererrichtung der Aktiengesellschaft beantragenden Aktionären approbiert wurde und in der gründenden Hauptversammlung beschlossen werden soll.

Die beglaubigten Handelsregisterauszüge betreffend die österreichische Zuckerindustrie A.G. beginnend mit 6. 8. 1909 und endigend mit 15. 2. 1940, der beglaubigte Handelsregisterauszug über die Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer Kommanditgesellschaft mit der letzten Eintragung vom 3. 6. 1955.

Das Teilerkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS, Wien 2 RKj 30/55-67 über die Rückstellung der Aktien vom 3. Mai 1956;

Das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien 2 RKj 30/55-89 über die Rückstellung der Aktien vom 16. 10. 1956.

Das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien 2 RKj 30/55-90 über die Zulässigkeit der Wiederherstellung der aufgelösten österreichischen Zuckerindustrie A.G. vom 4. 10. 1956.

Der Antrag der ehemaligen Aktionäre der ehemaligen Österreichisch Zuckerindustrie A.G. auf Rückstellung der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer vom 16. 11. 1956.

Der Vergleich der rückstellungswerbenden Aktionäre mit der Republik Österreich und Kom.Rat. Karl Rigal, zur vollständigen Bereinigung der schwebenden Rückstellungsverfahren 2 RKj 30/55 und 2 RK 4/55 mit der Verpflichtung der Rückstellungsgegner in Punkt II, das Unternehmen samt allen Aktiven und Passiven an die Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger zurückzustellen.

Notariell beglaubigte Kopie der gerichtlichen Bestätigung des Testamentes des verstorbenen Otto W. Pickvom 14. VIII. 195o.

Vom österr. Konsulat in Vancouver beglaubigte Photokopie der Abtretung von 25o Stück Aktien an John R. Hecht vom 24. August

Notariell beglaubigte Abschrift der Einantwortungsurkunde nach dem verstorbenen Conrad Patzenhofer vom 15. XII. 1956.

Gerichtlich beglaubigte Abschrift der Einantworungsurkunde nach der verstorbenen Hilde Kinscher geb. Stiasny vom 13. 4. 19

Bücher und Unterlagen der Ennser Zuckerfabrik A.G. über die tatsächlich für die Abtretung der vorbezeichneten Ansprüche geleisteten Zahlungen.

Die Bücher und Unterlagen der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer über die Vermögensverhältnisse zum 31. 8. 1957, sowie Prüfungsberichte der Austria Wirtschaftsprüfungs A.G. über die Bilanz der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer zum 14. 8. 1955 und den Jahresabschluss zum 3o. 9. 1955, ferner eine Bilanz zum 3o. 9. 1956 und ein vorläufiger Abschluss der Brucker Zuckerfabrik zum 31. 8. 1957.

Auskünfte wurden dem Unterzeichneten bereitwilligst und in vollem Ausmass von folgenden Personen erteilt:

Herrn Direktor Hubert Stahl als öffentlichen Verwalter, Oberbuchhalter N. Menschik, sowie den Sachbearbeitern der Brucker Zuckerfabrik,

ferner von den beteiligten Rechtsanwälten Dr. Gustav Rinesch und Dr. Emmerich Hunna sowie von dem Treuhänder der Erwerber der Rückstellungsansprüche Herrn Dr. Fritz Habig.

2.) Die Entwicklung der Rechtslage.

Die Österreichischen Zuckerindustrie A.G. besass laut Handelsregistereintragung vom 15. 12. 1936 ein Grundkapital von S 1o,ooo.ooo.-- das in 8o.ooo Inhaberaktien zum Nominale von S 125.-- zerlegt war. Gemäss dem Rückstellungserkenntnis vom 16. 1o. 1956 (2 RKj 3o/55-89) befanden sich diese 8o.ooo Aktien im Zeitpunkt der Auflösung im Eigentum folgender Personen:

1.) Gruppe Löw

a) Dr. Marianne Hamburger-Löw	18		1o832	1/2	
b) Gertrud Low	9		5416	1/4	
c) Eva Low	3		18o5	5/12	
d) Georg Low	3		18o5	5/12	
e) Stefan Low	3		18o5	5/12	
Gruppe Low (Löw) insgesamt	36		21665		21665

2.) Gruppe Patzenhofer

a) Konrad Patzenhofer	3		2196		
b) Ida Patzenhofer	1		454		
c) Johanna Ziegler	1		454		
d) Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad Patzenhofer's Söhne	2		1344		
zusammen	7		4448		4448

3.) Gruppe Bloch-Bauer

a) Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer					
aa) Rober B.Bentley	829	1/4	2628	3/4	
bb) Maria Altmann	829	1/4	2628	3/4	
cc) Luise Gattin	1658	1/2	5257	1/2	
ÜBERTRAG	3317		1o515		1o515
			ÜBERTRAG:		36629

0037744

ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS
FÜR OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS
General Settlement Fund for Victims of National Socialism

ARBITRATION PANEL FOR *IN REM* RESTITUTION

Mr.
Randol Schoenberg
12121 Wilshire Boulevard
Suite 800
90025-1168 L.A.
USA

Vienna, 20 October 2004

Claim for Restitution of the real estate Elisabethstraße 18, EZ 235, 1st district of Vienna

Dear Mr. Schoenberg,

Reference is made to your claim for resitution *in rem* regarding Elisabethstraße 18, 1st district of Vienna, EZ 232, GB Innere Stadt Wien. Please find attached the documentation retrieved by the staff of the General Settlement Fund. In addition you will find enclosed the report of the procurator financial ("Finanzprokuratur").

Kindly note that it is upon you to decide whether you wish to provide a comment on the documentation. In this case we would request you to submit your written statement not later than 1 December 2004.

Respectfully yours,
on behalf of the **Arbitration Panel for Restitution**

o.Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
Chairperson of the Arbitration Panel

Attachment: **Documentation**
Report of the procurator financial ("Finanzprokuratur")

003745

A - 1017 Wien - Parlament Tel.: +43/1/408 12 63 Telefax: +43/1/310 00 88 DVR: 1073575

DOKUMENTENVERZEICHNIS

Elisabethstraße 18

EZ 235, KG Innere Stadt

A) Antrag und beigelegte Dokumente (nicht übermittelt)

B) Schiedsinstanz-Recherche

B.1. Grundbuch

1. Historisches Grundbuch KG Innere Stadt EZ 235
2. Aktueller Grundbuch-Ausdruck, 29.8.2003
3. Urkundensammlung zum Grundbuch:
   - Kaufvertrag zwischen Ferdinand Bloch-Bauer und Deutscher Reichsbahn, 26.11.1940 (Nr. 2901/43)
   - Abschrift der Spezialvollmacht Ferdinand Bloch-Bauer für RA Erich Führer, 15.11.1940 (Nr. 2901/43)
   - Genehmigung des Kaufvertrages durch die Preisbehörde, 30.9.1942 (Nr. 2901/43)
   - Antrag von RA Erich Führer an die Devisenstelle betreffend Hausverkauf, 21.10.1942 (Nr. 2901/43)
   - Genehmigungsbescheid der Devisenstelle, 24.10.1942 (Nr. 2901/43)
   - Sicherstellungsauftrag der Steueradministration von RM 700.000.-, 14.5.1938 (Nr. 7141/38)
   - Rückstandsausweis des FA Wieden von RM 727.474,96, 15.7.1940 (Nr. 11265/40)
   - Kostenforderung der Gerichtskasse Wien von RM 3675,60, 28.9.1940 (Nr. 14833/40)
   - Kostenforderung der Gerichtskasse Wien von RM 24,13, 5.1.1942 (Nr. 488/42)

B.2. Formulare zur Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VEAV)

1. Bez. 1, C 1219: Negativ-Bescheid zu Rückstellung von Büchern des Ferdinand Bloch-Bauer, 16.8.1954
2. Bez. 1, 854 (2): Anmeldung von Dr. Erich Führer betreffend entzogene Möbel, Kunstgegenstände und Bilder des Ferdinand Bloch-Bauer, 15.11.1946
3. Bez. 1, 348 N: Anmeldung von Franz und Otto Walek betreffend Anteile der Kommanditgesellschaft Macospinnerei und Zwirnerei Pick & Co, 18.5.1948
4. Bez. 1, 854 (1): Anmeldung von Franz und Otto Walek als Entzieher und von Otto Pick als Geschädigter betreffend Anteile an Kommanditgesellschaft Pick & Co, 18.5.1948, inkl. Bescheide zur Rückgabe von Bildern des Ferdinand Bloch-Bauer, 28.10.1948, 22.5.1953 und 29.5.1953
5. Bez. 1, 605: Anmeldung von Ambros Moritz betreffend Tafelsilber von Bloch-Bauer, 16.11.1946, inkl. Vergleich, 1.10.1948

6. Bez. 1, 656: Anmeldung von Ferdinand Nagler betreffend div. Mobiliar des Ferdinand Bloch-Bauer, 14.11.1946
7. Bez. 1, 1051: Anmeldung der Gemeinde Wien, Abt. 10 betreffend Porzellan des Ferdinand Bloch-Bauer, 13.11.1946, inkl. Rk-Vergleich, 28.2.1949
8. Bez. 1, 1341: Anmeldung des Österr. Kunstgewerbemuseums betreffend Wiener Porzellan des Ferdinand Bloch-Bauer, 12.11.1946
9. Bez. 3, 458: Anmeldung des Clemens Auer betreffend Zuckerfabrik Bruck, 15.11.1946, inkl. Vergleich, 27.7.1956
10. Bez. 8, 1405: Schreiben der FLD an die Wiener Landesregierung betreffend Bücher nach Ferdinand Bloch-Bauer, 25.6.1949
11. Bez. 17, C 93: Vergleich zu Superädifikat, 27.2.1953; Vergleich zu Liegenschaft EZ 313 Hernals, 8.9.1956

B.3. BM f. Finanzen und Vermögenssicherung (BMF-VS), Abt. 35, Kt. 5300

Umschlag „Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, 213.250-35/63"

1. Ersuchen des RA Gustav Rinesch um Ausdehnung der öffentlichen Verwaltung der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G., 16.1.1957
2. Bescheid zur Bestellung von Karl Rigal und Robert B. Bentley zu ÖV für das gesamte Unternehmen der Brucker Zuckerfabrik, 1957
3. Antrag von RA Gustav Rinesch auf Auswechslung des ÖV Robert B. Bentley mit Hubert Stahl, 22.3.1957
4. Bescheid zur Bestellung von Hubert Stahl zum ÖV, 1957
5. Bericht BMF zum Ersuchen von RA Gustav Rinesch für die ÖV um Stundung des fälligen Betrages von ATS 1,5 Mio., zur Forderung des Clemens Auer auf Erstattung des Kaufpreises der Aktien der ÖZAG, und zur Forderung der Genossenschaftlichen Zentralbank AG und der OÖ Rübenbauern-Genossenschaft auf Rückzahlung des Kaufpreises der Aktien der Ennstaler Zuckerfabriks AG, 5/1957
6. Bericht BMF zum Ersuchen von RA Gustav Rinesch für die ÖV um Überweisungsermächtigung der ATS 1,5 Mio., 6/1957
7. Rückziehung des Antrags auf Zahlungsgenehmigung von ATS 1,5 Mio. durch RA Gustav Rinesch, 13.7.1957
8. Bescheid zur Enthebung des ÖV Karl Rigal infolge Ablebens, 1.8.1957
9. Schreiben von RA Gustav Rinesch zum Vergleich, 14.11.1957
10. Bitte der Genossenschaftlichen Zentralbank AG um Akteneinsicht zum außergerichtlichen Vergleich ehemalige Aktionäre – Brucker Zuckerfabrik, 21.11.1957; einliegend: Vergleich vom 27.4.1957 (2 RK 1/57) und Antrag bei der Rk auf Rückerstattung des Kaufpreises der Ennser Aktien, 21.11.1957
11. Stellungnahme der Abt. 33 zum Bericht BMF 11/1957, v.a. die ATS 1,5 Mio. betreffend, 22.11.1957
12. Vergleichsentwurf des ÖV Hubert Stahl zur Rückstellung, 22.11.1957
13. Bericht BMF zur Bitte der ÖZAG und des Clemens Auer um Genehmigung zum Abschluss eines Rückstellungsvergleiches zur Rückstellung des Unternehmens an die ÖZAG, und zum Regressantrag der Genossenschaftlichen Zentralbank AG und der OÖ Rübenbauern-Genossenschaft auf Rückzahlung des Kaufpreises der Aktien der Ennstaler Zuckerfabriks AG, 11/1957
14. Gegenäußerung des RA Gustav Rinesch für die Brucker Zuckerfabrik zur Forderung der Zentralbank und der OÖ. Rübenbauerngenossenschaft, 13.12.1957
15. Ausführungen der Finanzprokuratur zum abzuschließenden Vergleich und zu den Forderungen der Genossenschaftlichen Zentralbank AG und der OÖ Rübenbauern-Genossenschaft, 19.12.1957
16. Bitte des RA Gustav Rinesch zur Ermächtigung des ÖV Hubert Stahl zum Abschluss des Rückstellungsvergleiches, 20.12.1957
17. Bescheid zur Genehmigung des ÖV Hubert Stahl zum Abschluss des Rückstellungsvergleiches, 9.1.1958

18. Bericht BMF zur Genehmigung des ÖV Hubert Stahl zum Abschluss des Rückstellungsvergleiches, 1/1958
19. Äußerung des Clemens Auer zur Forderung der Zentralbank und der OÖ. Rübenbauerngenossenschaft, 15.1.1958
20. Bitte des RA Gustav Rinesch für den ÖV Hubert Stahl zur Genehmigung eines Abtretungsvertrages betreffend RM 300.000,- an Clemens Auer, 18.1.1958
21. Bericht BMF zur Genehmigung des Abtretungsvertrages, 2/1958
22. Übermittlung des Vergleiches vom 15.1.1958, 2 Rk 166/56, durch die Finanzprokuratur, 12.2.1958
23. AV zur Vorsprache der Rechtsvertreter des Clemens Auer betreffend Entziehungstatbestand der Aktien der ÖZAG, 21.2.1958
24. Äußerung der Finanzprokuratur zum Entziehungstatbestand der Aktien der ÖZAG, 31.3.1958
25. Bitte von RA Gustav Rinesch zur Genehmigung einer Steuerguthaben-Übertragung an die ÖZAG, 29.3.1958
26. Bericht BMF zur Steuerguthaben-Übertragung, 4/1958
27. Übermittlung des Beschlusses der ORK zu 2 Rk 166/56 (29.8.1958) durch die Finanzprokuratur, 7.11.1958
28. Bescheid zur Abberufung von Friedrich Scheurembrandt als ÖV, 14.4.1959
29. Bericht BMF zur Rückübertragung der oö. Vermögenswerte an Clemens Auer, 4/1959
30. Auszug aus der Wiener Zeitung betreffend Löschung der Fa. Brucker Zuckerfabrik, 28.10.1960

B.4. BMF-VS, Abt. 35, Kt. 5361 (303044-35/65)

Umschlag „Amt der oö. Landesregierung, 320.194/9-35/57"

1. Bescheid des Staatsamtes für Volksernährung zur Bestellung von Friedrich Schanz und Alfred Wanke als ÖV der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, 1.10.1945
2. Abschrift aus dem Handelsregister zur Wiederbestellung von Alfred Wanke und Mario Bizzarro als ÖV, 24.9.1947
3. Antrag des RA Gustav Rinesch auf Unterstellung des Schlosses Aigen unter die Verwaltung des ÖV Mario Bizzarro, 18.9.1948
4. Antrag von Otto Pick an die Rückstellungskommission auf Bestellung von RA Gustav Rinesch als Sachwalter, 20.8.1949

Umschlag „Brucker Zuckerfabrik, 320.194/9-35/57"

5. Bescheid zur Bestellung von Hans Schmid als ÖV des Guthabens der Fa. Brucker Zuckerfabrik, 29.4.1954
6. Aktenvermerk und Schreiben der oö. Landesregierung betreffend Auswechslung des ÖV des Schlosses Aigen, 27./28.7.1954

Umschlag „Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, 357.577-35/60"

7. Erklärung des Betriebsrates der Brucker Zuckerfabrik zur Familie Bloch-Bauer, 31.7.1945
8. Aktennotiz zur Brucker Zuckerfabrik, 7.8.1945
9. Schreiben von RA Gustav Rinesch zu den Vorfällen zwischen britischem und russischem Besatzungselement betreffen ÖV der Brucker Zuckerfabrik, 29.5.1946; beiliegend: Bericht über die Ereignisse, o.D.
10. Antrag von Carl Bloch-Bauer auf Bestellung zum ÖV der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, o.D. (5.10.1946?)
11. Bericht BMF betreffend Differenzen der Besatzungselemente zum ÖV, 1/1948
12. Bericht BMF zur Bestellung eines ÖV für das Guthaben der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer in München, 2/1951

13. Bericht BMF zur Auswechslung des ÖV, 5/1954; inneliegend: Beschluss zur Aussetzung des Verfahrens 50 Rkj 1/49, 19.10.1951
14. Bitte des ÖV Hans Schmid um Bekanntgabe der Vorgehensweise gegenüber der Münchener Bank, 20.5.1954
15. Bericht BMF, Antwortschreiben an ÖV Hans Schmid, 5/1954
16. Beschluss der Obersten Rückstellungskommission zu den Verfahren 50 Rkj 36/49, Rkb 158/53 und Rkv 219/53, 25.5.1954
17. Schreiben an die Finanzprokuratur betreffend Handelsregisterauszüge und ÖV, 28.6.1954
18. Bericht BMF, Sachverhalt zu Rückstellungsverfahren, 19.7.1954
19. Übermittlung des Erkenntnisses der ORK vom 27.3.1954, Rkv 219/53, durch die Finanzprokuratur, 3.8.1954
20. Schreiben des Dr. Hans Schmid betreffend ÖV, Lage- und Tätigkeitsbericht, 21.9.1954
21. Bericht BMF zu Zuständigkeiten betreffend ÖV und Treuhandverwaltung, 11/1954
22. Niederschrift mit Viktor Pfeifer, 15.12.1954
23. Bericht BMF zur Vorsprache des Dr. Dyskant der Österreichischen Länderbank AG, 18.12.1954
24. Bericht BMF zur Vorsprache von Karl Rigal, 1/1955; inneliegend: Niederschrift mit Karl Rigal, 27.12.1954
25. Stellungnahme der Abt. 35 zur ÖV, 13.5.1955

Ohne Umschlag

26. Bericht BMF zur Bestellung eines neuen ÖV, 4/1955; inneliegend: Schreiben an die Finanzprokuratur zur Brucker Zuckerfabrik, 28.6.1954
27. Bericht BMF zum Memorandum von RA Gustav Rinesch, 5/1955; inneliegend: Memorandum, 29.4.1955
28. Antrag des RA Gustav Rinesch auf Bestellung von Robert B. Bentley zum ÖV, 4.7.1955
29. Bescheid zur Bestellung von Dir. Labak und Karl Rigal zu ÖV, 27.7.1955
30. Bescheid zur Abweisung des Antrags auf Bestellung von Robert B. Bentley zum ÖV, 19.8.1955
31. Bitte des BM f. AA Leopold Figl an Staatssekretär im BMF Fritz Bock betreffend Bestellung von Mr. Bentley zum ÖV, 28.9.1955
32. Bericht der FinProk zum Rückstellungsverfahren betreffen Brucker Zuckerfabrik, 5.1.1956
33. Bericht BMF zum Prüfungsbericht von Guido Walcher 1938, 2/1956; inneliegend: Bericht über die ÖZAG von G. Walcher, 20.5.1938
34. Bericht der FinProk zur Betriebsprüfung von Guido Walcher 1938, 4.2.1956
35. Bescheid zur Bestellung von Robert B. Bentley als ÖV, 21.3.1956
36. Auflösung des Kontos Sondervermögen Clemens Auer, 18.1.1965

B.5. Finanzprokuratur, Abt. 6

B.5.a. VI 2842

1. Schreiben der FinProk an den Liquitator der Reichseinrichtungen betreffend Elisabethstaße 18, 16.9.1947
2. Bitte von RA Gustav Rinesch an den Liquitator um Erstattung einer Gegenschrift zum Rückstellungsantrag betreffend Elisabethstraße 18, 26.9.1947
3. Schreiben des Liquitators an die FinProk zur Kenntnisnahme, 7.10.1947

B.5.b. VI 18206

1. Rechtsverwahrung Ferdinand Bloch-Bauer, o.D. (1940)

2. Auskunft der Wiener Börse an RA Gustav Rinesch zum Aktienkurs, 10.10.1945
3. AV zu Aufsichtsbeschwerde von RA Gustav Rinesch, 13.11.1954
4. Stellungnahme des BMF zur Exequierbarkeit von Forderungen gegen USIA-Betriebe, 31.12.1954
5. Einsichtsbemerkung der Abt. 33 zur Exequierbarkeit, 9.2.1955
6. Einsichtsbemerkung des BKA zur Exequierbarkeit, 18.2.1955
7. Bemerkungen der FinProk an das BMF zum Rückstellungsverfahren, 5.1.1956
8. Bericht der FinProk an das BMF zum Prüfungsbericht Guido Walcher, 4.2.1956
9. Eidesstattliche Erklärung des Robert B. Bentley zum Vermögen von Ferdinand Bloch-Bauer, 22.2.1956
10. Vorbereitender Schriftsatz der Antragsteller durch RA Gustav Rinesch und RA Emerich Huna zu Rkj 30/55 (Teil „Steuerstrafverfahren"), 5.3.1956
11. AV zur Vorsprache von RA Gustav Rinesch und RA Emerich Hunna, 23.4.1956
12. Beitrittserklärung der FinProk an die Rk-Kommission zum Verfahren 2 Rkj 30/55, 24.4.1956
13. Teilerkenntnis zu 2 Rkj 30/55, 3.5.1956
14. Bericht der FinProk an das BMF betreffend Rk-Verfahren, 18.5.1956
15. Bericht der FinProk an das BMF betreffend Elisabethstraße 18, 12.6.1956
16. Ersuchen der FinProk an RA Gustav Rinesch um Vergleichsvorschlag, 23.6.1956
17. Vergleichsvorschlag von RA Gustav Rinesch, 26.6.1956; Beilagen: Schätzung Elisabethstraße 18; Bewertung der Anlagen der Zuckerfabrik
18. Schreiben von RA Gustav Rinesch zum Steuerrückstand, 12.7.1956
19. Schreiben von RA Gustav Rinesch an das BMF zum Vergleichsvorschlag, 12.7.1956
20. Bericht zur Besprechung der FinProk mit der Generaldirektion der ÖBB an das BMF, 18.7.1956
21. Verleichsentwurf der FinProk zu 2 Rkj 30/55 und 2 Rk 4/55, o.D.
22. Rückziehung von 2 Rk 4/55 durch RA Gustav Rinesch, 25.7.1956
23. Vergleich zu den Verfahren 2 Rkj 30/55 und 50 RK 609/47, 27.7.1956
24. Erkenntnis zur Rückstellung der Aktien der ehemaligen ÖZIAG (2 Rkj 30/55), (4.)10.1956
25. Erkenntnis zur Zulässigkeit der Wiederherstellung der ÖZIAG (2 Rkj 30/55), 4.10.1956
26. Information des BMF zur neuerlichen Einschaltung von Clemens Auer, 7.11.1956
27. Beitrittserklärung der FinProk zu 2 Rk 166/56, 7.3.1957
28. Verhandlungsprotokoll zum Vergleich zu den Ennser Aktien, 27.4.1957
29. Ersuchen des RA Gustav Rinesch um Verlängerung der Zahlungsfrist der ATS 1,5 Mio., 9.5.1957
30. Entwurf zum Schreiben FinProk an das BMF zur Zahlung der ATS 1,5 Mio., 23.7.1957
31. Gegenäußerung der Republik Österreich an die Rk-Kommission, o.D. (8/1957)
32. Entwurf zum Schreiben der FinProk an das BMF betreffend Begleichung des Steuerrückstandes, 22.8.1957
33. Information von RA Gustav Rinesch an Rk-Kommission betreffend Eintritt der ÖZIAG als Antragstellerin, 8.11.1957
34. Äußerung von RA Gustav Rinesch zu Schriftsatz Clemens Auer betreffend 2 Rk 166/56, 13.11.1957
35. Entwurf zum Schreiben FinProk an BMF zum Rückstellungsvergleich, 11.12.1957
36. Entwurf zum Schreiben FinProk an RA Gustav Rinesch zu den ATS 1,5 Mio., 16.12.1957
37. Entwurf zum Schreiben FinProk an das BMF zur Verfahrensbeendigung durch Vergleich, 19.12.1957
38. Zustimmung des BMF zur Löschung der Fa. Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, 13.7.1960
39. Stellungnahme des BM für Verkehr, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, zu Rückstellungsansprüchen, 16.10.1961; Beilage: Information an den Kurator Franz Hiller

40. Bescheid der FLD zur Abweisung des Antrags auf Rückerstattung der EZ 1987 KG Bruck, 29.4.1964
41. Bescheid des BMF zur Abweisung des Antrags auf Rückerstattung der EZ 1987 KG Bruck, 17.2.1965
42. Aktenrückstellung, FinProk an BMF, 2.11.1965

B.6. Vermögensverkehrsstelle (VVSt) Stat. 7881, ÖZAG

B.6.a. VVSt Stat. 7881/1

1. Zwischenbericht zur Überprüfung der Geschäftsbücher der ÖZAG von Guido Walcher, 29.4.1938
2. Anhang zum Bericht der Deutschen Revisions- und Treuhand AG über die ÖZAG zum 31.7.1938, 1938
3. Prüfungsbericht der Treuhandgesellschaft Donau zur AG für landwirtschaftliche Betriebe, 31.12.1938
4. Gedächtnisprotokoll zur Abfuhr der Liquitationsmasse der AG f. landwirtschaftliche Betriebe an die ÖZAG, 14.2.1939
5. Bericht der Deutschen Revisions- und Treuhand AG über die ÖZAG, 1.6.1939
6. Kaufpreis- und Auflagenberechnung bei der ÖZAG, 5.12.1939
7. Aktenübersicht zur ÖZAG, o.D. (3/1940)
8. Übermittlung von Informationen zur Arisierung der ÖZAG, 19.4.1940
9. AV zum Verkauf der ÖZAG, 17.5.1940
10. Anschaffungskosten der Brucker Zuckerfabrik-Aktien, o.D.
11. Amtsvermerk zur Betriebsentjudung ÖZAG, 18.12.1942
12. Stellungnahme Clemens Auer, o.D. (post 1945)
13. Stellungnahme Dr. Hesselbarth, 29.5.1946

B.6.b. VVSt Stat. 7881/2

1. Stellungnahme des Brinkmann-Konsortiums zum Kauf der Aktien der ÖZIAG, 2.3.1939; Anlage: Ansuchen um Genehmigung von Kaufverhandlungen vom 14.7.1938; Verteilung des Aktienkapitals der ÖZIAG, o.D.
2. Stellungnahme von Clemens Auer an Staatskommissar Rafelsberger zum Kauf der Aktien der ÖZIAG, 14.3.1939; Beilage: Politisches Zeugnis der Deutschen Arbeitsfront Köln-Aachen vom 26.9.1938
3. Aktennotiz betreffend ÖZIAG, 16.3.1939
4. Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Wien zum Aktienbesitz der Familie Löw, 17.3.1939
5. Schreiben der Länderbank Wien zum Verkauf der Aktien an Clemens Auer, 20.3.1939
6. Bestellung von Viktor Exinger zum Treuhänder der ÖZIAG, 22.4.1939
7. Politische Beurteilung des Clemens Auer durch die NSDAP Köln-Deutz, 26.4.1939
8. Bitte der RA Erwin Berger und Andreas Stenitzer um Genehmigung zum Kauf der Aktien von Bloch-Bauer und Löw, 12.6.1939
9. Auskunft der Länderbank zu Aktien aus arischem und aus nichtarischem Besitz, 22.6.1939
10. Ausführungen von Treuhänder Viktor Exinger zur Auflagenberechnung, 19.7.1939; Anlagen: Zustimmung der Landwirtschaftlichen Zucker-AG zum Kauf der Aktien der NÖ Zuckerfabriks AG von der ÖZIAG vom 14.6.1939; Schlussbesprechung der ÖZIAG, der AG für landwirtschftliche Betriebe und der Vereinsmolkerei-AG beim Oberfinanzpräsidium vom 17.4.1939; Aufstellung über die geplanten Zahlungen entprechend Vergleich mit dem Oberfinanzpräsidium, 22.4.1939
11. Auflagenberechnung für die ÖZIAG, 21.7.1939
12. Auskunft der Deutschen Revisions- und Treuhand-AG zu den Steuernachzahlungen, 25.7.1939

13. Ergänzung und Richtigstellung der Auflagenberechnung, 26.7.1939
14. Genehmigung zur Veräußerung und Übertragung der ÖZIAG für Clemens Auer, 27.7.1939; Beilage zur Genehmigung
15. Bitte an den Oberfinanzpräsidenten um Verkauf der Löw-Aktien an Clemens Auer, 27.7.1939
16. Auskunft an die Reichsfluchtsteuerstelle zum Aktienverkauf, 14.8.1939
17. Niederschrift zur Aktienpreis-Verhandlung vom 14.8.1939
18. Genehmigung zur Veräußerung und Übertragung der Löw-Aktien für Clemens Auer, 19.8.1939

B.6.c. VVSt Stat. 7881/3

1. Berichterstattung des kommissarischen Verwalters der ÖZIAG Rudolf Henninger, 10.8.1938; Beilagen: Erläuterungen; Gegenüberstellung Aktiva/Passiva zum 31.3.1938; Mitarbeiterstand zum 31.3.1938
2. Ausführungen des Beauftragten für die österreichische Zuckerwirtschaft Johannes Hardegg zu Anteilen nichtarischer Zuckerfabriken an der NÖ Zuckerfabriks AG, 25.8.1938
3. Auftrag an Rudolf Henninger zur Veräußerung der Anteile der ÖZIAG an der NÖ Zuckerfabriks AG, 5.1.1939
4. Ausführungen zur Veräußerung der Aktien der NÖ Zuckerfabriks AG, 22.3.1939
5. Übermittlung von Unterlagen des Treuhänders Rudolf Henninger, 2.5.1939; Beilagen: Zwischenbilanz Aktiva/Passiva zum 31.3.1939; Bankenstand zum 31.3.1939; Geldbewegung vom 20.-31.3.1939
6. Genehmigung zur Veräußerung und Übertragung der Aktien der NÖ Zuckerfabriks AG, 8.5.1939
7. Zeitungsartikel „Neue Zuckerkonzentration", 13.6.(1939)
8. Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss der ÖZIAG für 1937/1938 von Treuhänder Viktor Exinger für die Generalversammlung vom 10.10.1939
9. Genehmigung des Erwerbs von Beteiligungen an der NÖ Zuckerfabriks AG, o.D. (1941)
10. Amtsvermerk zum Aktienerwerb durch die NÖ Zuckerfabriks AG, 17.12.1942

B.6.d. VVSt Stat. 7881/4

1. Ersuchen des RA Friedrich Kammann für die ÖZIAG um Stellungnahme zum Aktienpaket von Gustav Bloch-Bauer, 2.9.1938
2. Bericht der Deutschen Revisions- und Treuhand-AG über die ÖZIAG, 14.9.1938 (Auszug)
3. Vermögensstand der ÖZIAG, o.D. (1938)
4. Schreiben von Walter Keune betreffend Löw-Aktien, 31.10.1938
5. Schreiben von Clemens Auer an den Oberfinanzpräsidenten Müller, 19.11.1938
6. Bericht von Clemens Auer über Verhandlungen mit der VVSt, o.D. (1938)
7. Schreiben von Keune an Bilgeri betreffend Vorgänge rund um den Verkauf der ÖZIAG, 3.1.1939
8. Aktenvermerk zur Besprechung zwischen Minister Fischböck und Keune von der VVSt am 27.1.1939, 28.1.1939
9. Aktennotiz zur Besprechung in der VVSt am 4.2.1939, 6.2.1939
10. Aktenvermerk zur Neuordnung der Besitzverhältnisse der ÖZIAG, 17.2.1939

B.7. Vermögensanmeldungen (VA)

1. Maria Altmann
2. Karl Bloch-Bauer
3. Robert Bloch-Bauer

B.8. Rückstellungsakt 2 RK 166/56

1. Aktenübersicht
2. Antrag des RA Gustav Rinesch für die ehemaligen Aktionäre auf Rückstellung der Brucker Zuckerfabrik, 16.11.1956
3. Antrag des RA Hans Gürtler für Clemens Auer auf Rückerstattung des Kaufpreises der Aktien, 6.4.1957
4. Gegenäußerung der Finanzprokuratur, 10.9.1957
5. Antrag des RA Gustav Rinesch auf Verbleib einiger Vermögenswerte im Vermögen der Brucker Zuckerfabrik, 19.9.1957
6. Antrag des RA Gustav Rinesch auf Eintritt der ÖZAG als Antragstellerin, 8.11.1957
7. Äußerung des RA Gustav Rinesch zum Schriftsatz des Clemens Auer auf Kaufpreisrückerstattung, 13.11.1957
8. Beschluss auf Zurückweisung des Antrags auf Kaufpreisrückerstattung, 19.11.1957
9. Kurzschriftprotokoll-Übertragung betreffend Vergleich, 15.1.1958; beiliegend: Rückstellungsvergleich
10. Beschluss des BG Bruck auf Bewilligung von Grundbucheintragungen, 14.2.1958
11. Abweisung der Beschwerde von Clemens Auer durch die ROK, 15.2.1958
12. Beschluss auf Abweisung der Beschwerde von Clemens Auer durch die ORK, 29.8.1958

B.9. Rückstellungsakt RK 521/61

B.10. BMF 72086-17b/66, Kt. 5481

1. Betreff: Auflösung des PS-Kto. 2150, Grundzahl 246214-35/64, 7.12.1964; inneliegend: Dienstzettel zu PSA-Kto. 2150 Deutsches Vermögen, 3.11.1964; Auszug Konto Auer Clemens; Abstimmung des Kontos 2150 per 7.10.1964
2. Betreff: Auflösung des PS-Kto. 2150, Sondervermögen Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, 11.11.1964; inneliegend: Auftrag zur Zahlung, 11.11.1964

B.11. VVSt Kt. 1388, M. 60

1. Abschrift zum Aktienerwerb durch die Brinkmann AG, o.D.
2. Bitte der VVSt an die Länderbank um Auskunft zur Aktienübernahme, 31.10.1938
3. Anfrage der VVSt an den OFP Müller zur Steuerfrage, 31.10.1938 (2x)
4. Übermittlung eines Berichtes der Länderbank Wien an die VVSt, 2.11.1938; beiliegend: Information der Länderbank Wien an Landesstatthalter Birthelmer zum Aktienankauf, 22.10.1938
5. Bitte der VVSt (Keune) an die Abteilung Landwirtschaft um Auskunft zur AG für landwirtschaftliche Betriebe, 3.11.1938
6. AV zur ÖZIAG, o.D.
7. Vermögensstand der ÖZIAG, o.D.
8. AV Keune – Wolzt, 3.11.1938
9. AV Keune – Heller/Friedel, 4.11.1938
10. Auskunft der Prüfstelle für kommissarische Verwalter an die VVSt zur Liquidierung der AG für landwirtschaftliche Betriebe, 7.11.1938
11. Schreiben der VVSt (Keune) an Dr. Bilgeri zum Aktienabstoß Enns und Tulln, 3.1.1939
12. Auskunft der VVSt (Keune) an Dr. Bilgeri zur Veräußerung der Aktienbeteiligung Enns und Tulln, 4.1.1939

B.12. Abgeltungsfonds

B.12.a. AbgF 11035 Louise Gattin

1. Anfrage an die CA-BV bezüglich Aktien der ÖZIAG, 2.12.1965
2. Antwortschreiben der CA-BV, 6.12.1965; Beilage: Schätzung amtlich nicht notierter Wertpapiere zum 31.12.1938
3. Auskunft von RA Gustav Rinesch zu den Aktien der ÖZIAG, 6.6.1967
4. Schreiben zum Fall Louise Gattin, 9.6.1967

B.12.b. AbgF 1102 Louise Gattin

1. AV zu Rk-Akten Gustav BB, 7.2.1962
2. Berechnung von Wertpapieren, 4.7.1939

B.13. DÖW 19400/237

1. Erkenntnis der Gestapo zur Vermögenseinziehung betreffend Antoinette Bloch-Bauer, 18.5.1938
2. Antrag von Anton Blacha an die Reichsstatthalterei auf RM 6000,- aus dem Vermögen der Bloch-Bauers, 7.3.1939
3. Bitte der Alpenländischen Treuhand und Revisions GesmbH an das Innenministerium um Entschädigung aus dem Bloch-Bauer-Vermögen, 11.9.1939
4. Auskunft der Gestapo an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung zur Steuerstrafforderung, 19.12.1939

B.14. FLD 15619 Gertrude Löw

1. BMF 56.621-8/1947: Außer-Kraft-Setzung des Steuererkenntnisses gegen Gustav und Wilhelm Löw, 4.5.1948

B.15. VVSt 9226 Elisabethstraße 18

1. Spezialvollmacht von Ferdinand Bloch-Bauer für RA Erich Führer zum Hausverkauf vom 15.11.[1940] (2x)
2. Kaufvertrag zwischen FBB und der Dt. Reichsbahn, 26./27.11.1940 (2x)
3. Mietzinsbekanntgabe von Oberbaurat Mörth an RA Führer, 2.12.1940
4. Grundbesitzbogen, 4.12.1940
5. Gesuch von RA Führer um Kaufvertragsgenehmigung, 13.12.1940
6. Amtlicher Schätzungsbefund vom 4.2.1941
7. Rückstellung von Dokumenten, Oberbaurat Mörth an die Abt. IV/9, 26.2.1941; Beilagen: Wohnbausteuererklärung, Mietaufwandsteuererklärung, Wohnbausteuer-veränderung
8. Freistellungserklärung von RA Führer an die Preisbehörde, 30.5.1941
9. Antrag des Dt. Reiches auf GB-Beschluss zur Liegenschaft EZ 3850 KG Landstraße, ein am 17.6.1941
10. Beschluss des GB-Gerichts zur Einverleibung der Löschung von Pfandrechten auf der Liegenschaft EZ 3850 KG Landstraße der Antoinette Bloch-Bauer, 19.6.1941
11. Akteneinlage zur Liegenschaft, 12.7.1941
12. Schätzungsergebnis der Preisbehörde, 12.7.1941
13. Unbedenklichkeitsschreiben der NSDAP, Kreiswirtschaftsamt, an die Preisbehörde, 15.7.1941
14. Schreiben von RA Führer an die Preisbehörde zur Festsetzung eines Kaufpreises, 29.7.1941
15. Übermittlung einer Darlegung zum Schätzpreis von RA Führer an die Preisprüfungsbehörde, 18.9.1941; Anlage: Darlegung an die MA IV/9 vom 18.9.1941
16. Bescheid der Preisbehörde zur Kaufpreisbestimmung, 27.7.1942
17. Ansuchen von RA Führer an die Preisbehörde um Genehmigung des Kaufvertrages, 3.9.1942; Beilage: Eidesstattliche Erklärung vom 3.9.1942
18. Veräußerungsanzeige der Preisbehörde an das FA für Verkehrssteuern, 30.9.1942

19. Schreiben der Preisbehörde an die Dt. Reichsbahn zur Festsetzung des Kaufpreises, 30.9.1942
20. Unbedenklichkeitsschreiben der NSDAP, Kreiswirtschaftsberater, an die Preisbehörde, 7.10.1942
21. Auskunft der Gestapo an die Preisbehörde zu Voraussetzungen für den Vermögensverfall, 7.5.1943
22. Beschluss des GB-Gerichts zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Dt. Bahn, 2.6.1943
23. Vorlageblatt zur Genehmigung, o.D.
24. Überwachungsblatt, o.D.

B.16. FinProk I-5182

1. Antrag auf Rückstellung der Liegenschaft Elisabethstraße 18, 6.9.1947
2. Gegenäußerung zum Rückstellungsantrag vom 19.3.1948, 13.5.1948
3. Auszugsweise Abschrift der Note der FLD Tirol an die FLD Wien vom 4.6.1948
4. Äußerung des Antragsgegners, o.D. (1949?)
5. Auszug aus dem Vollstreckungsakt St.Nr. 0/7 FA Wieden, o.D.
6. Teilerkenntnis der Rk-Kommission, 27.1.1950
7. Verbot der Sowjet-Verwaltung zu Verfügungen über die Zuckerfabrik, 20.7.1951
8. Antrag auf Fortsetzung des Rückstellungsverfahrens, 23.8.1954
9. AV der FLD Wien zur Aufsichtsbeschwerde von RA Gustav Rinesch, 13.11.1954
10. Schreiben des BMfVerkehr, GDion d. ÖBB, an Dr. Franz Hiller, 27.11.1954
11. Auszug aus FLD-Akt V 424/1955
12. Schätzungsergebnis der Preisbehörde an die VVSt, 12.7.1941; Abschrift: 28.1.1955
13. Protokoll zu Gespräch bei der Rk-Kommission vom 2.2.1955
14. Stellungnahme des FA 4./5./10. Bez., 11.2.1955
15. Schreiben des FA 4./5./10. Bez. an die FinProk, 14.2.1955
16. Schriftsatz des Antragsgegners an die Rk-Kommission, 18.3.1955
17. Schreiben der FinProk an die GDion d. ÖBB, 19.3.1955
18. Bericht der FinProk an das BMF, 21.3.1955
19. Antrag der Rk-Werber an die Rk-Kommission, 24.10.1955
20. Schreiben von RA Gustav Rinesch an die FinProk, 11.4.1956
21. Bewertung der Liegenschaft durch die ÖBB, 12.(2.)5.1956
22. Rückziehung des Rk-Antrages bei der Rk-Kommission, 20.7.1956

B.17. Ergänzungen zu B.5.b. VI 18206

1. Auszug aus Heller-Rauscher zu Rkv 278/49 vom 3.9.1949
2. Eidesstättige Erklärung von Conrad Patzenhofer, 31.3.1950
3. Vorbereitender Schriftsatz der Antragsteller durch RA Gustav Rinesch und RA Emerich Hunna zu Rkj 30/55 (Ergänzungen zu B.5.b.10), 5.3.1956
4. Protokoll zur mündlichen Verhandlung bei der Rk-kommission vom 26.4.1956
5. Entwurfschreiben der FinProk an das BMF zum Verfahren, 12.6.1956
6. Beschwerde der FinProk an die Rk-Kommission, 5.7.1956
7. Feststellung von RA Emerich Hunna an die FinProk, 10.7.1956
8. AV zum Vergleich, 27.7.1956; beiliegend: Verpflichtungserklärung
9. Rücknahmeerklärung der Republik Österreich an die Rk-Kommission, 27.7.1956
10. Beschluss der Rk-Kommission zur Rücknahme der FinProk-Beschwerde, 2.8.1956
11. Antrag von RA Gustav Rinesch an die Rk-Kommission zur Fortsetzung des Verfahrens 2 Rkj 30/55, 9.8.1956
12. Entwurfschreiben der FinProk an das BMF zum Vergleichsbetrag, 14.5.1957
13. Ausführungen des BMF an die FinProk zum Vergleichsbetrag, 21.5.1957
14. Übermittlung eines Antrages von RA Gustav Rinesch an das BMF vom 19.6.1957, BMF an FinProk, 24.6.1957

B. 1.

003756

Richtigstellungsverfahren im [illegible] beendet

A.

139

Zahl der Grundbuchseinlage: 235

Steuergemeinde: Innere Stadt

Erfaßt im Modellversuch Wien

0037357

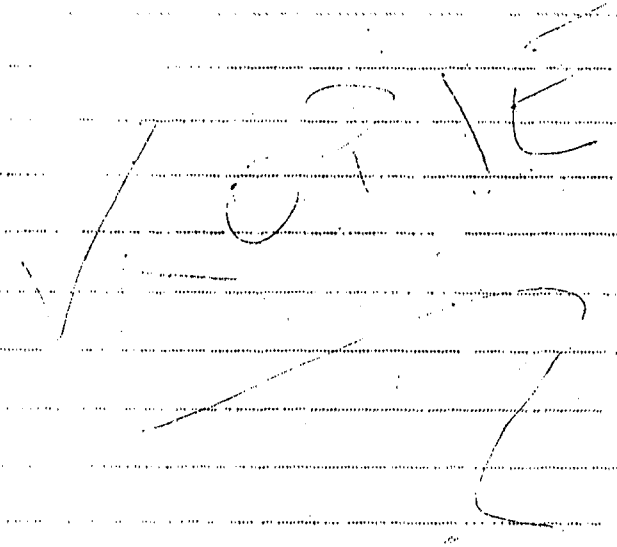
Haus in der Elisabethstraße Nr. 18

Konskr. Nr. 235

Ordnungs-Zahl	Grundstück- Zahl	Grundstück- Bezeichnung (Hausnummer, Gattung)	M. Bl. Nr.	Ordnungs-Zahl	Grundstück- Zahl	Grundstück- Bezeichnung (Hausnummer, Gattung)
1	1212	Bauf läche Haus Kk. 235	52			

Eintragung

Ordnungs-Zahl	
1	16. August 193[illegible] 14439 Kaufv.: Lor. Weiß Kk. 1212 Haus darauf Haus Kk. 235
2	29. Juni 1938, 94. Lor. Sparb. Kk. 1212 ist mit der Grundbuchseinlage Zahl Kk. 52 vereinigt.



0037538

460

B.

Ordnungs-Zahl		Eintragung	Anteil
		Stand vom 15. Juli 1927.	
6 8	1	Das Eigentumsrecht einverleibt für Ferdinand Bloch-Bauer allein (Kaufvertrag vom 20. Dezember 1919 und Einantwortungsurkunde des Bez. Ger. Innere Stadt vom 7. Januar 1926, A III 14/25/12)	1/1
04	2	29. November 1940 1758 - Die mit Verordnung vom 17. Juni 1941 eingeführte Sicherungsanordnung wird eingetragen.	
07	3	6. Feber 1941 1840 - Die Abschreibung des Pfandrechtes und Anmerkung der Sicherungsanordnung für die Abwicklungsstelle wird eingetragen.	
		8. Feber 1941 1919 - Die Anmerkung der Einverleibung des Pfandrechtes wird gelöscht.	
07	5	25. Feber 1941 2742 - Die Abschreibung des Pfandrechtes und Anmerkung der Sicherungsanordnung für die Abwicklungsstelle wird eingetragen.	
08 12	6	11. März 1941 3342 - Die mit Verordnung vom 17. Juni 1941 eingeführte Sicherungsanordnung für die Abwicklungsstelle für Vermögensverwertung wird eingetragen.	
	7	11. März 1941 3444	

003750

		31. Mai 1943, 2901.	
	8 / zu 1, 6	Auf Grund des Kaufvertrages vom 26. und 27. November 1940, der Vormerkung vom 15. November 1940 und des Rangordnungsbeschlusses vom 11. März 1941 wird das Eigentumsrecht im Range der Anmerkung OZ. 6 einverleibt für die Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen)	1
	9 / zu 8	23. Oktober 1947, 4277.	
	10	Zufolge Beschlusses der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien vom 16. Oktober 1947, 59 Rk 609/47-2, wird die Einverleibung des Rückstellungsanspruches angemerkt.	
	10 / zu 9	4. August 1956, 6263. Zufolge Beschlusses der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien vom 30. Juli 1956, 2 Rk 4/55-53, wird die Anmerkung OZ. 9 gelöscht.	
	11 / zu 8	13. August 1957, 6330. Auf Grund der Bestimmungen des Art. 22 des Staatsvertrages und des § 11 (1) des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165 wird das Eigentumsrecht einverleibt für die Republik Österreich (Eisenbahnverwaltung)	1
	12 / zu 6	17. Januar 1965, 1394. Gemäß §§ 131 ff. GBG wird die Eintragung OZ. 6 gelöscht.	

003700

B.

Ordnungs-Zahl	Eintragung	Anteile
13 24-11	21. Mai 1971 5510 Auf Grund des Gesetzes BGBl. 6.3.1969, 76 BGBl. Nr. 137, wird das Expektanzrecht einverleibt für Österreichische Bundesbahnen	1

003761

003762

C.

Ordnungs-Zahl	Eintragung	—	—
		Gulden	kr
3 5 9	Wiederhergestellte Eintragungen O. Z. 1 u. 2 Eingelangt am 24. Februar 1898, Z. 2788. Eingelangt am 19. Juli 1898, Z. 10043. Eingelangt am 16. März 1905, Z. 4170.		
3 4 1	Auf Grund des Kaufvertrages vom 15. Februar 1898, der Zession vom 22. Juni 1898, der Zessionsurkunde vom 1. und 6. März 1905 und des Nachtrages vom 13. März 1905 wird das Pfandrecht für die Forderung von nunmehr restlich einhundertsechstausendfünfhundertdreiunddreißig Gulden 80 1/2 kr samt 4 % Zinsen und einer Nebengebührensicherstellung von 7.500 (siebentausendfünfhundert) Gulden für das Beamten Pensions Jnstitut der Mitglieder des Assekuranzvereines von Zuckerfabrikanten in der österreichischen - ungarischen Monarchie zu Prag einverleibt.	106.533.80	1/2
12	Eingelangt am 30. Mai 1922, Z. 5910.		
3 6 2	Auf Grund des Bestandvertrages vom 24. April 1922 wird das		

003763

Räumlichkeiten für die

A. E. G. - Union Elektrizitätsgesellschaft

einverleibt.

s.5 | 3 zu 1 | Eingelangt am 26. September 1928, Z. 9969

Die Abweisung des Gesuches um Einverleibung der Löschung des Pfandrechtes O.Z.1 von 106.533 Fl 80 1/2 kr samt Anhang wird angemerkt.

4 zu 1 | Eingelangt am 10. November 1928, Z. 12413

Auf Grund der Löschungserklärung vom 21. September 1928 wird die Löschung des Pfandrechtes O.Z.1 von 106.533 fl 80 1/2 kr samt Anhang einverleibt.

5 zu 3 | Eingelangt am 14. Dezember 1928, Z. 14067

Die Anmerkung O.Z. 3 wird gelöscht.

6 zu 2 | 17 März 1932 4062

Laut Löschungserklärung vom 29 Februar 1932 und der Rechtskräftigung des Landesgerichtes Wien vom 1 März 1932 wird die Löschung des Pfandrechtes O.Z.2 einverleibt.

7 | 16. Mai 1938 7141 57 L 290/38

Auf Grundlage einer Pfändungsverfügung des Steueramtes für den II./IX. Bezirk in Wien vom 14. Mai 1938 EVP 32/38 wird das Pfandrecht für die

003764

C.

Ordnungs-Zahl	003765 Eintragung	Reichsmark	Rpf
	Hinterlegung von siebenhundert Tausend Reichsmark zu Gunsten der österreichischen Judenschaft	700 000	—
12	8 19. Juli 1940, 1265. — 122 E 512/40. Auf Grund der rechtskräftigen Rückerstattungsanordnung des Finanzamtes Mitte-Innere vom 15./X. 1940 über Reichsmark fünfundsiebzigtausendsechshundertdreiundsechzig und 89/100 RM für das Deutsche Reich (Finanzverwaltung) vinkuliert.	75 363	89
13	9 Oktober 1940, 1433 — 122 E 671/40. Auf Grund der Hinterlegungsanordnung der Finanzkasse Mannheim vom 12. September 1940 F.K.S.B. 1326/40 wird der Hinterlegungsbetrag für die Vermögensabgabe-Sicherungshypothek über Reichsmark sechshundertfünfundsiebzig 60/100 Reichsmark zum Kapital und 19 90 RM Zinsen vinkuliert. Deutsches Reich (Reichsjustizfiskus)	675	60
13	10 15. Januar 1942, 488. — 122 E 13/42. Auf Grund des Hinterlegungsbescheides der Finanzkasse Düsseldorf vom 5. Januar 1942, F.K.S.B. 5355/41 wird der Pfandrecht für die Vermögensabgabe-Sicherungshypothek über Reichsmark 13/100 Reichsmark und die Zinsen von 3,25 RM für das Deutsche Reich (Reichsfiskus) vinkuliert.	2	13
14	11 8. Juli 1943, 3587. Auf Grund der Einstellungsverfügung vom 10. Juli 1943 St. 6 29738 wird die Löschung des Pfandrechts d. d. 7. 7. 1940 über 700 000 RM i. Abt. III/1 vinkuliert. —		
	10 Juli 1943		

| | | |

Auszug zum Grundbuch KG Innere Stadt EZ 235, Elisabethstraße 18
(Transkription)

A

[...]

OZ 1 16. August 1934 14439
Auf der Baufläche Nr. 1212 steht das Haus KNr. 235.

OZ 2 29. März 1938, [81]94. Das Grdst. Nr. 1212 ist auf der Grundbuchsmappe Blatt Nr. 52 dargestellt.

B

Ordnungs-zahl	Eintragung	Anteile
1	Stand vom 15. Juli 1927 Das Eigentumsrecht einverleibt für Ferdinand Bloch-Bauer allein (Kaufvertrag vom 20. Dezember 1919 und Einantwortungsurkunde des Bez. Ger. Innere Stadt vom 7. Jänner 1926, A III 14/25/12)	1
2	29. November 1940, 17408 Die bis 29. Jänner 1941 wirksame Rangordnung für die Veräußerung wird angemerkt.	
3	6. Feber 1941, 1800 Die Abweisung des Antrages auf Anmerkung der Rangordnung für die Veräußerung wird angemerkt.	
4	8. Feber 1941, 1919 Die Anmerkung OZ 2 wird über Fristenablauf gelöscht.	
5	25. Feber 1941, 2712 Die Abweisung des Antrages auf Anmerkung der Rangordnung für die Veräußerung wird angemerkt.	
6	11. März 1941, 3442 Die bis 11. März 1946 wirksame Rangordnung für die Veräußerung an das Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen) wird angemerkt.	
7	11. März 1941, 3444 Die Anmerkungen OZ 3 und 5 werden als gegenstandslos gelöscht.	
8	31. Mai 1943, 2901 Auf Grund des Kaufvertrages vom 26. und 27. Novmber 1940, der Vollmacht vom 15. November 1940 und des Rangordnungsbescheides vom 11. März 1941 wird das Eigentumsrecht im Range der Anmerkung O.Z. 6 einverleibt für das Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen)	1
9	23. Oktober 1947, 4277 Zufolge Beschlusses der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien vom 16. Oktober 1947, 59 RK 609/47-2, wird die Einleitung des Rückstellungsverfahrens angemerkt.	
10	4. August 1956, 6263 Zufolge Beschlusses der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien vom 30. Juli 1956, 2 RK 4/55-53, wird die Anmerkung OZ. 9 gelöscht.	
11	13. August 1957, 6330	

003767

	Auf Grund der Bestimmungen des Art. 22 des Staatsvertrages und des § 11 (1) des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr 165 wird das Eigentumsrecht einverleibt für die Republik Österreich (Eisenbahnverwaltung)	1
12	17. Februar 1965, 1394 Gemäß §§ 131 ff. GBG. wird die Eintragung OZ. 6 gelöscht.	
13	21. Mai 1971, 3510 Auf Grund des Gesetzes vom 6.3.1969, BGBl. Nr. 137, wird das Eigentumsrecht einverleibt für Österreichische Bundesbahnen	1

003768

C

Ordnungs-zahl	Eintragung	Gulden
1	Wiederhergestellte Eintragungen O.Z. 1 u. 2 Eingelangt am 24. Februar 1898, Z. 2788 Eingelangt am 19. Juli 1898, Z. 10043 Eingelangt am 16. März 1905, Z. 4170 Auf Grund des Kaufvertrages vom 15. Februar 1898, der Zession vom 22. Juni 1898, der Zessionsurkunde vom 1. und 6. März 1905 und des Nachtrages vom 13. März 1905 wird das Pfandrecht für die Forderung von nunmehr restlich einhundertsechstausendfünfhundertdreiunddreißig Gulden 80 ½ kr samt 4 % Zinsen und einer Nebengebührensicherstellung von 7.500 (siebentausendfünfhundert) Gulden für das Beamten Pensions Institut der Mitglieder des Assekuranzvereines von Zuckerfabrikanten in der österreichischen ungarischen Monarchie zu Prag einverleibt.	106.533,80 1/2
2	Eingelangt am 30. Mai 1922, Z. 5910 Auf Grund des Bestandvertrages vom 24. April 1922 wird das Bestandrecht in Ansehung der im § 1 des Vertrages bezeichneten Räumlichkeiten für die A.E.G. - Union Elektrizitätsgesellschaft einverleibt.	" " "
3	Eingelangt am 26. September 1928, Z. 9969 Die Abweisung des Gesuches um Einverleibung der Löschung des Pfandrechtes O.Z.1 von 106.533 Fl 80 ½ kr samt Anhang wird angemerkt.	
4	Eingelangt am 10. November 1928, Z. 12413 Auf Grund der Löschungserklärung vom 21. September 1928 wird die Löschung des Pfandrechtes O.Z.1 von 106.533 fl 80 ½ kr samt Anhang einverleibt.	
5	Eingelangt am 14. Dezember 1928, Z. 14067 Die Anmerkung O.Z. 3 wird gelöscht.	
6	17. März 1932 4062 Auf Grund der Löschungserklärung vom 29. Februar 1932 und der Amtsbestätigung des Handelsgerichtes Wien vom 1. März 1932 wird die Löschung des Bestandrechtes O.Z. 2 einverleibt.	
7	16. Mai 1938 7141 51 C 290/38 Auf Grund des Sicherstellungsauftrages der Steueradministration für den IX./X. Bezirk in Wien vom 14. Mai 1938, COP 32/38 wird das Pfandrecht für die Steuerstrafforderung von siebenhunderttausend Reichsmark und der Kosten von 110,67 RM. für den österreichischen Bundesschatz vorgemerkt.	Reichsmark 700.000.-
8	19. Juli 1940 11265 122 E 512/40 Auf Grund des vollstreckbaren Rückstandsausweises des Finanzamtes Wieden vom 15./7. 1940 das Pfandrecht für die vollstreckbare Forderung von siebenhundertzwanzigsiebentausenddreihundertsechzigvier 29/100 RM für das Deutsche Reich (Finanzverwaltg) einverleibt.	727.364,29
9	9. Oktober 1940 14833 122 E 671/40 Auf Grund des Kostensollbuchauszuges der Gerichtskasse Wien vom 28. September 1940, I KS.B. 1326/40 wird das Pfandrecht für die vollstreckbare Gerichtskostenforderung von dreitausendsechshunderttfünfundsiebzig 60/100 Reichsmark und Kosten von 29,90 RM. für das	003769 3675,60

	Deutsche Reich (Reichsjustizfiskus) einverleibt.	
10	15. Jänner 1942 488 122 E 13/42 Auf Grund des Kostensollbuchauszuges der Gerichtskasse Wien vom 5. Jänner 1942, I K.S.B. 5355/41 wird das Pfandrecht für die vollstreckbare Gerichtskostenforderung von vierundzwanzig 13/100 Reichsmark und der Kosten von 3,25 RM für das Deutsche Reich (Reichsjustizfiskus) einverleibt.	24,13
11	8. Juli 1943 3581 Auf Grund des Einstellungsbeschlusses vom 10. Juli 1943, 51 C 290/38 wird die Löschung des Pfandrechtes O.Z. 7 von 700.000 RM. s. Anh. einverleibt.	
12	10. Juli 1943 3628 Auf Grund des Einstellungsbeschlusses vom 13. Juli 1943, 122 E 512/40, wird die Löschung des Pfandrechtes O.Z. 8 von 727.364,29 RM einverleibt.	
13	15. September 1943 4571 Auf Grund des Einstellungsbeschlusses vom 17. September 1943, 122 E 671/40 wird die Löschung der Pfandrechte O.Z. 9 von 3675,60 RM und O.Z. 10 von 24,13, je samt Anhang einverleibt.	

GRUNDBUCH 01004 Innere Stadt EINLAGEZAHL 235
BEZIRKSGERICHT Innere Stadt Wien
********** ABFRAGEDATUM 2003-08-29
Letzte TZ 3510/1971
********** A1 **********

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1212		GST-Fläche	582	
		Baufl.(Gebäude)	481	
		Baufl.(befestigt)	101	Elisabethstr. 18

********** A2 **********
1 a 14439/1934 Erbauung eines Hauses (auf) Gst 1212
********** B **********
1 ANTEIL: 1/1
Österreichische Bundesbahnen
ADR: Nordbahnstr. 50 1020
a 3510/1971 Eigentumsrecht
********** C **********
********** HINWEIS **********
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS
GEBÜHR: EUR 1,09 ********** 2003-08-29 11:22,05076 AE ********** ZEILEN: 20

003771

2901/43

Abschrift

K a u f v e r t r a g

abgeschlossen zwischen Herrn Ferdinand B l o c h - B a u e r, derzeit wohnhaft in Zürich, vertreten durch Herrn Dr. Erich Führer, Rechtsanwalt in Wien I., Seilerstätte 16, laut Spezialvollmacht vom 15. November 1940, einerseits und der Deutschen Reichsbahn, Reichsbahndirektion Wien andererseits, wie folgt:

1.) Herr Ferdinand B l o c h - B a u e r verkauft und die Deutsche Reichsbahn kauft und übernimmt in das Eigentum für das Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen) die Liegenschaft E.Z. 235 Grundbuch Wien - Innere Stadt, bestehend aus dem Hause I., Elisabethstrasse 18 samt Zubehör wie alles liegt und steht, um den Pauschalpreis von RM 250.000.- (in Worten Reichsmark zweihundertfünfzigtausend.)

2.) Der Kaufpreis ist am Stichtage der Uebernahme, daher am 1. Dezember 1940, zu treuen Handen des Notars Dr. Josef Wagner-Löffler, Wien V., Gartengasse 17, zu erlegen. Der Betrag ist fruchtbringend anzulegen und fliessen die Zinsen hieraus dem Verkäufer zu.

Binnen drei Tagen nach Einlangen des Gerichtsbeschlusses über die lastenfreie Uebertragung des Eigentumsrechtes an der zu erwerbenden Liegenschaft an das Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen) ist der treuhändig erlegte

003772

Kaufpreis an Rechtsanwalt Dr. Erich Führer, Wien I.,Seilerstätte 16, auszufolgen, der hiezu gemäss den devisengesetzlichen Bestimmungen von der Devisenstelle laut Schreiben vom 6. August 1940 Nummer 18.711/40 ermächtigt ist.

3.) Der Verkäufer haftet dafür, dass die Liegenschaft lastenfrei und mit keinerlei Steuer- oder Gebührenrückständen behaftet an das Deutsche Reich übertragen wird.

Der Verkäufer haftet jedoch nicht für irgendeinen Bauzustand, das Ausmass des verkauften Grundstückes, oder für irgendein Zinserträgnis der genannten Liegenschaft.

4.) Die Liegenschaft geht am 1. Dezember 1940 in den tatsächlichen Besitz der Deutschen Reichsbahn über. Vom diesem Tage an fallen alle Nutzungen und Erträgnisse an die Deutsche Reichsbahn, welche von da ab auch die entfallenden Steuern und Gebühren sowie die Gefahr und Zufall zu tragen hat.

5.) Herr Ferdinand B l o c h - B a u e r erteilt hiemit seine ausdrückliche Einwilligung, dass das Eigentumsrecht ob der Liegenschaft E.Z. 235 Grundbuch Wien-Innere Stadt, für das Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen) einverleibt werde.

6.) Beide Vertragsteile verzichten hiemit ausdrücklich auf das Rechtsmittel der Klage und Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

7.) Für alle aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, soferne sie nicht kraft Gesetzes vor einen besonderen ausschliesslichen Gerichtsstand gehören, sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien ausschliesslich zuständig.

003773

8.) Einvernehmlich wird festgestellt, dass die innerhalb der von der Oesterreichischen Zuckerfabrik A.G. gemieteten Räume des zweiten und dritten Stockwerkes befindlichen, nachfolgend aufgezählten Gegenstände nicht Zugehör des Hauses sind und zwar: Schalter, Polstertüren, Feuerlöschapparate, Bodenbespannung und eingebaute Schränke.

9.) An Kosten für die Erstellung des Kaufvertrages und der Lastenfreistellung der Liegenschaft hat die Deutsche Reichsbahn einen Betrag in der Höhe von zweieinhalb Prozent des unter Punkt 1.) festgelegten Kaufpreises zu Handen des Herrn Dr. Erich Führer, Rechtsanwalt in Wien I., Seilerstätte 16, zu erlegen.

10.) Die aus diesem Rechtsgeschäft zur Vorschreibung gelangenden Steuern, mit Ausnahme einer allfälligen Wertzuwachssteuer, sowie sämtliche Gebühren und Stempel werden von der Deutschen Reichsbahn allein getragen.

11.) Dieser Vertrag wird in einem Stück ausgefertigt, welches bei der Reichsbahndirektion Wien verbleibt.

Urkund dessen nachstehende Fertig[illegible]

Wien, am 26. November 1940.

Dr. Erich Führer e.h. für
Ferdinand Bloch-Bauer

Nr. 2430 der Urk. Rolle 1940.

Die Unterschrift des Herrn Dr. Erich F ü h r e r , Rechtsanwalt in Wien, I., Seilerstätte Nr. 16, ist echt. - Wien, am sechsundzwanzigsten November Eintausendneunhundertvierzig.----------

Geb. RM 32.--

Dr. Conrad Krünes
Notar in Wien

D: Krünes e.h.
Notar

003774

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion W i e n

Wien, den 27.November 1940.

(gez.) Dr.Fallmann

Reichsbahndirektion Wien
L.S.

Mit der [illegible] 1 Bogen bestehenden, mit
[illegible] versehenen [illegible]
Amtsgericht Wien (Grundbuchsgericht)
am 3. Juni 19[illegible]

Amtsgericht Wien

003775

Abschrift.

2901/43

Wert der Liegenschaft: 250.000.- RM.
Urkundensteuer gemäß §. 27 Urk. Steuer Ges. mit 1725 RM. festgesetzt und gebühren gerichtsgebühren entfallen.

Spezialvollmacht.

Abt. 123. am 2. Dez. 940 L.S. Kaufscheder Ezgl.

B1

Ich Ferdinand B l o c h - B a u e r , Privater, derzeit Zürich, Hotel Bellerive ermächtige Herrn Dr. Erich F ü h r e r , Rechtsanwalt, Wien I., Seilerstätte 16 das mir eigentümlich gehörige Haus in Wien I., Elisabethstrasse 18, E.Z. 235 Grundbuch Wien Innere Stadt an die Deutsche Reichsbahn, bezw. das Deutschr Reich (Reichseisenbahnvermögen) zu verkaufen, für mich den Kaufvertrag zu fertigen, den Kaufpreis in Empfang zu nehmen und in meinem Namen alle wie immer zweckdienlichen Urkunden, betreffend den Hausverkauf, zu unterfertigen.

Ferdinand Bloch- Bauer m.p.

Amtliche Beglaubigung.

Die Echtheit der vorstehenden Unterschrift des Herrn F e r d i n a n d B l o c h , geb. 1864, aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, Privatier, wohnhaft in Zürich 8, Hotel Bellerive au Lac, wird anmit amtlich beglaubigt gestützt auf Vollzug vor mir und Legitimation durch Ausländerausweis.
Zürich, den 15.November 1940.
Nr. 9619, Fr. 2.--

Notariat Zürich (Altstadt)

2 Unterschriften unleserlich.

003776

L.S.
Notariat Zürich (Altstadt)
Kt. Zürich.

Zur Beglaubigung mit dem Beifügen, dass
E. Bühler, Substitut,
nach den Gesetzen des Kantons Zürich zur Beglaubigung der Unterschrift von Privatpersonen auf Schriftstücken vorliegender Art befugt ist.

Zürich, den 15.November 1940.

Staatskanzlei des Kantons
Zürich:

Unterschrift unleserlich.

Dr. O. Moesch.

Kontr.Nr. 4420
Taxe Fr. 10.--

L.S. Thvridensivm Sedretvm divivm

Mit der aus 1/2 Bogen bestehenden mit
[illegible] versehenen
[illegible] (Grundbuchauszug)
3. Juni 1943

Amtsstelle [illegible]
Wien

003777

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues ien
Abteilung H 5 - reisbehörde
Gruppe: ntjudung von iegenschaften.

29014/43

An die
Deutsche Reichsbahn,
Reichsbahndirektion i-en,
. i e n , i.,
chwarzenbergplatz 3.

Wien, am 30. eptember 194
1., [redacted] ahnausstraße 2
Fernruf: [redacted] B 47-5-21.

Gruppe: Liegenschaften
Zeichen: Fo/Bl.
Ev. Nr.: 9226.
(bei jedem Bezug unbedingt anzuführen.)
Blg.: 1.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, R.-G.-Bl. I, S. 1709, wird der zwischen der Deutschen Reichsbahn, Reichsbahndirektion ien, ien, i., chwarzenbergplatz 3,

als Käufer und Ferdinand BLOCH-B..., dzt. Zürich, vertreten durch Herrn Dr. Erich F..., ..., ien, i., eilerstätte r. 16,

als Verkäufer über die Veräußerung und Übertragung der Liegenschaft(en) ... 295, kat.em. Innere tadt, Haus in ien, i., lisabetnstraße 1..., Grdst. 1212, äuflache,

abgeschlossene, der Genehmigung angeschlossene Kaufvertrag vom 26./27. XI. 1940 ~~mit den in der Beilage enthaltenen Auflagen~~ genehmigt. Die im Kaufvertrage genannte(n) Liegenschaft(en) darf innerhalb zweier Jahre gerechnet vom Tage der Ausstellung der Genehmigung ohne besondere Bewilligung dieser die Genehmigungsbehörde nicht veräußert werden.

Der Kaufpreis wird mit RM 250.000.-- (RM zweihundertfünfzigtausend) festgesetzt.

In Anrechnung auf den Kaufpreis dürfen die bis zum Zeitpunkt der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers (der Käufer) eingetragenen bücherlichen Lasten übernommen oder bezahlt werden. Ebenso dürfen die nicht einverleibten rückständigen öffentlichen Abgaben des Veräußerers (Wertzuwachsabgabe) ~~und die in der Beilage 1 angeführten Einzahlungen~~ die mit Abschluß und Durchführung des oben angeführten Kaufvertrages verbundenen Kosten, Spesen und Provisionen, soweit sie laut Vereinbarung aus dem Kaufpreis zu decken sind, ausbezahlt werden. Andere Zahlungen (Auswanderungskosten etc.) dürfen in Anrechnung auf den Kaufpreis nicht geleistet werden. Der Restkaufpreis ist nach Maßgabe der Fälligkeit auf das auf den Namen des Verkäufers lautende, gemäß § 59 ff Devisengesetz gesperrte, bereits bestehende bezw. neu zu errichtende beschränkt verfügbare Sicherungskonto bei einer in der Ostmark geführten Devisenbank zu bezahlen, über welches nur mit Genehmigung der Devisenstelle Wien, Überwachungsabteilung, verfügt werden darf. Diese Anordnung gilt als vorläufige Sicherungsanordnung der Devisenstelle Wien gemäß §§ 59, 62, ... Ges. v. 12 Dezember 1938. Die Verwendung der nicht auf das oben angeführte Konto erlegten Gelder ist binnen 14 Tagen bei der Devisenstelle Wien, Überwachungsabteilung, im Einzelnen durch Erlagscheine nachzuweisen.

Sofern einer der auf der Verkäuferseite Beteiligten das Reichsgebiet inzwischen verlassen hat, ist jede zur Abdeckung des Verkaufspreises dienende Handlung insoweit nur mit Genehmigung der zuständigen Devisenstelle, die gesondert unter Vorlage dieses Bescheides zu beantragen ist, zulässig.

Vor Erteilung der Rechtskraftbestätigung ist diese Genehmigung für die Grundbuchseinverleibung ungültig.

Gegen die Genehmigung ~~und Auflagen~~ steht den Parteien das Recht der Beschwerde binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe zu; die Beschwerde ist in zweifacher Ausfertigung bei der genehmigenden Dienststelle einzubringen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
1 Beilage

Im Auftrage:

003778

Dieser Bescheid ist am 16.Feb.1943 in Rechtskraft erwachsen und gemäss § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes BGBl.276/1925 vollstreckbar.

Auflage: RM Ø keine, siehe Beilage.

L.S. Gemeindeverwaltung Reichsgau Wien unleserl.Unterschrift

Mit der c.s. 1/2 Bogen bestehenden, mit [illegible] Liegenschaftsteuermarken versehenen Beschluss ausgefertigt.

Amtsgericht Wien (Grundbuchsgericht)

am 3. Juni 1943

Amtsgericht Wien

003779

290/43

Dr. H/D

Antrag

betr. Verkauf eines inländischen Grundstücks durch Devisenausländer an Deviseninländer

(einzureichen in doppelter Ausfertigung)

Postanschrift des Antragstellers
(vom Antragsteller auszufüllen)

Name: Rechtsanwalt
Dr. Erich Führer
Wien I., Seilerstätte 16
Fernruf R 27-1-50 und R 27-1-51
Postsparkassen-Konto D 165.306

Ich beantrage (im Auftrage von*) Ferdinand Bloch-Bauer
derzeit Zürich

die Genehmigung zur Durchführung des Verkaufs des

Grundstücks: Wien, I., Elisabethstrasse 18, K.Z. 235 Grundbuch Innere Stadt

verzeichnet im Grundbuch

Verkäufer: Ferdinand Bloch-Bauer
(Name, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Auswanderung (ev. letzter ständiger inländischer Wohnsitz und Zeitpunkt der Auswanderung))
derzeit Zürich, Hôtel Bellerive,
zuletzt in Wien, I., Elisabethstrasse 18 bis April 1939

Käufer: Deutsche Reichsbahn, Reichsbahndirektion Wien

Urkundenrolle Nr. 2430 vom 26. November 1940

des Notars Dr. Konrad Krunes, Wien

Anlagen:

1. Der Kaufpreis im Gesamtbetrage von 250.000.-- RM

soll belegt werden durch:

a) Übernahme der nachstehenden Lasten:

Abt.	Nr.	valutierend mit	RM	
Abt.	Nr.	valutierend mit	RM	
Abt.	Nr.	valutierend mit	RM	
Abt.	Nr.	valutierend mit	RM	
Abt.	Nr.	valutierend mit	RM	
Abt.	Nr.	valutierend mit	RM	

b) Barzahlung am Tage vom RM 250.000.-

c) Nichtzutreffendes ist zu streichen. Übertrag RM

1 Übertrag RM 250.000,-

RM

3. Stundung des Betrages von

zu einem Zinssatz von % jährlich (Zinsen sind in den ersten 2 Jahren nachträglich, danach vierteljährlich nachträglich zu entrichten)

unter gleichzeitiger Bestellung einer Restkaufgeldhypothek

des Kaufvertrages) in Höhe von

für

für

für

für

Gesamtkaufpreis somit wie oben RM

II. Von dem Barkaufpreis sollen durch den amtierenden Notar durch den Käufer unmittelbar folgende Zahlungen für Rechnung des Verkäufers geleistet werden:

Käufer — soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist — auf seine Zahlungen aufgerechnet werden, die zur Ablösung der Kaufpreis- oder Restkaufgeldhypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder sonstigen Belastungen erforderlich sind, wenn der Verkäufer diese Beträge mit der Eigentumsumschreibung auf den Käufer aus dem verbleibenden Barkaufpreis oder aus sonstigen Mitteln ablöst.

1. Wertzuwachssteuer

2. Gerichts- und Notariatskosten

3. RM 3.699,73 an R.A. einverlebte Gerichtskosten

Deutsches Reich Reichsjustizfis

Verwendungszweck

Restkaufpreis Einkommensteuer an Finanzamt Minden

Steuernummer 0/7

4. RM an

Verwendungszweck

5. RM an

Verwendungszweck

6. RM an

Verwendungszweck

7. RM an

Verwendungszweck

8. RM an

Verwendungszweck

9. RM an

Verwendungszweck

10. RM an

Verwendungszweck

Weitere Zahlungen sind auf besonderem Blatt zum Vertrag aufgenommen.

Der nach Abzug dieser Zahlungen verbleibende Rest des Barkaufpreises soll gezahlt werden bis

zur Höhe von

a) RM zugunsten des Verkäufers (Name und Wohnsitz des ausländischen Verkäufers)

auf dessen Sperrkonto

(genaue Bezeichnung des Sperrkontos lt. die Devisenstelle erteilt)

bei der

(Name und Anschrift der kontoführenden Devisenbank)

b) RM zugunsten des Verkäufers Sperrkonto

auf dessen

bei der

c) RM zugunsten des Verkäufers Sperrkonto

auf dessen

bei der

d) RM an den die inländischen Verkäufer

nebst etwa aufgelaufenen Hinterlegungszinsen

Die ausländischen Zahlungsempfänger haben gemäß beiliegenden Erklärungen — lt. Erklärung im Kaufvertrag — die Zahlung auf Sperrkonto an Erfüllungs Statt angenommen.

003781

III. Folgende vom Käufer nicht übernommene Grundstückslasten sollen im Grundbuch gelöscht werden:

Abt. C	Nr. 7	Betrag	700.000.- S.A.
Abt. C	Nr. 8	Betrag	727.364.29 S.A.
Abt. C	Nr. 9	Betrag	5.676.60 S.A.
Abt. C	Nr. 10	Betrag	24.13 S.A.
Abt.	Nr.	Betrag	
Abt.	Nr.	Betrag	

IV. Zur Prüfung des vorstehenden Antrages werden eingereicht:

1. Abschrift des Kaufvertrages;

2. Grundbuchauszug neueren Datums (nicht älter als zwei Monate ab Datum des Auszuges);

3. Genehmigung gemäß Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 bzw. Genehmigung der Preisbildungsstelle;

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des für den Verkäufer zuständigen inländischen Finanzamts, abgestellt auf das Grundstück, über das verfügt werden soll;

(Ist die Gültigkeit der Bescheinigung von der Zahlung der Steuer durch Anfrage gemacht, so ist entweder die Zahlung gleichzeitig nachzuweisen oder Sperre unter Ziffer II zu beantragen.)

5. pflichtgemäße Versicherung des bisherigen inländischen Verwalters, daß inländische Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Grundstück (z. B. Handwerkerforderungen) außer den im Grundbuch eingetragenen Lasten und den in Ziffer II dieses Antrages angeführten nicht bestehen;

6. Belege für die [illegible] (z. B. Kaufvertrag, Pfandverzichtserklärung, Löschungsabkommen, Hypothekenlöschungen usw.);

7. Erklärung des ausländischen Zahlungsempfängers über die Annahme, auf Sperrkonto an die [illegible] Stelle sofort nach [illegible] (gem. Vordruck);

8. Erklärung, ob der im Grundbuch eingetragene [illegible] (gem. Vordruck etc.);

9. [illegible]

(Zur dringenden Beachtung!)

Zur schnellen Erledigung des Antrages ist eine sorgfältige Ausfüllung dieses Vordruckes und die Beifügung aller in Ziffer IV aufgeführten Unterlagen unbedingt erforderlich.

An

Wien, den 24. X. 1944

(Ort)

den Oberfinanzpräsidenten

Devisenstelle

00378

in Wien, I.,

Teinfaltstrasse 4,

(Unterschrift des Antragstellers)

Staatsanwalt

Dr. Zinner

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

29. Okt. 1942

Der Oberfinanzpräsident

— Devisenstelle —

Wien, den 24. Oktober 1942

Im Schriftverkehr anzuführen

Sachgebiet: 50 A/Ho.

Nr.: 8674/42

Akte: 1935

Stat.: Schweiz - E 3

Genehmigungsbescheid

Die Durchführung des Grundstücksverkaufs in der vorstehend beantragten Form, die Auflassung und Einwilligung des Eigentumsüberganges im Grundbuch und die Löschungen gem. Ziffer III des Antrages werden genehmigt.

Dieser Bescheid tritt am 30. Juni 1943 außer Kraft.

Im Auftrag

Die Devisenstelle

Wien

00378

Bezirksfinanzdirektion I. u. IV., f. d. A. BGL.
STRAFABTEILUNG

51E 290/38

Bezirkssteuerbehörde
Steueradministration

Wien, am 14. V. 1938

EVP 32/38

51E 290/38

Sicherstellungsauftrag.

7141/38

An

Herrn
Frau
die Firma Ferdinand Bloch-Bauer, Grossindustrieller,

Wien I. Elisabethstrasse 18.

zu Handen des Herrn Dr. Franz Steif, Rechtsanwalt,

in Wien I. Stubenbastei Nr. 1.

In dem gegen Sie mit Bescheid vom 27./IV. 1938 wegen Hinterziehung, Verheimlichung, Gefährdung der Körperschafts-Einkommen-Vermögens-Krisen&Sicherheits-Steuer für die Jahre 1927 bis 1937 eingeleiteten Strafverfahren wird eine Geldstrafe im voraussichtlichen Betrage von 700.000.-- RM verhängt werden.

Mit Erkenntnis vom ____ 193__ wurde über Sie wegen Hinterziehung, Verheimlichung, Gefährdung der ____ Steuer für die Jahre ____ eine Geldstrafe im Betrage von ____ S verhängt.

Gemäß § 260, Absatz 3, des Personalsteuergesetzes, B. G. Bl. Nr. 307 vom Jahre 1924, wird Ihnen aufgetragen, diesen Strafbetrag sicherzustellen.

Dieser Sicherstellungsauftrag ist sofort vollstreckbar.

Gegen den Sicherstellungsauftrag ist der Rekurs an die Finanzlandesdirektion zulässig. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung des Sicherstellungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der oben genannten Steuerbehörde einzubringen.

003784

Finanzamt für den 4., 5. und 10. Bezirk

Unterschrift

Finanzamt (Finanzkasse) Wieden

St.-Nr. 0/7

Buchhalterei

11265/40

Rückstandsausweis

Der Ferdinand Bloch - Bauer

in Wien I., Elisabethstrasse Nr. 18

hat folgende, soweit erforderlich, durch Leistungsgebot vorschriftsmäßig angeforderte Beträge bisher nicht entrichtet:

Schuldgrund	Zahlungsabschnitt	Bei anderen als V-Steuern Nr. des Sollbuchs usw.	Rückstand an Abgabe RM	Rpf	Säumniszuschlag RM	Rpf	Mahn- und Nachnahmegebühren Barauslagen RM	Rpf
1	2	3	4		5		6	
Einkommensteuer 1932-1937			262.473	-				
Krisensteuer 1932-1937			181.157	-				
Besoldungssteuer			3.240	-				
Vermögensteuer			264.713	83				
Mahngebühr							7.488.	78
Säumniszuschlag					8.291	68		
Prokuraturskosten					110	67		
Summe .			711.583	83	8.402.	35	7.488.	78

Gesamtsumme . 727.474 RM 96 Rpf

Dieser Rückstand ist vollstreckbar.

003785

Wien, 15. Juli 1940

Amtssiegel

B 194

121E 762/40 Wien, 28.September 1940

/

122E 673/40

Gerichtskasse Wien
I KSB 3137/39

Wien, 2. Oktober 1940

Auszug

aus dem Kostensollbuch! 14855/40

122E 671/40

Wien, 28. September 1940

Gerichtskasse Wien
I KSB 1326/40

14853/40

Auszug

aus dem Kostensollbuch!

Kostenschuldner: Ferdinand Bloch-Bauer, Wien 1.Elisabethstr.18

Sache: Deutsches Reich:Bloch-Bauer, 122 E 512/40 des Amtsgerichtes Wien

Kostenforderung: RM 3675.60

Diese Kostenforderung ist unter dem Kassenzeichen
I KSB 1326/40 zum Soll gestellt und vollstreckbar.

Gerichtskasse Wien.

Kassenleiter: Buchhalter:

Sache: Finanzverwaltung:Schwarcz, 121 E 448/40 des Landgerichtes Wien

Kostenforderung: RM 465.- zur unget.Hand

003786

Diese Kostenforderung ist unter dem Kassenzeichen
I KSB 1283/40 zum Soll gestellt und vollstreckbar.

122 E 13/42

488/42

Gerichtskasse Wien
Reichsbankgirokonto Nr. 133
Postscheckkonto Nr. 40.936
Fernruf : B 33-5-30
Kassenstunden 9-13 Uhr
Mittwoch und Samstag 9-11 Uhr

Wien, den 5.1.1942.

I KSB 5355/41

A U S Z U G

aus dem K O S T E N S O L L B U C H !

Kostenschuldner : Ferdinand Bloch-Bauer, Wien,I.,Elisabethstr. 18

Sache : Deutsches Reich:Bloch-Bauer, 122 E 671/40,Amtsgericht Wien

Kostenforderung : RM 24'13

Diese Kostenforderung ist unter dem Kassenzeichen I KSB 5355/41 zum Soll gestellt und vollstreckbar.

Gerichtskasse Wien

Kassenleiter: Buchhalter:

003787

B.L.

FINANZLANDESDIREKTION
für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten
Wien I, Schottenring 14

16. August 54

VR V 10-139-7/54
BLOCH-BAUER Ferdinand (1871)
Antrag der Erben auf Rückstellung von Büchern nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz
FÜHRER Dr. Erich, Vermögensverfall gem. § 11, VG.

FINANZLANDESDIREKTION
für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten
Es wird bestätigt, daß dieser Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.
Wien, am 30. Okt. 1954

B e s c h e i d

Mit Eingabe vom 11. März 1949 haben Frau Louise GATTIN geb. BLOCH-BAUER, Zagreb, Zolsvljeva 14, Jugoslawien, Frau Anna ALTMANN geb. BLOCH-BAUER, 1271 St. Yves Place Hollywood 46, Cal., USA., und Herr Robert A. BENTLEY, 3924 Pine Crescent, Vancouver B.C. Canada, als testamentarische Erben nach Ferdinand BLOCH-BAUER durch Dr. Gustav RINESCH, Rechtsanwalt, Otto Wagnerplatz 1b, Vollmachten vom 26. Juni 1945, 31. Dezember 1945 und 31. Oktober 1945, gemäss dem Zweiten Rückstellungsgesetz die Rückstellung von Vermögenswerten, nämlich einer vormals dem Ferdinand BLOCH-BAUER gehörigen Bibliothek, beantragt.

Hierüber ergeht der Spruch: Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung: Nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 53, sind Vermögen, welche aus den in § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBl. Nr. 10, genannten Gründen auf die dort genannte Art entzogen worden sind und zufolge Verfall im Eigentum der Republik Österreich stehen, den Eigentümern, denen sie entzogen worden sind oder ihren Erben (Legataren) rückzustellen.

Diese Voraussetzungen treffen in vorliegendem Falle nicht zu. Gemäss § 2 Abs. 1 des Zweiten Rückstellungsgesetzes ist der Rückstellungsanspruch glaubhaft zu machen.

Ferdinand BLOCH-BAUER, der nach der Deutschen Besetzung Österreichs als aus rassischen Gründen verfolgte Person anzusehen ist, war nach Angabe der Antragsteller Eigentümer einer umfangreichen Bibliothek, die er seinem damaligen Anwalt Dr. Erich FÜHRER zur Aufbewahrung überlassen hat. Gegen Dr. FÜHRER wurde mit Volksgerichtsurteil der Vermögensverfall ausgesprochen.

Der Rechtsvertreter der Antragsteller wurde bei seiner Vorsprache am 7. April 1954 aufgefordert, den Antrag ordnungsgemäss zu ergänzen, insbesonders das Eigentumsrecht des Ferdinand BLOCH-BAUER an den zur Rückstellung beantragten Büchern nachzuweisen, eine sämtliche Werke enthaltende und von der Verwahrungsstelle der Bücher bestätigte Liste vorzulegen und den Tatbestand der Entziehung nachzuweisen, bzw. bekanntzugeben, ob es sich seitens Dris. FÜHRER um einen entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb handelt. Hiezu wurde Dr. RINESCH gem. § 13 (3) AVG. eine Frist bis einschliesslich 10. Mai 1954 gewährt, die über seinen Antrag bis 31. Juli 1954 erstreckt wurde. Diese Frist hat Dr. RINESCH nicht eingehalten.

Auch das von Amts wegen geführte Ermittlungsverfahren konnte über das Vorbringen der Antragstellerinnen keine Klarheit bringen.

00378

Da somit die Antragsteller den Rückstellungsanspruch nicht glaubhaft machen konnten, musste der Antrag abgewiesen werden.

Mit Rücksicht auf den abweislichen Bescheid wurde auf die Formgebrechen des Antrages kein Bedacht genommen.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dienststelle für Vermögensübertragungs- und Rückstellungsangelegenheiten, [illegible], in doppelter Ausfertigung einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Finanzen offen.

Ergeht an:

1) Louise GATTIN, Zagreb, Zolovjova 14, Jugoslavien, Marie ALTMANN, 1271 St. Yves Place Hollywood 46, Cal., USA., und Robert S. ADLER, 824 Pine Crescent, Vancouver, B.C. Canada, [illegible]

2) die Finanzprokuratur in Wien, [illegible],

3) das Bundesministerium für Finanzen, Abt. [illegible],

4) das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, [illegible],

5) die [illegible] Landesregierung, [illegible]

für den Präsidenten:
In Vertretung:
Dr. Schreier

für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

0037/90

Dr. Führer Emil

Anmeldung entzogener Vermögen

Anmelder

Name: Rechtsanwalt Dr. Walter Tanzer

Adresse: Wien, I., Rotenturmstraße 13 Telefon U 22086

Telephon-Nr.: .....

Gegenstand der Anmeldung: (Nichtzutreffendes streichen)

~~Industrie~~
~~Land- und Forstwirtschaft~~
~~Handel und Gewerbe~~
~~Hausbesitz~~
Mobiliar
~~Rechte und Berechtigungen~~
~~Geld (Guthaben)~~

An

die **Bezirkshauptmannschaft** .....

den **Magistrat der Stadt** .....

das **Mag. Bezirksamt für den** I **. Wr. Gemeindebezirk**

Betrifft: Anmeldung entzogener Vermögenschaften und Vermögensrechte.

Auf Grund der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VEAV.) melde(n) ich / wir an:

1. Gegenstand der Anmeldung [§ 3, Abs. (1), Punkt 1, der VEAV.]*):

Bezeichnung der Vermögenschaft:

Möbel, Kunstgegenstände, Bilder.

Örtliche Lage der Vermögenschaft am 13. März 1938:

Unbekannt.

Wert der Vermögenschaft am 13. März 1938:

Unbekannt 3000.— 4500.—

Unbekannt,

Zeitpunkt der Entziehung:

Nähere Angaben kann der Anwalt des Geschädigten, Herr Dr. Gustav Kinesch, R.A., Wien IV., Schwarzenbergplatz 15 machen, bzw. beschaffe.

Bemerkung: Es sind alle Rubriken auszufüllen; sofern dies nicht möglich ist, sind die Gründe hiefür kurz anzugeben, also z. B. „unbekannt".

*) Falls der Raum nicht ausreicht, sind die Angaben auf Einlageblättern fortzusetzen.

St. Dr. Lager Nr. 75. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag (50) 4.38 K.

003791

2.†) Geschädigter Eigentümer — Berechtigter [§ 3, Abs. (1), Punkt 2, der VEAV.].

	Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
	Familienname	Vorname		
am 13. März 1938*)	Bloch-Bauer	Ferdinand	unbekannt	unbekannt
am Tage des Eigentumsüberganges*)	Bloch-Bauer	Ferdinand	unbekannt	unbekannt
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung*)	Bloch-Bauer	Ferdinand	unbekannt	unbekannt

†) Stand das entzogene Vermögen im Gesamteigentume mehrerer Personen, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miteigentümers zu machen.

*) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

3.††) Erster Erwerber [§ 3, Abs. (1), Punkt 3, der VEAV.].

	Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
	Familienname	Vorname		
am 13. März 1938**)	Dr. Führer	Erich	Oesterreich	unbekannt
am Tage des Eigentumsüberganges**)	Dr. Führer	Erich	Oesterreich	unbekannt
am 29. Mai 1945**)	Dr. Führer	Erich	Oesterreich	unbekannt
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)	Dr. Führer	Erich	Oesterreich	Baden-Baden, Gefängn. Gernbacherstr. 6

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

**) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

4a

a) Genaue Bezeichnung des Rechtsgrundes des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4a, der VEAV.]:

Unbekannt

b) Bewertung der Vermögenschaft (des Vermögensrechtes) im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4b, der VEAV.]:

Unbekannt

c) Allfällige Gegenleistung mit der Angabe, in welcher Weise erbracht [§ 3, Abs. (1), Punkt 4c, VEAV.]:

Unbekannt

Für jeden weiteren Übergang derartiger Vermögenschaften und Vermögensrechte sind die Angaben auf besonderen Blättern einzusetzen.

003792

4b††)	Auch für diese weiteren Eigentumsübergänge [§ 3, Abs. (3), der VEAV.] sind die laut Fragengruppe 3 über den Erwerber verlangten Angaben zu machen.				
Zeitpunkt des Eigentumsüberganges		Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
		Familienname	Vorname		
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

**) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

5. Veränderungen der Vermögenschaften (Vermögensrechte) in der Zeit zwischen dem anmeldungspflichtigen Eigentumsübergang und dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 5, der VEAV.]:

Unbekannt

6. Veränderungen nach dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 6, der VEAV.]:

Unbekannt; Derzeit in Verwahrung der brit.Mil. Regierung, Wien III., Reisnerstrasse 4o.

7. Bewertung am Tage der Erstattung der Anmeldung:

Unbekannt

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

003793

Wien am 15.11. 19 46

Für die Abwesenheitskurator Dr. Erich Fitzer, Rechtsanwalt, Wien I., Schottenbastei 16.

Österr. Kontrollbank f. Industrie u. Handel 3481

Anmeldung entzogener Vermögen

Vgl. Verm. S. 13, III D/5, vom 28.4.48

Anmelder

Name: Frans und Otto Kulek

Adresse: Wien I., Esslin gasse 17

Vertreten durch Dr. Herbert Gruber
Verteidiger in Strafsachen
Wien I, Neutorgasse 12
Tel. U-23-2-29

Vollmacht liegt bei.

Gegenstand der Anmeldung: (Nichtzutreffendes streichen)
- Industrie
- Land- und Forstwirtschaft
- Handel und Gewerbe
- Hausbesitz
- Mobiliar
- Rechte und Berechtigungen
- Geld (Guthaben)

28. Mai 1948

An

die **Bezirkshauptmannschaft** für den 1. Bezirk

den **Magistrat der Stadt** /

das **Mag. Bezirksamt für den** 1. **. Wr. Gemeindebezirk**

Betrifft: Anmeldung entzogener Vermögenschaften und Vermögensrechte.

Mag. [illegible]
Einl. 28. MAI 1948
Zs.
Ref.

Auf Grund der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VEAV.) melde(n) ich / wir an:

1. Gegenstand der Anmeldung [§ 3, Abs. (1), Punkt 1, der VEAV.]*):

Bezeichnung der Vermögenschaft: Anteile der Kommanditgesellschaft Macosginnerei z und Zwirnerei Pick & Co..

Örtliche Lage der Vermögenschaft am 13. März 1938: Wien I., Esslingasse 17

Zweigniederlassung und Betrieb in Wr. Neustadt.

Wert der Vermögenschaft am 13. März 1938: Nominale der Geschäftsanteile
RM 496.300,-- (durch Verbindlichkeiten überdeckt.)

Zeitpunkt der Entziehung: 4.I.1939

003794

Bemerkung: Es sind alle Rubriken auszufüllen; sofern dies nicht möglich ist, sind die Gründe hiefür kurz anzugeben, also z. B. „unbekannt".

*) Falls der Raum nicht ausreicht, sind die Angaben auf Einlageblättern fortzusetzen.

2.†) Geschädigter Eigentümer — Berechtigter [§ 3, Abs. (1), Punkt 2, der VEAV.].

	Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
	Familienname	Vorname		
am 13. März 1938*)	P i c k weitere siehe Anlage	Otto	cechsl.	3., Reisnerstrasse 40
am Tage des Eigentumsüberganges*)	"	"	"	"
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung*)	"	"	canadisch	1337 the Crescent Vancouver, Canada

†) Stand das entzogene Vermögen im Gesamteigentume mehrerer Personen, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miteigentümers zu machen.

*) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

3.††) Erster Erwerber [§ 3, Abs. (1), Punkt 3, der VEAV.].

	Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
	Familienname	Vorname		
am 13. März 1938**)	Österreich. Kontrollbank für Industrie und Handel			Wien I., Glucksgasse
am Tage des Eigentumsüberganges**)				
am 29. Mai 1945**)				
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

**) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

4a

Für jeden weiteren Übergang derartiger Vermögenschaften und Vermögensrechte sind die Angaben auf besonderen Blättern einzusetzen.

a) Genaue Bezeichnung des Rechtsgrundes des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4a, der VEAV.]:

Kaufvertrag

b) Bewertung der Vermögenschaft (des Vermögensrechtes) im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4b, der VEAV.]:

Null, da die Gesellschaftsanteile durch bestehende Verbindlichkeiten aufgezehrt waren.

c) Allfällige Gegenleistung mit der Angabe, in welcher Weise erbracht [§ 3, Abs. (1), Punkt 4c, VEAV.]:

S 200.000,-- an Kontrollbank bezahlt als Kaufpreis

003795

4b††)	Auch für diese weiteren Eigentumsübergänge [§ 3, Abs. (3), der VEAV.] sind die laut Fragengruppe 3 über den Erwerber verlangten Angaben zu machen.				
Zeitpunkt des Eigentumsüberganges		Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
		Familienname	Vorname		
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)	siehe Beilage.			
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

**) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

5. Veränderungen der Vermögenschaften (Vermögensrechte) in der Zeit zwischen dem anmeldungspflichtigen Eigentumsübergang und dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 5, der VEAV.]:

Kriegssachschaden in der Höhe von RM 42,000.000,--

6. Veränderungen nach dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 6, der VEAV.]:

Durch den Tod des Herrn Franz Walek sen. (12.I.1941) ist dessen Geschäftsanteil zu gleichen Teilen an seine beiden Söhne Franz Walek jun. und Otto Walek übergegangen. Die Höhe der Geschäftsanteile hat sich im Laufe der Jahre verändert. Der Betrieb in Wr. Neustadt ist durch Bombenschäden Ende 1943 nahezu zur Gänze zerstört.

7. Bewertung am Tage der Erstattung der Anmeldung:

Die Kaufverträge vom 4.I.1939 erfolgten im gegenseitigen Einvernehmen und werden von den Vertragsteilen als rechtswirksam anerkannt.(Siehe Restitutionsübereinkommen vom 28.4.1948). Die Erwerber haben die Entziehung im April 1947 zur Zl. 125340/9/47 beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung gemäss St.G.Bl. 10/45 angemeldet.

(Zweifelsfall ausfüllen.)

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

003796

Wien, am 19.5.1948.

Rechtsanwalt
Dr. Herbert Gruber
Verteidiger in Rückstellungssachen
Wien I, Neuer Markt 12
Tel. U 28 5 66

Pi 348 N

Anlage zu Punkt 2 (Geschädigte Eigentümer)

Dr. Hans P i c k	Österr.	3., Reisnerstrasse 4o
"	"	"
John G. Prentice (Namensänderung)	Canada	1537 Matthews Av. Vancouver
Antoinette Bloch-Bauer	Österr.	3., Strohgasse 45
"	"	"
Antoinette R. Bentley (Namensänderung)	Canada	Mc.Rae Av. Vancouver
Loepold Bloch-Bauer	Österr.	3., Strohgasse 45
"	"	"
L.L.G.Bentley (Namensänderung)	Canada	Mc. Rae Av.Vancouver

003797

Anlage 4 b.

Am 4.I.1939 hat die Kontrollbank die Geschäftsanteile im Einvernehmen aller Beteiligten an die Herren Franz Walek sen. Franz Walek jun. und Otto Walek weiterverkauft.
Sämtliche Erwerber sind österreichische Staatsbürger, wohnhaft in Wien I., Esslinggasse 17 (Franz Walek sen. ist inzwischen verstorben, sein Anteil auf Franz Walek jun. und Otto Walek je zur Hälfte aufgeteilt.)

003798

Pick Dr. Hans (John G. Prentice) 1 — Bloch-Bauer Antoinette/R. Bentley/348
Bloch-Bauer Leopold (L. L. G. Bentley)

Anmeldung entzogener Vermögen

Anmelder

Name: Franz und Otto Walek

Adresse: Wien I., Esslin gasse 17

Vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Herbert Gruber, Verteidiger in Strafsachen, Wien I, Neutorgasse 12

Telephon-Nr.: Tel. U-23-2-29

Vollmacht liegt bei.

Gegenstand der Anmeldung: (Nichtzutreffendes streichen)

- Industrie
- Land- und Forstwirtschaft
- Handel und Gewerbe
- Hausbesitz
- Mobiliar
- Rechte und Berechtigungen
- Geld (Guthaben)

An

die **Bezirkshauptmannschaft** für den 1. Bezirk

den **Magistrat der Stadt** /

das **Mag. Bezirksamt für den** 1. **Wr. Gemeindebezirk**

Betrifft: Anmeldung entzogener Vermögenschaften und Vermögensrechte.

Auf Grund der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VEAV.) melde(n) ich/wir an:

Mag. Bezirksamt für den 1. Wr. Gemeindebezirk
Eingel. 28. MAI 1948
Zahl
Ref.

1. Gegenstand der Anmeldung [§ 3, Abs. (1), Punkt 1, der VEAV.]*):

Bezeichnung der Vermögenschaft: Anteile der Kommanditgesellschaft Macospinnerei und Zwirnerei Pick & Co.

Örtliche Lage der Vermögenschaft am 13. März 1938: Wien I., Esslinggasse 17

Zweigniederlassung und Betrieb in Wr. Neustadt.

Wert der Vermögenschaft am 13. März 1938: Nominale der Geschäftsanteile RM 496.300,-- (durch Verbindlichkeiten überdeckt.)

Zeitpunkt der Entziehung: 4.I.1939

003799

Bemerkung: Es sind alle Rubriken auszufüllen; sofern dies nicht möglich ist, sind die Gründe hiefür kurz anzugeben, also z. B. „unbekannt".

*) Falls der Raum nicht ausreicht, sind die Angaben auf Einlageblättern fortzusetzen.

Zl. 80 L — 10. 75 — Österreichische Staatsdruckerei. Vertrag (Sc) 6/75 36

2.†) Geschädigter Eigentümer — Berechtigter [§ 3, Abs. (1), Punkt 2, der VEAV.].

	Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
	Familienname	Vorname		
am 13. März 1938*)	P i c k weitere siehe Anlage	Otto	cechsl.	3.,Reisnerstrasse 4c
am Tage des Eigentumsüberganges*)	"	"	"	"
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung*)	"	"	canadisch	1337 the Crescent Vancouver ,Canada

†) Stand das entzogene Vermögen im Gesamteigentume mehrerer Personen, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miteigentümers zu machen.

*) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

3.††) Erster Erwerber [§ 3, Abs. (1), Punkt 3, der VEAV.].

	Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
	Familienname	Vorname		
am 13. März 1938**)	Österreich. Kontrollbank für Industrie und Handel			Wien I., Gluckgasse
am Tage des Eigentumsüberganges**)				
am 29. Mai 1945**)				
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

**) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

4a

a) Genaue Bezeichnung des Rechtsgrundes des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4a, der VEAV.]:

Kaufvertrag

b) Bewertung der Vermögenschaft (des Vermögensrechtes) im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4b, der VEAV.]:

Null, da die Gesellschaftsanteile durch bestehende Verbindlichkeiten aufgezehrt waren.

c) Allfällige Gegenleistung mit der Angabe, in welcher Weise erbracht [§ 3, Abs. (1), Punkt 4c, VEAV.]:

S 2oo.ooo,-- an Kontrollbank bezahlt als Kaufpreis

003800

Für jeden weiteren Übergang derartiger Vermögenschaften und Vermögensrechte sind die Angaben auf besonderen Blättern einzusetzen.

4b††)	Auch für diese weiteren Eigentumsübergänge [§ 3, Abs. (3), der VEAV.] sind die laut Fragengruppe 3 über den Erwerber verlangten Angaben zu machen.				
Zeitpunkt des Eigentumsüberganges		Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
		Familienname	Vorname		
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)	siehe Beilage.			
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

**) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

5. Veränderungen der Vermögenschaften (Vermögensrechte) in der Zeit zwischen dem anmeldungspflichtigen Eigentumsübergang und dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 5, der VEAV.]:

Kriegssachschaden in der Höhe von RM 42,000.000,--

6. Veränderungen nach dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 6, der VEAV.]:

Durch den Tod des Herrn Franz Walek sen. (12.I.1941) ist dessen Geschäftsanteil zu gleichen Teilen an seine beiden Söhne Franz Walek jun. und Otto Walek übergegangen. Die Höhe der Geschäftsanteile hat sich im Laufe der Jahre verändert. Der Betrieb in Wr. Neustadt ist durch Bombenschäden Ende 1943 nahezu zur Gänze zerstört.

7. Bewertung am Tage der Erstattung der Anmeldung:

Die Kaufverträge vom 4.I.1939 erfolgten im gegenseitigen Einvernehmen und werden von den Vertragsteilenals rechtswirksam. anerkannt.(Siehe Restitutionsübereinkommen vom 28.4.1948). Die Erwerber haben die Entziehung im April 1947 zur Zl. 125340/9/47 beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung gemäss St.G.Bl. 10/45 angemeldet. (Zweifelameldung.)

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

003801

Wien, am 18. Mai 1948.

Rechtsanwalt
Dr. Herbert Gruber
Verteidiger in Strafsachen
Wien I, Neutorgasse 12
Tel. U 23-2-99

Jn 348 N

Anlage zu Punkt 2 (Geschädigte Eigentümer)

Dr. Hans P i c k	Österr.	3., Reisnerstrasse 40
"	"	"
John G. Prentice (Namensänderung)	Canada	1537 Matthews Av. Vancouver
Antoinette Bloch-Bauer	Österr.	3., Strohgasse 45
"	"	"
Antoinette R. Bentley (Namensänderung)	Canada	Mc. Rae Av. Vancouver
Loepold Bloch-Bauer	Österr.	3., Strohgasse 45
"	"	"
L.L.G. Bentley (Namensänderung)	Canada	Mc. Rae Av. Vancouver

003802

Anlage 4 b.

Am 4.I.1939 hat die Kontrollbank die Geschäftsanteile im Einvernehmen aller Beteiligten an die Herren Franz Walek sen. Franz Walek jun. und Otto Walek weiterverkauft.
Sämtliche Erwerber sind österreichische Staatsbürger, wohnhaft in Wien I., Esslinggasse 17 (Franz Walek sen. ist inzwischen verstorben, sein Anteil auf Franz Walek jun. und Otto Walek je zur Hälfte aufgeteilt.)

003803

Pick Dr Hans (John A Prentice), Bloch-Bauer Antoi-854
nette (R. Bentley), Bloch-Bauer Leopold (L.A. a Bentley)

Anmeldung entzogener Vermögen

Vgem § 13, III RGBl.Nr. 284/48

Anmelder

Name: Otto P i c k

Adresse: 1337 The Crescent
Vancouver, Canada
durch:
Rechtsanwalt
Telephon-Nr.: Dr. Gustav Rinesch
Wien IV., Stalinplatz 10
U 45-3-77

Gegenstand der Anmeldung: (Nichtzutreffendes streichen)
- Industrie
- Land- und Forstwirtschaft
- Handel und Gewerbe
- Hausbesitz
- Mobiliar
- Rechte und Berechtigungen
- Geld (Guthaben)

An

die Bezirkshauptmannschaft f.d.l.Bezirk

den Magistrat der Stadt

das Mag. Bezirksamt für den .....: Wr. Gemeindebezirk

Betrifft: Anmeldung entzogener Vermögenschaften und Vermögensrechte.

Eingel. 26. MAI 1948
Zahl ... 54
Ich / wir

Auf Grund der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VEAV.) melde(n) ich / wir an:

1. Gegenstand der Anmeldung [§ 3, Abs. (1), Punkt 1, der VEAV.]*):

Bezeichnung der Vermögenschaft: Anteile der Kommanditgesellschaft Macospinnerei u.Zwirnerei Pick & Co.

Örtliche Lage der Vermögenschaft am 13. März 1938: Wien I.,Esslinggasse 17
Zweigniederlassung und Betrieb in Wr.Neustadt

Wert der Vermögenschaft am 13. März 1938: Nominale der Geschäftsanteile RM 496.300.--.(Durch Verbindlichkeiten überdeckt.)

Zeitpunkt der Entziehung: 4.I.1939

Bemerkung: Es sind alle Rubriken auszufüllen; sofern dies nicht möglich ist, sind die Gründe hiefür kurz anzugeben, also z. B. „unbekannt".

003804

*) Falls der Raum nicht ausreicht, sind die Angaben auf Einlageblättern fortzusetzen.

St. Dr. Ges. Nr. 25. — Österreichische Staatsdruckerei. Verlag (Ost) 6128/46

2.†) Geschädigter Eigentümer — Berechtigter [§ 3, Abs. (1), Punkt 2, der VEAV.].

	Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
	Familienname	Vorname		
am 13. März 1938*)	P i c k weitere siehe Anlage	Otto	cechosl.	3.,Reisnerstr.4b
am Tage des Eigentumsüberganges*)	"	"	"	"
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung*)	"	"	canadisch	1337 The Crescent Vancouver,Canada

†) Stand das entzogene Vermögen im Gesamteigentume mehrerer Personen, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miteigentümers zu machen.

*) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

3.††) Erster Erwerber [§ 3, Abs. (1), Punkt 3, der VEAV.].

	Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
	Familienname	Vorname		
am 13. März 1938**)	Oesterr.Kontrollbank f.	Industrie u.	Handel	Wien I.,Gluckgasse
am Tage des Eigentumsüberganges**)				
am 29. Mai 1945**)				
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

**) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

4a

a) Genaue Bezeichnung des Rechtsgrundes des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4a, der VEAV.]:

Kaufvertrag

b) Bewertung der Vermögenschaft (des Vermögensrechtes) im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4b, der VEAV.]:

Null,da die Gesellschaftsanteile durch bestehende Verbindlichkeiten aufgezehrt waren.

c) Allfällige Gegenleistung mit der Angabe, in welcher Weise erbracht [§ 3, Abs. (1), Punkt 4c, VEAV.]:

keine

Für jeden weiteren Übergang derartiger Vermögenschaften und Vermögensrechte sind die Angaben auf besonderen Blättern einzusetzen.

003805

4 b††)	Auch für diese weiteren Eigentumsübergänge [§ 3, Abs. (3), der VEAV.] sind die laut Fragengruppe 3 über den Erwerber verlangten Angaben zu machen.				
Zeitpunkt des Eigentumsüberganges		Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
		Familienname	Vorname		
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)	siehe Beilage			
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

**) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

5. Veränderungen der Vermögenschaften (Vermögensrechte) in der Zeit zwischen dem anmeldungspflichtigen Eigentumsübergang und dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 5, der VEAV.]:

Durch den Tod Franz Walek sen. (12.I.41) ist dessen Geschäftsanteil zu gleichen Teilen an seine beiden Söhne Franz Walek jun. und Otto Walek übergegangen. Die Höhe der Geschäftsanteile hat sich im Laufe der Jahre verändert. Der Betrieb in Wr. Neustadt ist durch Bombenschäden Ende 1944 nahezu zur Gänze zerstört.

6. Veränderungen nach dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 6, der VEAV.]:

Geschäftsanteil Franz Walek jun. .....S 100.000.--
Geschäftsanteil Otto Walek .....S 100.000.--

7. Bewertung am Tage der Erstattung der Anmeldung: unbekannt.

Die Kaufverträge vom 4.I.1939 erfolgten im gegenseitigen Einvernehmen und werden von den Vertragsteilen als rechtswirksam anerkannt. (Siehe Restitutionsübereinkommen vom 28.4.48. Die Erwerber haben die Entziehung im April 1947 zur Zl. 125340/9/47 beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung gemäss St.G.Bl. 10/45 angemeldet.

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

003806

Wien, am 18. Mai 1948

Rechtsanwalt
Dr. Gustav Rinesch
Wien IV., Stallburgplatz 10
(Unterschrift des Anmelders)

Fr 854

Anlage zu Punkt 2) (Geschädigte Eigentümer)

Dr.Hans Pick	Oesterr.	III.,Reisnerstr.4o
John G.Prentice (Namensänderung)	Canada	1537 Matthews Av.Vancouver
Antoinette Bloch-Bauer	Oesterr.	III.,Strohgasse 45
Antoinette R.Bentley (Namensänderung)	Canada	Mc.Rae Av.,Vancouver
Leopold Bloch-Bauer	Oesterr.	III.,Strohgasse 45
L.L.G.Bentley (Namensänderung)	Canada	Mc.Rae Av.,Vancouver

003807

Ju 854

Anlage zu 4 b.

Am 4.I.1939 hat die Kontrollbank die Geschäftsanteile im Einvernehmen aller Beteiligten an die Herren Franz Walek sen., Franz Walek jun.und Otto Walek weiterverkauft.
Sämtliche Erwerber sind österreichische Staatsbürger,wohnhaft in Wien I.,Esslinggasse 17. (Franz Walek sen.inzwischen verstorben.)

003808

Finanzlandesdirektion Salzburg Salzburg, den 28.1o.1948

Zl.: 183/4 -IV R 1948

Betr.: Robert B.Bentley und ge. Rückstellung entzogenen Vermögens.

Gilt sehr

Über die von Dr.Gustav Finesch, Rechtsanwalt in Wien IV, Stalinplatz 1o, als mit Vollmacht ausgewiesener Machthaber des Robert B.Bentley, der Maria Altmann geb.Bloch-Bauer und Louise Gatin geb. Bloch Bauer zur hä.Zl.183 -IV R/48, 183/1 -IV R/48 und 183 -IV R/48 eingebrachten Rückstellungsanträge vom 24.5., 9.7. und 13.8.1948 ergeht nachstehender

B e s c h e i d:

1.) Das Herrn Ferdinand Bloch - Bauer durch mündliche Verfügung der Geheimen Staatspolizei in Wien entzogene Vermögen bestehend aus 16 Bildern, 1 Bronzeplastik und 1 Gobelin und zwar:

1.) Transport Nr.1984 Waldmüller, Mädchen am Geburtstagstisch,

2.) Transport Nr.2359 F.Waldmüller, Graf Esterhazy als Kind

3.) " " 2350 Waldmüller, 2 Kinder mit Weintrauben

4.) " " 2155 F.Waldmüller, Waldstrasse, Schaengesang mit Bauer

5.) " " 2348 Waldmüller Alte Frau vor Hütte

6.) " " 2349 Waldmüller, Mädchen mit Hund (sehr beschädigt)

7.) " " 2382 F.v.Amerling, Porträt Ratzesberg - Hartenburg

8.) " " 2376 Franz Nybl, Porträt eines jungen Mannes

9.) " " 2380 Franz Alt, Österr.Hofkutsche beim Verlassen der Burg

1o.) " " 2153 J.M.Schindler Ybbyslandschaft

11.) " " 2379 Voll.1525/3o Porträt eines Mannes Halbfigur

Originalt

12.) Transport Nr. 2391 Rodin "La liberté" Bronzeplastik

13.) G.P. Waldmüller, Großmutter mit 2 Mädchen

14.) Brüssel um 1650, Gobelin "die Ernte"

15.) P.o. Alt Rom Via di Macel de Corvi

16.) P.o.Alt, Salzburg, Eingang zur Nonnbergkirche

17.) G.P.Waldmüller, Mutterglück

18.) G.P. Waldmüller, die Versöhnung.

I.R.G.

wird gemäß § 1 Abs.1 und § 3 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26.7.1946 B.G.Bl.Nr.156 und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15.9.1946 B.G.Bl.Nr.167 den durch gerichtliche Erbbescheinigung ausgewiesenen gesetzlichen Erben des Ferdinand Bloch-Bauer usw.

1. Louise Gatin verw.Gutmann geb.Bloch-Bauer
2. Maria Altmann geb. Bloch-Bauer
3. Robert Bentley zu Handen des Bevollmächtigten Dr.Gustav Rinesch Rechtsanwalt in Wien IV Stalinplatz Nr.1o aus dem Grunde der Nichtigkeit des seinerzeitigen Vermögensüberganges hiermit zurückgestellt.

2.) Das Bundesdenkmalamt in Wien wird ersucht diese sich derzeit in Verwahrung des Bundesdenkmalamtes in der Residenz in Salzburg befindlichen Kunstgegenstände Herrn Rechtsanwalt Dr.Gustav Rinesch in Wien IV Stalinplatz Nr.1o als bevollmächtigten der vorgenannten Antragsteller auszufolgen.

B e g r ü n d u n g:

Der Nachweis des Eigentumsrechtes der Rückstellungswerber an den in Rede stehenden Kunstgegenständen ist durch die Amtsbestätigungen des Bundesdenkmalamtes in Wien vom 3o.1o.1947 Zl.6186/47, 28.Juni 19 Zl.53o6/48 und vom 4.August 1948 Zl.65o3/48 erbracht in welchen bestätigt wird, daß diese Kunstgegenstände aus dem entzogenen Vermögen des Herrn Ferdinand Bloch-Bauer, ehemals wohnhaft in Wien I., Elisabethstrasse 18, stammen.

Gleichzeitig hat das Bundesdenkmalamt erklärt, daß anläßlich der Rückstellung keine Ersatzansprüche geltend gemacht würden, da es durch den Transport und die Verwahrung dieser Kunstgegenstände

keinerlei Kosten erwachsen sind. Der Rückstellungsanspruch der Antragsteller ist durch die Erbbescheinigung des Bezirksgerichtes Zürich vom 23.Mai 1947 nachgewiesen laut welcher 1) Louise Gatin verw. Gutmann geb. Bloch-Bauer, 2) Maria Altmann geb. Bloch-Bauer und Robert Bentley auf Grund letztwilliger Verfügung des Erblassers Ferdinand Bloch-Bauer dato 22.10.1945, als gesetzliche Erben eingesetzt wurden.

Aus der Tatsache, daß diese Kunstgegenstände nach der im Jahre 1938 erfolgten Emigrierung Bloch-Bauer's in die Schweiz eingezogen wurden, geht hervor, daß die Vermögensentziehung aus rassischen Gründen im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt ist.

Das Vermögen wird vom Bundesdenkmalamt in Wien verwaltet.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs.1 des Gesetzes vom 26.7.1946 B.G.Bl.Nr.156 bezw. des § 1 des Gesetzes vom 10.5.1945 St.G.Bl.Nr.10 für die Vermögensrückstellung sind somit gegeben. Gegen diesen Bescheid ist die bei der Finanzlandesdirektion Salzburg binnen 2 Wochen nach Zustellung einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zulässig.

Ergeht an:

1.) Herrn Dr.Gustav Rinesch, Rechtsanwalt in Wien IV., Stolzplatz Nr.10
2.) Das Bundesdenkmalamt in Wien I., Hofburg Schweizerhof, Säulenstiege
3.) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Abt.8 in Wien I., Ballhausspl.Nr.1
4.) die Finanzprokuratur in Wien I., Elisabethstr.13
5.) Das Magistratische Bezirksamt für den I.Bezirk in Wien als Anmeldestelle für entzogenes Vermögen mit dem Ersuchen die Rückstellung in dem dort geführten Verzeichnis ersichtlich zu machen.

Der Präsident:

003811

5. NOV. 1948

I/3-87

Bundesministerium für Finanzen
Wien I.,Hofburg,Ballhausplatz 1
Zl.179.624-34/53.
Robert B.Bentley und Genossen,
Vancouver;Rückstellung von Fahrnissen nach dem Ersten Rückstellungsgesetz,Berufung des Dr.Erwin Daub,Kaufmann,Salzburg,gegen den Rückstellungsbescheid der FLD Salzburg v.28.1o.1948,Zl.183/4 IV R-1948.

B e r u f u n g s b e s c h e i d .

Die gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Salzburg vom 28.1o.1948,Zl.183/4 IV R - 1948, mit dem an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer auf Grund der Bestimmungen des Ersten Rückstellungsgesetzes,BGBl.Nr.156/1946, Bilder und sonstige Kunstgegenstände rückgestellt worden waren, erhobene Berufung des Dr. Erwin Daub, wird gemäß § 63 Abs.5 im Zusammenhang mit § 66 Abs.4 AVG mangels Parteistellung des Einschreiters zurückgewiesen.

S a c h v e r h a l t .

Mit Bescheid vom 28.1o.1948,Zl.183/4 IV R - 1948 hat die Finanzlandesdirektion Salzburg auf Grund der Bestimmungen des Ersten Rückstellungsgesetzes an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer Bilder und Kunstgegenstände zurückgestellt, die dem Genannten durch Verfügung der GESTAPO entzogen worden waren.

Am 27.4.1953 brachte Dr.Erwin DAUB, Kaufmann in Salzburg, gegen diesen Bescheid, den er selbst als rechtskräftig bezeichnet, eine Berufung ein, in der er ausführte, er habe von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbsmanne ein Gemälde von Waldmüller,darstellend eine Grossmutter mit zwei Enkelkindern, erworben. Dieses Bild aber sei durch den eingangs erwähnten Bescheid zurückgestellt worden. Im stehe jedoch daran gemäß § 367 ABGB in Verbindung mit § 4 des Dritten Rückstellungsgesetzes ursprünglich und unanfechtbar das Eigentum daran zu. Er geniesse daher auch in dem gegenständlichen Verfahren infolge seiner Eigentumsansprüche an dem

./.

vorbezeichneten Gemälde hinsichtlich desselben Parteistellung; "dennoch" sei er in diesem Verfahren vollständig übergangen worden und es sei ihm auch der bezügliche Rückstellungsbescheid bisher nicht zugestellt worden.

Der angefochtene Rückstellungsbescheid entbehre jeder tatsächlichen und rechtlichen Begründung und sei überdies von einer unzuständigen Behörde erlassen worden, sodaß hier absolute Nichtigkeit des Verfahrens vorliege.

Er stellt sohin den Antrag, den Rückstellungsantrag hinsichtlich dieses Gemäldes kostenpflichtig abzuweisen, bezw. den angefochtenen Bescheid aufzuheben und der ersten Instanz die neuerliche Entscheidung nach Ergänzung des Verfahrens durch Einvernehmung der beantragten Zeugen aufzutragen.

B e g r ü n d u n g .

Nach der heute herrschenden durch die Rechtssprechung des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes gestützten Rechtsansicht kennt das AVG selbst keine absolut nichtigen, sondern nur vernicht-bare Bescheide. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 68 Abs.4 AVG., wonach Bescheide von amtswegen als nichtig erklärt werden können. Die Ansicht des Berufungswerbers, daß absolute Nichtigkeit des Verfahrens vorliege, ist sohin aus dem Gesetz nicht begründet.

Berufungen können gemäß § 63 Abs.5 AVG nur von einer P a r t e i eingebracht werden. Als solche ist jedoch der Einschreiter bisher nicht aufgetreten. Die Behauptung der Beschwerde, daß er als Partei zu betrachten sei, aber "dennoch" vorläufig übergangen worden sei, ist insofern irreführend, als daraus geschlossen werden könnte, daß aus den bisherigen Akten des Verfahrens irgendwie ersichtlich sein könnte, daß eines der im eingangs erwähnten Bescheide behandelten Bilder im Eigentum des Berufungswerbers gestanden wäre; diese Behauptung wird jedoch jetzt erstmalig der Behörde zur Kenntnis gebracht.

Es wäre nun möglich, daß dies zum Anlaß einer Wiederaufnahme des Verfahrens gemacht wird. Die Entscheidung hierüber steht je-

./.

003513

doch gemäß § 69 Abs.4 AVG der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, im vorliegenden Falle also der Finanzlandesdirektion Salzburg.

Die Frage,ob der Einschreiter als Partei zu betrachten ist, ist ebenfalls behördlich bisher noch nicht behandelt worden. Gleichzeitig mit der Berufung hat der Berufungswerber bei der Finanzlandesdirektion Salzburg einen Antrag überreicht, den er als "Antrag auf Zustellung" bezeichnet hat. Zur blossen Ermöglichung der Berufung ist aber die Zustellung nicht erforderlich. Vielmehr ergibt sich aus § 63 Abs.5 im Zusammenhang mit § 8 AVG nach der Praxis des Verwaltungsgerichtshofes, daß eine Person, der im Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt,gegen einen durch Zustellung an andere Parteien erlassenen Bescheid, Berufung erheben kann, bevor er ihr selbst zugestellt worden ist. Zwar ist es nicht erforderlich, daß in einem Verfahren einer Person ausdrücklich die Parteistellung zuerkannt wird, da sich diese Tatsache meist bereits aus den Unterlagen des Verfahrens ergeben wird. Jedoch ist die Behörde auf ausdrücklichen Antrag desjenigen,der die Parteistellung behauptet, im Sinne des § 73 Abs.1 AVG zur Entscheidung verpflichtet. Als einen solchen Antrag stellt sich jedoch der vorerwähnte "Antrag auf Zustellung" nach genauer Prüfung dar. Zur Entscheidung über diese Frage ist jedoch ebenfalls die Behörde erster Instanz, das ist die Finanzlandesdirektion Salzburg, berufen. Es wäre eine Verkürzung des Instanzenweges, wenn nach Durchführung der Erhebungen,die zweckmässigerweise doch der Finanzlandesdirektion zu übertragen wäre, die Entscheidung über diese Frage mit der Entscheidung über die Berufung verquickt würde. Wenn nun die Berufung mangels Parteistellung des Berufungswerbers zurückgewiesen wird,so hindert das nicht, daß auf Grund eines anderen ordnungsmässig festgestellten Tatbestandes gegen einen künftigen Bescheid der Finanzlandesdirektion Salzburg eine Berufung ergriffen wird. Die Behauptung des Berufungswerbers, der angefochtene Bescheid sei "rechtskräftig," spricht ebenfalls für die Unzulässigkeit einer Berufung. Wird allerdings die Parteistellung festgestellt,dann könnte der Bescheid ihr gegenüber nicht als rechtskräftig behandelt werden, so daß ihr nach § 63 Abs.5 AVG immer noch die Frist

./.

für eine Berufung offenstünde. Auch ist es möglich, daß die Finanzlandesdirektion Salzburg auf Grund des bei ihr eingebrachten Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu einem anderen Ergebnisse gelangt, so daß also der neue Bescheid für alle Parteien des Verfahrens anfechtbar wäre.

Aus diesen Gründen war die vorliegende Berufung zurückzuweisen.

Der von dem Berufungswerber gestellte Antrag auf Entscheidung über die Kosten widerspricht den Vorschriften des § 74 Abs.1 AVG.

Ergeht an:

1.) Herrn Robert B. B e n t l e y ,
Frau Maria A l t m a n n ,geb.Bloch-Bauer, und
Frau Louise G a t i n ,geb.Bloch-Bauer
zu Hd.d.Herrn Dr.Gustav R i n e s c h ,Rechtsanwalt,
Wien IV.,Stalinplatz 1o

2.) Finanzprokuratur,Wien I.,Rosenbursenstr.1
zu Zl. 25.958/53-VI

3.) Finanzlandesdirektion für Salzburg, Salzburg
unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom
5.5.1953, Zl.51/3 - IV R - 1953,

4.) Bundesdenkmalamt - Wien I.,Hofburg,

5.) Wiener Magistrat-Abteilung 62 2 - fach
unter Hinweis auf den dem Mag.Bez.Amt für den 1.Bez.
in Wien zugekommenen Bescheid der Finanzlandesdirektion
Salzburg vom 28.1o.1948,Zl.183/4 IV R - 1948.

x) 22.Mai 1953.
Für den Bundesminister:
Dr. K l e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Sabuka

x) 6.) Herrn Dr.Erwin Daub,
zu Hd.d.Herrn Dr.Ludwig
Franz Tlapek,
Wien I., Schottengasse 4

(amtlich berichtigt zufolge
Zl. 180.549-34/53)

M. Abt. 62
Eing. 29. MAI 1953
Zahl 8744/53 Blg.:

003815

Bundesministerium für Finanzen
Wien I.,Hofburg,Ballhausplatz 1
Zl;18o.549-34/53.
Robert B.Bentley und Genossen, Vancouver;Rückstellung von Fahrnissen nach dem Ersten Rückstellungsgesetz,Berufung des Dr.Erwin Daub,Kaufmann,Salzburg,gegen den Rückstellungsbescheid der FLD Salzburg vom 28.lo.1948,Zl.183/4 IV R-1948.

B e s c h e i d .

Der in der Rückstellungsache Robert B.Bentley und Genossen wegen Rückstellung von Fahrnissen nach dem Ersten Rückstellungsgesetz über Berufung des Dr.Erwin Daub ergangene Berufungsbescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 22.5.1953,Zl. 179.624-34/53, wird gemäß § 62 Abs.44 dahingehend berichtigt, daß in der Zustellungsverfügung unter Pkt.6 noch anzufügen ist:

6. Herrn Dr.Erwin D A U B ,
zu Hd.d.Herrn Dr.Ludwig Franz TLAPEK,
Wien I.,Schottengasse 4.

B e g r ü n d u n g .

Mit dem Berufungsbescheid vom 22.5.1953,Zl.179.624-34/53 wurde eine von Dr.Erwin Daub gegen den Rückstellungsbescheid der Finanzlandesdirektion Salzburg vom 28.lo.1948,Zl.183/4 IV R-1948 erhobene Berufung zurückgewiesen. In der Zustellungsverfügung ist zufolge eines Schreibfehlers bzw. offensichtlichen Versehens die Zustellung an den Berufungswerber nicht vorgesehen gewesen.

Der Berufungsbescheid mußte daher gemäß § 62 Abs.4 AVG berichtigt werden.

Ergeht an:

1.)Herrn Robert B.Bentley,
Frau Maria Altmann,geb.Bloch-Bauer und
Frau Louise Gatin,geb.Bloch-Bauer
zu H.d.Herrn Dr.Gustav Rinesch,Rechtsanwalt,
Wien IV.,Stalinplatz lo
2.)Finanzprokuratur,Wien I.,Rosenbursenstr.1
3.)Finanzlandesdirektion für Salzburg,Salzburg,
4.)Bundesdenkmalamt - Wien I.,Hofburg,
5.)Wiener Magistrat-Abteilung 62 2-fach

mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die erhaltenen Ausfertigungen der Berufungsentscheidung Zl.179.624-34/53 zur Ersichtlichmachung der Berichtigung binnen zwei Wochen anher vorzulegen.

-/.

003816

6.) Herrn Dr.Erwin Daub, zu Hd.d.Herrn Dr.Ludwig Franz Tlapek, Wien I., Schottengasse 4

dem unter einem eine Ausfertigung des Berufungsbescheides zukommt.

29.Mai 1953.
Für den Bundesminister:
Dr. K l e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Anmeldung entzogener Vermögen

Anmelder

Name: Ambros Moritz

Adresse: Wien 1. Spiegelg. 14.

Telephon-Nr.: R 24-9-17

Gegenstand der Anmeldung: (Nichtzutreffendes streichen)

Industrie
~~Land- und Forstwirtschaft~~
Handel und Gewerbe
~~Hausbesitz~~
~~Mobiliar~~
~~Rechte und Berechtigungen~~
~~Geld (Guthaben)~~

An

die **Bezirkshauptmannschaft** Wien I.

den **Magistrat der Stadt** Wien

das **Mag. Bezirksamt für den** 1. **Wr. Gemeindebezirk**

Betrifft: Anmeldung entzogener Vermögenschaften und Vermögensrechte.

Auf Grund der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VEAV.) melde(~~n~~) ich / ~~wir~~ an:

1. Gegenstand der Anmeldung [§ 3, Abs. (1), Punkt 1, der VEAV.]*):

Bezeichnung der Vermögenschaft:

Tafelsilber

Örtliche Lage der Vermögenschaft am 13. März 1938:

Wien 1., Elisabethstrasse 2.400.- 3.274.-

Wert der Vermögenschaft am 13. März 1938: Nach der gerichtl. Preisbestimmung RM 2.400.-

Zeitpunkt der Entziehung: 2. Jänner 1941

Bemerkung: Es sind alle Rubriken auszufüllen; sofern dies nicht möglich ist, sind die Gründe hiefür kurz anzugeben, also z. B. „unbekannt".

*) Falls der Raum nicht ausreicht, sind die Angaben auf Einlageblättern fortzusetzen.

003818

St. Dr. Lizz.-Nr. 75. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (Sr.) 6128/46

2.†) Geschädigter Eigentümer — Berechtigter [§ 3, Abs. (1), Punkt 2, der VEAV.].

	Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
	Familienname	Vorname		
am 13. März 1938*)	Bloch-Bauer	Amalie	Österr.	Wien I. Elisabethstraße
am Tage des Eigentumsüberganges*)	— " —	— " —	— " —	— " —
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung*)	— " —	— " —	— " —	— " —

†) Stand das entzogene Vermögen im Gesamteigentume mehrerer Personen, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miteigentümers zu machen.

*) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

3.††) Erster Erwerber [§ 3, Abs. (1), Punkt 3, der VEAV.].

	Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
	Familienname	Vorname		
am 13. März 1938**)	Moritz	Ambros	Österr.	Wien I. Spiegelgasse 4
am Tage des Eigentumsüberganges**)	— " —	— " —	— " —	— " —
am 29. Mai 1945**)	— " —	— " —	— " —	— " —
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)	— " —	— " —	— " —	— " —

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

**) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

4a

Für jeden weiteren Übergang derartiger Vermögenschaften und Vermögensrechte sind die Angaben auf besonderen Blättern einzusetzen.

a) Genaue Bezeichnung des Rechtsgrundes des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4a, der VEAV.]: Der Rechtsanwalt des Herrn Bloch-Bauer bot mir das Silber zum Kaufe an, mit dem Bemerken, dass er vom Dorotheum für eine dort verkaufte Post Silber 6 Rpf per Gramm erhielt. Ich zahlte per Gramm 10 Rpf was RM 6.769.32 betrug.

b) Bewertung der Vermögenschaft (des Vermögensrechtes) im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4b, der VEAV.]:
Nach der gesetzl. Preisbestimmung RM 2.400.—

c) Allfällige Gegenleistung mit der Angabe, in welcher Weise erbracht [§ 3, Abs. (1), Punkt 4c, VEAV.]:

003819

4b††)	Auch für diese weiteren Eigentumsübergänge [§ 3, Abs. (3), der VEAV.] sind die laut Fragengruppe 3 über den Erwerber verlangten Angaben zu machen.				
Zeitpunkt des Eigentumsüberganges		Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
		Familienname	Vorname		
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

**) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

5. Veränderungen der Vermögenschaften (Vermögensrechte) in der Zeit zwischen dem anmeldungspflichtigen Eigentumsübergang und dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 5, der VEAV.]:

Teilweise verkauft
Teilweise durch Kriegsereignisse verloren gegangen.

6. Veränderungen nach dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 6, der VEAV.]:

—

7. Bewertung am Tage der Erstattung der Anmeldung:

S 3.279.—

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

003820

Wien am 16. Dezember 1946. [illegible]
(Unterschrift des Anmelders)

V e r g l e i c h s a u s f e r t i g u n g

In der Rückstellungssache 1) Robert S.B e n t l e y, 3924 Nine Crescent Vancouver B.C.Canada, 2.) Maria A l t m a n n, geb. Bloch-Bauer, 1271 St.Yves Place, Hollywood, 46, Cal., ~~2.) Maria A l t m a n n, geb.Bloch-Bauer, 1271 St.Yves Place, Hollywood 46, Ca., 3.)~~ Louise G a t i n, verw.Gutmann, geb.Bloch-Bauer, Zagreb, Zolovljeva 14, vertreten durch Dr.Gustav Rinesch, RA., Wien IV., Stalinplatz Nr.lo, gegen Ambros M o r i t z, Juwelier, Wien I., Spiegelgasse Nr.14, vertreten durch Dr.Hans Pablik, Notar, Wien I., Naglergasse 9, wegen Rückstellung von Silbergegenständen, haben die Parteien bei der Verhandlung am 1.Oktober 1948 vor der Rückstellungskommission nachstehenden

V e r g l e i c h

g e s c h l o s s e n:

Der Antragsgegner verpflichtet sich, den Antragstellern die in Liste Beilage A verzeichneten Gegenstände Zug um Zug gegen Bezahlung des Betrages von 5.000.-S (fünftausend) binnen 4 Wochen bei Exekution herauszugeben.

Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche ausgeglichen.

Rückstellungskommission b.LG.f.Z.S.Wien
Wien V., Mitterstaig 25
Abt.63, am 1.Oktober 1948.

Dr. Robert Rohen [illegible]

003821

24069

Anmeldung entzogener Vermögen

Anmelder

Name: Ferdinand Nagler

Adresse: Wien I, Kärntnerstrasse 47/5

Telephon-Nr.: R 23-2o9

Gegenstand der Anmeldung: (Nichtzutreffendes streichen)
Industrie
Land- und Forstwirtschaft
Handel und Gewerbe
Hausbesitz
Mobiliar
Rechte und Berechtigungen
Geld (Guthaben)

An

die Bezirkshauptmannschaft .....

den Magistrat der Stadt .....

das Mag. Bezirksamt für den I. Wr. Gemeindebezirk

Betrifft: Anmeldung entzogener Vermögenschaften und Vermögensrechte.

Auf Grund der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VEAV.) melde(n) ich/wir an:

1. Gegenstand der Anmeldung [§ 3, Abs. (1), Punkt 1, der VEAV.]*):

Bezeichnung der Vermögenschaft:

Reste aus der Verkaufsmasse Präs. Ferdinand Bloch-Bauer bestehend aus:
2 Kohlezeichnungen von Pausinger, 1 Holzluster, 4 Bronzen /davon 2 Koien n.d.Antike/ 1Konsoltischchen, 1 mod. Paravent

Örtliche Lage der Vermögenschaft am 13. März 1938:

Wien I, Elisabethstrasse 18.

Wert der Vermögenschaft am 13. März 1938:

Unbekannt

Zeitpunkt der Entziehung:

November 1942.

Bemerkung: Es sind alle Rubriken auszufüllen; sofern dies nicht möglich ist, sind die Gründe hiefür kurz anzugeben, also z. B. „unbekannt".

003822

*) Falls der Raum nicht ausreicht, sind die Angaben auf Einlageblättern fortzusetzen.

Fl. Nr. 13.c. 75 — Österreichische Staatsdruckerei. Verlag 1945 8.12.45

2.†) Geschädigter Eigentümer — Berechtigter [§ 3, Abs. (1), Punkt 2, der VEAV.].

	Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
	Familienname	Vorname		
am 13. März 1938*)	Bloch-Bauer	Ferdinand	C.S.R.	Wien I, Elisabethstrasse 18
am Tage des Eigentumsüberganges*)	"	"	"	"
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung*)	"	"	"	Verstorben

†) Stand das entzogene Vermögen im Gesamteigentume mehrerer Personen, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miteigentümers zu machen.

*) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

3.††) Erster Erwerber [§ 3, Abs. (1), Punkt 3, der VEAV.].

	Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
	Familienname	Vorname		
am 13. März 1938**)	Nagler	Ferdinand	Österreich	Wien I, Kärntnerstrasse 47
am Tage des Eigentumsüberganges**)	"	"	"	"
am 29. Mai 1945**)	"	"	"	"
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)	"	"	"	"

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

**) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

4a

Für jeden weiteren Übergang derartiger Vermögenschaften und Vermögensrechte sind die Angaben auf besonderen Blättern einzusetzen.

a) Genaue Bezeichnung des Rechtsgrundes des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4a, der VEAV.]:

Kauf

b) Bewertung der Vermögenschaft (des Vermögensrechtes) im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4b, der VEAV.]:

RM. 1,500.-

Lt. Schätzung durch Ger.-Sachverständigen

c) Allfällige Gegenleistung mit der Angabe, in welcher Weise erbracht [§ 3, Abs. (1), Punkt 4c, VEAV.]:

Barzahlung an Oberfinanz-Präsidenten

003823

4b††)	Auch für diese weiteren Eigentumsübergänge [§ 3, Abs. (3), der VEAV.] sind die laut Fragengruppe 3 über den Erwerber verlangten Angaben zu machen.				
Zeitpunkt des Eigentumsüberganges		Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
		Familienname	Vorname		
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

**) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

5. Veränderungen der Vermögenschaften (Vermögensrechte) in der Zeit zwischen dem anmeldungspflichtigen Eigentumsübergang und dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 5, der VEAV.]:

/

6. Veränderungen nach dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 6, der VEAV.]:

/

7. Bewertung am Tage der Erstattung der Anmeldung:

Unbekannt

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

003824

Wien am 14. November 19 46

Ferdinand Nagler
(Unterschrift des Anmelders)

5 Beilagenblätter — 1 — Magistratsabt. 10 — 1054

Anmeldung entzogener Vermögen

Anmelder Gemeinde Wien-

Name: Abt.10-Stadt.Sammlungen

Adresse: I., Rathaus

Halbstock, Tür 14

Telephon-Nr.: B 40-500/490

Gegenstand der Anmeldung: (Nichtzutreffendes streichen)

- Industrie
- Land- und Forstwirtschaft
- Handel und Gewerbe
- Hausbesitz
- Mobiliar
- Rechte und Berechtigungen
- Geld (Guthaben)
- Kunstgewerbe

An

die Bezirkshauptmannschaft

den Magistrat der Stadt

das Mag. Bezirksamt für den I. Wr. Gemeindebezirk

Betrifft: Anmeldung entzogener Vermögenschaften und Vermögensrechte.

Auf Grund der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VEAV.) melde(n) $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ an:

1. Gegenstand der Anmeldung [§ 3, Abs. (1), Punkt 1, der VEAV.]*):

Bezeichnung der Vermögenschaft:

Porzellan

Örtliche Lage der Vermögenschaft am 13. März 1938:

I. Elisabethstraße 18

Wert der Vermögenschaft am 13. März 1938:

15927.50

Zeitpunkt der Entziehung:

1941

003825

Bemerkung: Es sind alle Rubriken auszufüllen; sofern dies nicht möglich ist, sind die Gründe hiefür kurz anzugeben, also z. B. „unbekannt".

*) Falls der Raum nicht ausreicht, sind die Angaben auf Einlageblättern fortzusetzen.

N. Dr. Lgc. Nr. 75. — Österreichische Staatsdruckerei. Verlag (Bc) 8121/46

2.†) Geschädigter Eigentümer — Berechtigter [§ 3, Abs. (1), Punkt 2, der VEAV.].

	Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
	Familienname	Vorname		
am 13. März 1938*)	Bloch-Bauer	Ferdinand	unbek.	I. Elisabethst. 18
am Tage des Eigentumsüberganges*)	unbekannt			
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung*)	"			

†) Stand das entzogene Vermögen im Gesamteigentume mehrerer Personen, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miteigentümers zu machen.

*) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

3.††) Erster Erwerber [§ 3, Abs. (1), Punkt 3, der VEAV.].

	Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
	Familienname	Vorname		
am 13. März 1938**)				
am Tage des Eigentumsüberganges**)	Städt. Sammlungen Abt. D 6			I., Rathaus
am 29. Mai 1945**)	M.Abt. XI/3			
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)	M.Abt. 10			

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

**) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

4a

a) Genaue Bezeichnung des Rechtsgrundes des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4a, der VEAV.]:

Hub. Versteigerung im Auktionshause Kärntnerstr. um RM 13.850 zuzüglich 15 % Zuschlag - 15927.50 erworben

b) Bewertung der Vermögenschaft (des Vermögensrechtes) im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4b, der VEAV.]:

siehe a)

c) Allfällige Gegenleistung mit der Angabe, in welcher Weise erbracht [§ 3, Abs. (1), Punkt 4c, VEAV.]:

siehe a)

Für jeden weiteren Übergang derartiger Vermögenschaften und Vermögensrechte sind die Angaben auf besonderen Blättern einzusetzen.

003826

4 b††)	Auch für diese weiteren Eigentumsübergänge [§ 3, Abs. (3), der VEAV.] sind die laut Fragengruppe 3 über den Erwerber verlangten Angaben zu machen.				
Zeitpunkt des Eigentumsüberganges		Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
		Familienname	Vorname		
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

**) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

5. Veränderungen der Vermögenschaften (Vermögensrechte) in der Zeit zwischen dem anmeldungspflichtigen Eigentumsübergang und dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 5, der VEAV.]:

auswärts geborgen

6. Veränderungen nach dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 6, der VEAV.]:

Beschädigungen u. Verluste

7. Bewertung am Tage der Erstattung der Anmeldung:

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

003827

13. Nov. 1946

..... am ..... 19 .....

(Unterschrift des Anmelders)

Georg Loew (Low), New-York
Stefan Loew (Low), New-York

sämtliche vertreten durch:

Dr. Emerich Hunna, Rechtsanwalt
Wien I., Rosenbursenstrasse 8.

schliessen mit der Republik Österreich und Kom.Rat Karl Rigal als Komplementär des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer den nachstehenden

V e r g l e i c h:

I.

Zur vollständigen Bereinigung der schwebenden Rückstellungsverfahren 2 Rkj 30/55 und 2 RK 4/55, sowie der Verpflichtungen der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer zur Zahlung der Einkommensteuer und Tantiemenabgabe aus den Jahren 1932 bis 1937 in der Höhe von S 297.133.07 (FA. f. d. IV., V. und X. Bezirk zu St.Nr. 0/7) wird vereinbart:

1.) Die Antragsteller Robert Bentley, Luise Gattin und Maria Altmann, als Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer, ziehen ihren Rückstellungsantrag wegen der Liegenschaft in Wien I., Elisabethstrasse 18, im Verfahren 2 RK 4/55 der Rückstellungskommission Wien unter Verzicht auf den Anspruch zurück. Die Antragsteller übernehmen die tarifmässigen Kosten des Abwesenheitskurators für das Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen) für dessen Einschreiten vor der Rückstellungskommission. Im übrigen werden die Kosten gegeneinander aufgehoben.

003839

./.

hoben.

2.) Die Finanzprokuratur zieht alle von der Republik Österreich als Rechtsnachfolgerin nach Clemens Auer und namens der Republik Österreich im Verfahren 2 Rkj 3o/55 angemeldeten Ansprüche auf Anteilsrechte an der Österreichischen Zuckerindustrie A.G., sowie alle sonstigen in diesem Verfahren gestellten Anträge einschliesslich der gegen das Teilerkenntnis vom 3.V. 1956, O. Nr. 67, erhobenen Beschwerde zurück, anerkennt auch unter dem Gesichtspunkt der Entziehung das Zurechtbestehen der in dem Verfahren 2 Rkj 3o/55 durch die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer getätigten Anmeldungen bezüglich jener 3.3oo Aktien, hinsichtlich derer die Rückstellungskommission die Entscheidung in dem Erkenntnis vom 3.V.1956, O.Nr. 67, einem späteren Erkenntnis vorbehalten hat, sowie der von Dr. Harald Reininghaus angemeldeten 325 Anteilsrechte und erklärt bereits jetzt, gegen das vorbehaltene Erkenntnis der Rückstellungskommission, mit dem über die restlichen 6.o73 Anteilsberechtigungen entschieden werden wird, keine Beschwerde zu ergreifen.

3.) Mit der Bezahlung des im Abschnitt III dieses Vergleiches genannten Betrages von S 1,5oo.ooo.-- (in Worten: Einemillionfünfhunderttausend Schilling) ist auch der oben angegebene Steuerrückstand in der Höhe von S 297.133.o7 beglichen.

003840

III.

Zur Ermöglichung der nach den Bestimmungen des

Dritten Rückstellungsgesetzes vorzunehmenden Rückstellung des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer und der gem. §§ 5 ff des Fünften Rückstellungsgesetzes durchzuführenden Wiederherstellung der juristischen Person "Österreichische Zuckerindustrie A.G." werden nachstehende Vereinbarungen getroffen:

1.) Die Republik Österreich und Kom.Rat Karl Rigal verpflichten sich, in dem das Unternehmen Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer betreffenden Rückstellungsverfahren das die hiezu legitimierten Antragsteller gegen die Erwerber dieses Unternehmens einleiten werden, den nachstehenden Rückstellungsvergleich zu schliessen, bzw. diesem zuzustimmen:

" Die Antragsgegnerin Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, vertreten durch den Komplementär Kom. Rat. Karl Rigal und durch die Kommanditistin Republik Österreich, verpflichten sich, das Unternehmen Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer samt allen Aktiven und Passiven laut Übernahmsbilanz vom 14.August 1955, insbesondere mit den aus den Grundbuchsauszügen des Bezirksgerichtes Bruck/Leitha vom 27.XII. 1946 und vom 27.VIII. 1954, des Bezirksgerichtes Schwanenstadt vom 16.VIII.1955 und der O.Ö. Landtafel des Bezirksgerichtes Linz vom 24.VIII. 1955 ersichtlichen Liegenschaften EZ 1987, 2053 und 2151 der Kat.Gem. Bruck/Leitha, der EZ 137 der Kat.Gem. Rohrau, sowie den EZ 199 und 704 der Kat.Gem. Atzbach, Gerichtsbezirk Schwanenstadt O.Ö.

003841

an die Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zurückzustellen und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger ob den vorgenannten Liegenschaften. einzuwilligen.

Hiemit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche zwischen Antragstellern, Antragsgegnerin und Republik Österreich, die sich aus der Entziehung des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer und nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes ergeben, so insbesondere auf Verrechnung der Erträgnisse und Entnahmen seit der Entziehung, auf Rückerstattung des Kaufpreises, verglichen und bereinigt.

Die Parteien dieses Rückstellungsverfahrens verzichten auf Rechtsmittel und Kostenersatz".

2.) Als Antragsteller in diesem Rückstellungsverfahren wird die wiederhergestellte Österreichische Zuckerindustrie A.G. oder die Gesamtheit der Anteilsberechtigten (§ 6 lit. a des Fünften Rückstellungsgesetzes) aufscheinen und den diesbezüglichen Rückstellungsantrag bis spätestens 1.November 1956 einbringen. Falls der Rückstellungsantrag vor der Fällung eines Enderkenntnisses in der Sache 2 Rkj 30/55 eingebracht werden wird, wird auch die Republik Österreich den Rückstellungsantrag der Anteilsberechtigten in Ansehung der durch das Teilerkenntnis vom 3.5.1956, O.Nr. 67, noch nicht erledigten Anteilsberechtigungen mitfertigen.

3.) Das Bundesministerium für Finanzen erklärt im Sinne des § 5 Abs. 2 des Fünften Rückstellungsgesetzes dass die Wiedererrichtung der "Österreichischen Zuckerindustrie A.G." zulässig ist.

Die vergleichschliessenden Anteilsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Finanzen den öffentlichen Verwaltern der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer die Zustimmung zum Abschluss des Vergleiches wie sich aus Abschnitt II, Pkt. 1) ergibt, erteilen wird.

III.

Die durch Herrn Dr. Gustav Rinesch vertretenen Anteilsberechtigten (Gruppe Ing. Otto Pick, Gruppe Erben nach Ferdinand und Gustav Bloch-Bauer, Gruppe Graetz, Gruppe Siegendorfer Zuckerfabrik und Gruppe Reininghaus) verpflichten sich zur ungeteilten Hand, an die Republik Österreich zum Ausgleich aller gegenseitigen, sich aus der Beendigung der Rückstellungsverfahren 2 Rkj 3o/55 und 2 RK 4/55 ergebenden Forderungen einen Betrag von S 1,5oo.ooo.-- (in Worten: Einemillionfünfhunderttausend Schilling) binnen 6o Tagen nach Eintragung der wiederzuerrichtenden "Österreichischen Zuckerindustrie A.G." in das Handelsregister, spätestens aber bis zum 1.VI. 1957 bei sonstiger Exekution zu bezahlen. Diese Zahlungsverpflichtung wird auch in dem vor der Rückstellungskommission zu protokollierenden Rück-

003843

stellungsvergleich laut Abschnitt II, Pkt. 1.) aufgenommen.

Wien, 27.Juli 1956
Der Prokuraturspräsident:

Unterschrift unleserlich

Dr. Rinesch m.p.

Karl Rigal m.p.

Dr. Hunna m.p.

Dr. HANS ENDER
ÖFFENTLICHER NOTAR
Wien - Innere Stadt

Die vorstehende Abschrift stimmt mit dem mir vorliegenden ungestempelten Originale wörtlich überein. - - - - - - -

Wien, am dreissigsten Juli Tausendneunhundertfünfzigsechs.

Dr. HANS ENDER
ÖFFENTLICHER NOTAR
Wien - Innere Stadt

i. Hans Ender
s. Wa

003841

~~Entwurf~~

Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und Burgenland
GA XIV VR V - 24.894/49

Wien, 25. Juni 1949

An das

Amt der Wiener Landesregierung
in Wien I.
Rathaus.

Rückstellungswerber (Name und Adresse): Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer, verh. d. Dr. Gustav Rinesch, Wien IV, Plaisirgl. 10

Gegenstand des Rückstellungsanspruches: Bücher, sichergestellt in der Zentrale d. städt. Büchereien in Wien VIII., Lehmanngasse 16

Tag der Einreichung des Rückstellungsanspruches: 18. III. 1949

~~Der Inhaber des entzogenen Vermögens (Name und Adresse)~~

~~hat die Anmeldung gem.~~ 4 VEAV. (B.G.Bl.Nr.168/1946)
~~am~~ ~~bei der (Bezeichnung der Bezirksverwaltungs-~~
~~behörde)~~
~~erstattet.~~

Für den Präsidenten:

Magistratisches Bezirksamt f. im Bez.
Eingel. - 7. JULI 1949
Zl. A 1405/49

Beilage

Finanzprokuratur
Forderungen gegen ausländ. Regierungen
Eing.: 1. JULI 1949
Zahl: 6861

003845

1 Landesger. XIII/E-93

63 RK 280/49

Vergleichsausfertigung.

In der Rückstellungssache der Antragsteller~~steller~~ 1.) Albert F i s c h e r , Tel Aviv, 2.) Margarethe F i s c h e r , dessen Gattin, ebendort, beide vertreten durch Dr.Eduard Herbst, Rechtsanwalt in Wien 3., Reisnerstrasse 36, wider die Antragsgegnerin Prot. Firma Gustav B o g n e r & Bruder, Lebensmittelgrosshandlung, Wien 17., Hernalser Hauptstrasse 183, vertreten durch Dr.Reginald Spitz, Rechtsanwalt in Wien 7., Kirchengasse 9 a, wegen Rückstellung entzogenen Vermögens, haben die Parteien bei der mündlichen Verhandlung am 27.Feber 1953 nachstehenden

V e r gl e i c h

geschlossen:

Die Antragsgegnerin verpflichtet sich bei Exekution, binnen 14 Tagen den Antragstellern zu Handen ihres ausgewiesenen Vertreters Dr,Eduard Herbst, Rechtsanwalt in Wien 1., Stadiongasse 4, den Betrag von S 1.500.- zur Abfindung sämtlicher Ansprüche aus der gegenseitigen Verrechnung, betreffend die Rückstellung des gegenständlichen Super-Aedifikates zu bezahlen.

Die Antragsgegnerin willigt sohin in die Aufhebung der Beschränkung der Rechte der Antragsteller auf die Rechte eines öffentlichen Verwalters an dem Super-Aedifikat, errichtet auf der Parzelle Nr.1303 K.Nr.548 und EZ 858 Kat.Gem. Dornbach, laut Teilerkenntnis vom 24.3.1950, 63 RK 280/49-7.

Mit diesem Vergleich sind alle wie immer gearteten Ansprüche beider Parteien aus der gegenständlichen Rückstellungssache bereinigt und verglichen.

Die Kosten gelten als gegenseitig aufgehoben.

003846

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS Wien
Wien 5., Mittersteig 25
Abt.63, am 27.2.53.

Dr. Kuntl
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Abteilung

V e r g l e i c h s a u s f e r t i g u n g .

In der Rückstellungssache der Antragsteller:

a) Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer:

Robert B.Bentley, Vancouver,
Luise Gattin, Vancouver,
Maria Altmann, Los Angeles,

b) Erbin nach Dr. Gustav Bloch-Bauer,

Luise Gattin, Vancouver,

c) Erben nach Ing. Otto Pick:

Käthe Pick, Vancouver,
John G.Prentice, Vancouver,
Antoinette R. Bentley, Vancouver,

Unterbeteiligte:

Sapafina A.G. Chur,
J. Hampson Lloyd, Liverpool,
Thomas E.H. Davies, Liverpool,

d) Graetz'sche Familienstiftung St.Gallen,

durch den Liquidator und Treuhänder Dr.Bruno Graetz, New York,

e) Dr.Harald Reininghaus, Wien

f) Felicie Baratta-Dragono, Lausanne,

g) Elisabeth Shalders, Wien,

h) Erben nach Konrad Patzenhofer:

Ing.Herbert Patzenhofer, Siegendorf,
Ida Patzenhofer, Siegendorf,
Johanna Ziegler, Siegendorf,
Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne,
~~Siegendorf~~ Siegendorf,

i) Dr.Heinrich Tempel, Wien,

j) Rudolf Steiner, Wien,

k) Hilde Kinscher, Wien.

l) Erwin Schüller, ~~Wien~~ Toronto,

m) Theodor Schüller, Johannesburg,

n) Erben nach Josefine Winter:

Dr. Walter Feldau, New York,
Gerhard Winter, London,
Hilde Magg, Melbourne,

a) bis n) vertreten durch Dr.Gustav Rinesch, RA. in Wien, 4, Schwarzenbergplatz 13.

003847

e) Erben nach G. und W. Loew:

Dr.Marianne Hamburger-Loew (Low), New York,
Gertrude Loew (Low), New York,
Eva Loew (Low), New York,
Georg Loew (Low), New York,
Stefan Loew (Low) New York,

sämtliche vertreten durch Dr.Emerich Hunna, Rechtsanwalt, Wien I, Rosenbursenstrasse 8.

wider die Antragsgegner:

1.) Franz Krapmeier, Kaufmann, Wien 17, Ottakringerstrasse 72-74,

2.) Margarete Krapmeier, Private, Wien 7, Mondscheingasse 6,

3.) Karl Feistritzer, Kaufmann, Wien 14, Rosenthalgasse 14,

sämtliche vertreten durch Dr.Ferdinand Reis, Rechtsanwalt in Wien 8, Laudongasse 12, wegen Rückstellung einer Liegenschaft, wurde vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien in der Verhandlung von 8. September 1956 nachstehender

V e r g l e i c h

geschlossen:

Zum Ausgleich sämtlicher in diesem Verfahren erhobenen Rückstellungsansprüche der Antragsteller verpflichtet sich der Antragsgegner ad 3.) Herr Karl Feistritzer, an die Antragsteller zu Handen Rechtsanwalt Dr.Gustav Rinesch, Wien 4, Schwarzenbergplatz 13, einen Betrag von S 400.000.-- binnen 3 Tagen bei Exekution zu bezahlen. Die Antragsteller verzichten dagegen auf die Rückstellung der Liegenschaft EZ. 313 des Grundbuches Hernals und auf Verrechnung der Erträgnisse.

Durch diesen Vergleich sind alle im Zusammenhang mit diesem Rückstellungsfall entstandenen oder sich noch ergebenden Ansprüche, einschliesslich des Anspruches auf Kostenersatz, gegenseitig ausgeglichen. Die Antragsteller leisten dafür

0009848

Gewähr, dass die gelöschte Gesellschaft "Vereinsmolkerei AG" nach den Bestimmungen des 5. Rückstellungsgesetzes nicht wieder errichtet wird und dass von dieser Gesellschaft der gegenständliche Rückstellungsanspruch nicht noch einmal erhoben werden kann.

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS.Wien
Wien 5, Ritterarteig 25.
Abt.2, am 8.Sept.1956.

Dr. Erwin Mokl
Vertreter der Finanzprokuratur
Leiter der Geschäftsabteilung

D.5.

Stricker Zahnfabrik
Hamers Patent

RECHTSANWÄLTE
DR. GUSTAV RINESCH
DR. ANTON MAYER
TELEFON U 45 3 77
POSTSPARKASSEN-KONTO: 111770
KONTO CREDITANSTALT-BANKVEREIN SCHU 4839
TELEGRAMM-ADRESSE RIMAJUR WIEN

WIEN, 16. Jänner 1957
IV., SCHWARZENBERGPLATZ 13

A/F

An das
Bundesministerium für Vermögenssicherung,
Abteilung 35,
zu Handen Herrn Dr.Wohlmann,
W i e n I.,

Ballhausplatz 1

Betr. Öffentl.Verwaltung/Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer

Sie haben mir mitgeteilt, dass die Finanzprokuratur die Ausdehnung der mit Bescheid Zl.2oo.o8o:17, vom 21.III.1956, eingesetzten öffentlichen Verwaltung für die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer in Bruck a/L beantragt hat, womit ich mich als Vertreter der Mehrheitsgruppe der Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. einverstanden erkläre.

Ich ersuche bei diesem Anlass, die öffentliche Verwaltung auch auf das in Oberösterreich gelegene und Bestandteil des Firmenvermögens bildende Schloss Aigen, Kat.Gem.Atzbach, auszudehnen.

Ich gebe ferner bekannt, dass der zum öffentlichen Verwalter bestellte Herr Robert B.Bentley zwar gleichfalls rückstellungsberechtigter ehemaliger Aktionär der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. laut rechtskräftigem Erkenntnis der Rückstellungskommission ist und als solcher mit der Gesamtheit der übrigen Aktionäre gemeinsam einen Rückstellungsantrag auf das Vermögen der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer bei der Rückstellungskommission erhoben hat. Er wird jedoch nach Erhebung des Anspruches diesen an seine geschiedene Gattin Thea F.Bentley, Vancouver, abtreten, worüber ein Notariatsakt

003852

1.950

vom 17.Mai 1956 vorliegt.

Eine Interessenkollision besteht daher nicht mehr.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Rinesch)

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Eingel. 16. JAN. 1957
Zahl 320.194/2 Big. D

In ord

Wohl.

Erledigt durch Zl. 320.194-35/57.

EINLEGEN!
18.Jänner 1957.

Zur Einsicht u. Verständigung:
Finanzprokuratur, Abt. 6.

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 19. JAN. 1957
4594
Big.

Abt 6.

Gesehen!
Finanzprokurator
Wien, am 25.1.57
i.V. [illegible]

003853

320.194-35/57

Bundesministerium für Finanzen
Wien I., Ballhausplatz 1

Zl. 320.194-35/1957

B e s c h e i d.

Die mit Bescheid des Herrn Landeshauptmannes von O.Ö. vom 17.12.1953, Zl. Vs - I (Ges) - 740/22-1953, zum öffentl. Verwalter für das Schloß Aigen in Atzbach, EZ. 704 der O.Ö. Landtafel, Grundbuch Linz, und EZ. 199, KG. Atzbach, Ger.Bez. Schwanenstadt, bestellte Landwirtschaftskammer für O.Ö. wird gemäß § 17 Verw.Ges. 1952, in Anwendung des § 4 der Delegierungsverordnung 1951, BGBl.Nr. 110, als öffentl. Verwalter abberufen.

In Abänderung des Bescheides des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. März 1956, Zl. 200.080/17-35/56, und unter Berücksichtigung des Bescheides vom 21. Dezember 1956, Zl. 200.080/56-35/56, werden Kommerzialrat Karl Rigal und Robert B.Bentley zu öffentl. Verwaltern für das gesamte Unternehmen der Fa. Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. (protokolliert im Handelsregister beim Handelsgericht Wien) gemäß § 1 im Zusammenhang mit § 2, lit. e und d des Verw.Ges. 1952, BGBl.Nr. 100/53, und § 2, Abs.3, der Delegierungsverordnung 1951, BGBl.Nr. 110, bestellt.

Die öffentl. Verwalter haben gem. § 6, Abs.1, Verwaltergesetz das Unternehmen weiterhin kollektiv zu vertreten.

Die Landwirtschaftskammer für O.Ö. hat die Geschäftsführung hins. des bisher von ihr öffentlich verwalteten Schloßgutes Aigen und das Vermögenselbst unverzüglich an die öffentl. Verwalter Kommerzialrat Karl Rigal und Robert B.Bentley zu übergeben und dem Bundesministerium für Finanzen Schlußabrechnung binnen 1 Monat zu legen.

B e g r ü n d u n g :

Die Neuregelung der öffentl. Verwaltung des im Spruch bezeichneten Vermögens war aus organisatorischen Gründen erforderlich, sodaß wie eingangs zu entscheiden war.

Ergeht an:

1.) Landwirtschaftskammer für O.Ö. in Linz, Promenade 37,

2.) Kommerzialrat Karl Rigal, p.A. Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G., Bruck/Leitha,

3.) Herrn Robert B.Bentley, p.A. Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, Bruck/Leitha.

4.) Fa. Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, Bruck/Leitha,

5.) Rechtsanwalt Dr. Gustav Rinesch, Wien IV., Schwarzenbergplatz Nr. 13,

003854

UM - 80/28 - 5;

RECHTSANWÄLTE
DR. GUSTAV RINESCH
DR. ANTON MAYER
TELEFON U 45 3 77
POSTSPARKASSEN-KONTO: 111770
KONTO CREDITANSTALT-BANKVEREIN SCHU 4839
TELEGRAMM-ADRESSE RIMAJUR WIEN

WIEN, 29. März 1957
IV., SCHWARZENBERGPLATZ 13

Prot
4/57

1/35

Zur Erledigung der Sektion
Zur Kenntnisnahme
Einsichtsvorschreibung für
Staatssekretariat erbeten.

A/F

zur hiesigen Bescheides vom 3/4 57

3/4 57

An das
Bundesministerium für Finanzen,
Abteilung 35,
W i e n I.,

Ballhausplatz 1

Betr. Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer - öffentl.Verwaltung
~~Antrag~~ auf Auswechslung eines öffentlichen Verwalters.

Laut Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen, Zl.32o.194-35/1957, vom 29.I.1957, sind derzeit für das gesamte Unternehmen der prot.Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. die Herren Kom.Rat Karl R i g a l und Robert B. B e n t l e y mit kollektiver Zeichnungsbefugnis bestellt.

Das Vermögen der öffentlich verwalteten Firma ist bekanntlich Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens, welches die Gesamtheit der Aktionäre der gelöschten Gesellschaft Österreichische Zuckerindustrie A.G., der Rechtsvorgängerin der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, eingeleitet hat. In diesem Verfahren zur GZ. 2 Rkj 3o/55, der Rückstellungskommission Wien, wurden durch ein rechtskräftiges Erkenntnis gemäss § 3 (2) des 5.RG. die anteilsberechtigten Aktionäre bereits festgestellt. Die Wiedererrichtung der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. nach § 5 des 5.RG. wurde gleichfalls durch die Rückstellungskommission bereits genehmigt.

003855

Eine rund 89% des Gesamt-Aktienkapitales der ehemaligen Österreichischen Zuckerindustrie A.G. repräsentierende Gruppe von ausländischen Anspruchsberechtigten hat im Feber 1957 ihre Rückstellungsansprüche abgetreten und diese wurden von einer inländischen Industriegruppe, bestehend aus den Firmen Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriken A.G., Ennser Zuckerfabriks A.G., Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch und Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad Patzenhofer's Söhne erworben. Die Mehrheit der Anteilsrechte an der wieder zu errichtenden Österreichischen Zuckerindustrie A.G. befindet sich somit nach erfolgter Repatriierung in österreichischem Besitz.

Der öffentliche Verwalter Herr Robert B.Bentley wurde als Repräsentant der ehemaligen ausländischen Aktionäre der genannten Gesellschaft von diesen zum öffentlichen Verwalter vorgeschlagen und als solcher vom Bundesministerium für Finanzen bestellt. Infolge der vorgefallenen Besitzveränderung ist Herr Robert B.Bentley nicht mehr als Vertreter der anspruchsberechtigten Aktionäre anzusehen. Seine Funktion ist in dieser Hinsicht erloschen und er wird deshalb
./. Österreich verlassen. Ich lege hiemit einen Enthebungsantrag des Herrn Robert B.Bentley vor.

Die weitere alleinige Vertretung der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer durch den noch verbleibenden öffentlichen Verwalter Kom.Rat Karl Rigal erscheint angesichts der Bedeutung des Unternehmens unzweckmässig und nicht ausreichend. Die Erwerber der Majorität der Anteilsrechte, die vorgenannten 4 Zuckerfabriksunternehmen, haben ein Interesse daran, dass ihr Vertrauensmann zum Mitverwalter neben Herrn Kommerzialrat Karl Rigal bestellt wird. Die Österreichische Zuckerindustrie A.G. ist bis heute noch nicht wieder errichtet, weil die gesetzlichen Formalitäten und bilanzmässigen Vorarbeiten zur Einberufung der gründenden Hauptversammlung derzeit noch nicht erfüllt sind. Bis zur Gründung der Aktiengesellschaft und der damit verbundenen

003856

Einsetzung der ordentlichen Gesellschaftsorgane ist daher die Einsetzung eines weiteren öffentlichen Verwalters zweckmässig, den ich hiemit als Bevollmächtigter der Mehrheit von Anspruchsberechtigten gemäss § 2c Verwaltergesetz in der Person des

Herrn Direktor Hubert S t a h l,
österreichischer Staatsbürger,
geboren am 4.November 1900,
wohnhaft Wien III., Jacquingasse 55,

namhaft mache.

Ich ersuche, gleichzeitig mit der Abberufung des Herrn Robert B.Bentley, Herrn Direktor Hubert Stahl zum öffentlichen Verwalter für die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G., mit Kollektivzeichnungsbefugnis mit dem verbleibenden öffentlichen Verwalter Kommerzialrat Karl Rigal, zu bestellen.

Hochachtungsvoll

(Dr. Rinesch)

Wahl

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Eingel.: - 5. APR. 1957
Zahl 320.194/12 Blg. 2

In offen

003857

Bundesministerium für Finanzen
Wien I, Ballhausplatz 1
Zl. 320.194/13-35/57

B e s c h e i d

Gemäß § 17 Verwaltergesetz 1952, BGBl. Nr. 100/53, wird Robert B. Bentley als öffentlicher Verwalter der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG. in Bruck a. d. Leitha, abberufen.

Gleichzeitig wird zum öffentlichen Verwalter des vorgenannten Unternehmens Direktor Hubert Stahl, Wien, gemäß § 2 lit. e und d Verwaltergesetz 1952 und § 2, Abs. 3 der Delegierungsverordnung 1951, BGBl. Nr. 110, bestellt.

Zur Vertretung des Unternehmens sind die beiden öffentlichen Verwalter Kommerzialrat Karl Rigal und Hubert Stahl kollektiv ermächtigt.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten eines öffentlichen Verwalters wird auf das Verwaltergesetz verwiesen.

Hiefür hat Direktor Hubert Stahl gemäß § 33, T. P. 10, des Gebührengesetzes S 30.- an Bundesstempel zu entrichten.

B e g r ü n d u n g :

Die Verwalterauswechslung erfolgte in Stattgebung eines diesbezüglichen Antrages des Robert B. Bentley und der Rückstellungswerber hinsichtlich des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer in Bruck a. d. Leitha.

Ergeht an:

1.) Herrn Robert B. Bentley, per Adresse
Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG,
Bruck /Leitha,

2.) Herrn Direktor Hubert Stahl,
Wien III, Jaquingasse 55,

3.) Herrn Kommerzialrat Karl Rigal, per Adresse
Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG,
Bruck/Leitha,

4.) Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer,
Bruck/Leitha,

5.) Herrn Rechtsanwalt Dr. Gustav Rinesch,
Wien 4, Schwarzenbergplatz 13,

003858

6.) Herrn Rechtsanwalt Dr. Emerich Hunna,
Wien I, Rosenbursenstraße 8,

7.) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
Wien I, Stubenring 8 - 10 - (zweifach),

S.S.S.

1957

Bundesministerium für Finanzen.

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
32o.194/19 — 35/57		
Miterledigte Zahlen	**Nachzahlen**	D r i n g e n d !
32o.194/2o - 35/57,		
	Bezugszahlen	

Gegenstand	Frist	zu betreiben am	neue Frist
Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. in Bruck/Leitha; Rückstellungsverfahren.			

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

z. Herrn Staatssekretär Dr. Withalm 1878 23.5.57

K 23.5.57

1) Sektionsleitung E ✓

24.5.57

Geschäftszeichen	Reing.
	Vergl.
Grundzahl	Begl.
	Regl.

003859

I.

Zwischen den ehemaligen Aktionären der gelöschten "Österr.Zuckerindustrie A.G." als Rückstellungswerber einerseits und der Republik Österreich und Komm.Rat Karl Rigal als Gesellschafter des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. in Bruck/Leitha als Rückstellungsgegner andererseits wurde am 27.Juli 1956 ein Vergleich abgeschlossen, wonach der Entziehungstatbestand hinsichtlich aller Aktien anerkannt wird, die Rückstellungswerber sich dagegen zum Ausgleich aller gegenseitigen Forderungen verpflichten, einen Betrag von S 1,5oo.ooo.- an die Republik Österreich binnen 6o Tagen nach Eintragung der wieder zu errichtenden Österr.Zuckerindustrie A.G. in das Handelsregister, spätestens aber bis zum 1.6.1957 zu bezahlen. (Siehe Zl.248.4o5 - 33/56, liegt bei).

Die Finanzprokuratur übermittelt nunmehr ein Ansuchen der Rückstellungswerber, vertreten durch RA Dr.Gustav Rinesch, womit um Stundung des zum 1.6.1957 fälligen Betrages von S 1,5 Mill. um 5 Monate ersucht wird, weil es bisher nicht möglich gewesen wäre, die Österr.Zuckerindustrie A.G. in das Handelsregister einzutragen. Die Prokuratur fügte hinzu, dass sie über keine Unterlagen verfüge, aus denen ersichtlich wäre, ob und inwieweit eine Sicherstellung der offenen Zahlungsverpflichtung allenfalls geboten wäre.

II.

Gleichzeitig übermittelt die Finanzprokuratur einen von Clemens Auer, Köln, vertreten durch RA Dr.Hans Gürtler, Wien, bei der Rückstellungskommission beim LG für ZRS Wien zur Zl.2 Rk 166/56 eingebrachten Schriftsatz und ersucht um die ha. Stellungnahme hiezu. In dem Schriftsatz verweist der Einschreiter darauf, dass die Aktien der Österr.Zuckerindustrie A.G.

003860

von ihm seinerzeit über die Österr.Länderbank A.G. erworben wurden, sohin ein Bankgeschäft vorläge, sodass bei der Erwerbung der Aktien zu mindest die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten wurden. Es wurde überdies ein angemessener Kaufpreis bezahlt, welcher anlässlich der Rückstellung des Unternehmens dem Einschreiter jedenfalls rückzuerstatten wäre. Diese Forderung auf Erstattung des Kaufpreises stelle überdies kein auf die Republik Österreich übergegangenes deutsches Eigentum dar, weil der Kaufvertrag im Ausland (Schweiz) abgeschlossen worden wäre. Der Einschreiter stellt somit den Antrag, die Rückstellungskommission möge im Falle der Rückstellung des Unternehmens die Rückstellungswerber verurteilen, den Kaufpreis an Clemens Auer zu bezahlen. Der Kaufpreis schlüsselt sich wie folgt auf:

Gruppe Pick:	S 1,476.675.--
Gruppe Graetz'sche Familienstiftung, St.Gallen,	" 1,236.000.--
Gruppe Bloch-Bauer	" 898.225.95.

III.

Weiters legt die Finanzprokuratur ein Schreiben des RA Dr.Otto Rohrwig, Wien, mit div.Beilagen zur Einsicht vor, worin nachstehendes ausgeführt wird:

Der Einschreiter vertritt die Genossenschaftliche Zentralbank A.G. und die O.Ö.Rübenbauern-Genossenschaft, welche nach der NS-Machtergreifung von der Österr.Zuckerindustrie A.G. 3.050 Stück Aktien der Ennser-Zuckerfabriks A.G. um den Kaufpreis von S (RM) 193.187.-- erworben ha-ben. Dieser Kauf wurde angeblich abgeschlossen, nachdem Clemens Auer bereits die Mehrheit der Aktien der Österr.Zuckerindustrie A.G. erworben hätte. Kurz darauf wurde überdies die Österr.Zuckerindustrie A.G. aufgelöst und das Vermögen ging auf den Alleinaktionär Clemens Auer über.

003861

folgt 1.Einlageblatt

1.Einlageblatt zu Zl.82o.194/19 - 35/57

Die ehemaligen Aktionäre der Österr.Zuckerindustrie A.G. haben nun vor der Rückstellungskommission beim LG für ZRS Wien zur GZ. 2 Rk 1/57 die Rückstellung dieser Aktien verlangt. In einem Rückstellungsvergleich wurden die Aktien an die Antragsteller zurückgestellt. Gegenüber den Antragsstellern wurde überdies auf die Rückzahlung des szt.Kaufpreises verzichtet.

Nunmehr wird von der Republik Österreich die Rückzahlung des Kaufpreises von S 193.187.- verlangt, weil dieser angeblich Clemens Auer zugekommen wäre und die Republik Österreich dessen Rechtsnachfolge angetreten hätte. Es wird hiebei noch darauf verwiesen, dass der Republik Österreich aus dem anhängigen Rückstellungsverfahren, betr. die Brucker Zuckerfabrik, Mittel (S 1,5 Mill.) zukommen, die eine Erfüllung dieser Forderung ermöglichen würden.

Die Finanzprokuratur teilt hiezu mit, dass beabsichtigt sei, bezüglich der erhobenen Ansprüche in keine konkreten Verhandlungen einzugehen.

Ad I.)

(Wie sich aus einer Eingabe des RA Dr.Gustav Rinesch vom 22.März 1957 ergibt, hat die überwiegende Mehrheit der Rückstellungswerber ihre Rückstellungsansprüche im Feber 1957 an eine inländische Industriegruppe, bestehend aus den Firmen Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriken A.G., Ennser Zuckerfabriks A.G. Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch und Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad Patzenhofer's Söhne entgeltlich abgetreten. Demzufolge besteht nach ho.Ansicht kein Anlass, die Fälligkeit der Verpflichtung der Rückstellungswerber zur Bezahlung eines Betrages von S 1,5 Mill. um weitere 5 Monate zu erstrecken. Einem solchen Ansuchen könnte überhaupt nur p her-

003862

getreten werden, wenn auch die Erwerber der Rückstellungsansprüche eine angemessene Sicherheit anbieten und die Forderung überdies angemessen verzinst wird. Ansonsten erachtet das BMF das vorliegende Ansuchen auf Erstreckung des Fälligkeitstermines nicht als berücksichtigungswürdig.)

Ad II.)

Zu dem Antrag des Clemens Auer auf Gewährung der Parteistellung im Rückstellungsverfahren 2 Rk 166/56 der Rückstellungskommission beim LG für ZRS Wien und auf Rückerstattung des Kaufpreises an seine Person wäre zunächst auf die §§ 4o und 34 Abs.2 des 1.StVDG, BGBl.Nr.165/56, zu verweisen. Nach § 4o leg.cit. haben die für eine Kommanditgesellschaft bestellten öffentl.Verwalter die Gesellschaft im Rückstellungsverfahren zu vertreten. Sie sind mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung zum Abschluss von Vergleichen , Anerkenntnissen und zu Verzichten legitimiert. Dadurch wird die Parteistellung des Clemens Auer im vorliegenden Rückstellungsverfahren ho.Ansicht nach ausgeschlossen.

§ 34, Abs.2 leg.cit. bestimmt überdies, dass der Überschuss , der sich aus der Verrechnung in einem Rückstellungsverfahren zu Gunsten des Antragsgegners ergibt, der Republik Österreich zuzusprechen ist. Demnach findet auch der Antrag des Clemens Auer auf Zuerkennung des Kaufpreises im Gesetz keine Stütze. Eine solche Forderung müsste im Rückstellungserkenntnis der Republik Österreich zugesprochen werden.

Materiell dürften die Forderungen auf Kaufpreisrückerstattung mit Pkt.II des Rückstellungsvergleiches vom 7.1.1956 nicht vereinbar sein.

Diesbezüglich wäre die Finanzprokuratur allerdings um nähere Prüfung zu ersuchen, weil mit dem Vergleich eigentlich nur die zweifelhaften Ansprüche der Gruppe Bloch-Bauer der Rückstellungswerber verglichen werden sollten, nicht aber Ansprüche des Rückstellungsgegners aus dem Titel der Kaufpreisrückerstattung gegen die restlichen Antragsteller. (Siehe hiezu auch das ho.Schreiben vom 7.11.1956, Zl.253.691 - 33/56). Angesichts der beträchtlichen Höhe dieser Forderung und der Wahrscheinlichkeit, dass bei der Vermögensentziehung die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten wurden, somit keine Gegenforderungen der Rückstellungswerber bestehen, erscheint Pkt.II des Vergleiches vom 27.6.1956 auch weitgehend aufklärungsbedürftig.

Ad III.)

Der Ansicht der Finanzprokuratur, dass kein Anlass bestehe, dem Ansinnen des RA Dr.Otto Rohrwig auf Ersatz eines Betrages von S 193.187.- näher zu treten, wird beigepflichtet.

Es hätte sohin zu ergehen:

B.w.e.

Zur do.Zl.31.7o2 - 6/56.

003864

An die

F i n a n z p r o k u r a t u r

W i e n I.,

Die mit do.Schreiben vom 14.Mai 1957 anher übermittelten Eingaben werden beiliegend nach Kenntnisnahme zurückgereicht. Hiezu wird ausgeführt:

(Die ... as Votum ... berücksichtigungswürdig.)

[Zu ..... aus Votum ..... sein.] Diesbezüglich wird allerdings um nähere Prüfung ersucht, <weil .... aus Votum ..... aufklärungsbedürftig.>

Der do. Ansicht, <dass .... aus Votum .... beigepflichtet.>

Im Sinne dieser Ausführungen wird um weitere Veranlassung und Mitteilung von dem Ergebnis derselben ersucht.

21. Mai 1957

Dr.Woh/G

Kanzlei:

Die 5 Beilagen des Einlaufstückes Zl.32o.194/19 - 35/57 sind der Erl. beizuschliessen.

003865

1957

Bundesministerium für Finanzen.

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
32o.194/25 35/57	32o.194/24-35/57	SOFORT!
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen	
	Bezugszahlen	

Gegenstand: Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. in Bruck/Leitha;

Eingabe des RA Dr.Gustav Rinesch, betr. Rückstellungsverfahren.

Frist: zu betreiben am | neue Frist

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung~~ Abfertigung, ~~Hinterlegung~~

1.) Sektionsleitung V

25.VI.

2.) Herrn Staatssekretär Dr.Withalm 7993 25.6.57

25.6.

26.6.57

Geschäftszeichen	Reing.	
	Vergl.	
Grundzahl 320.194-35/57	Begl.	
	Post	

003866

St. Dr. Lager-Nr. 486. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag (St.) 13.042.55

Die Rückstellungswerber hinsichtlich des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer in Bruck a.d. Leitha haben sich in einem mit der Republik Österreich am 27.Juli 1956 geschlossenen Rückstellungsvergleich verpflichtet, bis spätestens 1.Juni 1957 den Betrag von S 1,5oo.ooo.- an die Republik Österreich zu bezahlen.

Nachdem ein Stundungsansuchen der Rückstellungswerber von der Finanzprokuratur mit ha. Ermächtigung (siehe Vorzahl 32o.194/19 - 35/57) abgelehnt worden war, ersuchen die Rückstellungswerber, vertreten durch RA Dr.Gustav Rinesch, den öffentl.Verwaltern des Unternehmens die Ermächtigung zu erteilen, den Betrag von S 1,5oo.ooo.- auf das PS-Kto.Nr.5oo der Finanzprokuratur zu überweisen. Sie begründen den Antrag damit, dass das Unternehmen den Rückstellungswerbern zufallen wird und dass auch im Sinne des Vergleiches vom 27.Juli 1956 die Bezahlung des Betrages aus dem Unternehmen begründet wäre.

Nach ho.Ansicht kann in dem Vergleich vom 27.Juli 1956 (dieser wird im Vorakt Zl.32o.194/19 35/57 näher behandelt) keine Verpflichtung des derzeit noch nicht rückgestellten Unternehmens zur Bezahlung der Vergleichssumme erblickt werden Da eine solche rechtliche Verbindlichkeit somit nicht existent ist, scheint es auch wirtschaftlich nicht vertretbar, das überaus investitionsbedürftige Unternehmen noch vor Rückstellung um den Betrag von S 1,5 Mill. zu schmälern.

Nach ha.Dafürhalten wäre darauf zu dringen, dass die Rückstellungswerber den Betrag von S 1,5 Mill. anderweitig beschaffen, zumal der Vergleich vom 27.Juli 1956 in wesentlichen Punkten auch noch au klärungsbe-

dürftig erscheint.(Siehe hiezu die ha. Note vom 21.Mai 1957, Zl.32o.194/19 - 35/57).

Von nicht untergeordneter Bedeutung ist in diesem Zusammenhange auch, dass Verfügungen der öffentl.Verwalter nur dann durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden können, wenn diese Verfügungen wirtschaftlich im Interesse des Unternehmens gelegen sind. Diese wesentliche Voraussetzung trifft vorliegendenfalls nicht zu, sodass das BMF im Rahmen des Verwaltergesetzes auch keine Möglichkeit sieht, eine Bezahlung des Betrages von S 1,5 Mill. durch die öffentl. Verwalter nach § 6, Abs.3 des Verw.Ges. zu genehmigen.

Vor endgültigen Entscheidungen wäre noch die Stellungnahme der Finanzprokuratur einzuholen, die lt. Vorakt Zl.32o.194/19 - 35/57 auch mit der Überprüfung des Vergleiches beauftragt ist.

Es hätte sohin zu ergehen:

Betr.: Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G.; Rückstellungsverfahren.
Zur do.Zl. 31.7o2 - 6/57

An die

Finanzprokuratur,

Wien I.,

Rosenbursenstr.1

Beiliegend wird eine Eingabe des RA Dr.Gustav Rinesch in der Rückstellungssache Österr.Zuckerindustrie A.G. gegen ~~Brucker Zuckerfabrik~~ Clemens Auer K.G. mit dem Ersuchen um Stellungnahme und Prüfung, ob aus dem Vergleich vom übermittelt

003868

Akt d. Anlage bildet

27.Juli 1957 eine Verpflichtung des öffentlich verwalteten Unternehmens der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. auf Bezahlung der Vergleichssumme vor Rückstellung des Unternehmens ersehen werden kann.

Nach ho.Ansicht kann in dem Vergleich eine solche Verpflichtung des derzeit noch nicht rückgestellten Unternehmens nicht erblickt werden. Damit wäre es vom Standpunkt des BMF auch nicht vertretbar, (das .... aus Votum .... genehmigen.)

Um vordringliche Behandlung und um seinerzeitige Rückmittlung der beigeschlossenen Eingabe wird ersucht.

24. Juni 1957

Kanzlei:
Einlaufstück Zl.32o.194/25 - 35/57
ist der Erl.anzuschliessen.

Dr.Wohlg

24/6

003869

1957

RECHTSANWÄLTE
DR. GUSTAV RINESCH
DR. ANTON MAYER A/E
TELEFON U 45 3 77
POSTSPARKASSEN-KONTO: 111770
KONTO CREDITANSTALT - BANKVEREIN SCHU 4839
TELEGRAMM-ADRESSE RIMAJUR WIEN

W

WIEN, 13.Juli 1957
IV., SCHWARZENBERGPLATZ 13

Betr: Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer -
Oesterreichische Zuckerindustrie A.G.

An das
Bundesministerium für Finanzen,
Vermögenssicherung,
Abteilung 35,
W i e n , I.,
Ballhausplatz

z.H.Herrn Dr Wohlmann

In Vertretung der öffentlichen Verwaltung der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer ziehe ich den Antrag vom 19.Juni 1957 auf Genehmigung einer Zahlung von S 1,500.000.- durch die öffentliche Verwaltung an das Bundesministerium für Finanzen zurück.

Hochachtungsvoll

(Dr.Rinesch)

VI 27 12. Wohl.

Bundesministerium für Finanzen 35
Eingelangt 13. JULI 1957
Zl. 320.194 Beil.
Wohl.

003870

Geschäftszeichen
Kenntnis,
Gwndzahl
320 194 ... 11

Bundesministerium für Finanzen
Wien I, Ballhausplatz 1
Zl. 320.194/29-35/57

B e s c h e i d

Der mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. März 1956, Zl. 200.080/17-35/56, für die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG in Bruck/Leitha zum öffentlichen Verwalter bestellte Kommerzialrat Karl Rigal ist infolge Ablebens als öffentlicher Verwalter enthoben.

Zur Vertretung der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG. in Bruck a. d. Leitha ist nunmehr der verbleibende öffentliche Verwalter Direktor Hubert Stahl gem. § 6, Abs. 1 Verw. Ges. 1952, BGBl. Nr. 100/53, allein befugt.

B e g r ü n d u n g :

Die obigen Verfügungen sind durch das Ableben des öffentlichen Verwalters Kommerzialrat Karl Rigal bedingt.

Ergeht an:

1.) Herrn Direktor Hubert Stahl, per Adresse Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG. in Bruck/Leitha,

2.) Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG. in Bruck/Leitha,

3.) Herrn Rechtsanwalt Dr. Gustav Rinesch, Wien 4, Schwarzenbergplatz 13,

4.) Herrn Rechtsanwalt Dr. Emerich Hunna, Wien I, Rosenbursenstr. 8,

5.) Finanzprokuratur, Wien I, Rosenbursenstraße 1,

6.) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Wien I, Stubenring 8 - 10 (zweifach),

7.) Österr. Arbeiterkammertag, Wien Ebendorferstr. 7 (zweifach),

8.) Handelsgericht Wien als Registergericht, Wien I, Riemerg. 7, zwecks Eintragung gem. § 5, Abs. 3 Verw.Ges.1952,

9.) Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich, Wien I, Herrengasse .

1. August 1957
Für den Bundesminister:
Dr. Fischer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

003871

RECHTSANWÄLTE
DR. GUSTAV RINESCH A/E
DR. ANTON MAYER
TELEFON 65 64 88
POSTSPARKASSEN-KONTO: 111770
KONTO CREDITANSTALT - BANKVEREIN SCHU 4839
TELEGRAMM-ADRESSE RIMAJUR WIEN

WIEN, 14. November 1957
IV., SCHWARZENBERGPLATZ 13

Betr: Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer,
Zahl 320194/29-35/57

Steuerpflichtbrechen

An das
Bundesministerium für Finanzen,
(Vermögenssicherung)
W i e n , I.,
Ballhausplatz 1

1.) Mit Bescheid des Bundesministeriums vom 1.August 1957 wurde nach dem Tod des öffentlichen Verwalters Karl Rigal der verbleibende öffentliche Verwalter Direktor Hubert Stahl als alleinzeichnungsberechtigter öffentlicher Verwalter der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer Kommanditgesellschaft in Bruck a.L. bestellt.

Durch den am 28.Juli 1957 erfolgten Tod des Herrn Karl Rigal, welcher persönlich haftender Gesellschafter ohne Kapitaleinlage der Kommanditgesellschaft Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer war, ist die Kommanditgesellschaft in Liquidation getreten.

Nach den Bestimmungen des Verwaltergesetzes ist anzunehmen, dass der öffentliche Verwalter an die Stelle sämtlicher Organe einer Gesellschaft, also auch an die Stelle des Liquidators getreten ist. Ich halte es jedoch für zweckmässig, dass das Bundesministerium ausdrücklich bestätigt, dass der öffentliche Verwalter auch für die Liquidationsmasse der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. bestellt ist.

2.) Die Oesterreichische Zuckerindustrie A.G. ist von den rückstellungsberechtigten Aktionären durch Haupt-

versammlungsbeschluss vom 1.Oktober 1957 mit dem Sitz in Wien gegründet worden und zu HRB 7065 am 6.Oktober 1957 in das Handelsregister des Handelsgerichtes Wien eingetragen.

Nach dem Inhalt des von meinen Mandanten, den rückstellungsberechtigten Aktionären der ehemaligen Gesellschaft, am 27.Juli 1956 mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen mit der Finanzprokuratur abgeschlossenen Vorvergleiches, soll jetzt in dem Verfahren wegen Rückstellung des Unternehmens der Brucker Zuckerfabrik, anhängig zu 2 RK 166/56 der Rückstellungskommission Wien, ein kommissioneller Vergleich nachstehenden Wortlautes zwischen der Oesterreichischen Zuckerindustrie A.G. als Antragstellerin und der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G., vertreten durch den öffentlichen Verwalter, unter Beitritt der Finanzprokuratur, geschlossen werden.

" Die Antragsgegnerin, Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G., vertreten durch den öffentlichen Verwalter Hubert Stahl, und die Republik Oesterreich verpflichten sich, das Unternehmen der Brucker Zuckerfabrik samt allen Aktiven und Passiven laut und seit Uebernahmsbilanz vom 14.August 1955 an die Antragstellerin, Oesterreichische Zuckerindustrie A.G., zurückzustellen und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes dieser Gesellschaft ob den Liegenschaften

EZ 1987 der Kat.Gem. Bruck a.d.L. mit den Parzellen

3250/2	Acker
3038/1	Acker
3060/	Acker
3061	Acker
3114	Acker
3115	Acker
3028/2	Garten
534	Baufläche, Arbeiter-Kaserne, Haus Nr. 423
535	Baufläche, Arbeiter-Wohnhaus Nr. 425
536	Baufläche, Arbeiter-Wohnhaus Nr. 424
537	Baufläche, Professionisten Wohnhaus Nr. 426
538	Baufläche, Direktions Villa Nr. 428
539	Baufläche, Beamten-Wohnhaus Nr. 429

003873

540	Baufläche, Administrations-Gebäude Nr. 430
541	Baufläche, Pförtner Haus Nr. 432
542	Baufläche, Finanz-Wachgebäude Nr. 432
3038/3	Garten
570	Baufläche, Disponenten Villa Nr. 443
620	Baufläche, Haus Nr. 494
546	Baufläche, Fabriksgebäude mit Nebengebäuden Haus Nr. 422, Fabrikskantine Haus Nr. 433, Wirtschaftsgebäude Nr. 434
2761/1	Acker
2762	Acker
3006	Acker
3007	Acker
3003	Acker
3001	Acker
3004	Acker
3005	Acker
3109	Acker
3108	Acker

EZ 2053 der Kat.Gem.Bruck a.d.L. mit den Parzellen

1748/27	Garten
577	Baufläche, Haus Nr. 450

EZ 2151 der Kat.Gem.Bruck a.d.L. mit den Parzellen

3494/13	Garten
622	Baufläche, Haus Nr. 497

EZ 137 der Kat.Gem.Rohrau, inneliegend im Gerichtsbezirk Bruck a.d.L. mit den Parzellen

237/2	Acker im oberen Bahnstückel
237/16	Baufläche, Brückenwaage

EZ 407 der Kat.Gem.Atzbach, Gerichtsbezirk Schwanenstadt Aigen, das Landgut im Hausruck-Viertel, inneliegend in der O.Ö.Landtafel beim Bezirksgericht Linz mit den Parzellen

192/1	Baufläche N. 1 Aigen
192/2	Baufläche Nr. 1 Aigen
192/3	Baufläche Nr. 1 Aigen
3037	Wiese
3038	Acker
3039	Wiese
3040	Acker
3050	Wald
3051	Wald
3066	Wiese
3067	Acker
3070	Wiese
3071	Garten
3072/1	Weide

003874

3072/2	Weide
3072/3	Garten
3073	Wiese
5074	Wiese
2956	Wald
2957	Wald
2959	Weide
3014/1	Wiese
3015	Wiese
3016	Acker
3021/1	Wiese
3023	Wiese
3024	Wiese
3026	Acker
3027	Wiese
3042	Acker
3043	Wiese
3045	Acker
3046	Wald
3047	Wald
3048	Wald
3049	Wald
3052/1	Wald
3052/2	Wald
3052/3	Wald
3053	Acker
3054	Acker
3055	Wiese
3056	Acker
3060	Wiese
3061	Acker
3063	Wiese
3064	Acker
3065	Wiese
3076	Wiese
3077	Acker
3078/1	Wiese
3078/2	Wiese
3079/1	Wiese
3079/2	Wiese
3369	Weide
3374	Acker
3375	Wiese
3376	Wiese
3377	Acker
3378	Acker
3379/1	Acker
3848	Feldweg
351	Baufläche, Haus N.2.1 i.Aigen

003875

EZ 199 der Kat.Gemeinde Atzbach, Gerichtsbezirk Schwanenstadt, Rustical Gründe des Landgutes Aigen Nr. 1 mit den Parzellen

3379/2 Acker
3020/2 Acker

einzuwilligen, all dies binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution.

Die Parteien verzichten gegenseitig auf Rechtsmittel- und Kostenersatz. "

Die gemäss Punkt II des erwähnten Vorvergleiches an die Republik Oesterreich zu zahlende Vergleichssumme in der Höhe von S 1,500.000.- ist bereits bezahlt, meines Erachtens bedarf es daher nicht mehr ihrer Aufnahme in den Rückstellungsvergleich.

Mit der Bitte, die erbetene Genehmigung zu erteilen, zeichne ich

hochachtungsvoll

(Dr.Rinesch)

Bundesministerium für Finanzen
15. NOV. 1957
320.194/39

/38 Wthl

Wthl

Forest, mit Rücksicht darauf, daß der Vergleich von der Abt. 33 genehmigt wurde,

der 27/4 22. Nov. 1957
Abt. 33

zur Stellungnahme gg. R.
21. Nov. 1957.

003876

An das

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung Vermögenssicherung
z.Hd.Herrn Sektionschef Dr. Walden

W i e n I.,
Ballhausplatz 1

Einschreiter: Genossenschaftliche Zentralbank Aktiengesellschaft, Wien I., Schauflergasse 2

vertreten durch:
Rechtsanwalt
Dr. Otto Reich-Rohrwig
Wien, I., Nibelungengasse 3
Tel. B 28-2-47

Vollmacht vom 11.4.1956, beigelegt zu A./.

bittet wegen der Österreichischen Zuckerindustrie AG. und wegen der Zuckerfabrik Bruck a.d.Leitha um Akteneinsicht, bzw.Bekanntgabe des aussergerichtlichen und anlässlich des Verfahrens nach dem V. Rückstellungsgesetz zu 50 Rkj. 1/49 bzw. 2 Rkj 30/55, bzw. 2 Rkj 3/57 im Jahre 1956 abgeschlossenen Vergleiches zwischen den ehemaligen Aktionären einerseits und der prot. Kommanditgesellschaft "Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer" andererseits, welcher Vergleich unter Hinzutritt der Finanzprokuratur aussergerichtlich abgeschlossen wurde.

003877

1 Fach
1 Vollmacht
2 Beilagen

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 21. NOV. 1957
Zl. 320.194/57

/39 21.11.33

/40

Wir haben von der Österreichischen Zuckerindustrie AG. am 25.8.1939 in Gemeinschaft mit der Oberösterreichischen Rübenbauerngenossenschaft reg.Gen.m.b.H., Linz, 3050 Stück Ennser Zuckeraktien um den Betrag von 193.187.-RMk erkauft. In diesem Zeitpunkt war wirtschaftlicher Eigentümer und Mehrheitsbesitzer der Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. Herr Clemens Auer, welcher in der Folge ohne Liquiditation die Österreichische Zuckerindustrie A.G. in sein Eigentum übernahm und unter der Firma "Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer" weiterführte.

Wegen der von Herrn Clemens Auer gesetzten Entziehungshandlungen mussten wir die erkauften 3050 Stück Ennser Zuckeraktien den alten Aktionären der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. zurückgeben und erhielten anlässlich des Abschlusses des diesbezüglichen Rückstellungsvergleiches vom 27.4.1957 die von uns als Kaufschilling bezahlten RMk 193.187.- deshalb nicht zurückvergütet, weil die alten Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. diesen Kaufpreis niemals erhalten haben. Sie haben ja vor dem 25.8.1939 ihre Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. an Herrn Clemens Auer verkauft.

Wir haben nun, nachdem wir vergeblich in Güte und im Briefwege die Bezahlung dieses Betrages zu erlangen versucht haben, einen Antrag gegen Herrn Clemens Auer und gegen die "Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer" bei der Rückstellungskommission Wien am heutigen Tage eingebracht, mit welchem Antrag wir die Bezahlung der seinerzeitig bezahlten RMk 193.187.-, das ist heute S 193.187.-- begehrt haben.

Vorgelegt wird als Beilage B./. der Originalrückstellungsvergleich 2 Rk 1/57-9 und als Beilage C./. die Abschrift der heute eingereichten Klage.

Wir stellen sohin den

A n t r a g

uns Einsicht in den aussergerichtlich zwischen den alten Aktionären der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. einerseits und der prot.Kommanditgesellschaft "Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer", unter Hinzutritt der Finanzprokura andererseits im Jahre 1956 abgeschlossenen Vergleich zu ge-

003878

wahren oder uns die wesentlichen Punkte dieses Vergleiches bekannt zu geben, damit wir den als Beilage C./. beigelegten Antrag auf Kaufpreisrückerstattung sinnvoll und zweckentsprechend verfechten können.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Verfahren 50 Rkj 1/49 bzw. 2 Rkj 30/55 bzw. 2 Rkj 3/57 Herr Clemens Auer zu ON. 63 Bl.Zl. 259 mit Eingabe vom 25.4.1956 seine Forderungsanmeldung zurückgezogen hat, worauf die Finanzprokuratur sich einxxschaltete und dass sohin mit den Erkenntnissen vom 3.5.1956 ON. 67 Bl. Zl. 285 und 16.10.1956 On. 89 Bl.Zl. 391 den alten Aktionären ihre Anteilsrechte an der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. zugesprochen wurde. Diese Erkenntnisse sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen, weil die mit der Fortführung des Rechtsstreites seit 25.4.1956 betraute Finanzprokuratur den erwähnten aussergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat, welcher die Kaufpreisverrechnung der von Clemens Auer erkauften Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. und damit auch das dem Verfahren nach dem V. Rückstellungsgesetz nachfolgende Verfahren nach dem III. Rückstellungsgesetz verglichen hat.

Für uns ist dieser Vergleich von entscheidender Bedeutung, weil er Beweis dafür macht, dass die Kaufpreise, welche Clemens Auer seinerzeit bezahlt hat, nunmehr zurückverrechnet werden. Dazu bildet das Gegenstück der von uns wegen der 3050 Stück Ennser Zuckeraktien bezahlte Kaufpreis von RMk 193.187.-, welchen wir in Gemeinschaft mit der Oberösterreichischen Rübenbauerngenossenschaft, reg. Gen.m.b.H. entrichtet haben.

Wien, am 21. November 1957

Genossenschaftliche Zentralbank
Aktiengesellschaft
vertreten durch:
Rechtsanwalt
Dr. Otto Reich-Rohrwig
Wien, I., Nibelungengasse 3
Tel. B 28-2-47

003870

1

EINGELANGT
10. MAI 1957
ERLEDIGT

2 RK 1/57
9

B/1.

VERGLEICHSAUSFERTIGUNG

In der Rückstellungssache der Antragsteller: Ehemalige Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. laut Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien zu Rkj 30/55: 1.) Dr. Marianne Hamburger-Loew (Low), 2.) Gertrud Loew (Low), 3.) Eva Loew (Low), 4.) Georg Loew (Low), 5.) Stefan Loew (Low), vertreten durch Dr. Emerich Hunna, Rechtsanwalt, Wien I, Rosenbursenstraße 8, 6.) Ing. Herbert Patzenhofer als Universalerbe nach Konrad Patzenhofer sen., lt. Einantwortungsurkunde A 384/53 des Bez. Gerichtes Eisenstadt, 7.) Ida Patzenhofer, 8.) Johanna Ziegler, 9.) Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad Patzenhofer's Söhne, 10.) Luise Gattin, 11.) Maria Altmann, 12.) Robert B. Bentley, 13.) Johan R. Hecht, 14.) Käthe Pick, 15.) John G. Prentice, 16.) Antoinette R. Bentley, 14.) bis 16.) als Erben nach Otto Pick laut Beschluß des Obersten Gerichtshofes von British Columbia in Vancouver, v. 14.X8.1955 und nach Auflösung des Treuhandverhältnisses mit den ehemaligen Treuhändern Sapafine A.G. Chur, Hampson Lloyd und Thomas E.H. Davies, 17.) Herbert Graetz, 18.) Dr. Harald und 19.) Lillian Reininghaus zur ungeteilten Hand, 20.) Felicie Baratta-Dragono, 21.) Elisabeth Shalders, 22.) Erwin Schueller, 23.) Theodor Schueller, 24.) Dr. Heinrich Tempel, 25.) Walter Kinscher als Universalerbe nach Hilde Kinscher lt. Einantwortungsurkunde vom 13.4.1954, 2 A 357/53 des Bezirksgerichtes Döbling, 26.) Rudolf Steiner, 27.) Franz Grafeneder, sämtliche vertreten durch Dr. Gustav Jänesch,

003830

Rechtsanwalt, Wien I, Schwarzenbergplatz 13, 28.) Marianne Nechansky, vertreten durch Dr. Josef Langfort, Rechtsanwalt, Wien I, Johannesgasse 7/9, 29.) Dr. Walter Feldau, 30.) Hilde Magg, 31.) Gerhard Winter, zur ungeteilten Hand, diese vertreten durch Dr. Carl Palisch, Rechtsanwalt, Wien I, Lobkowitzplatz1 bzw. Dr. Josef Langfort, Rechtsanwalt, Wien I, Johannesgasse 7/9, wider die Antragsgegner: 1.) Genossenschaftliche Zentralbank Wien A.G., Wien I, Schauflergasse 2, 2.) Oberösterreichische Rübenbauerngenossenschaft, reg.Gen.m.b.H., Linz, Promenadegasse 37, beide vertreten durch Dr. Otto Reich-Rohrwig, Rechtsanwalt, Wien I, Nibelungengasse 1-3, wegen Rückstellung von Nom. S 2,846.662 Aktien der Ennser Zuckerfabriks A.G., samt Dividenden, wurde von der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien in der Verhandlung vom 27. April 1957 nachstehenden

V e r g l e i c h

geschlossen:

1.) Die Antragsgegner übergeben zur ungeteilten Hand binnen 14 Tagen den Antragstellern Nominale 2,846.700.- Schilling der auf Grund der Schillingeröffnungsbilanz im Verhältnis 1 : 14 umgestellten Aktien der Ennser Zuckerfabriks Aktiengesellschaft samt Dividendenberechtigung für 1956 zu Handen des Herrn Dr. Gustav Rinesch, Rechtsanwalt, Wien IV, Schwarzenbergplatz 13.

2.) Die Antragsgegner bezahlen innerhalb der gleichen Frist an den vorgenannten Herrn Dr. Gustav Rinesch, Rechtsanwalt, Wien IV, Schwarzenbergplatz 13, einen Kostenbeitrag

von S 15.000.- (in Worten: Schilling fünfzehntausend).

3.) Die Antragsteller verzichten auf ihr in Rückstellungsantrag 2 RK 1/57, eingebracht am 9.1.1957, erhobenes Begehren auf Herausgabe erzielter Erträgnisse gegenüber den Antragsgegnern. Es unterbleibt somit eine Verrechnung und Herausgabe von Erträgnissen.

4.) Die Antragsgegner verzichten gegenüber den Antragstellern auf die Rückzahlung des am 28. August 1956 bezahlten Kaufpreises von S 191.167.--.

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS. Wien
Abt. 5, Elisabethstr. 65
am 27.3.1957

Dr. Erwin [illegible]
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

003882

Beim [illegible]

Eing. 21. NOV. 1957

[illegible] fach mit [illegible]

[illegible]

An die

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS. Wien,

Wien V.,
Rüdigerstelg 85

Antragsteller: 1.) Genossenschaftliche Zentralbank Wien Aktiengesellschaft, Wien I., Schauflergasse 2,

2.) Oberösterreichische Rübenbauerngenossenschaft reg.Gen.m.b.H., Linz, Promenadegasse 37,

beide vertreten durch:

Rechtsanwalt
Dr. Otto Reich-Rohrwig
Wien, I., Nibelungengasse 3
Tel. B 28-2-47
Neue Tel. Nr. 43 03 66

Vollmacht vom 10.5.1950 und 16.11.1956 Beilage A./. und B./. beigelegt.

Antragsgegner: 1.) Clemens Auer, Industrieller, Köln-Deutz, Siegenburgerstrasse 104, Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch RA. Dr. Anton Profantor, Wien I. Rosenburgerstrasse 4, welcher unter Hinweis auf seine Vollmacht im Akte 2 Rkg 30/55 laut Beilage C./. Schreiben vom 2.7.1957, sich zur Entgegennahme der Klage bereit erklärt hat, weshalb an denselben zuzustellen ist.

2.) Die prot.Firma Brucker Zuckerfabrik, Clemens Auer Kommanditgesellschaft unter öffentlicher Verwaltung zu Handen des vom BMF. bestellten und alleln zeichnungsberechtigten öffentlichen Verwalter Herrn Hubert Stahl, Wien IV., Favoritenstrasse 23.

wegen S 193.187.- s.Ng.

3 fach
1 Rubrik
2 Vollmachten
1 Beilage

A n t r a g

wegen Rückgriff

003883

Kapitel I.

1.) Die Österreichische Zuckerindustrie AG., Eigentümerin der Zuckerfabrik Bruck, war am 13.März 1938 Eigentümerin von 30% Aktien, a Nominale S 100.-- der Oberösterreichischen Zuckerfabriks AG. in Enns.

2.) Die Mehrheit des Aktienkapitales der Österreichischen Zuckerindustrie AG. war am 13.März 1938 in nichtarischen Händen und wurde in der Folge von dem Erstantragsgegner erworben. Die Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie AG. wurden von Herrn Clemens Auer von den verschiedensten Besitzern zusammengekauft. Die Erwerbungen erfolgten teils börsenmässig, teils ausserbörslich. Die hier weniger interessanten Einzelheiten ergeben sich aus den dg. Akt 50 Nkj 1/49 bezw. neue GZ. 2 Nkj 30/55 bezw. neue GZ. 2 Nkj 3/57. Am 25.VIII.1939 hatte der Erstantragsgegner schon fast sämtliche Aktien in seinen Besitz gebracht und damit das tatsächliche Verfügungsrecht über die eingangs erwähnte Aktiengesellschaft erworben.

3.) Formell besteht in diesem Zeitpunkt wohl eine Verschiedenheit der Rechtssubjekte, nämlich der Erstantragsgegner einerseits und die Österreichische Zuckerindustrie AG. andererseits. Tatsächlich aber war diese Aktiengesellschaft zur Gänze von Herrn Clemens Auer beherrscht. Derselbe hat ungefähr einen Monat früher, nämlich Ende Juli 1939 bei der Vermögensverkehrsstelle den Antrag auf Erteilung der Unbedenklichkeitserklärung zum Aktienankauf gestellt, indem er auf seine Majorität in Aktienbesitz verwies.

4.) Am 6.XI.1939 wurde Herr Clemens Auer als alleiniger Vorstand der Österreichischen Zuckerindustrie AG. in das Handelsregister eingetragen. Damals war die, zuerst im Handelsregister Wien unter B 2/217 eingetragene Firma der Österreichischen Zuckerindustrie AG. beim Bezirksgericht Bruck a.d.Leitha im dortigen Handelsregister unter HRB 1 eingetragen. Am 8.März 1940 wurde die Löschung der Firma registriert, da die Hauptversammlung vom 17.II.1940 die Umwandlung der Gesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf den Hauptgesellschafter Herr Clemens Auer beschlossen hat, welcher Hauptgesellschafter das Unternehmen unter der protokollierten Firma "Bruckner Zuckerfabrik Clemens Auer" fortführt. Eine Liquidation unterblieb.

5.) Die neu registrierte Firma "Bruckner Zuckerfabrik Clemens

003884

Bruck a.d.Leitha mit dem Gründungsdatum 1.Jänner 1940 eingetragen,wurde schin am 2.XII.1942 in das Handelsregister Wien zu HRA 11538 übertragen und schin zur neuen Geschäftszahl HRA 12613 umgeschrieben.

6.) Am 23.März 1944 wurde die bisherige Einzelfirma mit dem Alleininhaber Clemens Auer und dem Firmenwortlaut "Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer" in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt.Persönlich haftender Gesellschafter war Herr Karl Rigal,Kommerzialrat in Wien,während Herr Clemens Auer als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage von 4,610,000.--RM beteiligt war.Heute ist Einzelzeichnungsberechtigter und alleiniger öffentlicher Verwalter dieser Firma Herr Hubert Stahl,nachdem Herr Kom.Rat Karl Rigal im Sommer 1957 verstorben ist (Eintragung am 12.VIII.1957 ins Handelsregister Wien HRA 12613).

Beweis: Die oben angeführten Rückstellungsakten und Handelsregisterakten,welch letztere sich sämtliche beim Handelsregister Wien befinden.

Kapitel II.

7.) Am 25.August 1939 haben wir von der damals schon der Alleinverfügung des Erstantragsgegners unterliegenden Österreichischen Zuckerindustrie AG.die in Punkt 1.) angeführten 3050 Aktien erworben und zwar die Erstantragstellerin 1/3,die Zweitantragstellerin 2/3 des Aktienpaketes.Der Kaufpreis betrug RM 193.187.--und wurde ohne irgend welche Abzüge, Sperren oder Behinderungen auf das bei der Österreichischen Länderbank AG.bestehende Konto der Österreichischen Zuckerindustrie AG.durch Überweisung über die Creditanstalt-Bankverein bezahlt.Der vorerwähnte Betrag ist somit zur freien Verfügung zugekommen.

Beweis: Anfrage an die Österreichische Länderbank AG. und Buchungsbeleg derselben,dessen Vorlage den Antragsgegnern aufgetragen werden möge.

8.) Da in dem Erwerb der Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie AG.durch den Erstantragsgegner ein Entziehungstatbestand im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung gelegen war und im Verfahren nach den fünften Rückstellungsgesetz 50 Rkj 1/49 bezw.2 Rkj 30/55 bezw.2 Rkj 3/57 festgestellt

0038

wurde,(ON.63 Blattzahl 259 Eingabe des Erstantragsgegners vom 25.IV.1956 über die Rückziehung seiner Anmeldung von 79.268 Stück Aktien und Erkenntnisse ON.67 Bl.Zl.285 vom 3. V.1956 und ON.89 Bl.Zl.391 vom 16.X.1956)so haben die ehemaligen Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie AG.die Berechtigung erlangt,nicht nur das ihnen entzogene Unternehmen der Brucker Zuckerfabrik,sondern auch die anderen der Österreichischen Zuckerindustrie AG.seinerzeit eigentümlich gewesenen Vermögenschaften zurückzuverlangen.Sie haben daher Verfahren auf Rückstellung der Vermögensschaften der Aktiengesellschaft für landwirtschaftliche Betriebe sowie auf Rückstellung einer Beteiligung an der Tullner Zuckerfabrik und schliesslich auch wegen der oben zu Punkt 1.) erwähnten und von uns laut Punkt 7.) erworbenen 3.050 Stück Ennser Zuckerfabriks-Aktien angestrengt.Gegen uns wurde das Verfahren zur Rückstellung der Stück 3.050 Ennser Zucker-/ktien zur GZ. 2 Rk 1/57 angestrengt.Auf den dies esüglichen Akt wird verwiesen.

9.) Wir konnten uns in diesem Verfahren nicht darauf berufen,dass wir von einer am 25.VIII.1939 schon arischen Firma und vom Erstantragsgegner gekauft haben,denn nicht der am 25. August 1939 vollzogene Aktienkauf durch uns ist der Entziehungstatbestand,sondern die Erwerbung der Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie AG.durch Clemens Auer laut Verfahren 50 Rkj 1/49 bezw.2 Rkj 30/55 bezw.2 Rkj 3/57.Wir waren ja "spätere Erwerber" und nicht sogenannte Ariseure.Wir mussten die Ergebnisse des Verfahrens gegen Herrn Clemens Auer zu der vorerwähnten GZ. gegen uns gelten lassen.

Beweis: Die Akten 2 Rkj 30/55 und 2 Rk 1/57 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.Wien.

10.) Wir mussten daher der Sach-und Rechtslage Rechnung tragen und haben uns mit einer vor der Rückstellungskommission Wien am 27.IV.1957 zu 2 Rk 1/57-9 abgeschlossenen Vergleich zur Rückstellung verpflichtet und diese auch bereits durchgeführt.

Wir haben zu Punkt 4.) dieses Vergleiches gegenüber den damaligen Antragstellern,also gegenüber den alten Aktionären der Österreichischen Zuckerindustrie AG.auf die Rückzahlung des am 25.VIII.1938 bezahlten Kaufpreises von RM 193.187.--ver-

sichtet.Zu diesem Verzicht entschlossen wir uns deshalb,weil die alten Aktionäre der österreichischen Zuckerindustrie AG. den von uns bezahlten Kaufpreis nicht bekommen haben,diese alten Aktionäre konnten den Kaufpreis ja garnicht bekommen haben, denn sie haben zum grossen Teil vor dem 25.August 1939 ihre Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie AG.an Herrn Clemens Auer verkauft gehabt.

Beweis: Die wiederholt angeführten Rückstellungsakten und wie in Kapitel I./

Kapitel III.

11.) Da laut den Akt 2 Rk 1/57 der am 25.August 1939 getätigte Kauf von 3.050 Stück Renner Zuckerfabriks Aktien durch Rückstellung vernichtet und storniert worden ist,so steht uns gegenüber den beiden Antragsgegnern der Anspruch auf Rückerstattung des von uns seinerzeit gezahlten Kaufpreises zu.Wir haben die erkauften Aktien verloren und haben somit Anspruch auf den seinerzeit bezahlten Kaufpreis.

12.) Die beiden Antragsgegner sind nach den Bestimmungen des dritten Rückstellungsgesetzes verpflichtet,uns diesen seinerzeit bezahlten Kaufpreis von RM 193.187.--ist gleich 193.187.-Schilling zu ersetzen.Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf,dass nach der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Rückstellungsgesetzgebung die wirtschaftliche Verfügungsgewalt ausschlaggebend ist und nicht durch die juristischen Gesellschaftsformen gegebenen formellen Verhältnisse.Es ist daher unbeachtlich,dass wir von der österreichischen Industrie AG. gekauft haben und allein ausschlaggebend,dass diese Aktiengesellschaft im Zeitpunkte des Verkaufes der Aktien wirklich Alleineigentum des Rückstellungsgegners darstellte.

13.) Weiters führen wir noch aus,dass Clemens Auer und seine Einzelfirma "Bruchsaler Zuckerfabrik Clemens Auer" bis zum 23.März 1944 ident waren.Die Einzelfirma eines Kaufmannes ist ja nur eine Erscheinungsform seiner Person und der kaufmännische Name unter welchen er Geschäfte tätigt.Durch die Umwandlung der Einzelfirma in eine Kommanditgesellschaft hat sich formell wohl eine Verschiebung ergeben.Wirtschaftlich gesehen ist aber alles beim alten geblieben.

003887

Wenn die Zweitantragsgegnerin im Zuge der Korrespondenz, welche diesem Antrag vorausging, darauf hingewiesen hat, dass der Erstantragsgegner anlässlich der Gründung seiner Einzelfirma "Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer" und anlässlich der Löschung der Österreichischen Zuckerindustrie AG. ohne Liquidation verschiedene Beträge in sein Privatvermögen überführt hat, so kann dies die Zweitantragsgegnerin nicht ihrer Haftung für die Kaufpreisrückzahlung entbinden, denn Geld mit buren Geld vermischt kann nicht mehr Gegenstand eines selbständigen Rechtsvorganges oder Eigentum sein. Die vielleicht von Clemens Auer entnommenen Beträge müssen keineswegs mit den von uns bezahlten RM 193.187.-- ident sein und können ebenso gut Ertragsüberschüsse und flüssige Mittel darstellen, wie sie eben bei einem grossen Unternehmen sich ergeben.

Dazu kommt noch, dass letzten Endes die alten Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie AG. bereichert wären, wenn sie auf der einen Seite von uns die mehrfach erwähnten 3.050 Stück Innser Zuckerfabriks-Aktien zurückerhalten haben und demnächst das Unternehmen der Brucker Zuckerfabrik von der prot. Kommanditgesellschaft "Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer" auf Grund des zu 2 Nk 166/57 eingebrachten Antrages zurückerhalten werden, in welchem Vermögenskomplex die von uns bezahlten RM 193.187.-- enthalten sind. Ein diesbezügliches Rückstellungsverfahren steht vor dem Abschluss und erbitten wir die Beischaffung des Aktes.

Kapitel IV.

Wir beantragen das

E r k e n n t n i s,

die Antragsgegner sind zur ungeteilten Hand schuldig, uns den Betrag von S 193.187.-- samt 4% Zinsen ab Antragstellung (21.XI.1957) sowie die Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Wien, am 21. November 1957

Genossenschaftliche Zentralbank
Aktiengesellschaft

Oberösterreichische Rübenbauern-
genossenschaft, reg.Gen.m.b.H.

0003

Abteilung 33

Stellungnahme zu Zl. 520.194/39-35/57
= =

Wie aus dem Text des mit ho. Ermächtigung am 27.7.1957 abgeschlossenen Vergleich(bei Zl. 248.405-33/56) hervorgeht, ist die Rep.Österreich verpflichtet, einen Rückstellungsvergleich zwischen der Brucker Zuckerfabrik KG., vertr. durch den öffentl. Verwalter, einerseits und der wiederhergestellten Österr. Zuckerindustrie AG. andererseits zuzustimmen. Im Zeitpunkt des Abschlusses des Grundsatzvergleiches war das 1.StVDG. noch nicht in Kraft getreten. Es war daher noch nicht geklärt, wer im Rückstellungsverfahren gegen die österr. KG. für den Rückstellungsgegner vertretungsbefugt sein wird. Diese Frage ist nunmehr durch § 4o des 1.StVDG. eindeutig geklärt. Der ö.V. allein - allenfalls unter Mitwirkung der Fin.Prok.- hat eine inländische Personengesellschaft im Rückstellungsverfahren zu vertreten. So lange daher die KG. bzw. die KG. i.L. unter öffentl.Verwaltung steht, wird der Rückstellungsvergleich über die Sachrückstellung von der ö.V. , allenfalls mit Genehmigung durch die do. Abteilung - abzuschließen sein. Die Rep. Österr. ist zur Genehmigung eines solchen Vergleiches nach dem Inhalt des Grundsatzvergleiches vom Juli 1956 verpflichtet.

Was die in Pkt.I vereinbarte und bereits eingezahlte Gegenleistung von S 1,5 Mill. betrifft, so handelte es sich um eine Gegenleistung der im Verfahren nach dem 5. Rückstellungsgesetz bzw. im Rückstellungsverfahren betreffend die Liegenschaft Wien I., Elisabethstr.18 Antragsberechtigten Personen, insbesondere aus dem Titel der Steuerrückstände, allfälliger Gegenleistungsverpflichtungen für die Liegenschaft sowie für die 3.3oo Stück Aktien, bei denen der Entziehungstatbestand streitig war. Die Rep.Österr. kann sohin für sich keine weiteren Leistungen der Rückstellungswerber bzw. der von ihnen gebildeten AG. verlangen. Ob und inwieweit Ansprüche des deutschen Kommanditisten Siemens Bauer (mit Ausnahme der von ihm für die genannten 3.3oo Stück Aktien gezahlten Beträge) bestehen, können sie von ihm im Rückstellungsverfahren zu 2 Rk 166/56 gemäß § 4o des 1. StVDG. nicht geltend gemacht werden.

[illegible]

FD 3889

BRUCKER ZUCKERFABRIK
Fernruf: 65 42 16 65 74 07
Fernschreiber: 01/2635
Telegramme: Bruckerzucker Wien

Wien, den 22.November 1957.
IV., Theresianumgasse 23

Der öffentliche Verwalter:
Hubert S t a h l

Prät. Abt. 35

An das

Bundesministerium für Finanzen
Vermögenssicherung

W i e n I.,
Ballhausplatz 1

Betr. Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer
Zl. 320.194/29-35/57

Ich nehme Bezug auf den im Einvernehmen mit mir als öffentlicher Verwalter der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer dort gestellten Antrag des Rechtsanwaltes Dr.Gustav Rinesch als Vertreter der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft, vom 14.November 1957.

Im Sinne des von den ehemaligen Aktionären obiger Gesellschaft mit der Finanzprokuratur abgeschlossenen Vorvergleiches vom 27.Juli 1956, welchem das Bundesministerium für Finanzen zugestimmt hat, soll demnächst in dem Rückstellungsverfahren 2 RK 166/56 der Rückstellungskommission Wien der Vergleich auf Rückstellung des Unternehmens der Brucker Zuckerfabrik zwischen der von mir öffentlich verwalteten Firma und der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. abgeschlossen werden. In dem Vorvergleich ist bereits vereinbart, dass das Bundesministerium für Finanzen als meine Aufsichtsbehörde dem Vergleichsabschluß vor der Rückstellungskommission zustimmen wird.

Ich bemerke noch, daß der Text des Vergleiches gegenüber der Fassung des Vorvergleiches 2 geringfügige Änderungen erfahren soll, die rechtlich bedeutungslos sind:

a) Aus dem rückstellungspflichtigen Vermögen soll die Liegenschaft EZZ 407 und 199 der Kat.Gem.Atzbach (Schloß Aigen) ausgenommen werden, weil dieses Objekt nicht zum ursprünglichen Vermögen der gelöschten Aktiengesellschaft gehört hat, von dem Vorbesitzer Auer nachträglich erworben wurde und im Liquidations-Restvermögen der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer verbleiben soll. Die Rück-

0038

stellungswerber haben sich damit einverstanden erklärt, daß dieses Objekt nach erfolgter Rückstellung dem Vorbesitzer verbleibt.

b) Im Vergleich soll vereinbart werden, den Rückstellungstermin für die Vermögensübertragung bis zur Beendigung der Zuckerkampagne 1957/58, spätestens bis zum 31.Jänner 1958 aufzuschieben. Diese Verschiebung ist aus wirtschaftlichen, buchungstechnischen und arbeitsrechtlichen Gründen unbedingt notwendig, weil mitten während der derzeit laufenden Zuckerkampagne ein Rechtsübergang mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen die ordnungsgemäße Abwicklung der Kampagne vor unüberwindliche Schwierigkeiten stellen würde.

Der Rückstellungsvergleich soll daher die Fassung erhalten, welche aus der Anlage ersichtlich ist.

Ich ersuche deshalb, mir unter gleichzeitiger Verständigung an die Finanzprokuratur und Herrn Dr. Rinesch die Genehmigung im Sinne des § 6 (3) Verwaltergesetz zum Abschluß des Rückstellungsvergleiches zu erteilen und zeichne

1 Beilage

hochachtungsvoll

Hubert Ohl

40 elfa

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Eing. 25. NOV 1957
Zahl 320.194/41 Bl. 1

Wohl

Erledigt mit Zl. 138

003891

Entwurf

Rückstellungsvergleich

Die Antragsgegner:Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, vertreten durch den Öffentlichen Verwalter Hubert Staal, und die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, verpflichten sich, das Vermögen der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer samt allen Aktiven und Passiven laut und seit der Übernahmsbilanz vom 14.August 1955, insbesondere mit den Grundstücken

EZ.1987 m.d.Parz. .....

EZ.2053 m.d.Parz. ..... und

EZ.2151 m.d.Parz. ..... sämtliche der Kat.Gem.Bruck a/L.

und

EZ.137 der Kat.Gem.Mohrau,mit den Parzellen .....,

an die Antragstellerin Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft zum Ende der Rübenkampagne 1957/1958, spätestens am 31.Jänner 1958, bei Exekution zurückzustellen und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft an den vorbezeichneten Grundstücken einzuwilligen.

Die Antragstellerin verzichtet auf dieVerrechnung der Erträgnisse und Entnahmen seit der Entziehung, wogegen die Antragsgegnerin und die beigetretene Republik Österreich auf alle wie immer geurteten Ansprüche gegen die Antragstellerin und deren Rechtsvorgänger, die ehemaligen Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft, insbesondere solche aus dem Titel der Kaufpreisrückvergütung, gegen Bezahlung eines Betrages von S 1,500.000.-- an die Republik Österreich verzichtet. Einvernehmlich wird festgestellt, dass die erwähnte Vergleichszahlung an die Republik Österreich, er S 1,500.000.--, bereits geleistet ist.

Die Parteien verzichten auf Rechtsmittel und Kostenersatz.

003892

1956

Bundesministerium für Finanzen.

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
32o.194/39 35/57	32o.194/38-20/57	
Miterledigte Zahlen: 32o.194/40 - 35/57, 32o.194/41 - 35/57	Nachzahlen	
	Bezugszahlen	

Gegenstand: Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. in Bruck/Leitha;

Rückstellungsvergleich.

Frist	zu betreiben am	neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

28.11.57

Geschäftszeichen	Reing.	Vergl.	Begl.
Grundzahl 32o.194-35/57			29. NOV. 1957

003893

I.

Die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, und die ehemaligen Aktionäre der Österr. Zuckerindustrie A.G. haben am 27.7.1956 einen Vergleich geschlossen, welcher u.a. vorsieht, dass sich die Republik Österreich verpflichtet, in dem das Unternehmen Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer betreffenden Rückstellungsverfahren in die Rückstellung dieses Unternehmens samt allen Aktiven und Passiven, insbesondere der in Bruck/Leitha und in Oberösterreich gelegenen Liegenschaften einzuwilligen, bzw. einem Rückstellungsvergleich dieser Art die Zustimmung zu erteilen.

Nunmehr wurde von den X rückstellungswerbenden Aktionären die Österr.Zuckerindustrie A.G. wieder gegründet und als solche im Handelsregister Wien eingetragen. Mit der Eingabe vom 14.November 1957 ersucht die Österr.Zuckerindustrie Aktiengesellschaft, der Rückstellung des Unternehmens im Rahmen eines vor der Rückstellungskommission Wien abzuschliessenden Vergleiches nunmehr die Zustimmung zu erteilen. Der öffentl.Verwalter der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer ersucht mit Eingabe vom 22.November 1957 ebenfalls um Genehmigung zum Abschluss eines Rückstellungsvergleiches, wonach das Unternehmen an die Österr.Zuckerindustrie A.G. rückgestellt werden soll. Allerdings soll nach dem X Vorbringen des öffentl.Verwalters die Liegenschaft Schloss Aigen (EZ 4o7 und 199, KG Atzbach) ausgenommen werden und weiterhin Eigentum des zur Liquidation bestimmten Restvermögens der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. xxx bleiben. Als Stichtag für die tatsächliche Übergabe soll aus Zweckmässigkeitserwägungen der 31.Jänner 1958 vereinbart werden.

003894

In einer Stellungnahme vom 22.November 1957 hat die Abt.33 u.a. auch die Einholung einer Äusserung der Finanzprokuratur zu dem Vergleich angeregt.

II.

Die Genossenschaftliche Zentralbank A.G. und die O.Ö. Rübenbauern-Genossenschaft haben, nachdem die Mehrheit der Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. bereits von Clemens Auer (deutscher Staatsbürger) erworben worden waren, aus dem Vermögen der Österr.Zuckerindustrie A.G. 3.o5o Stück Aktien der Ennser Zuckerfabrik A.G. um den Kaufpreis von RM 193.187.- erworben. In einem vor der Rückstellungskommission beim LG für ZRS Wien zur GZ 2 Rk 1/57 abgeschlossenen Rückstellungsvergleich haben sich die Erwerber dieser Aktien zur Rückstellung an die ehemaligen Aktionäre der Österr.Zuckerindustrie A.G. verpflichtet und auf Rückzahlung des seinerzeitigen Kaufpreises von den Rückstellungswerbern verzichtet. Nunmehr haben sie bei der Rückstellungskommission Wien im Regresswege

1.) Clemens Auer und
2.) die prot.Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer

auf Rückerstattung des seinerzeit gezahlten Kaufpreises von S 193.187.- belangt. In einer Eingabe vom 21.November 1957 welcher eine Durchschrift des Regressantrages beiliegt, haben sie überdies ersucht, in den Vergleich zwischen den ehemaligen Aktionären der Österr.Zuckerindustrie A.G. und der Republik Österreich Einsicht nehmen zu dürfen. Die Einsichtnahme wäre angeblich zur Rechtsverfolgung von Wichtigkeit.

003895

Vor definitiven Verfügungen wäre die Äusserung der Finanzprokuratur zu den vorliegenden Anträgen einzuholen. Zu betonen wäre hiebei, dass auf alle

folgt 1.Einlageblatt

Fälle ein Rückgriff der Genossenschaftlichen Zentralbank A.G. und der O.Ö.Rübenbauern-Genossenschaft auf den Vergleichsbetrag den die Republik Österreich erhalten hat, vermieden werden müsste.

Es hätte daher zu ergehen:

Betr.w.e.
Zur do.Zl.52.4ol -6/1957

An die

Finanzprokuratur,

W i e n I.,

Rosenbursenstr.1

Das BMF übermittelt beiliegend

1.) eine Eingabe der Österr.Zuckerindustrie A.G. vom 14.November 1957 samt Stellungnahme der ho.Abt.33,

2.) einen Antrag des öffentl.Verwalters der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. vom 22.November 1957 und

3.) eine Eingabe der Genossenschaftlichen Zentralbank A.G. und der O.Ö.Rübenbauern-Genossenschaft in Linz vom 21.November 1957

mit dem Ersuchen um Äusserung.

Im einzelnen wird hiezu bemerkt:

Der Antrag des öffentlichen Verwalters auf Genehmigung des Rückstellungsvergleiches basiert auf einer einvernehmlichen Regelung mit den Rückstellungswerbern. Die Ausnahme des Schlosses Aigen,(Liegenschaften EZ 4o7 und EZ 1955 der KG Atzbach), von der Rückstellung entspricht daher auch der Absicht der Rückstellungswerber, sodass die Eingabe derselben vom 14.November 1957 in diesen Belangen als überholt zu betrachten ist. Im besonderen wird aus Anlass der

nunmehr vorliegenden Anträge auf die Ausführungen des ha.Erlasses vom 21.Mai 1957, Zl.32o.194/19-35/57, verwiesen und um Erledigung dieses Erlasses im Rahmen der nunmehr erbetenen Äusserung ersucht.

Bezüglich des Regressanspruches der Genossenschaftlichen Zentralbank A.G. und der O.Ö.Rübenbauern-Genossenschaft in Linz müsste auf alle Fälle vermieden werden, dass zur Erfüllung dieses Regressanspruches die der Republik Österreich zugekommene Vergleichssumme herangezogen wird. Nach ha.Ansicht ist der Kaufpreis seinerzeit dem Unternehmen der Österr.Zuckerindustrie AG (Nachfolger: Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer) zugekommen, sodass zur Herausgabe des Kaufpreises dieses Unternehmen verhalten werden müsste. Es erhebt sich daher die Frage, inwieweit die Regelung dieses Regressanspruches nicht vor Rückstellung des Unternehmens selbst tunlich und angezeigt wäre.

Um seinerzeitigen Rückschluss der beigeschlossenen Aktenunterlagen wird ersucht.

... November 1957

Kanzlei:

Der Erl.sind anzuschliessen:
Einlaufstück Zl.32o.194/39-35/57
samt Stellungnahme der Abt.33 vom
22.Nov.1957.
Einlaufstück Zl.32o.194/4o-35/57 samt
Beilagen und Einlaufstück Zl.
32o.194/41-35/57 samt Beilage.

Dr.Woh/G

003897

1958

Abschrift

4 VR
Präs. 3 N

Rechtsanwälte
Dr. Gustav Rinesch
Dr. Anton Mayer
Wien IV., Stalinplatz 10
Telefon U 45 3 77
jetzt wieder
Wien IV., Schwarzenbergpl. 13

2 RK 38/57

Ab. Persönlich von RA. Dr. Reich-Rohrwig zur ho. Kenntnis übersicht.
5/2/5/2.

A/F

An die
Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS. Wien
W i e n V.,

Mittersteig 25

Antragsteller: 1.) Genossenschaftliche Zentralbank Wien Aktiengesellschaft, Wien I., Schauflergasse 2,

2.) Oberösterreichische Rübenbauerngenossenschaft reg.Gen.m.b.H., Linz, Promenadengasse 37,

beide vertreten durch: Dr. Otto Reich-Rohrwig, Rechtsanwalt,

Wien I., Nibelungengasse 3

Antragsgegner: 1.) Clemens A u e r, Industrieller, Köln-Deutz, Siegenburgerstr. 104, Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch RA. Dr. Anton Profanter, Rechtsanwalt, Wien I., Rosenbursenstrasse 4,

2.) Die prot. Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer Kommanditgesellschaft unter öffentl. Verwaltung,

ad 2) vertreten durch: Rechtsanwalt
Dr. Gustav Rinesch
Wien IV., Schwarzenbergplatz 13
U 45 3 77
Dr. Rinesch mp.

wegen S 193.187.-- s.Ngb. 3 fach, 1 Rubrik, 1 Vollm.

Gegenäusserung der Zweitantragsgegnerin

003898

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
FEB. 1958
Zahl: 115.332/58-III/6

Zu dem vorliegenden Antrag erstatten wir folgende

Gegenäusserung:

1.) Die Antragsfristen nach den Rückstellungsgesetzen sind - mit Ausnahme weniger in der Verordnung BGBl. 167/53 geregelter Spezialfälle - im Jahre 1956 abgelaufen. Deshalb versuchen die Antragsteller, den hier erhobenen Anspruch als Regressanspruch im Sinne des § 3 (2) des Dritten Rückstellungsgesetzes aufzufassen, in welchem Falle eine Verjährung noch nicht eingetreten sein könnte. Auch dies möchten wir als zweifelhaft bezeichnen, da der Gesetzgeber auch bei Ausübung von Rückgriffsrechten wohl kaum die Unverjährbarkeit gewollt haben kann.

Rückgriffsansprüche sind Ansprüche des Erwerbers, welcher infolge Nichtigkeit seines Erwerbes zur Herausgabe der Sache verpflichtet war, gegen seinen Vormann. Der Vormann wäre dem zur Herausgabe der Sache verpflichteten Erwerber für den Kaufpreis, den er erhalten hat, ersatzpflichtig, wobei die Vorschriften des abGB über die Gewährleistung (§ 922 ff) Anwendung finden.

Die beiden Antragstellen waren jedoch nicht weitere Erwerber, sondern erste und gleichzeitig letzte Erwerber, welche sich in dem Verfahren 2 RK 1/57 zur Herausgabe des von der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft erworbenen Paketes Ennser Aktien verpflichtet haben.

Der Sachverhalt über den Ankauf von 3.o5o alten Aktien der Ennser Zuckerfabriks A.G. durch

003899

die beiden Antragsteller ist weitgehend geklärt, im Verfahren 2 RK 1/57 dieser Rückstellungskommission festgestellt und von den Antragstellern selbst in der Verhandlung vom 27.IV.1957 ausdrücklich anerkannt worden. Wir verweisen auf das Verhandlungsprotokoll dieses Aktes.

Demnach wäre es abwägig, etwa zu konstruieren, dass dieser erste (gleichzeitig vor der Rückstellung letzte) Erwerb wirtschaftlich gesehen ein Erwerb vom heutigen Erstantragsgegner war und nicht von der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. Wie überhaupt wir, Zweitantragsgegner, in die Stellung eines Regresspflichtigen gelangen sollen, ist unerfindlich und geht aus dem Vorbringen des Rückstellungantrages nicht schlüssig hervor.

Den Antragstellern ist bekannt, dass das Vermögen unserer Firma selbst Rückstellungsvermögen ist, welches nach einem zu GZ 2 RK 166/56 anhängigen Rückstellungsverfahren an die inzwischen wieder errichtete Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft zurückgestellt werden wird.

Andererseits ergibt sich aus dem Vorbringen der Gesamtheit der Aktionäre der ehemaligen Österr. Zuckerindustrie A.G. im Verfahren 2 RK 1/57, dass diese Gesamtheit selbst gemäss § 6a des Fünften Rückstellungsgesetzes den Anspruch auf Rückstellung des Ennser Aktienpaketes anstelle der damals noch nicht wiederhergestellten juristischen Person erhoben und vergleichsweise bereinigt hat. Heute ist die Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft, wie die Antragsteller zugeben, bereits wieder erstanden und an diese

Aktiengesellschaft wird das Vermögen der Zweitantragsteil-gegnerin zurückfallen.

B e w e i s : Die Akten 2 RK 1/57 und 2 RK 166/56 dieser Rückstellungskommission.

2.) Der geltend gemachte und rechtsirrtümlich als Regress bezeichnete Anspruch ist aber auch meritorisch unbegründet, weil er nicht mehr besteht. Er ist durch den Vergleich der Gesamtheit der Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. mit den heutigen Antragsstellern zur G.Z. 2 RK 1/57, vom 27.IV.1957, bereinigt und erloschen. Er kann daher zumindestens gegen uns nicht noch einmal aufleben.

Aus dem Text des gegenständlichen Vergleiches geht hervor, dass die Antragsteller, die Gesamtheit der Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G., auf Herausgabe der Erträgnisse der 3.050 Aktien der Ennser Zuckerfabriks A.G. in der Höhe von S 241.654.-- verzichtet haben. Dagegen haben die heutigen Antragsteller, Antragsgener im anderen Verfahren, auf die Rückzahlung des Kaufpreises für diese Aktien, von RM (s) 193.187.-- verzichtet.

Aus dem Text dieses Vergleiches geht zwar nicht ausdrücklich hervor, dass dieser Verzicht gegen jedermann, z.Bsp. also gegen uns, wirksam ist, dies ergibt sich aber deutlich aus den zwischen unserem Anwalt, welcher im anderen Verfahren Vertreter der Gesamtheit der Aktionäre war, und dem Anwalt der Antragsteller gepflogenen Verhandlungen und dem daraus entstandenen Schriftwechsel. Die Antragsteller haben durch Schreiben ihres Anwaltes an Herrn Dr. Rinesch,

vom 13.Feber 1957, nach Einleitung des Verfahrens 2 RK 1/57, sich zur Rückstellung der Ennser Aktien in natura bereit erklärt und vorgeschlagen, dass die damaligen Antragsteller auf die Rückstellung der erzielten Cividendenerträgnisse verzichten sollen, wogegen die damaligen Antragsgegner (in diesem Verfahren Antragsteller) ihrerseits auf Vergütung des seinerzeit bezahlten Kaufpreises Verzicht leisten würden. Diesen Vorschlag hat Herr Dr. Rinesch angenommen. Der Rückstellungsvergleich selbst wurde in der aus den Gerichtsakten 2 RK 1/57 hervorgehenden Form am 28. April 1957 abgeschlossen. Durch diesen Vergleich ist Kompensation zwischen der Forderung auf Vergütung der Dividendenerträgnisse und der Gegenforderung auf Rückzahlung des Kaufpreises eingetreten.

B e w e i s : Der Akt 2 RK 1/57 dieser Rückstellungskommission, vorzulegende Korrespondenzen.

3.) Wir haben bereits unter 1) angedeutet, dass die Antragsteller im Verfahren 2 RK 1/57 (die Gesamtheit der Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G.) Ansprüche gemäss § 6 (a) des Fünften Rückstellungsgesetzes in diesem Verfahren geltend gemacht haben, welche der damals noch nicht gegründeten Gesellschaft selbst zustanden. Das Vermögen unserer Firma, der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer wieder ist ident mit dem Vermögen der Österreichischen Zuckerindustrie A.G., welches Gegenstand des Rückstellungsverfahrens 2 RK 166/56 bildet. Unser Vermögen wird im Vermögen der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. aufgehen. Es besteht

daher wirtschaftliche Identität zwischen dem Vermögen der genannten Aktiengesellschaft, welches seinerzeit durch die Gesamtheit der ehemaligen Aktionäre aus verfahrensrechtlichen Gründen repräsentiert war und dem Vermögen der Zweitantragegegnerin. Auch aus diesem Grunde müsste der Verzicht, welchen die Antragsteller im Rückstellungsvergleich 2 RK 1/57 vom 27.4.1957 erklärt haben, auch uns gegenüber wirksam sein, weil die Durchsetzbarkeit des gegenständlichen Anspruches gegen uns letztendes nichts anderes bedeuten würde, als das Wiederaufleben einer Forderung gegen den Rechtsnachfolger eines Schuldners, dem gegenüber der Gläubiger bereits auf dieselbe Forderung verzichtet hat. In weiterer Konsequenz ergäbe das aber auch das Wiederaufleben jener Forderung, mit welcher durch den Vergleich kompensiert wurde, das heisst der alten Forderung auf Herausgabe der weit höheren Dividendenerträgnisse.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich zwängend, dass der vorliegende Antrag

a) kein Regressanspruch gemäss § 3 (2) des Dritten Rückstellungsgesetzes darstellt,

b) daher als Rückstellungsantrag wegen Fristablaufes zurückzuweisen ist,

c) jedenfalls aber als durch Vergleich erloschener Anspruch kostenpflichtig abzuweisen wäre.

Brucker Zuckerfabrik
Clemens Auer

13. Dezember 1957

FINANZPROKURATUR
WIEN, I, ROSENBURSENSTRASSE 1
FERNRUF 44 76 31 — POSTSCHECKKONTO 500

Zl. 81424-6/1957

Brucker Zuckerfabrik Klemens AUER K.G. in Bruck an der Leitha; Rückstellungsvergleich zu Zl. 32o.194/39-35/1957 vom 28.11.1957.

Mit 8 Beilagen

An das

Bundesministerium für Finanzen

in W i e n I.,
Ballhausplatz

1.) Die Prokuratur will vorerst unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. Mai 1957, Zl. 32o.194/19-35/57 auf den Inhalt des bereits vorgelegten, zwischen der Republik Österreich, dem damaligen Komplementär des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER Kommerzialrat R i g a l und den im Vergleichstext namentlich aufscheinenden ehemaligen Aktionären der gelöschten " Österr. Zuckerindustrie A.G. " abgeschlossenen Vergleich vom 27.7.1956 zurückkommen.

Die Erben nach Ferdinand BLOCH-BAUER haben in einem bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien zu 2 Rk 4/55 anhängig gewesenen Verfahren die Rückstellung des dem Ferdinand BLOCH-BAUER gehörigen Hauses W i e n I., Elisabethstraße 18 begehrt; sie haben ferner in dem gleichfalls anhängig gewesenen Verfahren zu 2 Rk 3o/5o als die ehemaligen Aktionäre der gelöschten " Österr. Zuckerindustrie A.G. " gem. § 3 Abs.2 des 5. RSTG.u.a. die Feststellung begehrt, daß ihnen im Zeitpunkt der Auflösung der " Österr.Zuckerindustrie A.G. " unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung die Anteilsrechte für 3.3oo Aktien, die seinerzeit wegen Steuerschulden des Ferdinand BLOCH-BAUER in den Pfandbesitz des Oberfinanzpräsidenten in W i e n übergegangen und von diesem in der Folge an Clemens AUER verkauft wurden, zugestanden sind.

003904

Die Finanzprokuratur hat namens der Republik Österreich hinsicht - lich der beiden Rückstellungsanträge den Befreiungstatbestand nach § 2, Abs.1 des 3. RStG. geltend gemacht, weil auch der erzielte Kaufpreis für das Haus Wien I., Elisabethstraße 18 der Deckung der persönlichen Steuerschulden des Ferdinand BLOCH-BAUER gedient hat, die Finanzbehörden auch unabhängig von der NS-Machtergreifung in Österreich die Verwertung dieses Vermögens hätten durchführen können und Ferdinand BLOCH-BAUER als Steuerpflichtiger mangels Barmittel die Vermögensobjekte hätte veräussern müssen. In dem Vergleich vom 27.7.1956, Abschnitt III ist der Betrag von S 1,5oo.ooo, dergestalt ermittelt worden, daß unter Annahme eines gleichteiligen Prozeßrisikos in den Verfahren 2 Rk 3o/55 und 2 Rk 4/55 der etwaige Wert der 3.3oo Aktien und der Wert des Hauses Wien I., Elisabeth- straße 18 unter Berücksichtigung des für beide Vermögensobjekte seitens der Antragsteller rückzuerstattenden, ihnen zur freien Verfügung zugekommenen Kaufpreises/unter Berücksichtigung der noch unbeglichenen Steuerschulden des Ferdinand BLOCH-BAUER in der Höhe von etwa S 3oo.ooo,- festgesetzt und der zugunsten der Rep.Österreich sich ergebende Saldo dann einvernehmlich mit einem Betrag von S 1,5oo.ooo,- angenommen wurde. Dieser Betrag wurde also ohne Bedacht nahme auf die Verpflichtungen der Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER gegenüber den einschreitenden Anteilsberechtigten der aufgelösten " Österreichischen Zuckerindustrie A.G. " zur Rückstellung des Unternehmens der Zuckerfabrik ermittelt. Da es sich bei den Erben von Ferdinand BLOCH-BAUER um Ausländer handelte, gegen die im Auslande praktisch keine Exekution geführt werden kann, hat es die Finanzprokuratur durchgesetzt, daß sich alle in der Rückstellungssache 2 Rk 3o/55 aufscheinenden Antragsteller zur ungeteilten Hand verpflichteten, dem besagten Vergleichsbetrag bis spätestens 1.6.1957 zu bezahlen. Dies konnte ausschließlich deswegen erreicht werden, weil allen Antragstellern daran gelegen war, daß die Republik Österreich den Fortgang des Verfahrens nicht weiter verzögere. In Abschnitt III Abs. 1 und 3 des Vergleiches vom 27.7.1956 wurde unabhängig von dem vorstehend behandelten Vergleichsbestimmungen in verbindlicher Weise festgelegt, daß die Republik Österreich der Rückstellung des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER an die legitimierten Rückstellungswerber im Falle eines allenfalls gegen den Vergleich

003005

3Bo. Rk 4/43 - 30/62

Verrechnung der Erträgnisse und Entnahmen seit Entziehung des Unternehmens gegen Verzicht der Rückstellungsverpflichteten auf Rückerstattung des szt. von Clemens AUER für die entzogenen Aktien (mit Ausnahme der erwähnten 3.300 Aktien) bezahlten Kaufpreises zu unterbleiben hat, als Kommanditistin der Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER K.G. zuzustimmen. Diese Vereinbarung konnte damals nach reiflicher Überlegung ohne weiteres eingegangen werden, weil die ab 1939 bis zur Beschlagnahme der Brucker Zuckerfabrik durch die russische Besatzungsmacht angefallenen Erträgnisse (Dividenden) sehr beträchtlich waren und den rückzuerstattenden Kaufpreis, dessen Höhe aus dem Rückstellungsantrag des Clemens AUER vom 6. April 1957, und aus der beiliegenden Äußerung Dris. R i n e s c h vom 13.11.1957, beide zu Zl. 2 Rk 166/56, Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien, ersichtlich sind, jedenfalls überstiegen hätten. Der Umfang der Erträgnisse kann auch aus der buchmäßig nachweisbaren Bezahlung des Kaufpreises der Aktien durch Clemens AUER gerade aus den ihm zugekommenen Erträgnissen approximativ ersehen werden (siehe Pkt. 7.) des Schriftsatzes Dris.Rinesch vom 13.11.1957, Zl. 2 Rk 166/56).

Die Prokuratur hat alles versucht, um den gerichtlichen Vergleich noch vor Inkrafttreten des 1. StVDG. abschliessen zu können, weil vorauszusehen war, daß Clemens AUER in einem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seitens der wiedererrichteten Aktiengesellschaft gegen die Brucker Zuckerfabrik K.G. anhängig gemachten Rückstellungsverfahren Parteistellung für sich beanspruchen werde und die internen Abreden des Clemens AUER mit den Rückstellungsberechtigten überdies nicht zu übersehen waren. Die Bemühungen der Finanzprokuratur scheiterten daran, daß Dr. Gustav R i n e s c h sich außerstande erklärte, einen Rückstellungsantrag namens der hiezu Berechtigten - das wäre der gem. § 6, lit. b) des 5. RSTG. zu bestellende Sachwalter oder die Gesamtheit der Anteilsberechtigten - einzubringen. Auch ein gleichgerichteter, über Bitte der Prokuratur unternommener Versuch Dris. Dr. Emmerich H u n n i u s, des Vertreters einer anderen Gruppe der ehemaligen Großaktionäre, der die Anbringung [illegible] Erwägungen der Prokuratur vollinhaltlich begrüßte, hat

003906

ergebnislos geblieben. Die Finanzprokuratur hat schließlich nach einer Aussprache mit der Abt.33 des do. Bundesministeriums ungeachtet allfälliger Schwierigkeiten, die nach Inkrafttreten des 1. StVDG. in Gestalt von Ansprüchen und Forderungen des Clemens AUER zu gewärtigen waren, auf Grund der ihr mit do. Erlaß vom 2o. Juli 1956, Zl. 245257-33/56, erteilten Vergleichsermächtigung den Vergleich vom 27.7.1956 abgeschlossen. Vorsichtshalber wurde die Erklärung Dris. Gustav R i n e s c h vom 27.7.1956, die die Prokuratur mit ihrem Bericht vom 4.8.1957, Zl. 41.83o-6/56, dem do. Bundesministerium bereits übermittelt hat, zum Akt genommen.

Nach ho. Ansicht wird ein Anspruch des Clemens AUER, der nach den Bestimmungen des Österreichisch-Deutschen Vermögensvertrag äußerstenfalls mit dem Höchstbetrag von S 26o.ooo,- begrenzt ist, erst nach Ratifizierung dieses Vertrages entstehen können. Darüber hinaus kann er jedenfalls gegen die Republik Österreich keine Forderungen stellen.

2.) Was die Forderungen der Genossenschaftlichen Zentralbank Wien, Aktiengesellschaft und der O.Ö. Rübenbauerngenossenschaft, re Gen.m.b.H. Linz betrifft, ist die Prokuratur mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen über die einzelnen Vergleichsbestimmungen der Ansicht, daß diese gegen die Republik Österreich unter Hinweis auf den Vergleich vom 27.7.1956 aus dem Titel des " Regresses " oder einem sonstigen Titel keine Ansprüche stellen können. Es wäre nach ho. Ansicht überdies Sache der Genossenschaftlichen Zentralbank Wie Aktiengesellschaft und der O.Ö. Rübenbauerngenossenschaft, reg.Gen. m.b.H., Linz gewesen, in dem bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien zu Zl. 2 Rk 1/57 anhängig gewesenen Ver fahren die allfälligen Ansprüche des Vorerwerbers auf Kaufpreisrück erstattung gegen die Antragsteller geltend zu machen. In dem Vergleich vom 27.4.1957 haben die Genossenschaftliche Zentralbank Wie Aktiengesellschaft und die O.Ö. Rübenbauerngenossenschaft, reg.Gen m.b.H. Linz als Rückstellungsgegner aber vielleicht unter der unrichtigen rechtlichen Erwägung, daß die Antragsteller von ihnen keine Bezahlung für die 3.o5o Aktien der " O.Ö. Zuckerfabriks-A.G. erhalten haben, auf die Rückzahlung des Kaufpreises von RM 193.187,- [illegible]

003907

9880 49/43 - 39

Genossenschaftlichen Zentralbank Wien, Aktiengesellschaft und der O.Ö. Rübenbauerngenossenschaft, reg.Gen.m.b.H. Linz gegen die erst festzustellenden Verkäufer der 3050 Aktien besteht, kann er bestenfalls nur gegen die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER K.G. geltend gemacht werden, wobei allerdings der Prokuratur schon an Hand des Antrages der Genossenschaftlichen Zentralbank Wien, Aktiengesellschaft und der O.Ö. Rübenbauerngenossenschaft, reg.Gen.m.b.H. Linz vom 21.November 1957 an die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien die behauptete Passivlegitimation der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER K.G. fraglich erscheinen muß. Nach Ansicht der Prokuratur kann sohin mit dem Abschluß des gerichtlichen Rückstellungsvergleiches, der im Sinne des mehrfach erwähnten Vergleiches vom 27.7.1956 abzuschliessen ist, nicht bis zur Regelung allfälliger Ansprüche der Genossenschaftlichen Zentralbank Wien, Aktiengesellschaft und der O.Ö. Rübenbauerngenossenschaft, reg.Gen.m.b.H. Linz gegen die jeweiligen Rückgriffsverpflichteten zugewartet werden, weil dies mit den von der Republik Österreich vergleichsweise übernommenen Verpflichtungen nicht in Einklang gebracht werden könnte.

3.) Die Prokuratur hat beabsichtigt, am 19.12.d.J. vorbehaltlich der erst einzuholenden Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 4o des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes in der Sache 2 Rk 166/56 einen Rückstellungsvergleich zu schließen. Vor der bereits anberaumt gewesenen Tagsatzung erklärte jedoch Dr. R i n e s c h von seinem bisherigen Standpunkt plötzlich abgehend, daß er den Vergleich erst nach erteilter aufsichtsbehördlicher Genehmigung schließen könne.

Die Prokuratur ersucht sohin, den öffentlichen Verwalter, Herrn Hubert St a h l, zum Abschluß des im Wortlaute durch den Vergleich vom 27.7.1956 bereits festgelegten Rückstellungsvergleiches nachstehenden Inhaltes im Sinne des § 4o des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zu ermächtigen:

003908

" Die Antragsgegnerin Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER, vertreten durch den Komplementär Komm.Rat Karl R i g a l und durch die Kommanditistin Republik Österreich, verpflichtet sich, das Unternehmen Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER samt allen Aktiven und Passiven laut Übernahmsbilanz vom 14. August 1955, insbesondere mit den aus den Grundbuchsauszügen des Bezirksgerichtes Bruck/Leitha vom 27.12.1946 und vom 27.8.1954, des Bezirksgerichtes Schwanenstadt vom 16.8.1955 und der O.Ö. Landtafel des Bezirksgerichtes Linz vom 24.8.1955 ersichtlichen Liegenschaften EZ 1987, 2053 und 2151 der Kat.Gem. Bruck/Leitha, der EZ.137 der Kat.Gem. Rohrau an die Antragstellerin binnen 14 Tagen (oder einer längeren Leistungsfrist) bei sonstiger Exekution zurückzustellen und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Antragstellerin ob den vorgenannten Liegenschaften einzuwilligen.

Hiemit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche zwischen Antragstellerin, Antragsgegnerin und Republik Österreich, die sich aus der Entziehung des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER und nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes ergeben, so insbesondere auf Verrechnung der Erträgnisse und Entnahmen seit der Entziehung auf Rückerstattung des Kaufpreises, verglichen und bereinigt.

Die Parteien dieses Rückstellungsverfahrens verzichten auf Rechtsmittel und Kostenersatz. "

Die Prokuratur würde es für zweckmäßig erachten, wenn die die Vergleichssumme von S 1,500.000,- betreffende Vereinbarung in den gerichtlichen Rückstellungsvergleich überhaupt nicht aufgenommen würde, was überdies auch Dr. R i n e s c h in dem an das Bundesministerium für Finanzen gerichteten Schreiben vom 14.11.1957 angeregt hat. Schließlich sei bemerkt, daß die Rückstellungswerberin in dem Verfahren zu Zl. 2 Rk 166/56, das nunmehr mit Vergleich zu beenden ist, die Republik Österreich als Rückstellungsgegnerin belangt hat, obwohl diese gem. § 40 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes als Partei nicht in Anspruch genommen werden kann. Die Prokuratur hat daher den Gegenstand die Zurücknahme des Rück-

003909

stellungsantrages gegen die dem Verfahren als Beteiligte beigetretene Republik Österreich als Antragsgegnerin nahegelegt. Sie wird eine Mitfertigung des Vergleiches von dieser Rücknahme abhängig machen.

Wien, am 19. Dezember 1957.
Finanzprokuratur.
i.A.

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 24. DEZ. 1957
Zl. 320.194 Beilage

Erledigt mit Zl. 320.194/43-3f/57

*1 bis Vgl. 320.194/39-3f/57 einschließlich.

003910

RECHTSANWÄLTE
DR. GUSTAV RINESCH
DR. ANTON MAYER
TELEFON 65 64 88
POSTSPARKASSEN-KONTO: 111770
KONTO CREDITANSTALT-BANKVEREIN SCHU 4839
TELEGRAMM-ADRESSE RIMAJUR WIEN

380.124/43-30/57

WIEN, 2o. Dezember 1957
IV., SCHWARZENBERGPLATZ 13

A/F

An das
Bundesministerium f.Finanzen
Vermögenssicherung
z.Hd.Herrn Dr.Wohlmann
W i e n I.,

Betr. Österreichische Zuckerindustrie A.G. - Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer

Ich nehme Bezug auf den Antrag des öffentlichen Verwalters der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, Direktor Hubert Stahl, vom 22.XI.1957, und auf den von mir namens der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft gestellten gleichlautenden Antrag, den öffentlichen Verwalter der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer zum Abschluss des Rückstellungsvergleiches im Verfahren 2 RK 166/56 gemäss § 6 VG bezw. § 4o des Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zu ermächtigen.

Mit der Finanzprokuratur haben diesbezügliche Besprechungen stattgefunden. Bei einem zum Vergleichsabschluss bereits angesetzten Verhandlungstermin erklärte der Vertreter der Finanzprokuratur, diesen Vergleich lediglich aufschiebend bedingt durch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde schliessen zu können. Hiemit ist meine Mandantin die Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft nicht einverstanden, da

1.) in dem Ihnen bekannten Vorvergleich der ehemaligen Aktienäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. mit der Republik Österreich, vom 27.Juli 1956, die

003911

W
FE

Republik Österreich sich ausdrücklich verpflichtet hat,
in dem gegenständlichen Rückstellungsverfahren den vereinbarten Rückstellungsvergleich abzuschliessen und dem öffentlichen Verwalter der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer die Zustimmung zum Abschluss dieses Vergleiches zu erteilen;

2.) die Antragsteller ihrerseits den Vergleich durch Zahlung des Betrages von S 1.5 Millionen bereits erfüllt haben.

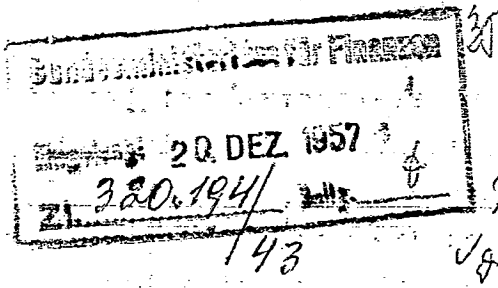
Der Text des Vergleiches liegt dort bereits vor und ist auch der Finanzprokuratur bekannt. Es ist unbedingt erforderlich, dass der Abschluss nicht weiter verzögert wird. Die Rückstellung des Unternehmens an die wiederhergestellte Aktiengesellschaft Österreichische Zuckerindustrie A.G soll unmittelbar mit Beendigung der Zuckercampagne 1957/58 erfolgen. Deshalb stelle ich im Einvernehmen mit dem öffentlichen Verwalter Direktor Hubert Stahl die dringende

B i t t e,

diesem die beantragte Genehmigung so zeitgerecht zu erteilen, dass der Vergleichsabschluss anfangs Jänner 1958 erfolgen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Rinesch



320.194/42. 17.12. Müller

003912

Abschrift.

Bundesministerium für Finanzen
Wien I.,Ballhausplatz 1
Zl. 320.194/43-35/57

B e s c h e i d

Auf Antrag des öffentl.Verwalters der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. in Bruck a.d.Leitha, Dir.Hubert Stahl, wird dem Antragsteller gemäß § 6 Absatz 3 Verwaltergesetz 1952, BGBL. Nr. 100/53, im Zusammenhang mit § 40 des 1.Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBL. Nr. 165/56, die Genehmigung erteilt, in dem zur Zl. 2 Rk 166/56 vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien anhängigen Rückstellungsverfahren nachstehenden Rückstellungsvergleich mit der Österr.Zuckerindustrie Aktiengesellschaft abzuschliessen:

"Die Antragsgegnerin Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, vertreten durch den öffentl.Verwalter Hubert Stahl, verpflichtet sich, das Unternehmen Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer samt allen Aktiven und Passiven, insbesondere den Liegenschaften EZ. 1987, EZ. 2053 und EZ. 2151 der KG.Bruck a.d.Leitha, sowie der EZ. 137 der KG Rohrau, sämtliche inliegend im GB. Bruck a.d.Leitha, an die Antragstellerin, Österr.Zuckerindustrie Aktiengesellschaft, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zurückzustellen und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Antragstellerin ob den vorgenannten Liegenschaften einzuwilligen.

Ausgenommen von der Rückstellung sind die Liegenschaften EZ. 199 und EZ. 407 der KG.Atzbach, GB Schwanenstadt, O.Ö.

Hiemit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche zwischen der Antragstellerin, der Antragsgegnerin und der Republik Österreich, die sich aus der Entziehung des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer und nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes ergeben, so insbesondere auf Verrechnung der Erträgnisse und Entnahmen seit der Entziehung, sowie auf Rückerstattung des Kaufpreises verglichen und bereinigt.

Die Parteien dieses Rückstellungsverfahrens verzichten auf Rechtsmittel und Kostenersatz".

B e g r ü n d u n g :

Da dem Antrag des öffentl.Verwalters vollinhaltlich Folge gegeben wurde und auch über keine sonstigen Einreden mit vorliegender Entscheidung abzusprechen war, entfällt gemäß § 58 ABS. 2 AVG 1950 eine nähere Begründung.

003913

Ergeht an:

1.) Herrn Dir.Hubert Stahl, öffentl.Verwalter der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, Wien 4.,Theresianumg. 23.

Beobachtet

2.) Finanzprokuratur, Wien I.,Rosenbursenstraße 1, z.Zl. 81.424-6/57

3.) Verlassenschaft nach Kommerzialrat Karl Rigal, vertreten durch Dr.Wilhelm Rab, öffentl.Notar in Wien 18., Schulgasse 2,

4.) Herrn RA.Dr.Gustav Rinesch, Wien 4.,Schwarzenbergplatz 13.

5.) Finanzamt für Körperschaften,Wien I.,Schottenring 14.

9.Jänner 1958

Für den Bundesminister
i.V.Dr.Klein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Unterschrift unleserlich.

003914

1957

Bundesministerium für Finanzen.

74

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
32o.194/43 — 35/57	32o. 194/42-35/57	Sehr dringend!
Miterledigte Zahlen	**Nachzahlen**	
32o.194/44 - 35/57	**Bezugszahlen**	

Gegenstand	Frist	zu betreiben am
Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. in Bruck/Leitha; Genehmigung eines Rückstellungsvergleiches.		neue Frist

Zur Einsicht vor ~~XXXXXXXX~~, Abfertigung, ~~XXXXXXXX~~

2632

Herrn Staatssekretär 8/1
Dr. Withalm

9.1.58

2.) Bearbeiter 15.1.

52

9. Jan. 1958

Vor Genehmigung:

33

Gehalten entspricht
dem Vorvergleich
(VD. Fl. ZM8. 405-33/56) 8.I.58

~~1.) Abteilung 33~~

Vor Hinterlegung:

4.) Abteilung 20a 13. Jan. 1958

Gst. eine Bescheidausfertigung
entnommen. 14. Jan. 1958/Rei.

13.1.58.

10.I.58

Geschäftszeichen	Reing.	
Grundzahl 320.194-35/57	Vergl.	003915
	Beol. 15. JAN. 58	

Das unter öffentlicher Verwaltung stehende und unter der Firmenbezeichnung Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer betriebene Unternehmen war vor der NS-Machtergreifung Eigentum der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft in Wien. Nachdem der deutsche Staatsbürger Clemens Auer die Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft erworben hatte, wurde diese aufgelöst; das Unternehmen wurde als Einzelfirma unter der Firmenbezeichnung Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, eingetragen im Handelsregister beim Handelsgericht Wien, weitergeführt. Noch vor Kriegsende wurde die Rechtsform des Unternehmens erneut geändert. Der österr.Staatsbürger Karl Rigal trat als persönlich haftender Gesellschafter hinzu, während Clemens Auer als Kommanditist in der neu gegründeten Kommanditgesellschaft aufschien. Die Beteiligungsverhältnisse am Vermögen der Kommanditgesellschaft waren folgende:

99,75% Clemens Auer,
0,25% Kommerzialrat Karl Rigal.

Angesichts der überwiegenden deutschen Beteiligung und mit Rücksicht auf die rückstellungsverfangenheit des Unternehmens steht dieses auch unter öffentlicher Verwaltung.

Die Österr.Zuckerindustrie Aktiengesellschaft wurde nunmehr nach den Bestimmungen des Fünften Rückstellungsgesetzes wieder errichtet, wobei im Zuge dieses Verfahrens zwischen der Republik Österreich und Karl Rigal einerseits und den ehemaligen Aktionären der Österr.Zuckerindustrie Aktiengesellschaft andererseits am 27.7.1956 ein Vergleich geschlossen wurde . Dieser sieht u.a. vor, dass die Republik Österreich in dem das Unternehmen Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer betreffenden Rückstellungsverfahren (anhängig vor der Rückstellungskommission beim LG für ZRS Wien zur Zl. 2 Rk 156/56 nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes

003916

in die Rückstellung dieses Unternehmens samt allen Aktiven und Passiven, insbesondere des Liegenschaftsbesitzes, einwilligen, bzw. einem Rückstellungsvergleich dieser Art die Zustimmung erteilen. Die Rückstellungswerber haben als Gegenleistung einen Barbetrag von S 1,5oo.ooo zu erlegen und ausserdem auf die Rückstellung des Hauses Wien I., Elisabethstrasse 18, zu verzichten. (Siehe hiezu den in ho.Zl.32o.194/19 - 35/57 einliegenden Akt Zl.248.4o5 - 33/56).

Die Rückstellungswerber haben ihre Verpflichtungen lt. Rückstellungsvergleich bereits erfüllt und begehren nun den Abschluss des definitiven Rückstellungsvergleiches über das Unternehmen in dem vor der Rückstellungskommission Wien zur Zl. 2 Rk 166/56 anhängigen Verfahren.

Der öffentliche Verwalter des Unternehmens, welcher gem. § 4o des 1.StVDG, BGBl.Nr.165/56, die belangte Kommanditgesellschaft im Rückstellungsverfahren zu vertreten hat, hat somit mit Eingabe vom 22.November 1957 (siehe Zl.32o.194/41 - 35/57) den Antrag gestellt, ihm die Genehmigung zum Abschluss eines Rückstellungsvergleiches zu erteilen, wonach das gesamte Unternehmen mit Ausnahme der Liegenschaften EZ 4o7 und EZ 199 der KG Atzbach (Schloss Aigen in O.Ö.) rückgestellt und auf Kostenersatz verzichtet wird. Die Liegenschaften EZ 4o7 und EZ 199 der KG Atzbach wurden von Clemens Auer unabhängig von dem Erwerb der Aktien der Österr.Zuckerindustrie Aktiengesellschaft und von anderen Voreigentümern erworben und sollen als Liquidations-Restvermögen der Kommanditgesellschaft verbleiben, worüber mit den Rückstellungswerbern Einigung besteht.

Die um Stellungnahme zu dem Antrag des öffentl.Verwalters aufgeforderte Finanzprokuratur hat mit Äusserung vom 19.Dezember 1957 (siehe Zl.32o.194/44 - 35/57) der Erteilung der Genehmigung im Sinne des Antrages des öffentl.Verwalters zugestimmt und eindrücklich auf die Verpflichtung der

003917

folgt 1.Einlageblatt

Republik Österreich zum Abschluss eines derartigen Rückstellungsvergleiches hingewiesen. Die Finanzprokuratur hat auch den Text eines ihr genehmen Rückstellungsvergleiches vorgeschlagen, wobei allerdings, wie sich aus einer telefonischen Rücksprache mit Prok.Rat Dr.Sixta ergab, der in O.Ö. gelegene Liegenschaftsbesitz irrtümlich darin aufgenommen wurde.

Die ho.Abt.33, die bei dem Abschluss des Vorvergleiches federführend war, hat mit Stellungnahme vom 22.November 1957 zu Zl.32o.194/39 - 35/57 den Abschluss des zur Genehmigung beantragten Rückstellungsvergleiches ebenfalls als zwingend bezeichnet.

Somit wäre dem öffentl.Verwalter die erforderliche Genehmigung zum Abschluss des Rückstellungsvergleiches zu erteilen (siehe § 4o des 1.StVDG, BGBl.Nr.165/56, im Zusammenhang mit § 6 Abs.3 des Verw.Ges.1952, BGBl.Nr.1oo/53. Es hätte daher zu ergehen:

B e s c h e i d .

Auf Antrag des öffentlichen Verwalters der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. in Bruck a.d.Leitha, Dir.Hubert Stahl, wird dem Antragsteller gem.§ 6 Abs.3 Verw.Ges.1952, BGBl.Nr.1oo/53, im Zusammenhang mit § 4o des 1.StVDG, BGBl.Nr.165/56, die Genehmigung erteilt, in dem zur Zl. 2 Rk 166/56 vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien anhängigen Rückstellungsverfahren mit der Österr.Zuckerindustrie Aktiengesellschaft nachstehenden Rückstellungsvergleich abzuschliessen:

003918

"Die Antragsgegnerin Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, vertreten durch den öffentl.Verwalter Hubert Stahl, verpflichtet sich, das Unternehmen Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer samt allen Aktiven und Passiven, insbesondere

den Liegenschaften EZ 1987, EZ 2o53 und EZ 2151 der KG Bruck a.d.Leitha, sowie der EZ 137 der KG Rohrau, sämtliche inliegend im GB Bruck a.d.Leitha, an die Antr stellerin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zurüc zustellen und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Antragstellerin ob den vorgenannten Liegenschaften einzuwilligen.

Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft

Ausgenommen von der Rückstellung sind die Liegenschaften EZ 199 und EZ 4o7 der KG Atzbach, GB Schwanenstadt, O.Ö.

Hiemit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche zwisc der Antragstellerin, der Antragsgegnerin und der Republik Österreich, die sich aus der Entziehung des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer und nac den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes erg so insbesondere auf Verrechnung der Erträgnisse und En nahmen seit der Entziehung, sowie auf Rückerstattung d Kaufpreises verglichen und bereinigt.

Kar Aus ste 3 A

Die Parteien dieses Rückstellungsverfahrens verzichten auf Rechtsmittel und Kostenersatz."

B e g r ü n d u n g :

Da dem Antrag des öffentlichen Verwalters vollinhaltlich Folge gegeben wurde und auch über keine sonstigen Einreden mit vorliegender Entscheidung abzusprechen war, entfällt gemäss § 58 Abs.2 AVG 195o eine nähere Begründung.

Ergeht an:

1.) Herrn Dir.Hubert Stahl, öffentl.Verwalter der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, Wien 4., Theresianumxxxxxxgasse 23,

003919

2.Einlageblatt zu Zl.32o.194/43 - 35/57

2.) Finanzprokuratur, Wien I., Rosenbursenstr.1,
3.) Verlassenschaft nach Kommerzialrat Karl Rigal, vertreten durch Dr.Wilhelm Rab, öffentl.Notar in Wien 18., Schulgasse 2,
4.) Herrn RA Dr.Gustav Rinesch, Wien 4., Schwarzenbergplatz 13,
5.) Finanzamt für Körperschaften, Wien I., Schottenring 1

9. Jänner 1958

Kanzlei:

Ausf.1-4 nachweislich RSb zustellen;
3 Ausf.zum Akt.

Dr.Woh/G

003920

Rechtsanwälte
Dr. Heinz Gross
Dr. Anton Profanter
Tel.53-55-21
Postsparkassenkonto 176.409

Wien, am 15. Jänner 1958
I., Rosenbursenstrasse 4

2 RK 38/57
6

An die
Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS, Wien

W i e n V.,
Mittersteig 25

Betrifft: 2/F

Antragsteller: Genossenschaftliche Zentralbank Wien
Aktiengesellschaft
Wien I., Schauflergasse 2

Oberösterreichische Rübenbauerngenossenschaft
reg.Gen.m.b.H.
Linz, Promenadegasse 37

beide vertreten durch: Dr. Otto Reich-Rohrwig
Rechtsanwalt
Wien I., Nibelungengasse 3

Rechtsanwälte
Dr. Heinz Gross
Dr. Anton Profanter
Wien I., Rodenbursenstr.
Tel. 53-55-21
uml.Unterschrift mp.

Antragsgegner: 1.) Clemens A u e r
Industrieller
Köln-Deutz, Siegenburgerstrasse 104

2.) prot.Firma Brucker Zuckerfabrik -
Clemens Auer, Kommanditgesellschaft
Bruck a.d. Leitha

wegen: S 193.187.-- s.A.

Ergänzung der

Ä u s s e r u n g

der Erstantragsgegnes Clemens Auer vom 23. Dezember 1957

Gemäss § 19a R.A.O. verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtl.Kosten zu seinen Handen.

zweifach

003921

I. Es trifft zu, dass die Österreichische Zuckerindustrie A.G. am 13.3.1938 Eigentümerin von 3.050 Aktien der Oberösterreichischen Zuckerfabriks A.G. in Enns war.

Wie sich jedoch aus dem Rückstellungsverfahren 2 RK 1/57 und aus dem Akt der VVSt, betreffend die Österreichische Zuckerindustrie A.G. ergibt, erteilte die damalige VVSt, bereits am 5.1.1939 dem öffentlichen Verwalter, Herrn Ing. Henninger, den Auftrag, zur Entflechtung der österreichischen Zuckerfabriken die 3.050 Aktien abzustossen. Die Österreichische Zuckerindustrie A.G., vertreten durch den öffentlichen Verwalter, hat nun im Jänner 1939 um insgesamt RM 193.187.-- an die Creditanstalt-Bankverein als Grossaktionärin und Syndikatsteilnehmerin der Oberösterreichischen Zuckerfabriks A.G. in Enns diese Aktien verkauft.

Auf Grund interner Syndikatsabmachungen, übertrug die Creditanstalt-Bankverein diese Aktien am 18.8.1939 zu 1/3 an die Erstantragstellerin und zu 2/3 an die Zweitantragstellerin zu Originalpreisen weiter.

Daraus ergibt sich, dass

1.) der Verkaufsauftrag am 5.1.1939 an die Österreichische Zuckerindustrie A.G. und deren öffentlichen Verwalter erging;

2.) Verkäuferin der Ennser Aktien die Österreichische Zuckerindustrie A.G., als solche war;

3.) Ersterwerber der Aktien die Creditanstalt-Bankverein war;

4.) späterer Erwerber der Aktien die Antragsteller waren;

5.) der Kaufpreis zur Gänze von der Creditanstalt-Bankverein an die Österreichische Zuckerindustrie A.G. bezahlt wurde.

B e w e i s : Der Akt der VVSt betreffend die Österreichische Zuckerindustrie A.G.
der Rückstellungsakt 2 RK 1/57;
Ing. N. Henninger, dessen Adresse nachgebracht wird; *)
Dr. Exinger Viktor, Wien I., Stock im Eisen Platz 3/4
als Zeugen.

II Da Verkäufer der Aktien nicht ich, Clemens Auer, war, ist es an sich rechtlich völlig unerheblich, welche und wieviele Aktien ich im Jänner 1939 oder August 1939 bereits erworben hatt.

Ich bin mit der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. rechtlich und tatsächlich nicht ident. Auch von einer tatsächlichen Verfügungsgewalt oder von einer Beherrschung der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. im damaligen Zeitpunkt kann keine Rede sein. Verfügungsberechtigt

003922

*) Rudolf Henninger,
Wien I., Elisabethstr.18

für die Österreichische Zuckerindustrie A.G. war vielmehr ausschliesslich und allein der öffentliche Verwalter, Herr Ing. Henninger.

Trotzdem gebe ich meinen Aktienbesitz wie folgt an:

Bis 3.1.1939 hatte ich von der Länderbank insgesamt 38.072 Aktien (von insgasamt 80.000 Aktien) erworben. Die Österreichische Länderbank hatte mit ihrem Brief vom 30.12.1938 mir dazu bekanntgegeben, dass sie 26.480 Stück Aktien in der Schweiz von der Schweizerischen Bankgesellschaft selbst am Telefon von Bank zu Bank gekauft hatte und die restlichen 11.592 aus ihrem Depot an mich verkaufte. Für diese Aktien habe ich an die Länderbank RM 2,867.735.60 bezahlt.

In der Zeit vom Jänner 1939 bis Ende August 1939 habe ich weitere ..... 9.315 Aktien gleichfalls nur von der Länderbank um RM 771.628.40 gekauft und hat mir die Länderbank bezüglich 7.215 Aktien ausdrücklich mit Brief vom 9.6.1939 erklärt, dass sie diese Aktien von der Schweizerischen Bankgesellschaft als Eigentümerin von Bank zu Bank gekauft habe, während sie hinsichtlich der restlichen 2.100 Aktien mir ohne Bekanntgabe der früheren Eigentümer nur die normalen bankmässigen Abrechnungen übermittelte.

Bis einschliesslich Ende August 1939 hatte ich sohin insgesamt ..... 47.387 Aktien erworben und dafür insgesamt RM 3,639.364.--bezahlt.

Erst später im Zuge des Rückstellungsverfahrens trugen verschiedene Voraktionäre mit der Erklärung hervor, die von der Schweizerischen Bankgesellschaft verkauften Aktien wären in ihrem Eigentum gestanden. Aber alle diese Anteilsberechtigten (Pick, Grätz etc.) erklärten in ihren eigenen Anmeldungen im Rückstellungsverfahren 50 Rk 1/49, dass sie den Kaufpreis zur freien Verfügung erhalten hätten.

Aber trotz Erwerbes all dieser Aktien stand mir über die Österreichische Zuckerindustrie A.G. kein wie immer geartetes Verfügungsrecht zu. Ganz im Gegenteil nahm die VVSt. noch im Sommer 1939 den Standpunkt ein, dass ich keine Genehmigung zum Erwerb der Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. habe, sperrte sämtliche

003923

von mir erworbene Aktien, verbot mir, das Büro und die Fabriksanlagen der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. zu betreten und bestellte Dr. Exinger zum Treuhänder der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. Noch im Sommer 1939 bewarben sich mit grossen Aufwand an Beziehungen das Konsortium Brinkmann, eine der grössten deutschen um den Erwerb der Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G.

Beweis: Der Rückstellungsakt 50 Rk 1/49;
die Bankabrechnungen der Länderbank, die vorgelegt werden;
die Schreiben der Länderbank vom 30.12.1938 und 9.6.1939;
Dir. Leonhard Woltzt, per Adr.: Bankhaus Kathrein & Co., I., Wipplingerstrasse 25,
Herr Dr. Viktor Exinger, Wien I., Stock im Eisen Platz 3/4
als Zeugen;
der Akt der VVSt., die Österreichische Zuckerindustrie A.G. betreffend.

III. Richtig ist, dass ich in der Folge noch weitere Aktien erwarb, dass in der Hauptversammlung vom 15.2.1940 die Umwandlung der A.G. durch Übertragung des Vermögens auf mich beschlossen wurde, dass ich in der Folge das Unternehmen unter der protokollierten Firma "Brucker Zuckerfabrik - Clemens Auer" als Einzelfirma weiterführte und dass am 23.3.1944 die bisherige Einzelfirma "Brucker Zuckerfabrik - Clemens Auer" in eine Kommanditgesellschaft mit Herrn Karl Rigal als Komplementär und mir als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage von RM 4.610.000.- umgewandelt wurde.

Beweis: Der Rückstellungsakt 50 Rk 1/49;
Einsichtnahme in das Handelsregister.

IV. Die Antragsteller bezeichnen ihren Anspruch als Rückgriffsanspruch und sich selbst als spätere Erwerber. Die Bezeichnung "spätere Erwerber" trifft insoweit zu, als die Antragsteller von der Creditanstalt die Aktien gekauft haben. Ersterwerber war die Creditanstalt-Bankverein. Ein Rückgriffsanspruch, welcherdem späteren, rückstellungspflichtigen Erwerber gegen seinen Vorgänger zusteht, könnte daher, wenn überhaupt, nur gegen die Creditanstalt.Bankverein erhoben werden.

Beweis: Wie unter Punkt I. bis III. dieser Äusserung.

003924

V. Mir gegenüber können die Antragsteller keinen wie immer gearteten Anspruch, weder aus dem Titel der Kaufpreisrückerstattung, noch aus dem Titel des Rückgriffs haben, da nicht ich, sondern die Öster-

reichische Zuckerindustrie A.G. die in Frage stehenden Aktien auf Grund eines bereits am 5.1.1939 erhaltenen Auftrages verkauft hat. Ich war niemals weder rechtlich noch tatsächlich ident mit der Österreichi chen Zuckerindustrie A.G. und war zu dem in Frage stehenden Zeitpunkt über sie nicht verfügungsberechtigt.

Wie sollte ich der Ersterwerber gewesen sein? Wann habe ich von der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. Ennser Aktien gekauft? Gerade aus dem Auftrag der VVSt. vom 5.1.1939 (ich selbst hatte damals gerade ein paar Tage früher 38.072 Aktien erworben gehabt) ergibt sich doch mit voller Klarheit, dass die VVSt. von vornherein im Zuge der Entflechtung der österreichischen Zuckerfabriken verhindern wollte, dass die Österreichische Zuckerindustrie A.G. oder ihr Eigentümer oder Erwerber jemals Eigentümer der Ennser Aktien bleibe oder werde.

Der Erteilung der Weisung der VVSt. an den kommissarischen Verwalter, der Österreichischen Zuckerindustrie A.G., Herrn Dir. Rudolf Henninger, ~~vom 5.1.1939, waren~~ bei der VVSt. umfangreiche Besprechungen vorausgegangen, die beispielsweise in einem Schreibendes Referenten Walter Keune an den Vertreter der Staatskommissars Dkr. Rafelsberger vom 4.1.1939 ihren Niederschlag fanden, wonach auf jeden Fall vor Erteilung irgendeiner Genehmigung zum Erwerb von Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. durch mich die Beteiligung der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. an den Zuckerfabriken Enns und Tulln veräussert worden sein müsse,. wobei als Erwerber der Ennser Aktien die Creditanstalt-Bankverein vorgesehen war.

Aus diesem Grunde musste die Österreichische Zuckerindustrie A.G. bereits auf Grund eines am 5.1.1939 erhaltenen behördlichen Auftrages die Ennser Aktien abstossen. Als ich die ersten Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. erwarb, stand schon fest, dass die Österreichische Zuckerindustrie A.G. oder ihr zukünftiger Eigentümer niemals die Ennser Aktien behalten oder erwerben werde können.

Was habe ich, der ich im Jänner 1940 die Österreichische Zuckerindustrie A.G. in eine Einzelfirma umwandelte, mit der behördlich am 5.1.1939 angeordneten Abstossung der Ennser Aktien zu tun?

Einen Anspruch, der richtig bezeichnet nur ein Kaufpreisverrechnungsanspruch wäre, könnten die Antragsteller nur gegen die Creditan-

003923

stalt oder die früheren Anteilsberechtigten der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. oder gegen die nunmehr wieder errichtete Österreichische Zuckerindustrie A.G. stellen.

Die wieder errichtete Österreichische Zuckerindustrie A.G. hat im Verfahren 2 Rk 166/56 die Rückstellung des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik - Clemens Auer mit allen Aktiven und Passiven beantragt. Wenn der gegenständliche Anspruch der Antragsteller gegen die Brucker Zuckerfabrik - Clemens Auer zu Recht bestünde, was auch von mir ausdrücklich bestritten wird, dann würde dieser Anspruch zu den Passiven des rückzustellenden Vermögens gehören.

B e w e i s : Der Akt 2 Rk 166/56;
der Akt der VVSt., die Österreichische Zuckerindustrie A.G. betreffend.

VI. Der von den Antragstellern im Verfahren 2 Rk 1/57 mit der Gesamtheit der Anteilsberechtigten der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. am 27.4.1957 geschlossene Vergleich und die gegenseitig zur Herbeiführung des Vergleiches abgegebenen Erklärungen können mich nicht berühren und mir auch nicht zum Nachteil gereichen. Der Vergleich ist ausschliesslich Sache der vergleichschliessenden Parteien. Insbesondere können mich die abgegebenen Erklärungen, wonach die heutigen Antragsteller anerkennen, dass der Kaufpreis für die Ennser Aktien den Anteilsberechtigten nicht zugekommen ist, ebensowenig berühren, wie das Anerkenntnis der früheren Anteilsberechtigten, dass der Erwerb der Rechtlichkeit erfolgt ist. Dies sind gestellte Anerkenntnisse im Zuge der Herbeiführung eines Vergleiches.

Im übrigen trifft es ja tatsächlich zu, dass die früheren Anteilsberechtigten der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. den Verkaufserlös der Ennser Aktien nicht bekommen haben. Der Verkaufserlös wurde an die Österreichische Zuckerindustrie A.G. bezahlt, die nicht ident ist mit ihren Aktionären. Die Anteilsberechtigten haben jedoch bei Verkauf ihrer Anteilsrechte, die die Summe aller ihrer Ansprüche an die A.G. darstellen, ihren Anteil am Verkaufserlös der Ennser Aktien erhalten.

Im Vergleich haben im Endeffekt die Antragsteller auf Verrechnung des Kaufpreises dagegen verzichtet, dass die früheren Anteilsberechtigten auf die Verrechnung der Erträgnisse verzichteten.

003926

Damit haben sich die Antragsteller aller ihrer Ansprüche aus der Verrechnung des Kaufpreises für immer begeben.

Wenn die Gesamtheit der früheren Anteilsberechtigten der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. im Verfahren 2 RK 1/57 berechtigt wären, die Rückstellung der Ennser Aktien zu verlangen, dann müsste schon nach logischen Grundsätzen auch die Kaufpreisverrechnung mit ihr erfolgen und könnte sich ein Kaufpreisrückerstattungsanspruch nur gegen sie richten. Die früheren Anteilsberechtigten könnten dann allenfalls im Zuge der Verrechnung der Erträgnisse der entzogenen Österreichischen Zuckerindustrie A.G. Ansprüche gegen die Entziehher stellen. Diese Ansprüche könnten allerdings, um es hier festzuhalten, nicht gegen mich gerichtet sein, einerseits auf Grund der Bestimmungen des Staatsvertrages und andererseits auch deshalb, weil ich mit der Gesamtheit der Anteilsberechtigten am 13. bzw. 24.4.1956 mich dahingehend geeinigt habe, dass die Anteilsberechtigten bzw. die wieder errichtetete Österreichische Zuckerindustrie A.G. keinerlei wie immer geartete Ansprüche gegen mich erheben werden und sich verpflichten, etwaige Ansprüche auf das rückzustellende Vermögen der Brucker Zuckerfabrik - Clemens Auer zu beschränken.

B e w e i s : Wie unten Punkt I bis V.

VII Meine Kommanditeinlage an der Brucker Zuckerfabrik - Clemens Auer, welche das Unternehmen Brucker Zuckerfabrik - Clemens Auer beinhaltet, ist auf Grund der Potsdamer Beschlüsse und auf Grund des Staatsvertrages der Republik Österreich verfallen. Der gegenständliche Anspruch wäre daher, wenn er überhaupt bestände, nicht gegen mich, sondern gegen die Republik Österreich zu richten und erscheine ich passiv nicht legitimiert. Es schiene doch etwas eigenartig, mir zuerst das ganze Unternehmen durch den Staatsvertrag wegzunehmen, dann aber noch die Möglichkeit offen zu lassen, gegen mich Ansprüche aus dem verfallenen Vermögen erheben zu können.

In Artikel 23 des Staatsvertrages hat die Republik Österreich im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf alle Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, soweit sie durch zwischenzeitig bereits getroffene Regelungen nicht als bereinigt erscheinen, verzichtet. Auf Grund dieses Verzichtes können die Antragsteller gegen mich keinen Anspruch erheben.

003927

Auch nach dem Vermögensvertrag mit der Westdeutschen Bundesrepublik, der allerdings noch nicht gesetzeskraft hat, könnten die Anträge

steller können Anspruch gegen mich erheben, da die behauptete Forderung nicht als bereinigt gilt. Nach Inhalt des Vermögensvertrages werden im übrigen die Antragsteller beim sonstigen Ausschluss auf das Sondervermögen verwiesen.

B e w e i s : wie unter Punkt I. bis V.

VIII. Weiters wird der Vollständigkeit halber noch die Einwendung der Verjährung erhoben, da die frühere Einzelfirma Bruckner Zuckerfabrik - Clemens Auer im Jahre 1944 in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wurde und ich, wenn überhaupt, nicht persönlich, sondern nur mit meiner Einlage hafte.

IX. Ich

b e a n t r a g e

den Rückgriffsantrag zurück-, bzw. abzuweisen und die Antragsteller zur ungeteilten Hand schuldig zu erkennen, mir die Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Clemens A u e r

An Kosten werden verzeichnet:

Kosten der Äusserung	S	1.000.--
+ 40 % Einh. Satz	S	400.--
+ 15 % Streitgenossenzuschlag	S	150.--
	S	1.550.--
+ 5.4 % Umsatzsteuer	S	81.38
S u m m e :	S	1.631.38

Gemäss § 12a E.R.A.O. verlangt der Vertreter, es möge die Bezahlung sämtl. Kosten an ihn erfolgen.

003928

RECHTSANWÄLTE
DR. GUSTAV RINESCH
DR. ANTON MAYER
TELEFON 65 64 88
POSTSPARKASSEN-KONTO: 111770
KONTO CREDITANSTALT - BANKVEREIN SCHÜ 4839
TELEGRAMM-ADRESSE RIMAJUR WIEN

A/E

WIEN, 18.Jänner 1958
IV., SCHWARZENBERGPLATZ 13

Betr: Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer ,
öffentliche Verwaltung.

An das
Bundesministerium für Finanzen,
für Vermögenssicherung,
Abteilung 35,
W i e n, I.,
Ballhausplatz

Im Vollmachtsnamen des öffentlichen Verwalters Direktor Hubert Stahl der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer ersuche ich, diesem folgende Genehmigung im Sinne des § 6 (3) Verwaltergesetz zu erteilen:

Unter den Aktiven des Unternehmens befinden sich Nom. RM 300.000.- Geschäftsanteile der Landwirtschaftlichen Handelsgesellschaft m.b.H. Glogau, Schlesien, welche von dem Kommanditisten Clemens Auer, Köln-Deutz, seinerzeit vor dem Jahre 1945 in die Gesellschaft eingebracht worden waren. Dieser Ges.m.b.H.-Anteil soll nunmehr mittels Notariatsakt zu einem Nominalwert von S 1.- an Herrn Clemens Auer, Köln-Deutz, abgetreten werden. Die gegenständliche Gesellschaft hat Sitz und ihr Vermögen in der deutschen Ostzone und ist laut erhaltenen Auskünften vollkommen vermögenslos, da sie nationalisiert ist.

Trotzdem ist formell die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung des Abtretungsvertrages, dessen Entwurf angeschlossen wird, erforderlich, um deren Erteilung ich bitte.

./.

Hochachtungsvoll

(Dr.Rinesch)

1 Beilage

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Eing. am 23. JAN. 1958
Zl. 24.332/2 mit 1 Blg.

003929

Konzept

A B T R E T U N G S V E R T R A G

I.

Die Brucker Zuckerfabrik - Clemens Auer ist alleinige Gesellschafterin der Landwirtschaftlichen Handelsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Gloggau, mit voll eingezahlten Gesellschaftsanteilen von RM 300.000.---.

II.

Die Kommanditgesellschaft Brucker Zuckerfabrik - Clemens Auer tritt hiemit diese ihre Geschäftsanteile von RM 300.000.-- an Herrn Clemens Auer, Industrieller, Köln-Deutz, Industriehafen Auermühlen ab und erklärt Herr Clemens Auer diese Abtretung anzunehmen.

Die Abtretung der Geschäftsanteile erfolgt so wie sie liegen und stehen, mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie sie die Übergeberin hatte und ohne jede Haftung und Gewähr für die Übergeberin für einen bestimmten Wert, Ertrag, Realisierbarkeit der Geschäftsanteile oder des Vermögens der Gesellschaft m.b.H.

III.

Als Abtretungsentgelt wird der Evidenzwert von S 1.-- vereinbart.

IV.

Beide Vertragsteile verzichten darauf, diesen Abtretungsvertrag wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anfechten zu können.

V.

Die mit der Abtretung verbundenen Steuern, Gebühren und Kosten trägt der Übernehmer. Die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

003930

1958

Bundesministerium für Finanzen.

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
215.332/2 — 35/58	215.332/1-35/58	
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen	
	Bezugszahlen	

Gegenstand: Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. in Bruck/Leitha;

Antrag des öffentl.Verwalters auf Genehmigung einer rechtsgeschäftlichen Verfügung.

Frist: zu betreiben am — neue Frist

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung~~, Abfertigung, ~~Hinterlegung~~

D. Abt. 16 24. JAN. 1958 Dr. Tschan 6.2.58.

z. Schlußzeichnung V

F. II/

z. Herrn Abteilungsleiter 2751 10.2.58

10.2.58

11.2.58

Geschäftszeichen

Grundzahl 215.332-35/58

Reing. Brandstetter

Vergl.

Expd. 26 FEB

003931

Zu lesen Einlaufstück.

Dem öffentl.Verwalter der Fa.Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer wurde mit Bescheid vom 9.Jänner 1958, Zl.32o.194/43 - 35/57, die Genehmigung erteilt, einen Rückstellungsvergleich abzuschliessen, wonach das gesamte Unternehmen an die Österr.Zuckerindustrie A.G. in Wien zurückgestellt wird. Es dürfte sich demnach die beabsichtigte Übertragung von Nominale RM 3oo.ooo.- Geschäftsanteile an der Landwirtschaftlichen Handelsgesellschaft m.b.H. Glogau, Schlesien, an den früheren Kommanditisten Clemens Auer nicht vertreten lassen, ganz abgesehen davon, dass für eine solche Übertragung überhaupt kein Rechtsgrund erblickt werden kann. (Sollte die Absicht bestehen, diese Geschäftsanteile von der Rückstellung des Unternehmens an die Österr.Zuckerindustrie A.G. auszuschliessen, so könnte eine entsprechende Vereinbarung mit dem Rückstellungswerber in dem abzuschliessenden Rückstellungsvergleich aufgenommen werden, wogegen sich keine Bedenken ergeben.)

Es hätte daher zu ergehen:

An den

öffentl.Verwalter der
Fa.Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer,
vertreten durch RA Dr.Gustav Rinesch,

W i e n 4.,
Schwarzenbergplatz 13

Zu Ihrem Antrag vom 18.Jänner 1958 auf Erteilung einer Genehmigung zur Übertragung von Nominale RM 3oo.ooo.- Geschäftsanteile an der Landwirtschaftlichen Handelsgesellschaft m.b.H. in Glogau, Schlesien, an den früheren Kommanditisten Clemens Auer, Köln, teilt das BMF mit, dass für eine solche

003932

Vermögensübertragung keine rechtliche Verpflichtung und auch sonst keine Notwendigkeit gesehen werden kann. Abgesehen davon, wurde mit ha.Bescheid vom 9.Jänner 1958, Zl.32o.194/43 - 35/57, der Abschluss eines Rückstellungsvergleiches genehmigt, wonach das gesamte Unternehmen mit Ausnahme einiger Liegenschaften an die Österr.Zuckerindustrie A.G. in Wien zurückgestellt werden soll. Auch dieser Umstand lässt die Genehmigung der beabsichtigten Vermögensübertragung nicht vertretbar erscheinen.

〈Sollte ..... aus Votum ..... ergeben.〉

... 23 Jänner 1958

Kanzlei:
Erl.nachweislich zustellen!

Dr.Woh/G

23.1.

003933

1958

FINANZPROKURATUR
WIEN, I., ROSENBURSENSTRASSE 1
FERNRUF 44 76 31 — POSTSCHECKKONTO 500

Zl. 6941-6/1958

Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG. in Brück a.d.Leitha, Rückstellungsvergleich,
zur Zl. 320.194/43-35/57,
1 Beilage

An das

Bundesministerium für Finanzen

W i e n I
Ballhausplatz 1

Die Prokuratur beehrt sich, in der Anlage eine für die do. Akten bestimmte Ausfertigung des vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien am 15.1.1958 zu Zl. 2 Rk 166/56 geschlossenen Vergleiches zu übermitteln. Dieser Vergleich wurde von dem für die Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer bestellten öffentlichen Verwalter Hubert Stahl geschlossen, nachdem die Antragstellerin ihr Rückstellungsbegehren, soweit es gegen die Republik Österreich als Partei gerichtet war, zurückgenommen hat. Die Finanzprokuratur war diesem Verfahren im Sinne des § 40 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes beigetreten.

Wien, am 12. Februar 1958.
Finanzprokuratur
im Auftrag:

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 13. FEB. 1958
Zl. 215.332/7 Beilg. 1

003934

Dient für Aktenzwecke.
EINLEGEN!
14. Feb. 1958

2 RK 166/56
23

VERGLEICHSAUSFERTIGUNG

In der Rückstellungssache der Antragstellerin Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft, Wien IV, Theresianumgasse 23, vertreten durch Dr. Gustav Rinesch, Rechtsanwalt, Wien IV, Schwarzenbergplatz 13, wider die Antragsgegnerin Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G., Bruck a.d.Leitha, z. Hd. des öffentl. Verwalters Direktor Hubert Stahl, Wien IV, Theresianumgasse 23, wurde vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien in der Verhandlung vom 15. Jänner 1958 zwischen der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft und der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. unter Teilnahme der Finanzprokuratur als Vertreterin der Republik Österreich auf seiten der Antragsgegnerin nachstehender

V e r g l e i c h

geschlossen:

Die Antragsgegnerin, Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, vertreten durch den öffentlichen Verwalter Hubert Stahl, unter Beitritt der Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, verpflichtet sich, das Unternehmen der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer samt allen Aktiven und Passiven, insbesondere mit den Liegenschaften

EZ. 1987 mit den Parzellen

3259/2 Acker
3058/1 Acker
3060 Acker
3061 Acker
3114 Acker
3115 Acker
3038/2 Garten
534 Baufläche, Arbeiterkaserne, Haus Nr. 423
535 Baufläche, Arbeiter-Wohnhaus Nr. 425
536 Baufläche, Arbeiter-Wohnhaus Nr. 424
538 Baufläche, Professionisten-Wohnhaus Nr. 42[illegible]
[illegible]

003935

540 Bauliche, [illegible] Haus-Anbau Nr. 4
541 Bauliche, Wirtschafts-Haus Nr. 438
542 Bauliche, Ziegen- Abgebäude Nr. 4[illegible]
2731/3 Garten
570 Bauliche, Abdecker-Villa Nr. 449
620 Bauliche, Haus Nr. 434
640 Bauliche, 2 Wirtsgebäude mit Backengebäuden Haus Nr. Fabrikgebäude, Haus Nr. 433, Wirtschafts-gebäude Nr. 434

2761/1 Acker
2762 Acker
[illegible]6 Acker
[illegible]7 Acker
[illegible]3 Acker
[illegible]1 Acker
[illegible]4 Acker
[illegible]5 Acker
[illegible]9 Acker
[illegible] Wiese
[illegible] Parzellen:
1741/27 Garten
577 Bauliche, Haus Nr. 47
[illegible]. 2121 mit den [illegible]rzellen:
3134/19 Garten
[illegible] Bauliche, Haus [illegible]
[illegible]
[illegible]. 14 [illegible]
[illegible] Haus
[illegible] Bauliche,
[illegible]
[illegible]
[illegible]

845.338/7-28/58

Hiemit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche zwischen der Antragstellerin, der Antragsgegnerin und der Republik Österreich, die sich aus der Entziehung des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer und nach den Bestimmungen des 3.RStG. ergeben, so insbesondere auf Verrechnung der Erträgnisse und Entnahmen seit der Entziehung, sowie auf Rückstellung des Kaufpreises, verglichen und bereinigt. Die Parteien dieses Rückstellungsverfahrens verzichten auf Rechtsmittel und Kostenersatz.

Die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, bewilligt die Löschung der Anmerkung, daß die gegenständlichen Liegenschaften entzogenes Vermögen im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl. Nr. 5, 106 bilden, im Eigentumsblatt der EZ. 1987 sub. CPZ. 6, der EZ. 2053 sub. CPZ. 5, der EZ. 2151 sub. CPZ. 7, sämtliche der Kat. Gemeinde Bruck a.d.Leitha und der EZ. 137 sub. CPZ. 2, der Kat. Gemeinde Rohrau.

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS. Wien
Wien V, Mitterssteig 25
Abt. 2, am 15.1.1958

Dr. Johann Stockhammer
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: Ra

003937

AE 215.332/8 - 35/58

Betr.: Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G.;
Vorsprache der anwaltlichen Vertreter des
Clemens Auer.

Heute (21.Februar 1958) sprachen die anwaltlichen Vertreter des Clemens Auer, RA Dr.Anton Profanter und ein Konzipient aus der Anwaltskanzlei Dr.Gürtler bei SR Dr.Fischer in Anwesenheit des Sachbearbeiters MK Dr.Wohlmann vor.Nachdem die Vorsprechenden Auskunft über den Umfang der Rückübertragungsansprüche ihres Klienten nach den Bestimmungen des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages begehrt hatten und ihnen diese Auskunft erteilt worden war, brachten sie noch vor:

Der Entziehungstatbestand hinsichtlich der Aktien der Österr.Zuckerindustrie A.G. sei keineswegs gegeben gewesen. Eine Ausnahme stelle höchstens der ehemalige Aktienbesitz der Familie Löw dar. Jedenfalls aber hätte Clemens Auer die Aktien durch Vermittlung der Österr.Länderbank A.G. erworben, wobei der Grossteil der Aktien in der Schweiz deponiert gewesen wäre. Beweismittel hierüber stünden zur Verfügung und seien auch seinerzeit in Schriftsätzen an die Rückstellungskommission angeboten worden. Die Finanzprokuratur hätte auf alle Fälle von diesen Schriftsätzen Kenntnis haben müssen.

Die Rückstellungswerber hätten ihre Ansprüche aus dem Rückstellungsverfahren nach den abgeschlossenen Rückstellungsvergleich um ca. S 12o. bis 14o,ooo.ooo weiterveräussert; der der Republik Österreich zugekommene Vergleichsbetrag von S 1,5 Mill. stünde zu dem Wert des Unternehmens in keinem angemessenen Verhältnis.

003938

Es wurde den vorsprechenden Anwälten daraufhin erklärt, dass berechtigte Ansprüche des Clemens Auer jedenfalls nicht verletzt worden wären; dagegen könnten auch keine Einwendungen

1958

geltend gemacht werden.

Da damit gerechnet werden muss, dass diese Angelegen allenfalls von den Anwälten oder von Clemens Auer selbst weiter verfolgt werden wird, war der Verlau der Vorsprache festzuhalten.

Der Vergleichsabschluss selbst wurde nicht unte Beteiligung der ho.Abt.35 vorgenommen. Zuständig h für und auch federführend waren die Abt.33 und die Finanzprokuratur (siehe Zl.245.257 - 33/56, welche Die Zuständigkeit in der Angelegenheit ist erst na Vergleichsabschluss auf die ho.Abt.35 übergegangen.

E i n l e g e n !

.. Februar 1958

Vor Hinterlegung:

1.) Abteilung 33 24. Feb. 1958

465

24/III 58

2.) Finanzprokuratur

25. FEB. 1958

12057

Gesehen! Äusserung anliegend.

Wien, am 31.3.1958
Finanzprokuratur
Im Auftrag:

3.) Sektionsleitung V

7-1-58

4.) Herrn Staatssekretär

10. 4. 58

003939

FINANZPROKURATUR
WIEN, I., ROSENBURSENSTRASSE 1
FERNRUF 52-76-31 — POSTSCHECKKONTO 500
Fernruf 52-76-61

Zl. 15630-6/58

Äusserung

der Prokuratur z.Zl. 215.332/8-35/58 des Bundesministeriums für Finanzen.

Die Prokuratur beehrt sich, den beiliegenden Beschluss der Rückstellungsoberkommission vom 15.2.1958, Zl. Rkb 19/58,x) zur Einsicht gegen Rückschluss vorzulegen. Gegen diesen Beschluss dürfte der Beschwerdeführer Clemens Auer, soweit dies bei der zuständigen Gerichtskanzlei ermittelt werden konnte, einen weiteren Rekurs an den Obersten Gerichtshof eingebracht haben.

Es ist nach ho. Ansicht müssig, wenn Clemens Auer nunmehr darzutun versucht, dass hinsichtlich des Grossteiles der Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. ein Entziehungstatbestand nicht gegeben sein soll, denn er selbst hat ungeachtet seiner an die Rückstellungskommission für ZRS Wien, z.Zl. 2 Rk 30/55 eingebrachten Schriftsätze, in denen er Beweise für den mangelnden Entziehungstatbestand angeboten haben will, mit Schriftsatz vom 24. IV. 1956 alle von ihm nach den Bestimmungen des 5. Rückstellungsgesetzes gemachten Anmeldungen und Einwendungen zurückgenommen, weil er "die Rechtsgültigkeit (seines) Aktienerwerbes unter Berücksichtigung der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung nicht aufrechterhalten könne." Er hat in diesem Schriftsatz lediglich die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung der von ihm für die Aktien bezahlten Kaufpreise (mit Ausnahme der sogenannten Loew-Aktien) angekündigt und dies damit begründet, dass es sich hiebei um neu entstandene Ansprüche, die zufolge der Potsdamer

003940

x) liegt nicht bei

Beschlüsse nicht Deutsches Eigentum geworden seien, und teilweise um Kaufpreisrückerstattungsforderungen gegen Ausländer und somit nicht um Deutsches Vermögen in Österreich handle. Die Prokuratur hat erst in der Folge den bekannten Vergleich vom 27.7.1956 geschlossen.

Nach Ansicht der Prokuratur wird ein Anspruch des Clemens Auer auf Kaufpreisrückerstattungen nur nach Massgabe des noch zu ratifizierenden Österreichisch-Deutschen Vermögensvertrages vom 15.6.1957 - wie die Prokuratur bereits in ihrer ausführlichen Äusserung vom 19.12.1957, Zl. 81424-6/57, ausgeführt hat - gegeben sein; in diesem Zusammenhang könnte Clemens Auer gem. Art. 12 des obzitierten Vermögensvertrages irgendwelche Ansprüche aus vermeintlichen Schäden oder Verlusten an den zu übertragenden Vermögenswerten, sofern sie durch Handlungen und Unterlassungen von Organen der Republik Österreich verursacht worden sind, von vornhinein nicht geltend machen.

Wien, am 31. März 1958
Finanzprokuratur
Im Auftrag:

Fachen! Hätte ich gesprochen!

003941

RECHTSANWÄLTE
DR. GUSTAV RINESCH
DR. ANTON MAYER
TELEFON 65 64 88
POSTSPARKASSEN-KONTO: 111770
KONTO CREDITANSTALT - BANKVEREIN SCHU 4839
TELEGRAMM-ADRESSE RIMAJUR WIEN

WIEN, 29. März 1958
IV., SCHWARZENBERGPLATZ 13

A/F

An das
Bundesministerium für Finanzen
Vermögenssicherung, Abt.35,
W i e n I.,

Betr. Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer - Rückstellung

Ich nehme Bezug auf den zur GZ.2 RK 166/56 der Rückstellungskommission Wien am 15.I.1958 abgeschlossenen Rückstellungsvergleich, laut welchem im Einverständnis mit der Republik Österreich das Unternehmen der Firma Brucker Zuckerfabrik samt allen Aktiven und Passiven an die Österreichische Zuckerindustrie A.G. zurückgestellt wurde. Durch diesen Vergleich sind alle gegenseitigen Ansprüche bereinigt.

Die öffentlich verwaltete Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer hat beim Finanzamt Bruck a./L. zur St.Nr.3/15a Guthaben aus Steuervorauszahlungen in der Höhe von cca.2·5 Millionen Schilling. Ich habe im Sinne dieses Rückstellungsvergleiches beantragt, dass diese Guthaben nunmehr auf das Konto der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. beim Finanzamt für Körperschaften übertragen werden sollen. Dies entspricht durchaus dem Buchstaben des Vergleiches und auch der Tatsache des Vermögensüberganges hinsichtlich sämtlicher Aktiven und Passiven. Das Finanzamt hat jedoch von der Österreichischen Zuckerindustrie Aktien-

003942

gesellschaft einen Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen angeregt, in welchem dieser Sachverhalt bestätigt und erklärt wird, dass im Sinne des Rückstellungsvergleiches gegen die Verrechnung von allfälligen Steuerguthaben der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer gegen Verbindlichkeiten der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft kein Einwand besteht.

Ich wäre dankbar, wenn mir eine derartige Bestätigung ehestens ausgestellt werden könnte und zeichne

hochachtungsvoll

(Dr. Rinesch)

18 25.2 Fin.Prok

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 31. MRZ. 1958
Zl. 215.332/9 Dr.

003943

1958

Bundesministerium für Finanzen.

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
215.332/9 35/58	Nachzahlen	Dringend!
Miterledigte Zahlen	Bezugszahlen	

Gegenstand Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G.;

Übertragung eines Steuerguthabens an die Österr.Zuckerindustrie A.G.

Frist | zu betreiben am | neue Frist

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung~~, Abfertigung, ~~Hinterlegung~~

Finanzprokuratur

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 11. APR. 1958
22214
Bl.

Gesehen.
Finanzprokuratur
Wien, am 16. April 1958.
im Auftrag:

17.4.

003944

Geschäftszeichen	Reing.	Vergl.	Regl.	Regl.
Grundzahl 215.332-9/58				

Bl.-Dr. Index-Nr. 486. — Österreichische Staatsdruckerei-Verlag (St.) 13.042-55

Zu lesen Einlaufstück.

Es hätte zu ergehen:

Betr.w.e. I.,
Zur do.StNr. 3/15 a
An das
✓ Finanzamt
B r u c k /Leitha

Nach einem Vorbringen des RA Dr.Gustav Rinesch als Vertreter der Österr.Zuckerindustrie A.G. in Wien hat die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer beim do.Finanzamt ein Guthaben aus Steuervorauszahlungen in der Höhe von ca. S 2,5 Mill. Dieses Guthaben soll im Sinne eines abgeschlossenen Rückstellungsvergleiches auf das Konto der Österr.Zuckerindustrie A.G. beim Finanzamt für Körperschaften übertragen werden. Der Einschreiter beantragt in diesem Zusammenhange die Ausstellung einer Bestätigung, dass dieser Vorgang dem abgeschlossenen Rückstellungsvergleich entspricht.

Aus diesem Anlass wird in der Beilage eine Ausfertigung des ha. Bescheides vom 9.Jänner 1958, Zl.32o.194/43 - 35/57, übermittelt, womit dem öffentl.Verwalter des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. die Genehmigung zum Abschluss eines Rückstellungsvergleiches erteilt wurde, in dessen Rahmen sich auch die Übertragung des Steuerguthabens der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer an die Österr.Zuckerindustrie A.G. hält. Diese Übertragung bedarf demnach vom Standpunkt der Aufsichtsbehörde des öffentl.Verwalters der Fa.Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer keiner weiteren Genehmigung.

003945

Die Ausstellung und Ausfolgung einer Bestätigung an den Einschreiter, dass einer Überweisung des Guthabens keine Bedenken entgegenstehen, wird somit als überflüssig

erachtet, wovon der Einschreiter u.e. verständigt wird.
1 Beilage

II.

An

Österr.Zuckerindustrie A.G.,
vertreten durch RA Dr.Gustav R i n e s c h ,

W i e n IV.,
Schwarzenbergplatz 13

Zu Ihrer Eingabe vom 29.März 1958 teilt das BM für Finanzen mit, dass u.e. das Finanzamt Bruck a.d.Leitha davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Übertragung eines Steuerguthabens der Fa.Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer an die Österr.Zuckerindustrie A.G. dem vom öffentl. Verwalter des erstgenannten Unternehmens mit ha. Genehmigung abgeschlossenen Rückstellungsvergleich entspricht und daher keiner weiteren Genehmigung bedarf.

..9. April 1958

Kanzlei:
Beiliegende Bescheidausfertigung
Zl.32o.194/43-35/57 ist der Erl.I
anzuschliessen.

9/4.
Dr.Woh/G

003946

1958

FINANZPROKURATUR
WIEN I, ROSENBURSENSTRASSE 1
FERNRUF 52 76 61 — POSTSCHECKKONTO 500

Zl. 6141o-6/58

Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG in Bruck a. d. Leitha; Rückstellungsvergleich
zu Zl. 215332-8-35/58
mit 1 Beilage

An das

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung 35,

Wien I.,
Ballhausplatz

Die Prokuratur beehrt sich, im Nachhange zu ihrer Äusserung vom 31. März 1958, Zl. 1563o/58, den Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 29. August 1958, Zl. 2 Rk 166/56, zur Einsicht gegen Rückschluss zu übermitteln.

Wien, am 7. November 1958.
Finanzprokuratur
im Auftrag:

14.11.58

B g. Granitsch
Vergl.
Begl. 15. NOV. 1958
Best.

/13 17.10. Wohl

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 11. NOV. 1958
Zl. 215.332/14 Beilg. 1

Wohl

Es hätte zu ergehen:

003947

Betr: [W. o.]
Zur do. Zl. <W. o.>

215.332-3/58

An die Finanzprokuratur, Wien I.

Der Beschluß der Obersten Rückstellungskommission beim OGH. vom 29. August 1958, Zl. RKb 19/58, wird beigegend nach Kenntnisnahme zurückgestellt.

12. XI. 1958

Für den Bundesminister:

A b s c h r i f t .

VRS 332 (147 d 1/1)

2 RK 166/56 - 31

Die Oberste Rückstellungskommission hat durch den Rat des Obersten Gerichtshofes Dr.Deutsch als Vorsitzenden sowie die Räte des Obersten Gerichtshofes Dr.Schmeisser und Dr.Dinnebier als Richter in der Rückstellungssache der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft, Wien 4., Theresianumstrasse 25, vertreten durch Dr.Gustav Rinesch, Rechtsanwalt, Wien 4., Schwarzenbergplatz 13, als Antragstellerin gegen Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer Kommanditgesellschaft, vertreten durch den öffentlichen Verwalter Direktor Hubert Stahl, Wien 4, Theresianumstrasse 23, als Antragsgegnerin, unter Beitritt der Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, Wien I, Rosenbursenstrasse 1, infolge Beschwerde des Clemens Auer, Industrieller, Köln-Deutz, Gotenring Nr.15, vertreten durch Dr.Hans Gürtler und Dr.Rolf Gürtler, Rechtsanwäalte, Wien I, Seilergasse 3, gegen den Beschluss der Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht Wien vom 15.Februar 1958, Rkb 19/58 -25, womit der Beschluss der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.Wien vom 19.November 1957, 2 Rk 166/56-19, bestätigt wurde, folgenden

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels selbst zu tragen.

B e g r ü n d u n g :

003948

In ihrem am 21.11.1956 überreichten Rückstellungsantrag begehrten 32 ehemalige Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft von der Antragsgegnerin und von der Republik Österreich das Unternehmen der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer samt allen Aktiven und Passiven zurück. Sie vertreten darauf, dass diesem Antrag

nehmen ihnen im Zusammenhang mit der Machtergreifung des NS. entzogen und die Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft aufgelöst worden sei.

Mit Eingabe vom 13.11.1957 (ON.17) teilten die Antragsteller mit, dass die Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft wieder errichtet, am 6.11.1957 in das Handelsregister eingetragen und die Rückstellungsansprüche von den ehemaligen Aktionären und deren Rechtsnachfolger in die wieder errichtete Aktiengesellschaft eingebracht worden seien. Die Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft trat nunmehr an Stelle der ehemaligen Aktionäre als Antragsteller im Rückstellungsverfahren auf.

Bei der Verhandlung am 15.I.1958, 2 Rk 166/56-23, schloss die Antragstellerin mit der Erstantragsgegnerin, nämlich der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer Kommanditgesellschaft, über die Rückstellungsansprüche einen Vergleich, nachdem der Antrag gegen die Republik Österreich zurückgezogen worden war.

Die Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer Kommanditgesellschaft steht unter öffentlicher Verwaltung; nach dem Tode des Komplementärs Karl Rigal am 29.7.1957 wurde Direktor Hubert Stahl zum öffentlichen Verwalter bestellt.

Im Laufe des Rückstellungsverfahrens brachte zu ON.11 Clemens Auer vor, dass er von den ehemaligen Aktionären der obgenannten Aktiengesellschaft die Aktien gekauft und das Unternehmen unter der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer weiter betrieben habe; am 14.3.1944 sei zwischen ihm und Karl Rigal eine Kommanditgesellschaft mit dem Zweck der Weiterführung des von ihm unter der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer betriebenen Unternehmens gegründet worden. Er habe das Unternehmen selbst eingebracht, während sich die Einlage des Karl Rigal auf seine Arbeitskraft beschränkte. Persönlich haftender Gesellschafter sei Karl Rigal gewesen, während Clemens Auer nur Kommanditist war.

Im Verfahren nach dem 5.RG. habe Clemens Auer, der deutscher Staatsangehöriger sei, seine Anmeldung hinsichtlich seiner Anteilsrechte auf Grund einer Vereinbarung mit den ehemaligen Aktionären der österreichischen Zucker-

003949

VS. 332/14-58/17

ehemaligen Aktionären der obgenannten Aktiengesellschaft die Rückzahlung des Kaufpreises, den er für den Erwerb der Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft bezahlt habe.

Noch vor Abschluss des obgenannten Vergleiches vom 15.I.1958, ON.23, hat die Rückstellungskommission diesen Antrag des Clemens Auer zurückgewiesen.

Laut Gesellschaftsvertrag, Beilage 2, sei Clemens Auer Kommanditist; als solcher sei er aber nicht für die Antragsgegnerin vertretungsbefugt; es komme ihm daher im gegenständlichen Rückstellungsverfahren keine Parteienstellung zu.

Der gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde des Clemens Auer gab die Rückstellungsoberkommission nicht Folge und erklärte die weitere Beschwerde für zulässig. Da es sich bei der Antragsgegnerin "Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, Kommanditgesellschaft" um eine inländische Gesellschaft, die unter öffentlicher Verwaltung stehe, handle, sei nur diese Kommanditgesellschaft, vertreten durch den öffentlichen Verwalter, im Rückstellungsverfahren passiv legitimiert; eine Beteiligung der Republik Österreich sei gemäss § 4o des 1.Staatsvertragsdurchführun-gsgesetzes möglich, und es wäre daher der Rückstellungsantrag, falls dieser gegen die Republik Österreich nicht zurückgezogen worden wäre, jedenfalls abzuweisen gewesen. Als Kommanditist komme aber dem Clemens Auer eine Parteienstellung nicht zu, am wenigsten aus dem Titel des vormaligen Besitzers von Aktien.

Auch die Tatsache, dass - sei es infolge der deutschen Staatsbürgerschaft des Clemens Auer, sei es durch den Tod des persönlich haftenden Gesellschafters Karl Rigal auf Grund des Gesellschaftsvertrages - die Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer Kommanditgesellschaft in Auflösung getreten sei, sei ohne Einfluss auf die passive Legitimation der Antragsgegnerin, da eine solche Auflösung der Kommanditgesellschaft noch keineswegs ihre Beendigung im Sinne eines Verschwindens aus dem Rechtsverkehr bedeutet. So lange das Stadium der Liquidation andauere, könne nur die Brucker

003950

Zuckerfabrik Clemens Auer Kommanditgesellschaft belangt werden, wobei der bestellte öffentliche Verwalter allein befugt sei, Gegenansprüche im Rückstellungsverfahren zu erheben.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Clemens Auer, in der der Rechtsstandpunkt der Rückstellungsoberkommission bekämpft wird.-

Der Ausspruch über die Parteistellung enthält nicht nur eine prozessuale Entscheidung; es kommt ihm auch eine meritorische Bedeutung zu, da sie auf die Sachlegitimation abzielt. Es sind daher die Voraussetzungen für die weitere Beschwerde gemäss § 21 des 3.RG.gegeben (Rkv 100/54),

Der Beschwerde selbst kommt aber Berechtigung nicht zu.

Der Beschwerdeführer Clemens Auer ist Kommanditist der Antragsgegnerin Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer Kommanditgesellschaft. Er ist als Kommanditist nicht befugt die Gesellschaft zu vertreten (§ 170 HGB.), abgesehen davon, dass die Rechte des vertretungsbefugten Organes der Gesellschaft durch die Bestellung eines öffentlichen Verwalters ruhen. Bei dieser Sachlage haben die Unterinstanzen sich mit Recht auf den Standpunkt gestellt, dass dem Beschwerdeführer eine Parteistellung im gegenständlichen Rückstellungsverfahren nicht zukommt.

Dem Umstand, dass auf Grund des Gesellschaftsvertrages durch den Tod des persönlich haftenden Gesellschafters Karl Rigal die Gesellschaft aufgelöst ist, kommt eine Bedeutung nicht zu, da jedenfalls auch eine in Liquidation getretene Kommanditgesellschaft Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und geklagt werden kann.

Mit dem Rückstellungsantrag wird die Rückstellung des gesamten Unternehmens der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer Kommanditgesellschaft begehrt. Ein derartiger Antrag ist, wie die Oberste Rückstellungskommission schon in wiederholten Entscheidungen zum Ausdruck gebracht hat, gegen die Gesellschaft als solche zu richten. Da eine Rückstellung von Gesellschaftsanteilen gar nicht begehrt wurde, gehen auch die Ausführungen in der Revisionsbeschwerde, die von einer Rückstellung von Gesellschaftsanteilen sprechen, ins Leere.

003951

Rs.332/14-58/177

Der Hinweis auf § 33 des 1.Staatsvertragsdurchführungsgesetzes geht jedenfalls fehl, weil es sich bei der Antragsgegnerin nicht um eine deutsche juristische Person handelt, sondern um eine inländische Kommanditgesellschaft, die unter öffentlicher Verwaltung steht, und daher gemäss § 4o des 1.Staatsvertragsdurchführungsgesetzes nur der öffentliche Verwalter trotz Beitrittes der Republik Österreich zum Verfahren die Gesellschaft allein im Rückstellungsverfahren zu vertreten hat.

Aus diesen Erwägungen war daher der Revisionsbeschwerde ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 4o, 5o ZPO., 23 Abs.5 des 3.RG.

Oberste Rückstellungskommission beim
Obersten Gerichtshof,
Wien, am 29.August 1958

Dr.Deutsch
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:
gez.Unterschrift

003952

Bundesministerium für Finanzen
Wien I., Ballhausplatz 1
Zl. 255.402/7-35/1959

B e s c h e i d

Bei der protokollierten Fa. Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer wird die bestehende öffentl. Verwaltung gemäß §§ 1 und 2 Verwaltergesetz 1952, BGBl.Nr. 100/53, und § 2 Abs. 3 der Delegierungsverordnung 1951, BGBl.Nr. 110, a u f g e h o b e n ; der mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Oktober 1958, Zahl 215.332/12-35/1958, zum öffentl. Verwalter bestellte Dipl. Ing. Friedrich Scheurembrandt wird als öffentl. Verwalter a b b e r u f e n .

B e g r ü n d u n g

Das aus Gründen des deutschen Eigentums unter öffentl. Verwaltung stehende Unternehmen der prot. Fa. Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer befindet sich im Stadium der Liquidation. Die Liquidation ist im Handelsregister eingetragen; als Liquidator fungiert Dipl. Ing. Friedrich Scheurembrandt. Die sachlichen Voraussetzungen für die Liquidation sind gegeben, weil die Firma keinen Betrieb mehr ausübt, nachdem die in Bruck a.d.Leitha gelegene Zuckerfabrik auf Grund eines Rückstellungsvergleiches vom 15.I.1958 an die Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft in Wien zurückgestellt wurde. Die Wiederaufnahme eines Betriebes ist weder beabsichtigt, noch mit den vorhandenen Mitteln möglich.

Da der Zustand der Liquidation eine öffentl. Verwaltung ausschließt, zumal sich die Tätigkeiten eines öffentl. Verwalters und eines Liquidators nicht vereinigen lassen, war mit der Aufhebung der öffentl. Verwaltung vorzugehen.

Es war sohin wie eingangs zu entscheiden.

Ergeht an:

1.) Herrn Dipl. Ing. Friedrich Scheurembrandt,
Wien I., Bartensteingasse 16,

2.) Frau Rosa Rigal,
Wien 18., Türkenschanzstraße 16,

3.) Herrn Walter Rigal,
Bruck/Leitha, Zuckerfabrik,

4.) Frau Hilde Hawlik
Wien V., Schönbrunnerstraße 113,

5.) Herrn Clemens Auer,
vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Anton Profanta,
Wien 1., Rosenbursenstraße 4,

003953

6.) Finanzprokuratur,
Wien I., Rosenbursenstraße 1,

7.) Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien,
Wien I., Stubenring 8-10,

8.) Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Wien I., Ebendorferstraße 7,

9.) Handelsgericht Wien als Registergericht,
Wien I., Riemergasse 7,
zwecks Eintragung gemäß § 5 Abs. 3 Verwaltergesetz 1952,

10.) Herrn Landeshauptmann von Wien,
MA 62,
Wien I., Neues Rathaus.

14. April 1959
Für den Bundesminister:
Dr. Fischer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

003954

1059 **Bundesministerium für Finanzen.**

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
255.402/1 35/59	Nachzahlen	Dringend!
Miterledigte Zahlen	Bezugszahlen	

Gegenstand Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer;

Liquidation.

Frist — zu betreiben am — neue Frist

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung~~ Abfertigung, ~~Einlage~~

23. April 1959 704

(1.) Abteilung 33

204.347/33/59 o/Kr Ldr.

23. April 1959

(2.) Sektionsleitung V

Vor Hinterlegung:

Bearbeiter

28.4.

27.4.59

Geschäftszeichen	Reing. Wl
	Vergl.
Grundzahl 255.402-31/59	Begl.
	Bes. 27. April 1959

003955

Stz. Dr. Lager-Nr. 486 — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag (Sch) 50-42-56

An der protokollierten Fa.Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer waren zum 8.Mai 1945 Karl Rigal als persönlich haftender Gesellschafter und der deutsche Staatsbürger Clemens Auer als ~~Kommanditär~~ Kommanditist beteiligt. Mit Rücksicht auf die überwiegende deutsche Beteiligung stand das Unternehmen auch unter öffentl.Verwaltung. Die öffentl.Verwaltung wurde mit Bescheid vom 14.April 1959, Zl.255.402/7 - 35/59, aufgehoben, weil das Unternehmen in Liquidation getreten ist. Massgebend für die Liquidation war der Umstand, dass die in Bruck/Leitha gelegene Zuckerfabrik auf Grund eines Rückstellungsvergleiches vom 15.I.1958 an die Österr.Zuckerindustrie A.G. in Wien zurückgestellt wurde und derzeit kein Betrieb von der unter öffentl.Verwaltung stehenden Firma mehr ausgeübt wird. An die Wiederaufnahme eines Betriebes ist auch nicht zu denken.

Dipl.Ing.F.K. Scheurembrandt, welcher zuletzt als öffentl.Verwalter und derzeit als Liquidator fungierte bzw. fungiert, berichtet hinsichtlich der verbleibenden Vermögenswerte, dass durch den Rückstellungsvergleich einerseits sämtliche Passiven weggefallen sind, weil diese Passiven vom Rückstellungswerber, der Österr.Zuckerindustrie A.G., übernommen wurden, andererseits nachstehende Vermögenswerte weiterhin Eigentum der Fa.Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer blieben.

1.) Gut Aigen, bestehend aus den Liegenschaften EZ 704 der O.Ö.Landtafel und EZ 199, KG Atzbach, GB Schwanenstadt.
2.) Geschäftsanteile an der Landwirtschaftlichen Handelsgesellschaft in Glogau (Ostdeutschland).

Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wären diese Vermögenswerte Clemens Auer zu übertragen, der sie auch seinerzeit in die Gesellschaft eingebracht hat. Die Erben nach dem am 29.7.1957 verstorbenen persönlich

003956

haftenden Gesellschafter Karl Rigal und zwar:
Rosa Rigal, Walter Rigal und Hilde Hawlik haben auch bereits erklärt, keine wie immer gearteten Ansprüche gegen das Vermögen bzw. auf das Vermögen der Fa.Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer zu haben (diese Erklärung liegt unter Zl.251.496/1 - Üb/58, betr. Rückübertragungsansuchen Clemens Auer auf).

Dipl.Ing.Scheurembrandt beantragt daher die Zustimmung, die vorhandenen Vermögenswerte im Zuge der Liquidation an Clemens Auer übertragen zu dürfen.

Das Vermögen des Kommanditisten Clemens Auer bildet ein auf die Republik Österreich übergegangenes Sondervermögen (siehe § 7 des 1.StVDG, BGBl.Nr.165/56). Ein Ansuchen um Rückübertragung nach den Bestimmungen des Vermögensvertrages, BGBl.Nr.119/58, ist gesondert anhängig (siehe Zl.251.496 - Üb/58).

Namens des auf die Republik Österreich übergegangenen Sondervermögens wäre der beabsichtigten Vermögensaufteilung im Zuge der Liquidation zuzustimmen, da diese Massnahmen der Sach- und Rechtslage entsprechen. Bis zur Ausstellung der Amtsbestätigung im Sinne des Art.15 Vermögensvertrag über die Rückübertragung an Clemens Auer hat das Vermögen allerdings als Sondervermögen der Republik Österreich zu gelten.

Es hätte daher zu ergehen:

An

Herrn Dipl.Ing.Friedrich K.Scheurembrandt,
als Liquidator der Fa.Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer i.

W i e n I.,
Bartensteingasse 16/11

003957

folgt 1.Einlageblatt

1.Einlageblatt zu Zl.255.4o2/1 - 35/59

Das BMF stimmt namens des auf Grund der Bestimmungen des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen Sondervermögens des deutschen Staatsbürgers Clemens Auer nachstehender Aufteilung der vor.-handenen Vermögenswerte der protokollierten Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer im Zuge der Liquidation zu:

1.) Übertragung der Liegenschaften EZ 7o4, KG Atzbach der O.Ö.Landtafel und EZ 199, KG Atzbach, GB Schwanenstadt an Clemens Auer (Sondervermögen der Republik Österreich).

2.) Übertragung der Geschäftsanteile an der Landwirtschaftlichen Handelsgesellschaft m.b.H. in Glogau an Clemens Auer.

Die Durchführung dieser Massnahmen obliegt Ihnen als Liquidator.Ebenso wäre für die Löschung der Fa.Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer i.L. nach vollzogener Vermögensaufteilung vorzusorgen.

Die Rückübertragung des Vermögens des Clemens Auer nach den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, BGBl.Nr.119/58 , wird das BMF gesondert veranlassen. Nach Ausstellung der nach Art.15 dieses Vertrages vorgesehenen Amtsbestätigung durch das BM für Finanzen ist zu Verfügungen über dieses Vermögen der ehem.deutsche Voreigentümer Clemens Auer berufen.

... April 1959

Kanzlei:
Erl.nachweislich zustellen!

Dr.

003958

A u s z u g

aus dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 11.Dez.1960, Nr.288

Handelsgericht Wien - Löschungen:

Brucker Zuckerfabrik Clemens A u e r in Liqu. (Bruck a.d.Leitha).
Infolge beendeter Liquidation ist die Firma erloschen.

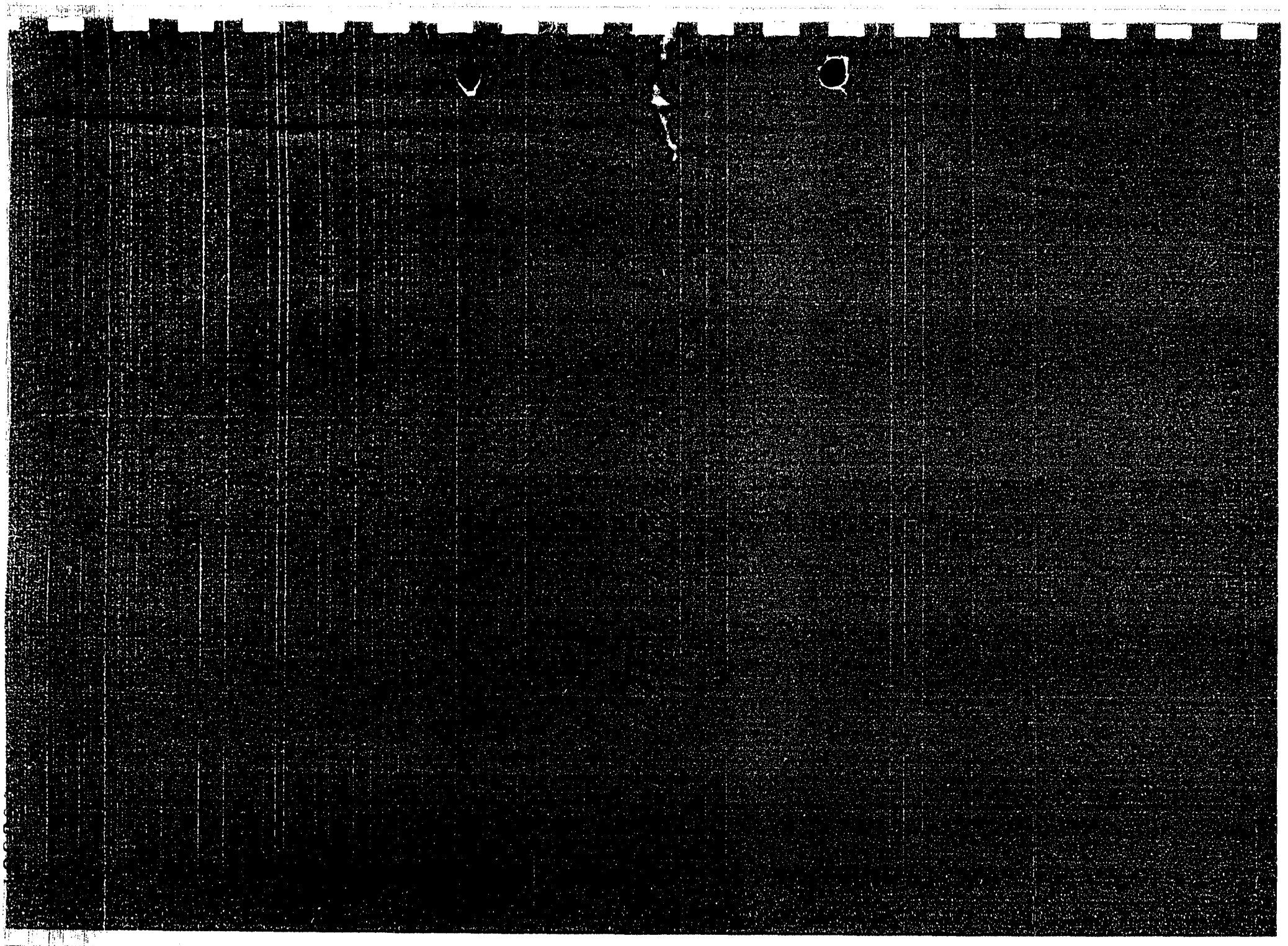
28.Okt.1960

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN
Eingel.: 12. 12. 1960
Zahl 357.577/2 Abt. 5

Eingelangt
357.577-3/60

'13.4.

003960



Republik Österreich
Staatsamt für Volksernährung

Wien, am 1. Oktober 1945
I., Am Hof 4.

Zl.: II/4 - 613/45
Dr.K./P.

Betr.: Bestellung zum öffentlichen Verwalter.

Eingeschrieben!

B e s c h e i d .

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen vom 10. Mai 1945, StGBl.Nr.9, wird

Herr Friedrich Schanz, Wien VII., Burggasse 28 und
Herr Alfred Wanke, Bruck a.d.Leitha, Johngasse Nr. 1,
beide gemeinsam zeichnungsberechtigt,

zum öffentlichen Verwalter des Unternehmens

Brucker Zuckerfabrik Clemens A u e r, frühere Österreichische Zuckerindustrie A.G., Bruck a.d.Leitha, Stadtbüro: Wien I., Seilerstätte 15.
bestellt. Der gemäss § 5 des Gesetzes zu erstattende Bericht ist - beginnend vom Ausstellungstage des Bescheides - m o n a t l i c h vorzulegen.

Die Bestellung zum öffentlichen Verwalter ist der zuständigen Gewerbebehörde bekanntzugeben und vom zuständigen Registergericht eintragen zu lassen.

B e g r ü n d u n g :

Die Brucker Zuckerfabrik Clemens A u e r ist im Wege der Arisierung aus der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. Bruck/Leitha, hervorgegangen. Da der derzeit persönlich haftende Gesellschafter nicht geeignet erscheint das arisierte Vermögen weiterhin zu verwalten, werden im Interesse der Aufrechterhaltung des Unternehmens öffentliche Verwalter bestellt.

Siegel: Staatsamt für Volksernährung Republich Österreich.

Für den Staatssekretär:
Unterschrift unleserlich.

Verteiler:
Herrn Friedrich Schanz, Wien VII., Burggasse 28,
Herrn Alfred Wanke, Bruck a.d.Leitha, Johngasse Nr. 1, 1 Merkbl.
Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, Stadtbüro: Wien I., Seilerstätte 15,
Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, I., Stubenring 8 - 10
Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Sektion Industrie, Wien III, Schwarzenbergplatz 4,
Österreichischen Gewerkschaftsbund, Sektion Industrie, Wien VIII, Albertgasse 35,
Österreichischen Gewerkschaftsbund, Sektion Industrie, Wien VI, Ebendorferstr.7

003962

Amtsgericht .....

Beglaubigte Abschrift

aus dem

Handelsregister

Abteilung A

Nummer: 12.613

003963

Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
5	6
Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1.Oktober 1943 begonnen Kommanditist mit einer Vermögenseinlage von Clemens Auer,Kaufmann,Wien RM 4,610.000.- Auf Grund der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 30.Oktober 1946, 4 R 73/46 die früheren öffentlichen Verwalter: Alfred W a n k e in Bruck a/d.L. (bestellt vom ehemaligen Staatsamt für Volksernährung) und Mario B i z z a r r o, Wien (bestellt von der U.S.A.Militärregierung) wieder eingetragen. Vertretungsbefugt nunmehr nur die beiden öffentlichen Verwalter gemeinsam miteinander. Vorstehende Abschrift stimmt mit den Registerakten überein. Handelsgericht Wien [illegible] 1947 [illegible] 19___ [illegible]	a)21.Dezember 1946 Litschauer b)Umgeschrieben von H.R.A 11.538. Die erste Eintragung ist erfolgt am 8.März 1940 b)Die Eintragung in Spalte 5 dahin richtiggestellt,dass der öffentliche Verwalter Mario Bizzarro richtig von der Britischen Militär-Regierung bestellt ist. Richtiggestellt am 22.September 1947 Litschauer

003964

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Ort der Niederlassung (Sitz der Gesellschaft) c) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen)	Geschäftsinhaber Persönlich haftende Gesellschafter Vorstand Abwickler	Prokura
1	2	3	4
1	a) Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer b) Wien	Karl Rigal, Direktor, Wien	Gesamtprokurist Mario Bizzarro, Wien Er vertritt mit einem anderen Prokuristen. Die Prokura ruht während der öffentlichen Verwaltung

003965

RECHTSANWÄLTE
DR. GUSTAV RINESCH
DR. ANTON MAYER A/E
POSTSPARKASSEN - KONTO: 111770
KONTO CREDITANSTALT - BANKVEREIN SCHU 4839
TELEFON U 45377

17 0704 - 1a/49

WIEN, 18. September 1948
IV., STALINPLATZ 10

Betr: Treuhandverwaltung Schloss Aigen Ob.Oe.
Eigentum der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer,
Ihre Zahl 278777, 279626.

An das

Bundesministerium für Vermögenssicherung
und Wirtschaftsplanung, Abteilung 15,
zu Handen Herrn Dr. H a s c h k e ,

W i e n , I.,
Hofburg, Marschallstg.

Unter Bezugnahme auf meinen Antrag vom 19. Juli 1948 und auf telephonische Anforderung, gebe ich bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer folgendes bekannt:

Die Firma, deren einziger Kommanditist der reichsdeutsche Staatsangehörige Clemens Auer in Köln ist, war im Zeitpunkt der Befreiung Oesterreichs im April 1945 und ist heute noch formell reichsdeutsches Eigentum.

Die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer ist aus der Oesterreichischen Zuckerindustrie A.G. hervorgegangen, welche die gleiche Zuckerfabrik in Bruck a.d.L. betrieben hat.

Clemens Auer hat 98% der Aktien der Oesterreichischen Zuckerindustrie A.G. nach dem 13. März 1938 unter Ausnützung der durch die nationalsozialistischen Herrschaft gegen Juden erlassenen Zwangsmassnahmen erworben. Dieser Erwerb erfolgte durch Vermittlung der Länderbank Wien und mit Unterstützung nati-

003966

onalsozialistischer Behörden teilweise von diesen Behörden selbst, welche die Aktien bei den rechtmässigen Eigentümern beschlagnahmt hatten, teilweise durch Erwerb von den Aktionären unter Drohung sonstiger Annullierung und Zwang. Der von Clemens Auer bezahlte Kaufpreis war durchaus unangemessen.

Die rechtmässigen Aktionäre haben daher den Anspruch auf Rückstellung ihres Eigentums nach den Bestimmungen des 3.Rückst.Ges., weil ihnen ihr Eigentum deshalb,weil sie Juden waren, mit Gewalt und unter Zwang abgenommen wurde.

Zum Beweis für diese Tatsachen wird folgendes angeführt:

a) Die Verteilung des Aktienbesitzes am 13.März 1938 war folgende:

Name und Wohnsitz:	Staatsangehörigkeit:	Aktienbesitz:
Ing.Otto Pick, Wien, III.,Reisnerstr.40	cechisch	20.187
Graetz'sche Familienstiftung St.Gallen	Schweiz	16.480
Ferdinand Bloch-Bauer Panenske Brezany bei Prag	cechisch	9.570
Dr.Gustav Bloch-Bauer Wien,I.,Stubenbastei 12	österreichisch	2.600
Dr.Robert Bloch-Bauer Wien,IV.,Brucknerstr.2	österreichisch	280
Marie Altmann geb.Bloch-Bauer, Wien,I.,Stubenbastei 12	österreichisch	200
Dr.Marianne u.Gertrude Loew, Angern, N.Oe.	österreichisch	21.665
Konrad und Alfred von Patzenhofen,Siegendorf,Burgenland	österreichisch	3.472

003967

Ignatz Rothermann, Wien	österreichisch	800
Harald von Reininghaus, Radegund, Steiermark	österreichisch	1.611
Dr. Walter Fröhlich-Feldau, Wien, IX., Tendlergasse 20	österreichisch	1.322
verteilter Aktienbesitz	österreichisch	1.613
Gisela Aich, Wien, IV., Gusshausstr. 7	ungarisch	200
	Gesamt-Aktienkapital	80.000

Aus dieser Liste ergibt sich, dass keine Aktie am 13. März 1938 im reichsdeutschen Eigentum war, dass vielmehr waren:

österreichischer Besitz	42%	33.363 Aktien,
cechoslowakischer Besitz	37 1/4%	29.957 Aktien
schweizerischer Besitz	20½%	16.480 Aktien,
ungarischer Besitz	1/4%	200 Aktien.

Clemens Auer hat nach dem 13. März 1938 98% der Aktien teils von nationalsozialistischen Behörden, welche diese Aktien beschlagnahmt hatten, teils unter Zwang von den Aktionären gekauft.

Laut einer von Clemens Auer selbst herrührenden Aufstellung über die Anschaffungskosten der Aktien hat derselbe für 78.968 Aktien (98½% des Aktienkapitales) RM 6,490.267.50 aufgewendet. Der Durchschnittskurs für jede gekaufte Aktie betrug daher RM 82.18.

Aus einer offiziellen Auskunft der Wiener Börsenkammer vom 10.X.1945 geht hervor, dass die Aktien der

Oesterreichischen Zuckerindustrie A.G. bis zum 13.März 1938 mit rund S 200.- (RM 200.-) pro Aktie zu bewerten waren. Bei einem Aktienkapital von 80.000 Stück betrug daher der Kurswert des Aktienpaketes nach dem Börsenkurs rund S 24,000.000.- (RM 16,000.000.-).

An die rechtmässigen Eigentümer hat Auer von dem oben erwähnten Betrag aber nur rund RM 4,050.000.- bezahlt, also nur rund ein Viertel des Kurswertes. Der weitere Aufwand von ca 2,440.000.- RM wurde überhaupt nicht den Aktionären bezahlt, sondern direkt den nationalsozialistischen Steuerbehörden, die den gesamten Erlös der Aktienpakete Loew und teilweise Bloch-Bauer als jüdischen Besitz enteignet und für angebliche Steuerforderungen eingezogen haben.

Clemens Auer hat aber diesen durchaus unangemessenen Kaufpreis nicht aus eigenen Mitteln aufgewendet, sondern einfach aus den flüssigen Mitteln und Vorräten der Oesterreichischen Zuckerindustrie A.G. selbst entnommen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass Auer unmittelbar nach dem Erwerb der Aktienmajorität der Brucker Zuckerfabrik die Beteiligung an der N.Oe.Zuckerfabrik A.G.Tulln (Bilanzwert RM 695.200.-) und an der A.G. für landwirtschaftliche Betriebe (Buchwert ca RM 1,000.000.-) sowie nahezu den gesamten übrigen Effektenbesitz veräussert hat. Der Gegenwert hiefür wurde nicht etwa im Unternehmen investiert, sondern von Auer nach Deutschland überwiesen.

Die rückstellungsberechtigten Aktionäre der

Oesterreichischen Zuckerindustrie A.G. waren nach 1938 zum Verlassen Oesterreichs gezwungen worden. Sie haben inzwischen ihren Wohnsitz im Ausland genommen und ausländische Staatsbürgerrechte erworben.

Herr Ing.Otto P i c k (25 1/4% des Aktienkapitals) hat seine Ansprüche in die canadische Gesellschaft Woodcot Estates Ltd. Vancouver B.C. eingebracht und ist selbst britisch-canadischer Staatsangehöriger geworden.

Der Rechtsnachfolger der Gratz'schen Familienstiftung St.Gallen, Herr Dr.Bruno G r a e t z, (20½% des Aktienkapitals), ist USA Staatsangehöriger.

Frau Gertrude und Frau Dr.Marianne L o e w (27% des Aktienkapitals) haben ebenfalls die USA Staatsangehörigkeit erworben.

Von den Erben nach dem verstorbenen Aktionär Ferdinand B l o c h - B a u e r hat Mr.Robert B.Bentley (früher Dr.Robert Bloch-Bauer), (3% des genannten Aktienkapitals) die canadische Staatsangehörigkeit und Marie V.Altmann (früher Bloch-Bauer), (3% des Aktienkapitals), die USA Staatsangehörigkeit erworben. Die dritte Erbin nach Ferdinand Bloch-Bauer, welche auch Erbin nach dem verstorbenen Herrn Dr.Gustav Bloch-Bauer ist, Frau Luise Gattin (9% des Aktienkapitals) besitzt die jugoslavische Staatsangehörigkeit.

Die Rückstellungsansprüche werden daher heute zu 28 1/4% von britischen Staatsangehörigen, zu 50½% von USA Staa

angehörigen und zu 9% von jugoslavischen Staatsangehörigen gestellt.

Ich habe alle diesem Sachverhalt zugrundeliegenden Beweismittel bereits dem Bundesministerium für Vermögenssicherung zu Handen Min.Rat Dr.Hintze vorgelegt, woselbst sie eingesehen werden können. Ein wesentlicher Bestandteil des Firmenvermögens im westlichen Oesterreich bildet das Schloss Aigen, dessen Unterstellung unter die Verwaltung des öffentlichen Verwalters Mario Bizzarro ich hiermit aus Zweckmässigkeits- und Ersparnisgründen neuerlich beantrage.

Hochachtungsvoll

(Dr.Rinesch)

mrl 44

mrl 44

Devisenschutzkasse für [illegible]
[illegible] 1948
Geschäftszeichen 281776/48

Schulz 171 - Abteil. m. Ll. 270.777-15/48
170.704-15/49

r 194

Abschrift

An die

Rückstellungskommission beim Landesgericht für
ZRS Wien,
W i e n I.,
Riemergasse 7

Antragsteller: Ing. Otto P i c k,
Industrieller,
1337 The Crescent, Vancouver, B.C. Canada.
durch:

Rechtsanwalt
Dr. Gustav Rinesch
Wien IV., Stalinplatz 10
U 45-3-77

beglaubigte Vollmacht beigelegt.

A N T R A G

gemäss § 2 BGBL 164/49 (5.Rückst.Ges.) auf Bestellung eines Sachwalters für die geschädigten Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. (jetzt Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer).

2fach, 1 Rubrik,
1 Vollmacht.

003972

1.) Die Österreichische Zuckerindustrie A.G. gegründet 1909, mit Hauptniederlassung in Wien, hatte vor dem März 1938 ein Aktienkapital von S 10,000.000.-. zerlegt in 80.000 Stück Aktien à Nom. S 125.-. Nahezu sämtliche Aktionäre waren als Juden der politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt und daher gezwungen im Jahre 1939 den Aktienbesitz zu veräussern. 78.968 Aktien (98.5%) des gesamten Aktienkapitals wurden im Jahre 1939 von Herrn Clemens Auer erworben. Der Genannte hatte hiezu den Auftrag der Vermögensverlehrsstelle in Wien.

Angesichts der Höhe seines Aktienbesitzes war Clemens Auer praktisch Alleininhaber der Gesellschaft geworden. In der Generalversammlung vom 15. Februar 1940 wurde die Umwandlung der Gesellschaft durch Vermögensübertragung auf den Hauptaktionär Clemens Auer beschlossen, der das Unternehmen von nun an unter der Einzelfirma "Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer" fortführte. Mit der Eintragung dieses Beschlusses in das Handelsregister war die Gesellschaft aufgelöst und die Firma erloschen.

B e w e i s: Die Akten des Handelsregisters beim Handelsgericht Wien, B 2 S.217, A Nr.12613,
vorzulegende Handelsregisterauszüge.

2.) Ich, Otto Pick, war seit 1933 Eigentümer von 10.000 Stück Aktien à Nom. S 125.- der genannten Gesellschaft, kontrollierte zusammen mit meinen Geschäftsfreunden weitere 1187 Aktien. Ich war seit 1932 Vizepräsident des Verwaltungsrates und wurde als solcher am 23. August 1938 unter Zwang enthoben.

Ich war gezwungen im Dezember 1938 meinen Aktienbesitz, ebenso wie auch meine Geschäftsfreunde, um einen unangemessenen Preis durch Vermittlung der Länderbank an Clemens Auer zu verkaufen.

B e w e i s: Der Akt der Vermögensverkehrsstelle Wien Abt. Industrie Nr.576/38, dessen Beischaffung vom Bundesministerium für Vermögenssicherung beantragt wird,
Auskunft der Österreichischen Länderbank A.G.,
vorzulegende Korrespondenz,
Einsicht in den Akt des Handelsregisters B 2 S.217

3.) Gemäss § 2 des 5. Rückst.Ges. steht mir ein Anspruch auf Rückstellung meiner Anteilsrechte an der inzwischen erloschenen Firma Österreichische Zuckerindustrie A.G. zu, welche jetzt als Kommanditgesellschaft Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer weitergeführt wird.

Ich beantrage daher die Bestellung eines Sachwalters in der Person des Rechtsanwaltes Dr. Gustav Rinesch, Wien, IV., Stalinplatz 10, welchem die in den §§ 3 und 4 des zitierten Gesetzes vorgesehenen Aufträge zu geben sind. Herr Dr. Gustav Rinesch ist für die Person des Sachwalters deshalb geeignet, weil er bereits umfassende Kenntnisse von den Eigentumsverhältnissen der erloschenen Gesellschaft und von den Rückstellungsansprüchen der geschädigten Mitaktionäre hat.

Die Bestellung des Sachwalters wolle im Handelsregister des Handelsgerichtes Wien zu B 2 S.217 eingetragen werden.

Wien, am 20. August 1949

Ing. Otto Pick

003974

Practice Notebook

by Wendy

Bundesministerium für Finanzen
Wien I., Hallhausplatz 1.
Zl. 20[illegible]-55/54
Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens
Auer K.G., Betrieb Bruck/Leitha,
Sitz Wien III.

B e s c h e i d.

I. Oberstaatsanwalt i.R. Dr. Hans Schmid, Wien VI., Amerlingstrasse 15, wird in Anwendung des § 4 der Delegierungsverordnung 1951, BGBl.Nr. 110, gemäss § 1, § 2, lit e des Verwaltergesetzes 1952, BGBl.Nr. 100/53, zum öffentl. Verwalter des Guthabens der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, Kommanditgesellschaft, Wien, bei der Bayrischen Hypotheken-und Wechselbank, München, (Konto Nr. 403202) bestellt.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Bestellung ergeben, wird auf die Bestimmungen des Verwaltergesetzes 1952, BGBl.Nr. 100/53, und die Durchführungsverordnung zum Verwaltergesetz, BGBl.Nr. 7/1947, verwiesen.

II. Ing. Alfred Wanke, der öffentl. Verwalter der prot. Firma " Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, Kommanditgesellschaft " Wien, wird hiermit insoweit gemäss § 17 Verwaltergesetz 1952, BGBl.Nr. 100/53, abberufen, als Dr. Hans Schmid gemäss I dieses Bescheides zum öffentl. Verwalter des Guthabens der genannten Firma bei der Bayrischen Hypotheken-und Wechselbank bestellt worden ist.

Ing. Wanke hat seine, auf dieses Guthaben sich beziehenden Unterlagen ohne Verzug dem neuen öffentl. Verwalter Dr. Hans Schmid zu übergeben und hierüber im Einvernehmen mit Dr. Hans Schmid dem Bundesministerium für Finanzen binnen 14 Tagen zu berichten.

B e g r ü n d u n g.

Die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer ist eine Kommanditgesellschaft mit dem Komplementär Karl Rigal und dem Kommanditisten Clemens Auer. Die Vermögenseinlage des Clemens Auer beträgt laut Eintragung im Firmenregister (Auszug vom 23.6.1953 A 1[illegible] des Handelsgerichtes Wien) RM 4.610.000.-. Sitz der Firma ist Wien; die Betriebsstätte (Zuckerfabrik) befindet sich in Bruck/Leitha und wird zurzeit von der Besatzungsmacht (USIA) in Anspruch genommen. In Oberösterreich befindet sich eine dem Unternehmen gehörige Liegenschaft, Schloss Aigen genannt, die auf Grund des Treuhandabkommens zw. den U.S.A. und der

003976

Republik Österreich letzterer treuhändig übergeben wurde und unter gesonderter öffentl. Verwaltung steht. Nach der dem Bundesministerium für Finanzen bekannten Sachlage ist in diesem Unternehmen überwiegend deutsches Kapital beteiligt, weshalb seit 1.1o.1945 eine öffentl. Verwaltung besteht. Öffentl. Verwalter ist hinsichtlich des Gesamtunternehmens, ausgenommen die in Oberösterreich gelegene Liegenschaft Schloss Aigen, der Angestellte der Firma, Ing. Alfred Wanke, mit dem Wohnsitz in Bruck/Leitha.

Der Genannte ist auch als allein vertretungsbefugter öffentl. Verwalter im Firmenregister eingetragen.

Ing. Alfred Wanke hat seine rückständigen Angestelltenbezüge gegen die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. beim Arbeitsgericht Wien zur GZ 6 Cr 5oo/52 eingeklagt. Das Verfahren ruht zurzeit. Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hat aus Anlass dieses Prozesses über Antrag des Klägers (gleichzeitig öffentl. Verwalter) Rechtsanwalt Dr. Gustav Rinesch, Wien I., St linplatz lo, zum Kollissionskurator bestellt. (GZ. des Pflegschaftsaktes 6 P 529/52).

Zu den Vermögenswerten der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. gehört unter anderem auch ein Guthaben bei der Bayrischen Hypotheken-und Wechselbank, München, Konto Nr. 4o3.2o2 mit einem Kontostand per 31.12.1953 von DM 143.664,76.

Dieses Guthaben soll aus einer Überweisung stammen, welche die Firma im Jahre 1944 vorgenommen hat und nach den bisherigen Unterlagen des Bundesministeriums für Finanzen Eigentum der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, K.G. ist.

Die Verwaltung dieses Guthabens erfordert besondere Rechtskenntnisse.

Ausserdem besteht Gefahr einer Pflichtenkollission, nachdem Ing. Alfred Wanke gegen die Firma und Eigentümerin dieses Guthabens einen Rechtsstreit eingeleitet hat.

Es war daher für diesen Teil der Vermögenschaft ein Rechtskundiger zum öffentl. Verwalter zu bestellen und gleichzeitig der bisherige Verwalter Ing. Alfred Wanke vorerst hinsichtlich dieses Teiles des Vermögens der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. abzuberufen.

Mit Rücksicht auf die besondere Kompliziertheit dieser Materie hat sich das Bundesministerium für Finanzen die Agenden dieser öffentl. Verwaltung - soweit es sich nicht um von den U.S.A. treuhändig übergebenes Vermögen handelt, gemäss § 4 der Delegierungsverordnung 1951 vorbehalten. Es war daher zur Erlassung dieses Bescheides zuständig.

003977

Ergeht an:

1.) Firma Brucker Zuckerfabrik, Clemens Auer, K.G., durch Anschlag an der Amtstafel des Bundesministeriums für Finanzen gemäss § 29 AVG 1950,

2.) Ing. Alfred Wanke, Bruck a.d.Leitha, Johnstrasse 1,

3.) Oberstaatsanwalt i.R. Dr. Hans Schmid, Wien VI., Amerlingstrasse 15,

4.) den Herrn Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann, mittelbare Bundesverwaltung, MA 62, Wien I., Neues Rathaus,

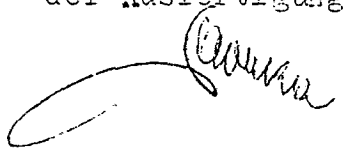
5.) den Landeshauptmann von Oberösterreich zu GZ VS-I (Ges) - 740/22-1953 in Linz,

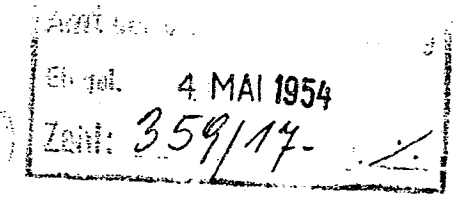
6.) die Bayrische Hypotheken-und Wechselbank (Auslandkontoabteilung, Konto Nr. 403.202 in München 1 (Schalterfach) Theatiner Strasse 11,

7.) das Bezirksgericht Wien Innere Stadt als Pflegschaftsgericht zu GZ. 6 P 529/52, Wien I., Riemergasse 7.

29. April 1954.
Für den Bundesminister:
Dr. Fischer.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





ZdA X, V/54 -

20.5.

003978

VS-I(Ges) - 359/15 - 1954

Liegenschaft Schloß Ilgen der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, Sched. 591; Auswechslung des öffentl. Verwalters - Berufung.

I.

A k t e n v e r m e r k

Mit Bescheid des hiesigen Amtes vom 17.12.1953, VS-I(Ges) - 740/22 - 1953 wurde Ing. Alfred W a n k e als öffentlicher Verwalter der auf Grund des Treuhandabkommens unter Sched. 591 der österr. Bundesregierung übergebenen Liegenschaft Schloß Ilgen der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer abberufen und als solcher die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestellt. Gegen diese Verwalterauswechslung hat RA. Dr. R i n e s c h, Wien, als Vertreter der rückstellungsverbenden Aktionäre der aufgelösten Österr. Zuckerindustrie A.G. Bruck a.d.Leitha, Beschwerde geführt (VS-I(Ges)-359/4-1954) und unter Hinweis auf § 15 (4) des Verwaltergesetzes im Zusammenhange mit § 8 AVG 1950, die Zustellung des Enthebungsbescheides begehrt. Über dieses Begehren wurde weisungsgemäß nicht bescheidmäßig abgesprochen, sondern RA.Dr. Rinesch in Form einer Mitteilung zur Kenntnis gebracht, daß dieses Begehren mangels Parteienstellung abzuweisen sei. Es wurde ihm aber eine Abschrift des Bescheides mitübersandet. Gegen diese Erledigung hat der genannte Rechtsanwalt Berufung eingebracht (VS-I(Ges)- 359/5 - 1949) Auf Grund dieser Berufung wurde eine Aussprache zwischen Herrn O.R. Dr. Siegmar-Lehm und RA. Dr. Rinesch herbeigeführt, über deren Inhalt der Gefertigte mündlich informiert wurde. Im Verlaufe dieser Aussprache war zunächst darüber Klarheit geschaffen worden, daß die Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, in deren Buchbestand auch die Schloß Ilgen i.O.Ö. steht, entzogenes Vermögen im Sinne des Staatsgesetzes Nr. 10/1945 darstellt. Im Anbetracht der Unabgeschlossenheit des Fünften Rückstellungsgesetzes wurde vereinbart, daß dem von der Rückstellungskommission gemäß den Bestimmungen dieses Rückstellungsgesetzes bestellten Sachwalter der Bescheid über die Verwalterauswechslung zugestellt wird. Bei einer neuer-

003979

lichen Aussprache im hiesigen Amte am 15.Mai 1954 (siehe Aktenverm. VS-I(Ges)-359/19 -1954) wurde eine Einigung darüber erzielt, daß der neu bestellte öffentliche Verwalter, die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, durch einen, beiden Teilen genehmen öffentlichen Verwalter ersetzt wird. Es wurde in Erwägung gezogen, den Ökonomierat O b e r m a y e r, Obmann der Rübenbaugenossenschaft mit dieser Funktion zu betrauen oder, im Falle dieser die Verwalterstelle nicht annehmen sollte, den Landtagsabgeordneten E c k e r aus Vöcklabruck zur Bestellung vorzuschlagen. Inzwischen erfolgte unter Zl. VS-I(Ges) - 359/14-1954 die Zustellung des Bescheides vom 17.12.1953 an den Sachwalter Notar Dr.Hans G r a s c h o p f in Wien mit der gleichzeitigen Einladung,einen geeigneten öffentlichen Verwalter für die Schloßwirtschaft Aigen in Vorschlag zu bringen. Zur Überraschung des Amtes hat der Genannte mit Eingabe vom 23.6.1954 gegen den zugestellten Bescheid des Amtes der o.ö.Landesregierung berufen.In dieser Berufung wird ausgeführt, daß die Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer im Wege der Arisierung aus der Österr.Zuckerindustrie A.G. hervorgegangen ist und somit gemäß § 15 (4) des Verwaltergesetzes das vertretungsberechtigte Organ sämtlicher rückstellungsberechtigter Aktionäre bei der Verwalterbestellung oder auch Auswechslung zu hören sei. Diese Bestimmung gelte auch für die Liegenschaft Schloß Aigen,die buchmäßig im Eigentum der Brucker Zuckerfabrik stehe. Aus Zweckmäßigkeitsgründen war Ing.Wanke als öffentlicher Verwalter der Brucker Zuckerfabrik mit Verfügung des BMF. vom 14.12.1949, Zl. 170.704-15a/49 auch mit der Verwaltung des Schlosses Aigen betraut worden. Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich genieße nicht das Vertrauen der Mehrheit der ehem.Aktionäre der Österr.Zuckerindustrie A.G. und sei offensichtlich auf Betreiben des Clemens Auer bestellt worden,dem weder ein Vorschlagsrecht noch ein Kontrollrecht zukomme. Die Berufung zieltdarauf ab, daß der Bescheid des hg.Amtes vom 17.12.1953 aufgehoben werde und die Verwaltungsakten für das Gesamte Vermögen der Brucker Zuckerfabrik wieder beim BMF zentralisiert werden.

Die Berufung ist unter Anschluß der Verwaltungsakten dem BMF zur Entscheidung vorzulegen. Weisungsgemäß ist dem BMF zu berichten,daß lediglich aus Entgegenkommen und um eine gewisse Aufgeschlossenheit allen Interessenten gegenüber zu bekunden, ohne strenge Prüfung der Parteienstellung der Bescheid dem Sachwalter Dr.Graschopf zugestellt wurde. Im Hinblick auf die Geneigtheit des hiesigen Amtes zur Aus-

wechslung des öffentlichen Verwalters, um den Wünschen des Vertreters der rückstellungswerbenden Aktionäre entgegenzukommen, wurde bisher die Übergabe der Verwaltungsgeschäfte durch Ing. Wanke an die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich nicht erzwungen. Mit Rücksicht auf diesen Schwebezustand wurden die offenen Eingangsstücke keiner Erledigung zugeführt. Durch die den getroffenen Vereinbarungen entgegenstehende Handlungsweise des Sachwalters, hat das hg. Amt nunmehr den Eindruck gewinnen müssen, daß es sich um eine bewußte Verzögerungstaktik handelt.

Linz, 27. Juli 1954.

Wanke

II.

Amt der o.ö. Landesregierung
Zl.u. Gegenstand: w.I.

do. Erl.Zl.156-439-35/54
vom 26.4.1954.

Expedit
eingesch.
verglichen
befördert 30. Juli 1954

An das
Bundesministerium für Finanzen

W i e n I.,
Ballhausplatz 1.

Mit Bescheid des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 17.12.1953, VS-I(Ges)-74o/22-1953 wurde Ing. Alfred Wanke als öffentlicher Verwalter der auf Grund des Treuhandabkommens unter Sched.591 der Österreichischen Bundesregierung übergebenen Liegenschaft Schloß Aigen der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer abberufen und durch die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich ersetzt. Gegen diesen Bescheid hat der öffentliche Notar Dr. Hans G r a s c h o p f in Wien in seiner Eigenschaft als der von der Rückstellungskommission gen den Bestimmungen des Fünften Rückstellungsgesetzes bestellte Sachwalter am 23.6.1954 berufen. Diese Berufung wird unter Anschluß der Verwaltungsakten dem do. Bundesministerium zur Entscheidung vorgelegt.

003981

Hiezu wird nachstehendes berichtet:

Gegen die mit obzitiertem Bescheid erfolgte Verwalterentsetzung

O.W.

hat RA.Dr. R i n e s c h in Wien als Vertreter der rückstellungswerbenden Aktionäre der aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie A.G. Bruck a.d.L. Beschwerde geführt und unter Hinweis auf § 15 (4) des Verwaltergesetzes im Zusammenhange mit § 8 AVG.1950, die Zustellung des Enthebungsbescheides begehrt. Dieses Begehren wurde zum Gegenstand einer Aussprache mit dem Beschwerdeführer im hg.Amte genommen, worüber der Aktenvermerk vom 15.5.1954, VS-I(Ges)-359/19-1954, vorliegt.In dieser Aussprach bestand Klarheit, daß die Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, in deren Bucheigentum auch das Schloß Aigen in O.Ö. steht, entzogenes Vermögen im Sinne des Staatsgesetzes Nr.10/1945 darstellt. In Anbetracht der Maßgeblichkeit des Fünften Rückstellungsgesetzes wurde bereits in einer vorangegangenen Aussprache vereinbart, daß dem bestellten Sachwalter, Notar Dr. Graschopf, Wien, der nunmehr angefochtene Bescheid zugestellt wird und vorgesehen, daß die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich durch einen, allen Beteiligten genehmen, öffentlichen Verwalter ersetzt wird. Es wurde in Erwägung gezogen, den Herrn Ökonomierat Obermayer, Obmann der Rübenbaugenossenschaft, mit dieser Funktion zu betrauen oder, im Falle dieser die Verwalterstelle nicht annehm sollte, Herrn Landtagsabgeordneten E c k e r zur Bestellung vorzuschlagen. Die Zustellung des Bescheides vom 17.12.1953 erfolgt trotz Approbation des Aktenstückes am 30.4.1954 durch eine Verzögerung erst am 8.Juni 1954, sodaß formal die Berufung als rechtzeitig eingebracht erscheint. Gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides erfolgte die Einladung, einen geeigneten öffentlich Verwalter für die Schloßwirtschaft Aigen in Vorschlag zu bringen. Zur Überraschung des Amtes der o.ö. Landesregierung hat Notar Dr. Graschopf mit der Eingabe vom 23.6.1954 gegen den Bescheid berufen.

In der Berufung wird ausgeführt, daß die Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer im Wege der Arisierung aus der Österr. Zuckerindustrie A.G. hervorgegangen ist und somit gemäß § 15 (4) des VG. das vertretungsberechtigte Organ sämtlicher rückstellungsberechtigter Aktionäre bei der Verwalterbestellung oder auch Auswechslung zu hören sei. Diese Bestimmung gelte auch für die Liegenschaft Schloß Aigen, die buchmäßig im Eigentum der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer stehe. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sei Ing. Wanke als öffentlicher Verwalter der Brucker Zuckerfabrik mit Verfügung des do. Bundesministeriums vom 14.12.1949,

Zl.17o.7o4-15 a 1949 auch mit der Verwaltung des Schlosses Aigen in O.Ö. betraut worden. Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreic geniesse nicht das Vertrauen der Mehrheit der ehem. Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. und sei offensichtlich auf Betreiben des Zubeigentümers Clemens Auer bestellt worden, dem weder ein Vorschlags- noch ein Kontrollrecht zustünde. Die Berufung zielt darauf ab, daß der Bescheid des hg. Amtes vom 17.12.1953 aufgehoben werde und die Verwaltungsakten für das gesamte Vermögen der Brücker Zuckerfabrik Clemens Auer wieder beim Bundesministeriu für Finanzen zentralisiert werden.

Es darf herausgestellt werden, daß die Zustellung des Bescheides an den Sachwalter, öffentl. Notar Dr. Graschopf, lediglich aus Entgegenkommen und um eine gewisse Aufgeschlossenheit des Amtes der o.ö. Landesregierung allen Interessenten gegenüber zu bekunden, ohne strenge Prüfung der Parteistellung, erfolgte. Im Hinblick auf die Geneigtheit des gef. Amtes zur neuerlichen Auswechslung des öffentlichen Verwalters, um den Wünschen des Vertrete der rückstellungswerbenden Aktionäre Rechnung zu tragen, wurde bisher die Übergabe der Verwaltergeschäfte durch Ing. Wanke an die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich nicht erzwungen. Mit Rücksicht auf diesen Schwebezustand wurden und konnten auch die offenen Eingangsstücke keiner Erledigung zugeführt werden.

Durch die den getroffenen Vereinbarungen entgegenstehende Handlungsweise des Sachwalters hat das gefertigte Amt nunmehr den Eindruck gewinnen müssen, daß es sich um eine bewußte Verzögerungstaktik handelt.

In rechtlicher Hinsicht vertritt das Amt folgenden Rechtsstandpunkt:

Die Liegenschaft Schloß Aigen wurde auf Grund des Treuhandabkommens vom 16.7.1946 vom US-Element unter Listennummer 591 aus dem Titel des Deutschen Eigentums der Österreichischen Bundesregierung zur Treuhandverwaltung übergeben.

Die Voraussetzung des Vorliegens von wichtigen öffentl. Interessen zur Unterstellung der genannten Liegenschaft unter die öffentl. Verwaltung ist durch die treuhänderische Verantwortlichkeit der Österr. Bundesregierung ge-geben. Vorherrschend für die Verhängung der öffentl. Verwaltung und für die Bestellung eines öffentl. Verwalters ist das Tatbestandsmerkmal gemäß § 2 lit.e des Verw.

davon, daß die Befugnisse des mit Bescheid der Republik Österreich, Staatsamt für Volksernährung, vom 1.1o.1945 zum öffentl.Verw. der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer bestellten ~~Ingenieur~~ Alfred Wanke mit Verfügung des ehem. Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 14.12.1949, Zl.17o.7o4-15a/49, auch auf die im Bucheigentum der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer stehende Schloßwirtschaft Aigen erstreckt wurden, können weder der Sachwalter noch der Vertreter der rückstellungswerbenden Aktionäre kein Recht ableiten. Wie aus den Verwaltungsakten hervorgeht, wurde dem damaligen Antrage des Rechtsanwalt Dr. Rinesch nur aus rein praktischen Erwägungen entsprochen. Die Voraussetzungen zur Bestellung gemäß § 15 (4) Verw.Ges. waren aus formalrechtlichen Gründen nicht gegeben. Die Rechtsvorgängerin der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, die Österr. Zuckerindustrie A.G. Bruck a.d.L., wurde im Jahre 1943 aufgelöst. Die Rückstellungsansprüche der rückstellungswerbenden Aktionäre sind nach dem Fünften Rückstellungsgesetz BGBl.Nr.164/1949 zu beurteilen.

Nach Auffassung des gef. Amtes kann dem vorgenannten Personenkreis Parteienstellung nur im Bestellungs-(Bewilligungs) Verfahren zu, soferne die Verw. Bestellung gemäß § 2 lit.d Verw.Gesetz erfolgte. Da aber für die Verhängung der ö.V. über die Schloßwirtschaft Aigen, deren Deutsche Eigentumsqualität gemäß § 2 lit.e maßgeblich war, bestand seitens des Berufungswerbers kein Rechtsanspruch auf die Zustellung des Bescheides vom 17.12.1953 , der am 6.1.1954 rechtskräftig geworden ist.

Blg.: Konv. (Verwaltungsakten)

Linz, 28. Juli 1954.
Für den Landeshauptmann:
Im Auftrage:

Frist: 20.9. 1954.

003984

E r k l ä r u n g

Der derzeitig gesetzlich eingesetze Betriebsrat der Zuckerfabrik Bruck a.d.Leitha, erklärt aus freien Stücken, dass er es auf das wärmste begrüssen würde, wenn die Vertreter der früheren Gross-Aktionäre der Oesterreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft Familie B l o c h - B a u e r, wieder ehestens mit der Verwaltung des Betriebes betraut werden würden.

Dem gefertigten Betriebsrat ist bekannt, was die Familie B l o c h - B a u e r, durch viele Jahre für das Unternehmen im Allgemeinen und für die Arbeiter-und Angestelltenschaft im Besonderen getan hat und bittet daher wenn irgend möglich, zufolge dieser betont sozialen Einstellung der Herren B l o c h - B a u e r, die Uebernahme der Verwaltung und Leitung übertragen zu wollen.

Für den Betriebsrat:
(Obmann)

(Josef Cech)

Schriftführer:
(Joh.Gutsch)

Kassier:
(AntonGölles)

Mikula Franz, Bayer Ernst, Kozeluh Franz, Uhler Johann.

Bruck a.d.Leitha, am 31.Juli 1945.

003985

11632

Kr./Gr. Wien, 7. August 1945.

Akten-Notiz.

Betrifft: Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer
(früher Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft),
Bruck a/ Leitha ; Verkaufsbüro: Wien I., Seilerstätte 15.

Die im Jahre 1909 konstituierte Österr. Zuckerindustrie Aktiengesellschaft arbeitete bis 1936 mit einem Aktienkapital von S 8 Millionen, das in 80.000 Aktien á S 100.- eingeteilt war und in der Hauptversammlung vom 7.9.1936 durch Umwandlung von Reserven und Abschreibungsposten unter Aufstempelung der Aktien von S 100.-- auf S 125.-- auf nominell S 10 Millionen (= RM 6,666.666.- in 80.000 Stück á RM 83,3375) erhöht wurde.

Das Kapital war in seiner Majorität in jüdischer Hand, und zwar soll es sich in der Hauptsache auf 3 österr. Finanzgruppen verteilt haben, zu der auch Herr Ferdinand Bloch - Bauer zählte.

Im Zuge der im Jahre 1938 einsetzenden Arisierungswelle wechselte auch das Aktienpaket der Österr. Zuckerindustrie A.G. seinen Besitzer und ging etwa im Sommer 1939 auf Grund eines im Oktober 1938 bei der Vermögensverkehrsstelle eingebrachten Antrags auf Herrn Clemens Auer, einen Industriellen aus Köln, über, der in der am 10. Oktober 1939 abgehaltenen Generalversammlung des Unternehmens von den vorhandenen 80.000 Stück Aktien als einziger Aktionär bereits 76.868 Aktien und damit 95 % des Kapitals vertrat.

Auer war also praktisch Alleininhaber des Unternehmens geworden. Der zum Erwerb des Aktienkapitals aufgewendete Betrag soll sich etwa auf RM 7 Millionen belaufen haben, d.i. demnach cca RM 87.50 pro Aktie im Nominalbetrag von S 125.- = RM 83.33. In der später noch erwähnten Umwandlungsbilanz per 31.12.1939 wurde ein Vermögen von RM 12,644.000.-- ausgewiesen, so daß sich bei 80.000 Aktien für das Stück ein rechnerischer Wert von RM 158.05 ergibt, während sich im gleichen Zeitpunkt der Kurs im Wiener Freiverkehr etwa auf der Höhe von RM 100.- bewegte.

Da Auer im Besitze der im Umwandlungsgesetz vorgesehenen Mehrheit der Aktien war und sich für ihn damit die Voraussetzungen für die Umwandlung der Aktiengesellschaft in ein Einzelunternehmen erfüllten, wurde in der Hauptversammlung vom 15.2.1940 die Umwandlung der Gesellschaft durch Vermögensübertragung auf den Hauptgesellschafter unter Ausschluß der Liquidation beschlossen, der das Unternehmen unter der Einzelfirma " Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer " fortführte.

Mit der Eintragung dieser Firma war die alte Firma erloschen und die Gesellschaft aufgelöst.

003986

Die Übertragung des Vermögens im Wege der Umwandlung gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes vom 5.7.1934 nebst den Durchführungsverordnungen erfolgte mit Wirkung vom 1.Januar 1940, zu welchem Termin [illegible] auch die RM-Eröffnungs-

bilanz erstellt wurde.

Die Umwandlungsbilanz per 31.12.1939 wies, wie oben schon erwähnt, ein Vermögen von RM 12,644.583.-- aus, während in der RM-Eröffnungsbilanz per 1.1.1940, die damit gleichzeitig auch Eröffnungsbilanz des Einzelunternehmens wurde, die Eigenmittel auf cca RM 5,580.000.-- absanken. Dies hing damit zusammen, daß der für den Aktienerwerb durch Auer privat angesprochene Bankkredit mit seinem Restbetrage von RM 5,444.000.-- nunmehr auf die Firma übertragen, also als deren Schuld ausgewiesen wurde und außerdem auch die Beteiligung in Höhe von RM 1,500.000.-- dem Firmenvermögen genommen und in das Privatvermögen des Herrn Auer überführt wurde. Praktisch wurden damit etwas über RM 6,9 Millionen aus der Firma entnommen und wahrscheinlich zur Abdeckung der Verbindlichkeiten verwendet, die für Auer durch den Aktienankauf entstanden sind.

Im Jahre 1942 erfolgte die Umwandlung der bisherigen Einzelfirma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer in eine Kommanditgesellschaft, in die Herr Direktor Karl Riegal als persönlich haftender Gesellschafter eintrat, während sich Clemens Auer mit einer Einlage von RM 4,610.000.-- als Kommanditist beteiligte. Die früher als Alleininhaber des Unternehmens unbeschränkte Haftung des Clemens Auer wurde dadurch auf die Höhe seines voll einbezahlten Kommanditanteils begrenzt.

Herr Direktor Karl Riegal hatte weder mit der Arisierung des Aktienpakets noch auch mit der später durchgeführten Transaktion der Vermögensübertragung im Wege der Umwandlung irgendetwas zu tun. Dafür war, ist und bleibt einzig und allein Clemens Auer verantwortlich. Aber auch die bereits am 2.12.1942 erfolgte Umwandlung der Einzelfirma in eine Kommanditgesellschaft zeigt m.E. nichts Belastendes für Riegal. Im Gegenteil, vom Standpunkt der österr. Wirtschaft aus gesehen, konnte es nur begrüßenswert erscheinen, daß nunmehr die Leitung des alten österr. Unternehmens wiederum in die Hand eines tüchtigen österr. Fachmannes kam; denn bei der Kommanditgesellschaft sind gesetzlich die Kommanditisten von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen und können einer Handlung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht widersprechen.

In seiner Art zählt die Brucker Zuckerfabrik von jeh zu den besteingerichtetsten und auch bestgeführtesten Zuckerfabriken Nieder-Österreichs, das inmitten eines guten Rübengebietes und vor allem auch frachtlich sehr günstig liegt. Der durch Kriegseinwirkungen entstandene Schaden ist auf die Betriebsfähigkeit fast ohne Einfluß geblieben. Wenn heuer in N.Ö. Rüben vorhanden sind, dann dürften für deren Verarbeitung praktisch eigentlich nur Brück und eventuell noch die Zuckerfabrik in Hohenau in Frage kommen, da der Siegendorfer Zuckerfabrik Konrad Patzenhofer & Söhne in Siegendorf dem Vernehmen nach die Treibriemen fehlen, sie außerdem frachtlich sehr ungünstig liegt und die der Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriken- Actiengesellschaft gehörigen Zuckerfabriken in Leopoldsdorf (Marchfeld) sowie in Dürnkrut so schwer gelitten haben sollen, daß an eine Inbetriebnahme dieser beiden Werke bestenfalls erst in 2 Jahren gedacht werden könne. Dem Vernehmen nach dürfte der Wiederaufbau der vollkommen ausgebrannten Dürnkruter Fabrik überhaupt in Frage gestellt sein.

Die ebenfalls intakte Hohenauer Zuckerfabrik gehört der Landwirtschaftlichen Zucker A.G., Lundenburg, deren Fabriken in Lundenburg, Grußbach und Pohritz (Mähr.-Kromau wurde vor 3 Jahren stillgelegt) samt riesigen Zuckervorräten an die Tschechen gefallen sind.

Die gleichfalls intakte Zuckerfabrik in Zolln ist nunmehr Rot-

003987

RECHTSANWÄLTE
DR. GUSTAV RINESCH
DR. ANTON MAYER
POSTSPARKASSEN - KONTO: 111770
KONTO CREDITANSTALT - BANKVEREIN SCHU 4839
TELEFON U 45 3 77

67433-

WIEN, 29.Mai 1946.
IV. SCHWARZENBERGPLATZ 15

ZEICHEN: A/F.
BETRIFFT: Brucker Zuckerfabrik.

An das
Bundesministerium f.Vermögenssicherung u.Wirtschaftsplanung,
zu Handen des Herrn Bundesministers Dr.Krauland,
W i e n, I.,
Hofburg,Amalientrakt.

Sehr verehrter Herr Minister!

Einer Anregung des Herrn Cpt.Carl Bloch-Bauer folgend, erlaube ich mir Ihnen in der Anlage Durchschrift eines Berichtes zu übermitteln,den ich am 23.Mai den früheren Aktionären der Brucker Zuckerfabrik über die Ereignisse der letzten Wochen gegeben habe.

In der abgelaufenen Woche haben sich noch weitere Vorfälle ereignet und zwar erschien am 23.Mai 46 Vormittag im Zentralbüro der Firma Wien III.,Heumarkt 13 der öffentliche Verwalter,Herr Krizsan,in Begleitung eines höheren russischen Offiziers und zweier weiterer Herren. Herr Krizsan erklärte dem von der britischen Militärregierung für Wien eingesetzten öffentlichen Verwalter Bizzarro, dass die Fabrik in Bruck bereits der Roten Armee übergeben worden sei und stellte einen der ihn begleitenden Herren,Herrn Alexander Reininger,mit einem von ihm als öffentlicher Verwalter gezeichneten Schreiben des Inhaltes vor,wonach Herr Reininger dem von der britischen Militärregierung bestellten Verwalter Bizzarro beigegeben wird und Herr Bizzarro Verfügungen nur im Einvernehmen mit diesem Herrn zu treffen habe. Herr Bizzarro lehnte [illegible]

003988

Einsetzung durch die britische Militärregierung ab,diesen Auftrag zur Kenntnis zu nehmen. Der daraufhin sofort intervenierende Kontrolloffizier der britischen Besatzungsbehörde,Mj.Micklethwaith, verbat sich jede Einmischung des Herrn Reininger in Wien und verwies ihn aus dem Wiener Büro.

Am 24.Mai,dem folgenden Tage,erhielt Herr Bizzarro ein Schreiben des öffentlichen Verwalters Krizsan,in welchem sämtliche Angestellte des Wiener Büros unter Hinweis darauf,dass derzeit kein Zuckerverkauf stattfindet,aufgefordert werden,sich ab Montag den 27.5.in der Fabrik in Bruck zur Dienstleistung einzufinden. Herr Bizzarro hat dieser Aufforderung nach Rücksprache mit dem britischen Kontrollamt keine Folge geleistet.

Am 25.Mai 46 fand zwischen dem erwähnten britischen Kontrolloffizier Mj.Miklethwaith und dem zuständigen russischen Offizier der alliierten Kontrollkommission,die von ersterem seit langem beantragte Aussprache statt,in deren mehrstündigem Verlauf die bestehenden Meinungsverschiedenheiten erörtert wurden. Der russische Kontrolloffizier zeigte sich zu keinerlei Aenderung des bisher eingenommenen Standpunktes,nämlich,dass Bruck,als in der russischen Besatzungszone liegend,ausschliesslich der Kontrolle dieser Militärbehörden unterliege,bereit. Er hat in diesem Zusammenhange sämtliche Fragen,die die Grundlage der englischen Einflussnahme bildeten,aufgeworfen und angezweifelt,insbesondere die Tatsache des britischen und amerikanischen Kapitalinteresses,die Tatsache,dass es sich um ein privates Unternehmen handelt und schliesslich den Umstand,dass die bis zum Jahre 45 eingesetzte Verwaltung des Unternehmens in keiner Weise die im Interesse der Erhaltung notwendigen [illegible]

003989

RECHTSANWÄLTE
DR. GUSTAV RINESCH
DR. ANTON MAYER

BLATT 2 AN Minister Dr.Krauland VOM 29.Mai 46

Es ist bekannt,dass der Verwalter Krizsan versucht, das Wiener Zentralbüro zur Gänze auszuschalten und so den britischen Kontrollbehörden jeden Einfluss im Interesse ihrer Staatsangehörigen zu entziehen.

Ich bin der Ansicht,dass die Frage der Besitzverhältnisse 1938,über die nach den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen kein Zweifel herrschen kann,und die Frage,ob es sich um eine Arisierung handelt,an sich nicht Gegenstand von Erörterungen bilden dürfen,die lediglich auf die derzeitige Verwaltung und auf die Sicherung der Wiederinstandsetzung der Fabrik Bezug haben. Es muss im allseitigen Interesse liegen,dass die Fabrik heuer in möglichst grossem Umfange ihren Verpflichtungen zur Ernährungssicherung nachkommt. Durch wiederholten Wechsel in der Verwaltung und insbesondere durch den letzten Wechsel,der aus sehr durchsichtigen Gründen erfolgt, steht der Wiederaufbau des Unternehmens in Frage. Es ist tatsächlich nicht so,wie es in dem Inhalt der vor einiger Zeit in einem Parlamentsausschuss durch Herrn Abgeordneten Honner an Sie,verehrter Herr Minister,gerichteten Anfrage zum Ausdruck kam,nämlich, dass ein tüchtiger Verwalter nur wegen seiner Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei vom Ministerium nicht anerkannt wird,sondern umgekehrt, wird der bisherige,fachlich und persönlich allseits als geeignet anerkannte Verwalter Wanke lediglich aus politischen Gründen als unfähig bezeichnet,weil er einem Herrn Platz machen musste,der ausser seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei und einer 8ojährigen Abwesenheit vom Betrieb bisher keine besondere fachliche Eignung

003990

bewiesen hat.

Ich bin mir darüber im klaren, dass mit dem Einfluss der Besatzungsmächte gerechnet werden muss. Ob sich die behördlichen Stellen jener Besatzungsmächte, welche das Kapitalinteresse an dem Unternehmen zu vertreten haben, gegenüber der Besatzungsmacht, welche das Territorium, in dem die Fabrik gelegen ist, besetzt hält, durchsetzen kann, entzieht sich vermutlich auch dem Einfluss des zuständigen Ministeriums.

Es muss aber im allseitigen Interesse liegen, die Ernährung des Landes zu sichern und unter diesem Gesichtspunkt erlaube ich mir meinen Vorschlag zu wiederholen, die interessierten Vertreter der Besatzungsmächte, sowie auch des Ministeriums für Volksernährung, zu einer gemeinsamen Aussprache zusammenzurufen, um für jene Zeit eine Basis zu finden, bis über die Eigentumsansprüche entschieden werden kann.

Ich erlaube mir schliesslich noch darauf hinzuweisen, dass ich von allen mir bekannt werdenden Vorfällen die Referenten in dieser Sache in Ihrem Ministerium, die Herren Dr. Stangelberger und Dr. Hatzar, laufend informiert halte und zeichne

mit dem Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtu

ergebenst

Dr. Dinescu.

1 Anlage.

003991

Dr. GUSTAV PINESCH
WIEN IV, Schwe... ...gasse 15
... U 45 ...

Bericht

Über die Ereignisse bei der Brucker Zuckerfabrik.

In den letzten Monaten nahm die Entwicklung bei diesem Unternehmen einen unerfreulichen Verlauf. Da die Fabrik in der russischen Besatzungszone liegt, verstärkte sich der Einfluss der Militärbehörden auf die Verwaltung. Ein ehemaliger Angestellter der Brucker, Herr Anton Krizsan, welcher im Jahre 1924 nach Russland geflüchtet war und jetzt zurückgekehrt ist, begehrte seine Wiedereinstellung, die selbstverständlich von den damaligen Verwaltern Wanke und Bizzarro verfügt wurde. Am 26.2.46 erliess der Kommandant der Rotenarmee Bruck eine Verfügung, durch welche Krizsan zum Direktor der Zuckerfabrik bestellt und ihm der bisherige Betriebsleiter Wanke beigegeben wurde. Gegen diese Verfügung wurde seitens der britischen Militärregierung zunächst nichts unternommen, weil diese rechtlich noch nicht wirksam war, da die Durchführung im Handelsregister unterblieben ist. Am 10.4.46 erliess der Kommandant der Rotenarmee Bruck neuerlich eine Verfügung, durch welche Krizsan zum öffentlichen Verwalter bestellt und die bisherigen Verwalter Wanke und Bizzarro abberufen wurden. Diese Verfügung wurde im Handelsregister eingereicht und durchgeführt. In rechtlicher Beziehung ist dazu zu sagen, dass der Brucker Kommandant zweifellos nicht befugt ist, im Handelsregister [illegible] bei einer Firma, deren Sitz Wien ist, Aenderungen vorzunehmen, ohne seine vorgesetzten Wiener Stellen um Bestätigung zu ersuchen. Trotzdem hat das Handelsregister die Aenderungen vorgenommen, da es grundsätzlich alle Aufträge von Besatzungsbehörden durchzuführen hat. Die britischen Militärbehörden wurden ebenso wie das Ministerium für Vermögenssicherung sofort informiert. Das britische Property Controllamt hat die Aenderungen nicht anerkannt und schriftlich erklärt, dass für sie weiterhin Bizzarro als Verwalter anzusehen ist. Daraufhin hat Bizzarro einen Rekurs gegen den Löschungsbeschluss des Handelsregisters eingebracht, welcher dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorliegt. Auch das Ministerium für Vermögenssicherung hat sich entschlossen, aus formellen Gründen sich dem Vorgehen der Engländer anzuschliessen und hat Wanke beauftragt, gleichfalls Rekurs einzulegen. Daraufhin kam die Angelegenheit auch im Parlament zur Sprache, wo Abgeordneter Honner [illegible] Ministerium vorwarf, dass es nur deshalb gegen Krizsan vorgehen wolle, weil dieser Kommunist sei. Er wird als der einzige Mann bezeichnet, der den Wiederaufbau der Fabrik durchführen kann und wird ihnen gleichzeitig vorgeworfen, dass er bisher unfähig war, den Wiederaufbau in Angriff zu nehmen. Diese Darstellung entspricht in keiner Weise den Tatsachen, da sich während der bisherigen zweimonatigen Tätigkeit Krizsan's herausgestellt hat, dass er fachlich nicht geeignet ist und von technischen Dingen nichts versteht. Er ist wohl landwirtschaftlich gebildet und beschränkt sich darauf, grosse Versprechungen zu machen, die er nicht einhält. [illegible] Verzögerungen vor und hat verlauten lassen, dass er die Demilitarisierung der Fabrik vorzubereiten habe.

003992

Vor einigen Tagen wurde eine Wohnung im Fabrikskomplex für einen russischen Offizier freigemacht, welcher in den nächsten Tagen eintreffen soll, um die Leitung der Fabrik zu übernehmen.

Der Englische Property-Control Officer hat sich bereits vor mehreren Wochen mit seinem russischen Kollegen ins Einvernehmen gesetzt, welcher zugesagt hat, die Angelegenheit zu überprüfen und erklärte, der Brucker Kommandant habe einen Uebergriff begangen und selbstverständliche werde der von den Engländern eingesetzte Verwalter bleiben. Trotz dieser Versprechungen ist nichts positives geschehen, im Gegentail, es hat Krizsan bereits beim Handelsregister einen Antrag auf Verlegung des Sitzes der Firma von Wien nach Bruck eingebracht, um damit die Firma auch rechtlich ganz in die russische Einfluss-Sphäre zu ziehen. Diesem Antrag wurde dadurch ein Riegel vorgeschoben, dass gegen die Eintragung Krizsan's, wie erwähnt, Rekurse eingebracht wurden. Vor Entscheidung darüber kann die Sitzverlegung nicht durchgeführt werden. Die britischen Militärbehörden haben gegen diesen letzten Schritt schärfstens Einspruch erhoben.

Der Minister für die Vermögenssicherung, Dr. Krauland, wurde von mir laufend über die Entwicklung informiert und wird über meine Anregung eine Sitzung der beteiligten Kontrolloffiziere einberufen, um eine einvernehmliche Lösung der Frage der Verwaltung zu finden. Es muss selbstverständlich einkalkuliert werden, dass der russische Einfluss in Bruck auf Besatzungsdauer bleibt und dass mit Krizsan gerechnet werden muss. Da einerseits ein Kaufmann für das Wiener Zentralbüro die Leitung beibehalten muss, andererseits Hanke allein befähigt ist, auf Grund seiner vieljährigen Erfahrung den Wiederaufbau technisch zu leiten, habe ich eine Kollektivvertretung durch alle drei genannten Herren vorgeschlagen, welche sowohl den britischen, als auch den österreichischen Behörden als annehmbar erscheint. Diese Besprechung soll in den nächsten Tagen stattfinden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass gleichartige Vorgänge bei vielen wichtigen Industriebetrieben in Niederösterreich zu beobachten sind, selbst bei Unternehmungen, die ebenso wie Bruck, englisch-amerikanisches Kapitalinteresse sind. Es handelt sich also nicht um einen Einzelfall, wohl aber um den bisher einzigen Fall in der Zuckerindustrie. In anderen Fällen sind bereits russische Offiziere Leiter von Industrieunternehmungen und die britischen oder amerikanischen Militärbehörden haben bis jetzt ausser formellen Protesten keine wirklichen Erfolge errungen.

Ich habe mich in den letzten Wochen täglich mit diesen Angelegenheiten befasst, habe es wohl nach aussen vermieden, persönlich als Aktionärvertreter in den Vordergrund zu treten. Da die Wiedergutmachungsfrage gesetzlich noch nicht spruchreif ist, hat der Aktionärvertreter nach aussen noch nicht genügend Legitimation für ein persönliches Einschreiten, was ja auch schliesslich vom politischen Standpunkt aus vorderhand unterbleiben muss. Ich habe mich darauf beschränkt, die beteiligten Stellen dauernd auf den laufenden zu halten und muss feststellen, dass das Ministerium meine Anregungen im allgemeinen günstig aufnimmt.

Ich habe auch Herrn Carl B.B. geraten, sich derzeit persönlich im Hintergrund zu halten und zwar aus denselben Gründen, die für meine Stellungnahme massgebend sind. Ich nehme an, dass dies auch von Ihnen gebilligt wird.

Die russischen Besatzungsbehörden nehmen wohl in der Frage der Beteiligung reichsdeutschen Kapitals an dieser Firma noch keinen eindeutigen Standpunkt ein. Die Bestrebungen der österreichischen Regierung laufen darauf hinaus, den Stichtag des 13.3.1938 als massgebend für die Frage, ob reichsdeutsches Kapital beteiligt ist, durchzusetzen. Dieser Standpunkt wird von den Alliierten und zwar auch von den Russen, nicht unbedingt abgelehnt, obwohl in Einzelfällen speziell die Obgenannten ihre Einflussnahme immer damit begründen, dass es sich um ein reichsdeutsches Kapitalinteresse handelt, welches im Sinne der Potsdamer Beschlüsse Reparationsgut ist. Die Entscheidung hierüber ist von grundsätzlicher Bedeutung auch für die Wiedergutmachungsansprüche. Die bezügliche Gesetzgebung sieht den gleichen Stichtag des 13.3.1938 vor.

Im Falle Bruck ist noch zu bemerken, dass die Länderbank, obwohl sie seinerzeit Herrn Bizzarro gegenüber erklärt hat, keine weiteren Kredite zu geben zu können, neuerlich Geld für die Firma zur Verfügung stellt, allerdings nur für den laufenden Bedarf. Den Vernehmen nach soll Herr Rigal, welcher der Vertrauensmann dieser Bank ist, dort seinen Einfluss geltend machen. Es wird vermutet, dass er sich an Krizsan anbiedert, um auf diese Weise wieder in Bruck Fuss zu fassen. Die Creditanstalt hat infolge der ungeklärten Lage in der öffentlichen Verwaltung erklärt, vorläufig überhaupt keine Zahlungen zu leisten.

Die Ereignisse der letzten Wochen haben den Fortgang der Instandsetzungsarbeiten empfindlich gestört und es ist möglich, dass das Zuckermagazin nicht mehr rechtzeitig fertig wird. Die Aussichten für die Campagne sind allerdings ungünstig, da die Zuckerrübe infolge der anhaltenden Dürre überaus schlecht gedeiht. Mit Rücksicht auf den sicher zu erwartenden Verlust dieses Geschäftsjahres hätten an sich die Aktionäre kein Interesse, ihre Wiedergutmachungsansprüche zu beschleunigen. Abschliessend ist zu sagen, dass die Lage vollkommen ungeklärt ist und zu einigem Pessimismus, zumindest auf Besatzungsdauer, Anlass gibt.

67433

An das
Bundesministerium für Vermögenssicherung
und Wirtschaftsplanung, Abt. VI
W i e n I.,
Hofburg , Amalientrakt

Cpt. Carl Bloch-Bauer, Wien III., Am Modenapark 10

mit instehendem Antrag auf Bestellung seiner Person zum öffentlichen Verwalter der Brucker-Zuckerfabrik Clemens Auer gemäss § 2 Pkt d) und § 15 Abs. IV Verwaltergesetz

1 fach

003995

Ich bin Machthaber der ehemaligen Aktionäre der österreichischen Zuckerindustrie A.G. welche von Herrn Clemens Auer im Arisierungswege erworben und in die Firma Brucker-Zuckerfabrik Clemens Auer umgewandelt wurde. Das Nähere ist aus den dortigen Akten zu ersehen, sodass sich nähere Ausführungen erübrigen. Meine Vollmachten habe ich dem Ministerium bereits seinerzeit zur Kenntnis gebracht und zur Einsichtnahme vorgelegt. Als Machthaber der genannten Aktionär stelle ich nunmehr den

Antrag,

mich im Sinne des § 15 Abs. IV Verwaltergesetz als hiezu vorzugsweise zu berücksichtigende Person zum öffentlichen Verwalter der Brucker-Zuckerfabrik Clemens Auer zu bestellen.

Meine Personaldaten gebe ich wie folgt bekannt:

Ich bin cechoslowakischer Staatsbürger und Capitän der cechoslowakischen Armee, derzeit zugeteilt der cechischen Militärmission in Wien. Ich wurde am 27.April 1901 in Wien geboren und hatte bis zur Besetzung Oesterreichs im Jahre 1938 meinen ständigen Wohnsitz in Wien. Vom Jahre 1923 bis März 1938 war ich in leitender Stellung bei der österreichischen Zuckerindustrie AG tätig und zwar zuerst als Prokurist und seit dem Jahre 1926 als geschäftsführender Direktor. Die Betriebsverhältnisse sind mir sohin genau bekannt. Namens der von mir vertretenen

./.

wiedergutmachungsberechtigten Aktionäre bitte ich sohin meinem obigen Antrag zu entsprechen.

003997

1948

Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
110501-6/48	122802-6/46	
Nachzahlen	726.305-6/48	
Miterledigte Zahlen	Bezugszahlen	
~~122802-6/47~~		

Gegenstand: Brucker - Zuckerfabrik
Bruck a.d.Leitha Nr.5
Wien, III., ~~Arenbergring~~ Arenbergring 12.
öffentl. Verwaltung, Anfrage betr. Übernahme des Herrn Wanke in den Stand des Wiener Zentralbüros, — Vorladung des Herrn Wanke

Frist: 21. V. 48

zu betreiben am:

neue Frist: 21. VII. 48

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

Ministerialrat Dr. Anton, e.h.
F. d. Richtigkeit

Achtung
neue Anschrift, Zentralbüro: Wien III., Arenbergring 12 (U 11-7-19)

Unterkunft: U 11-7-19 ist angeblich seit 2 Monaten eine Ruine,

Diese Stimme wurde am mir am 3. VI. 1948 zu Ohren, die Frau Dr. Anton ist, als Dolmetscherin angestellt, [illegible]

Wien 4 K 208833/50-35/4.

32-VI.48

Geschäftszeichen

Gründzahl 110224 6/48

Reing.

Vergl.

Begl.

Rest

003998

Durch das seinerzeitige Staatsamt für Volksernährung wurde Alfred Wanke zum öffentlichen Verwalter für die Brucker- Zuckerfabrik bestellt. Ein Bestellungsdekret liegt h.a. nicht auf.

Das russische Element hat in der Folge den öffentlichen Verwalter abberufen (entlassen) und Herrn Krischan zum öffentlichen Verwalter bestellt. Das englische Element hat für die Zentrale in Wien einen Herrn namens Bizzarro bestellt.

Unter h.o.Zl. 127107-6/46 wurde das russische Element ersucht, Krischan abzuberufen, da das gefertigte BM. den Bevollmächtigten der Voreigentümer, <> der nach dem Verwaltergesetz gemäss § 15/4 bevorzugt ~~zum öffentlichen Verwalter zu bestellen~~ wäre, zu bestellen beabsichtigt.

Gleichzeitig wurde auch die britische Zivilverwaltung ersucht, Herrn Bizzarro abzuberufen, damit auch für die Zentrale in Wien <Kpt. Bloch-Bauer> bestellt werden könnte.

~~Das russische Element teilte~~ unter h.o.Zl. 110501-6/48 mit, dass es grundsätzlich gegen die Abberufung des Herrn Krischan ist. Das britische Element hat bisher überhaupt keine Stellungnahme bezogen, daher ist die derzeitige Lage folgende:

Krischan ist für die Fabrik in Bruck a.d.L. öff.Verw.,

Bizzarro für die Zentrale in Wien.

Der vom Staatsamt für Volksernährung bestellte öffentl.Verwalter Wanke ist derzeit nur formell öffentlicher Verwalter und Kapt. Bloch-Bauer, der gemäss § 15/4 bestellt hätte werden sollen, wurde ~~überhaupt nicht bestellt.~~

003999

Die Zentrale der Brucker Zuckerfabrik ersucht mit ihrer Eingabe vom 23.12.1947 h.o.Zl. 110648-6/47 um die Fa. [illegible], ob der vom russischen Element [illegible] öffentliche Verwalter Wanke bis zur } die Eingabe wurde der Bet. VII abgel.

klärung der Angelegenheit in die Wiener-Zentrale übernommen werden kann. Der Referent ist der Ansicht, dass gegen eine Betätigung des Herrn Wanke kein Einwand zu erheben ist, jedoch dürfte diese neue Einstellung nicht ~~so~~ eine grosse finanzielle Belastung für die Firma sein.

Es wäre daher zweckmässig, Wanke vorzuladen, um die Angelegenheit näher zu klären.

Es hätte zu ergehen:

Zl.u.Betr.:w.e.

An die

~~Brucker Zuckerfabrik,~~
Clemens Auer,

Wien, III.,
Am Heumarkt 13.

Bezugnehmend auf die do.Anfrage vom 23.12.1947 teilt das gefertigte EM. mit, dass grundsätzlich gegen die Einstellung des Alfred Wanke h.a. keine Bedenken bestehen, doch wird ersucht, darüber nähere Aufklärung zu geben, insbesonders, ob die Einstellung erforderlich, bezw. wirtschaftlich tragbar ist.

Gleichzeitig wird ersucht, Herrn Wanke - da seine neue Anschrift h.a. nicht bekannt ist - zu verständigen, dass er an einem der kommenden Sprechtage (Mittwoch oder Freitag) im h.B.V., III.Stock, Zimmer 54 - Abtlg. 6 - Wien, I., Schauflergasse 6, vorspricht.

...Jänner 1948.

004000

anlegen
16.1.48 i.V. Lanius

1950 **Bundesministerium für Finanzen.**

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
171.868/35a/50	171.868-6/50	heute
Miterledigte Zahlen: ~~171.868/1-35c/50~~	Nachzahlen: 159.914-35/51	~~22.2.51.~~
	Bezugszahlen:	22.2.51.

Gegenstand

Fa. Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, Bruck a,d.Leitha Nr.5, Sitz des Unternehmens Wien III.,Dannebergplatz (Arenbergring) 12

Bestellung eines ö.V.für ein in München gelegenes Bankguthaben der Firma

Frist: 1.3.51 — zu betreiben am — neue Frist: 1.4.51.

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

~~Abt.35~~ (Dr.Lang) 21. Feb. 1951

Ja die Freigabe des Kto durch die deutsche Bank an sich wie besonderes Entgegenkommen darstellt und dafür Widerlich seitens der Bank eine klarer Bescheid über Klarstellung des ho. Bk verlangt werden sind, dürfte die Erledigung wie sie hier vorgenommen ist so weit gehalten sein.

Gegen die Ausfolgung der Verwaltung an sich besteht vom ho Ressort. Standpunkt im vorliegenden Fall kein Einwand.

Lang 21/2.51

Die innerstehenden Abänderungen wurden vom Min.Rat Dr.Heinze persönlich durchgeführt

Lang 22/2.51

Liebe X 196743/2-35/52,

Clemens Auer hat ersuchen gegen Zurverfügungstellung oder Überweisung des Guthabens erteilen. Bescheid über Klarstellung 20.6.52

Abt. 35 22.2.51.

Geschäftszeichen

Grundzahl 171868-35a/50

Reing. Finke Vergl. Begl. Best. 22 Feb. 1951

Reing. Finke Vergl. Ke Begl. Best.

Auftragsmäßig unterfertigt (4. Juni)

Auer.

Eilig

St. Dr. Lager-Nr. 486 — Österreichische Staatsdruckerei — Verlag (St.) 200 50

1004001

Aufbewahrt seit 28. 4. 1954

Laut Abschrift des Anstellungsvertrages der Fa. Blaupunkt Apparatebau - in deutschem Verein öffentl. vom 31. 12. 1953 beschäftigt der Arbeitnehmer (Gehilfe) DKK 143.664.76 der Arbeitnehmer die Stelle als Leiter der Abteilung Lg. Werk.

Stadt Hildesheim

RA.Dr.Gustav Rinesch als Vertreter der ö.V. der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. und Vertreter der Grossaktionäre der vor 1938 bestandenen Österr.Zuckerindustrie A.G. hat in einer Eingabe vom 18.11.5o den Antrag gestellt, die Befugnisse des ö.V.Ing.Alfred Wanke auch auf das bei der Bayr.Hypotheken-und Wechselbank in München auf Konto Nr.4o3.2o2 befindliche Guthaben gegenwärtig in Höhe von DM 125.459.26 der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer auszudehenen. Wie Dr.Rinesch in der genannten Eingabe an Herrn Min,Rat Dr.Hintze bekannt gibt, hätte ein Mr.Bryant die Bereitschaft des Herrn Min.Rat Dr.Hintze zur Erlassung eines entsprechenden Bescheides bekanntgegeben.Min,Rat Dr.Hintze hat den Sachbearbeiter unter dem 21.11.5o angewiesen, die Eingabe im Einvernehmen mit Dr.Lang zu erledigen und Herrn Min.Rat Dr.Hintze zur Kenntnisnahme vorzulegen. Über telef. Rücksprache mit der Abt.35 (Dr.Lang) besteht gegen die Ausdehnung der Befugnisse des ö.V. auf den in München erliegenden Vermögenswert der Brucker Zuckerfabrik kein Einwand.

Wie sich nach wiederholten Rücksprachen mit der ö.V., RA.Dr.Rinesch, sowie auf Grund der überha.Wunsch vorgelegten ausführlichen Berichte ergibt,liegt nachstehender Sachverhalt vor. (Siehe auch Bericht zur Zl.155.446-2oa/51, Eingaben Dr.Rinesch vom 18.u.28.11.5o, 2o.1.51, Zl.171.868-6/5o u.171.868/1-6/5o).

Die Fa. Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. ist Eigentum des reichsdeutschen Staatsangehörigen Clemens Auer, Köln.Auer hat im Jahre 1939 nahezu das gesamte in jüdischen Händen befindliche Aktienkapital der Österr.Zuckerindustrie

00400

[redacted]

dzt.britische und US.Staatsangehörige ~~und~~ haben ihre Rückstellungsansprüche angemeldet. Am 1.1o.1945 wurden durch das Staatsamt für Volksernährung die langjährigen leitenden Angestellten Alfred Wanke und Friedrich Schanz zu ö.V.der Brucker Zuckerfabrik bestellt. An Stelle des Friedrich Schanz wurde am 13.3.46 durch die brit.Militärregierung Mario Bizarro zum ö.V. für das in der brit.Besatzungszone Wien III.,gelegene Zentralbüro der Firma, kollektiv zeichnungsberedhtigt mit Wanke, bestellt.

Am 28.2.46 wurde durch eine Verfügung des Kommandanten der Roten Armee des Bezirkes Bruck/Leitha, Anton Krizsan zum ö.V.der Fabrik unter gleichzeitger Aufhebung der Funktion des bisherigen ö.V.Wanke bestellt. Über Antrag der Kommandantur und ~~Krizsan hat das Handelsregister~~ die Löschung Wankes und auch Bizarros vorgenommen. Im Auftrage der brit.Besatzungsmacht hat ~~jedoch Bizarro und im Auftrage des BM.f.V.u.W.~~Wanke gegen den ~~Beschluss des Handelsgerichtes über die Löschung~~ und Eintragung das Rechtsmittel erhoben. Diesem Einspruch wurde auch Folge geleistet, sodass im Handelsregister wieder Wanke und Bizarro als ö.V. aufschienen. Nach der im Dezember 1949 von der brit.Militärregierung erfolgten Enthebung Mario Bizarro, ist Ing.Alfred Wanke allein zeichnungsberechtigter ö.V.. Während der ö.V. auf die eigentliche Betriebsstätte in Bruck/Leitha keinerlei Einfluss ausüben kann und vielmehr sowohl Wanke als auch Bizarro seitens der USIA-Verwaltung entlassen worden sind, bezieht sich die Tätigkeit Wankes sohin lediglich auf das von ~~ursprünglich von~~ Wien III.,Am Heumarkt 13 nach Wien III.,Dannebergg~~asse 13~~ verlegte Stadtbüro, sowie auf eine Liegenschaft in O.Ö.,Schlöss Aigen.

~~Im Hinblick auf die durch die Einflussräume des Besatzungs-~~

~~[illegible] Verwaltung des in der brit.~~

004004

des Unternehmens befindet, auch weiterhin besondere Bedeutung zu. Das Stadtbüro verfügt jedoch praktisch über keinerlei Aktiven oder nennenswerte Einnahmen. Der monatliche Aufwand des Stadtbüros hat sich jedoch bisher auf ca. 3.800.- S belaufen. Dieser Betrag setzt sich im wesentlichen aus den Gehältern, bezw.a-conto Zahlungen für die Gehälter Wanke, Bizarro, der halbtägig beschäftigten Bürokraft Scheiner, sowie der Miete zusammen. Obwohl sich die Tätigkeit der ö.V.und der beiden Angestellten auf einen nurgeringen Umfang beziehen kann, erscheinen die bisher getätigten Aufwendungen nicht unverantwortlich.Hinsichtlich der Bezüge Bizarros wird insbesondere ausgeführt, dass bis Dezember 1949 der Genannte als ö.V. nicht gekündigt werden konnte. Nach diesem Zeitpunkt wäre seine Kündigung wohl naheliegend gewesen, weil für ihn genügend Beschäftigung im Stadtbüro nicht vorhanden war. Da es sich jedoch um einen bewährten und über 23 Jahre im Dienst der Firma leitenden Angestellten handelt, hat der ö.V. eine Kündigung bisher unterlassen, vor allem auch deshalb, weil die damit verbundene finanzielle Belastung vermieden werden sollte. Bizarro hat im Hinblick auf die schwierige finanzielle Lage auf die volle Bezahlung seines Gehaltes verzichtet, ohne den Anspruch auf den vollen Gehalt aufzugeben, was bei allen übrigen Angestellten gleichfalls der Fall ist.

Zur Deckung insbesondere der sich bisher ergebenden vorgenannten Personalunkosten, hat der ö.V.im Einvernehmen mit Dr.Rinesch als dem Vertreter der vorm.Grossaktionäre, bei der genossenschaftlichen Zentralbank Wien A.G., im August 1945 S 75.000.- und beim Bankhaus Schöller u.Co.im Juni 1949 einen

004005

beiden Kredite seit Jänner 1950 erschöpft sind, hat Dr. Gustav Rinesch persönliche Darlehen an die Angestellten und an das Wiener Büro in einer Höhe von bisher S 42.300.- gegeben. Die Verschuldung des Stadtbüros beziffert sich somit derzeit auf insgesamt S 183.241.-.

Zur weiteren Aufrechterhaltung des Stadtbüros haben nunmehr die Vertreter der Rückstellungsberechtigten den Antrag gestellt, die Befugnisse Ing.Wankes als ö.V. der Brucker Zuckerfabrik auf das unter der Nr.403.202 bei der Bayr.Hypotheken-und Wechselbank in München erliegende Kontoguthaben der Brucker Zuckerfabrik in Höhe von dzt.DM 125.459.26 auszudehenen. Es ist beabsichtigt, über dieses Guthaben in der Weise zu verfügen, dass daselbe mit Genehmigung der Nationalbank auf ein inländisches Bankhaus zugunsten der Brucker Zuckerfabrik übertragen wird.

Wie aus einem in Abschrift ha.vorliegenden Schreiben der Bayr.Hypotheken-und Wechsel bank zu entnehmen ist, bestehen auf Grund der allg.Bestimmungen zur Erledigung des von der ö.V.der Brucker Zuckerfabrik gestellten Antrages zur Überweisung des gegenständlichen Kontoguthabens, keine devisenrechtlichen Schwierigkeiten. Die Bank teilt jedoch hiezu weiters mit, dass ein Hindernis zur Durchführung dieser Transaktion lediglich in der mangelnden Verfügungsberechtigung der ö.V.auf Grund des Bestellungsbescheides betreffend die ausserhalb Österreichs gelegenen Vermögenswerte, gegeben ist. Dem könnte jedoch dadurch begegnet werden, dass die Befugnisse des ö.V.auch auf das Kontoguthaben in München erweitert wird.

004006

Die Erhaltung und Sicherung des Stadtbüros der Brucker Zuckerfabrik ist im Interesse

sämtlicher Beteiligten und im Interesse des Unternehmens selbst gelegen, sodass die beantragte Lösung zur Überwindung der auftretenden Schwierigkeiten im Sinne des gestellten Antrages als gangbar zu bezeichnen ist. Um so mehr, als hiedurch auch den Wünschen der Münchner Bank, die offenbar im Einvernehmen mit Clemens Auer die Zurverfügungstellung des Bankguthabens unterstützt, entsprochen wird und weiters auch die Abt.35 (Dr.Lang) gegen die Erweiterung der Befugnisse des ö.V.auf ausserhalb der Österr.Staatsgrenzen gelegenen Vermögenswert mit Rücksicht auf die gegebenen Umstände keinen Einwand erhoben hat.

Dem ö.V.wäre daher mitzuteilen, dass sich seine Befugnisse als ö.V.der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer im Rahmen der Bestimmungen des Verwaltergesetzes auch auf den Vermögenswert des bei der Bayr.Hypotheken und Wechselbank in München erliegenden Kontoguthabens beziehen.

Es hätte zu ergehen :

An Herrn I.)
Ing. Alfred W a n k e
ö.V.der Fa.Brucker Zuckerfabrik
Clemens Auer K.G.,
W i e n III.,
Dannebergplatz 12

Über Ihren Antrag vom 28.11.50 und 20.1.51 betr.die Verfügungsberechtigung über das bei der Bayrischen Hypotheken und Wechselbank in München unter der Konto Nr. 405202 erliegende Guthaben der unter Ihrer ö.V.stehenden Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G.in Höhe von DM 125.454.26, teilt Ihnen das BM.f.F.nachstehendes mit:

mit Dekret des Staatsamtes für Volksernährung vom 1.1o.1945 wurden Sie zum ö.V.für die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G.mit dem Sitz in Wien III.,Dannebergplatz 12 im Sinne des § 1, im Zusammenhang mit § 2,lit.c und e des Bundesgesetzes vom 26,7.1946 (Verwaltergesetz) BGBl.Nr.157/46 bestellt. Diese Bestellung bezieht sich auf sämtliche Vermögenswerte der vorgenannten Kommanditgesellschaft. Da die Fa.Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. unter anderem auch ein Kontoguthaben in Höhe von DM 125.459.26 bei der Bayrischen Hypotheken und Wechselbank in München unter der Konto Nr.4o32o2 besitzt, erstrecken sich die Befugnisse des ö.V. Ing.Alfred Janke auch auf diesen Vermögenswert und ist der Genannte daher befugt, über dieses Kontoguthaben im Rahmen der Bestimmungen des vorzitierten Verwaltergesetzes entsprechende Verfügungen zu treffen.

Gemäss § 33,T.P. lo d.Gebührengesetzes 1946 in d. geltenden Fassung sind 5 4.-Bundesstempel zu entrichten.

II.)

unter Abschrift von I.,

An Herrn

RA.Dr.Gustav R i n e s c h

w i e n IV.,

Stalinplatz lo

Das BM.f.F.bringt den Erlass I/1.6o6/1-35a/5o zur Kenntnis.

Kanzlei :

Bei Ausf.I.) 5 4.-- Bundesstempel einheben !

... Februar 1951

Dr.Pi./Lu
2o.2.51



004008

1954

Bundesministerium für Finanzen.

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
208.833/4 35 /54	208.833/3-35/54	Sehr Dringend!
Miterledigte Zahlen	**Nachzahlen**	
208.833/5-35/54 ✓	208.833/6-35/54	
208.833/7-35/54 ✓	**Bezugszahlen**	
208.833/8-35/54 ✓	53.506-16/54 e.a. (betreffen US Clemens Auer Fragen der öff. Verwaltung)	

Gegenstand	Frist	zu betreiben am	neue Frist
Fa. Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G., Wien, Betrieb Bruck/Leitha öffentl. Verwaltung Rechtslage – Anfrage an die Berufsvertretungen wegen Auswechslung des ö.V. x)	21.6.54		

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung~~, Abfertigung, ~~Hinterlegung~~
Sektionsleitung
im Sinne des Dienstzettels vom 10.5.1954.

Vor Hinterlegung
I/Abt. 16.
Bleiben auf hs. Akten Z. 50307-16/54 u. Z. 53506-16/54 (betr. Kto. in München) sind vorzulegen.
2.6.54

Geehrter! In gegenständlicher Angelegenheit der Fa. Brucker Zuckerfabrik als ö.V. für das Gesamtunternehmen der Fa. Brucker Zuckerfabrik sind für das Veranlagungsjahr 1953 Einkünfte in Höhe von S 1,000.000 zu erwarten, doch ist aber zum Zeitpunkt der Veranlagung unbedingt notwendig, daß wir den Betrag des Einkünfte des ö.V. bekannt für andere Zwecke als für diese Veranlagung verwendet werden.

Es muß festgestellt werden, daß die Zuckerfabrik Gesellschaft m.b.H. durch Verschmelzung entstanden ist und daher aus steuerlichen Gründen im Interesse der Veranlagungsgesellschaft weiterhin ö.V. sein müßte. Jedenfalls wird ein ö.V. mit dem Titel in 06. Stock. Die Veranlagungsgesellschaft 1.6.

2) Herrn M.R. Dr. Wahl. Bleiben 5.6.54

3) Abtlg 35 (MS Kirchen)

x) siehe 208.833/15, /14, /15, /17-35/54

Geschäftszeichen	Reing.	Vergl.	Begl.	Best.
			1. Juni 1954	

Geschäftszahl 208.833-35/54

Druck: Lager-Nr. 486. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (Sr.) 3819/53

Rechtslage: Die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer ist eine Kommanditgesellschaft. Sie ist beim Handelsgericht Wien unter A 12.613 protokolliert. Sitz des Unternehmens ist Wien. Die Geschäftslage bezeichnet das Handelsgericht mit Wien III., Am Heumarkt 13. In einer Eingabe des RA. Dr. Profanter vom 25.9.1948 wird die Adresse der Brucker Zuckerfabrik mit Wien I., Seilerstätte 15 bezeichnet. Der jetzige Sitz des Verwaltungsbüros ist Wien III., Dannebergplatz 12.

Der Betrieb der Gesellschaft befindet sich in Bruck/Leitha. In Oberösterreich besitzt das Unternehmen eine landwirtschaftliche Liegenschaft, genannt Schloss Aigen. Mit Bescheid des Staatsamtes für Volksernährung vom 1.lo. 945 wurden Alfred Wanke und Friedrich Schanz zu öffentl. Verwaltern dieser Firma bestellt. (Das Bestellungsdekret, GZ II/4-613/45 befindet sich nicht im Akt des BM.f.Fin., Abt.35). Mit Bescheid der vorläufigen Militärregierung - Österreich MG/APC.4 vom 13. März 1946 wurde der ö.V. Friedrich Schanz enthoben und Mario Bizzarro an seiner Stelle ernannt. Beide (Wanke - Bizzarro) wurden als gemeinsam vertretungsbefugte öffentl. Verwalter im Handelsregister eingetragen. Seit 9.12.1949 ist ~~xxfxxxxxxxxx~~ - infolge Enthebung des ö.V. Mario Bizzarro - Alfred Wanke als allein vertretungsbefugter öffentl. Verwalter im Handelsregister eingetragen. (Siehe Zl.67.937-6/46 des BM.f. V.u.W.u. Zl.lo5.931/2-6/49 des BM.f.VuW.). Aus Eingaben des RA. Dr. Gustav Rinesch, Wien, ist bekannt, dass die Rechtsvorgängerin der jetzigen Fa. Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer die frühere Firma "Österreichische Zuckerindustrie A.G." sein soll und auf das Vermögen der unter ö.V. stehenden Firma Rückstellungsansprüche erhoben werden. (Der Stand des Rückstellungsverfahrens ist nicht bekannt). Clemens Auer, früher Wien, jetzt im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik wohnhaft, soll im Jahre 1938 "die Brucker Zuckerfabrik" arisiert haben. Clemens Auer ist alleiniger Kommanditist der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. Der im Handelsregister eingetragene persönlich haftende Gesellschafter Karl Rigal, Direktor, Wien, soll nur ein Strohmann des deutschen Kommanditisten Clemens Auer sein. (Die Kommanditeinlage beträgt lt. Handelsregister

004010

RM 4,610.000.-)

Brucker Zuckerfabrik

Vermögen der Kommanditgesellschaft/Clemens Auer K.G.

durch ein Guthaben der Firma, welches sich bei der Bayerischen

und Wechselbank München seit 1944 befindet und ursprünglich RM 2,o75.988.- betragen haben soll. Per 1.1.1949 soll dieses Guthaben DM 125.459.26 zuzüglich Zinsen betragen haben.

Für dieses Guthaben bei der genannten Münchner Bank wurde mit Bescheid des BM.f.Fin. vom 29.4.1954, Zl.2o8.133-35/54, Dr.Hans Schmid, Wien, zum öffentl.Verwalter bestellt und gleichzeitig Alfred Wanke insoweit als öffentl. Verw.enthoben, als Dr.Hans Schmid zum ö.V. des genannten Guthabens bestellt worden ist.

Der Betrieb in Bruck/Leitha wird seit dem Jahre 1946 als USIA-Betrieb geführt. Der ö.V. Wanke war technischer Angestellter dieser Fabrik und wurde nach seiner Behauptung im Jahre 1946 von der jetzigen Firmenleitung, ohne gekündigt worden zu sein, ausser Dienst gestellt. Wanke hat beim Arbeitsgericht Wien seine rückständigen Gehaltsbezüge gegen die Fa.Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. eingeklagt. Dieses Gerichtsverfahren ruht zurzeit.

II. Der in Oberösterreich (Atzbach, GB.Schwanenstadt) gelegene Liegenschaftsbesitz der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. gilt genau so wie der Betrieb in Bruck/Leitha als deutsches Eigentum. Mit Wirkung vom 1.12.1947, Listen-Nr. 591 (ho.Zl.23o.46o-15/47 des BM.f.V.u.W.) wurde dieser Liegenschaftsbesitz vom US-Element dem BM.f.Finanzen treuhändig übergeben. Das Ausmass beläuft sich auf rd. 24 ha. (Wirtschaftsgebäude, Stallungen, Acker und Waldbesitz). Dieser Besitz wurde verwaltet

a) vom 1.12.1947 bis 14.3.1949 vom Landwirtschaftlichen Treuhandverband f.Oberösterreich

b) vom 14.3.1949 bis 14.12.1949 von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich

c) vom 14.12.1949 bis 17.12.1953 von Ing. Alfred Wanke, Bruck/Leitha identisch mit dem ö.V. des Betriebes bzw. der Wiener Zentrale der Firma.

d) vom 17.12.1953 an von der Landwirtschaftskammer für Oberösterr.

Zuständige Verwalterbehörde ist für diesen treuhändig übergebenen Liegenschaftsbesitz auf Grund der Delegierungsverordnung 1951 der Landeshauptmann von O.Ö. Diesem wurden die Akten am 22.4.1952 zuständigkeitshalber abgetreten. (ho.Zl.162.934-35/52).

004011

Aus dem beim BM.f.Finanzen vorhandenen Akten d.s.l.a.

folgt Einlageblatt

entnehmen, dass der Wirtschaftsbetrieb an das Ehepaar Franz Varga verpachtet worden ist. Zwischen dem Pächter und dem ö.V. ist beim Pachtamt des Bez.Gerichtes Schwanenstadt ein Verfahren zur Lösung des Pachtverhältnisses anhängig.Das Resultat dieses Verfahrens ist nicht aus den ho.Akten feststellbar. Der Liegenschaftsbesitz ist in EZ 7o4 der o.ö.Landtafel und in EZ 191 des Grundbuches der KG Schwanenstadt eingetragen.Da selbst ist auch die öffentl. Verwaltung angemerkt.

Zum Thema Auswechslung des öffentl.Verwalters.

Wie aus dem Referat Zl.2o8.833/1-35/54 ersichtlich ist, war beabsichtigt, die öffentl.Verwaltung bezüglich der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G.,ausgenommen die in O.Ö. gelegene treuhändig übergebene Liegenschaft überhaupt aufzuheben. Von diesem Gedanken ist man jedoch abgekommen, es soll nur die öffentl.Verwaltung so weit aufgehoben werden, als die Besatzungsmacht in N.Ö. den Betrieb in Anspruch genommen hat.Durch die Belassung einer öffentl.Verwaltung hinsichtlich der in Wien gelegenen Verwaltungszentrale und damit verbunden eine entsprechende Eintragung im Wiener Handelsregister soll dokumentiert werden,dass die derzeitige Betriebsleitung der Zuckerfabrik in Bruck/L.nicht im Firmennamen handelt.

Im Gegenstande sind zurzeit folgende Probleme aktuell:

a) Abberufung des öffentl.Verw.Ing.Wanke hinsichtlich des Unternehmens und gleichzeitige Bestellung eines geeigneten neuen öffentl.Verwalters für die prot. Firma,ausgenommen sind jene Vermögenswerten die von der Besatzungsmacht in N.Ö. in Anspruch genommen wurden.

b) Soweit tunlich,Verlegung des jetzigen Sitzes des Unternehmens(Das sogen.Wiener Zentralbüro befindet sich in der Wohnung eines früheren,jetzt nicht mehr im Unternehmen tätigen Angestellten in Wien III.).Das Wiener Zentralbüro soll nach Neubestellung eines öffentl.Verwalters nach

004012

Per Telefon an die Kanzlei dieses neuen [illegible] damit wäre Ausgaben für Miete erspart.

c) Als neuer ö.V. ist Dr. Hans Schmid, Oberstaatsanwalt a.D., Wien VI., Amerlingstr.15, in Aussicht genommen (der nämliche, der bereits ö.V. für das Guthaben bei der Bayrischen Hypotheken-und Wechselbank München ist). Dr.Schmid, ein in Rechts-und Wirtschaftsfragen bewanderter Fachmann dürfte nach den bisherigen Erfahrungen seit seiner Bestellung zum ö.V. des obigen Guthabens in der Lage sein, die schwierigen Rechtsfragen ohne Zuhilfenahme eines weiteren Juristen zu lösen. Dr. Schmid hat mündlich anlässlich seiner Vorsprache im ho.B.M. bei Min.Sekr.Dr.Fischer am 24.5.1954 erklärt, die Bestellung zum öffentl.Verwalter anzunehmen, falls er für das Gesamtunternehmen (einschliesslich des in O.Ö. gelegenen landwirtschaftlichen Liegenschaftsbesitzes) zum ö.V. bestellt werden sollte.

d) Zentralisierung der öffentl.Verwaltung beim BM.f.Finanzen in Wien gem. § 2, Abs. 3 der Delegierungsverordnung 1951. Da das Unternehmen in drei Bundesländern, Wien, N.Ö. und O.Ö., Vermögen besitzt, vom dem genannten Guthaben im Ausland abgesehen, würde die Zentralisierung der Verwalteragenden bei einer Behörde empfehlenswert sein. (Bessere Übersicht und Kontrolle des ö.V.).

Die Berufsvertretungen haben sich teils für, teils gegen die Aufhebung der öffentl.Verwaltung ausgesprochen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wienhat Einwände in der Richtung erhoben, dass Entlassungen, die ohne Kenntnis der ÜSIA-Leitung der Brucker Zuckerfabrik ausgesprochen werden, vom Einigungsamt als unwirksam bezeichnet wurden. Daher bestünde ein Interesse, die öffentl.Verwaltung bestehen zu lassen, Wenn nun in der beabsichtigten Weise vorgegangen wird, dass die öffentl.Verwaltung nicht aufgehoben, sondern nur eingeschränkt wird, wäre diesem Einwand der Kammer für Arbeiter und Angestellte wenigstens teilweise Rechnung getragen (Dabei bleibe dahingestellt, ob der ö.V., dessen Bestellung sich nicht auf den von der Besatzungsmacht in Anspruch genommenen/Betrieb bezieht, befugt ist, Angehörige des Betriebes zu kündigen bzw. zu entlassen.

Folgt 2. Einlageblatt

Zum Sachverhalt (Rechtslage I) ist nachzutragen, dass Dr.Schmid mit Eingabe vom 28.5.1954 einen Beschluss der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien in Abschrift vorgelegt hat, wonach das zur GZ 5o RKJ 1/49-39 anhängige Verfahren bis zur Beibringung einer Bescheinigung des Alliierten Rates ausgesetzt ist. Die Verwaltung für Sowjeteigentum in Österreich hat nämlich der Rückstellungskommission mitgeteilt, dass die Aktiven der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. in das Eigentum der UdSSR übergegangen seien. Zu diesen Aktiven zählt der Öffentl. Verwalter Dr.Schmid auch das Guthaben bei der Bayrischen Hypotheken-und Wechselbank in München, wofür er (Dr.Schmid) zum Öffentl.Verwalter bestellt worden ist.

Die Rechtsverhältnisse,welche ein Öffentl.Verwalter bei dieser Firma zu klären hat, sind derart kompliziert, dass der bisherige O.V. Wanke - wie die Vergangenheit zeigt - nicht in der Lage ist, diese zu meistern und aus Ersparungsgründen ein juristischer Fachmann zum Öffentl.Verwalter zu bestellen wäre. Als solcher hat sich bisher Dr.Schmid erwiesen. Würde Wanke diese Rechtsprobleme lösen, würde er sich eines Rechtsanwaltes bedienen müssen, wozu keine Mittel vorhanden sind. Wirtschaftliche Fragen der Zuckerindustrie sind zurzeit nicht aktuell, weil kein Öffentl.Verwalter in der Lage ist, die Zuckerfabrik in Bruck/Leita zu führen, solange dieser Betrieb ein USIA-Betrieb ist.Bedenkt man, dass Dr.Schmid aus den im Inland befindlichen Guthaben bis auf weiteres keine Möglichkeit hat, seine Verwaltungen ersetzt und die Verwaltungsmassnahmen, welche er zu treffen hat, ist es angebracht, die Entlohnungsfrage vorläufig in der Weise zu lösen, dass Dr.Schmid für das Gesamtvermögen, also auch für die unter Treuhandverwaltung stehenden Vermögen, zum Öffentl. Verwalter bestellt wird. Denn aus der letzt-

004014

Wenn mit dieser Entscheidung auf eine Verfügung meine bezielen könnte, dass ausgestellt wird, Treuhandschaften könnte der U.S. sämtlichen dann seine Einlagen jederzeit abheben. Ist nun es nicht dass ein ganz Teile dadurch. Andererseits kann die Zuständigkeit gem. § 1 Abs 2 Selbstverw. über weiteren Fall d. Ges. Ministerium gegeben werden.

würde Dr.Schmid ein gewisses Entgelt erhalten. Auch bei dieser treuhändig übergebenen Vermögensschaftsind Rechtsfragen und Streitfragen (Pacht-und Kündigungsprozess) zu lösen, sodass wieder die Bestellung eines rechtskundigen und wirtschaftskundigen öffentl.Verwalters, wie es Dr.Schmid ist, am Platze wäre.

Die Einwände der Berufsvertretungen sind also vorläufig deshalb auch ohne Bedeutung,weil die öffentl.Verwaltung bestehen bleiben soll und nur für die Dauer als die Fabrik von der USIA betrieben wird, dieser Betrieb von der Verwaltung herausgenommen werden soll.

Es wäre daher eine neuerliche Anfrage an die zuständigen Berufsvertretungen zu richten und diesen die nunmehr beabsichtigte Massnahme, nämlich die Bestellung des Dr.Schmid an Stelle des Ing.Wanke mitzuteilen.

Sohin hätte zu ergehen:

I.

An die

Kammer der gewerbl.Wirtschaft für Wien,
Sektion Industrie,

W i e n I.,
Stubenring 8-10.

II.

An die

Kammer der gewerbl.Wirtschaft für Niederösterreich,
Sektion Industrie,

W i e n I.,
Regierungsgasse 1.

III.

An die

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien,

W i e n I.,
Ebendorferstr.7.

004015

folg[illegible]

IV.

An die

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich,

W i e n I.,

Wipplingerstr.33.

B.w.V.

ad I bis IV.

Das BM.f.Finanzen gibt im Nachhange zum ho.Schreiben vom 29.4.1954, Zl. 2o8.833/1-35/54, bekannt, dass es aus rechtlichen Erwägungen nicht die Aufhebung der öffentl.Verwaltung der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. beabsichtigt, sondern ~~gleichzeitig mit der Auswechslung des dzt. öffentl.Verwalters die öffentl.Verwaltung auf den nicht von der Besatzungsmacht in Anspruch genommenen, in Bruck/Leitha gelegenen Erzeugungsbetrieb (Zuckerfabrik) einschränken wird~~ einen neuen ö.V. für die gesamte Firma bestellen und, angenommen alle von der Besatzungsmacht in N.Ö. in Anspruch genommenen Vermögenswerte".

Wegen der in der nächsten Zeit zu lösenden Rechtsfragen erweist sich die Bestellung eines juristischen Fachmannes an Stelle des Ing.Wanke zum öffentl.Verwalter für notwendig. Hiedurch werden nämlich Ausgaben, wie sie notwendigerweise die Beschäftigung eines Rechtsanwaltes mit sich bringen müssten, vermieden.

Es ist deshalb beabsichtigt, Ing.Wanke als öffentl.Verwalter abzuberufen und Dr.Hans S c h m i Oberstaatsanwalt a.D., Wien VI., Amerlinstrasse 15, (ein auch in Wirtschaftsfragen bewanderter Jurist) zum öffentl.Verwalter der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. mit Ausnahme der von der Besatzungsmacht in Niederösterreich beanspruchte Vermögenswerte zu bestellen.

Das BM.f.Finanzen ersucht, sich zum neuen Vorhaben gem. § 14, Verwaltergesetz 1952, binnen 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Schreibens an, zu äussern. Nach fruchtlosem Ablauf

Zusatz für Erl.III:
Damit ist den Bedenken lt.Ihrem Schreiben vom 2o.5.54, Zeichen: Dr.Ho/Wit-48.432, nach Möglichkeit Rechnung getragen worden.

Zusatz für Erl.II:
Damit ist den Bedenken lt.Ihrem Schreiben vom 26.5.1954, Zeichen: Dr.Edt/Ba/17o2, nach Möglichkeit Rechnung getragen worden.

004016

der Frist wird das BM.f.Finanzen seine Entscheid
treffen.

Kanzlei:

Erl. I - IV nachweislich zustellen.
Eine gemeinsame Durchschrift für
Sektionsleitung anfertigen und
im Akt belassen.

29. Mai 1954.

29.5.54
Dr.Fö/Ra

004017

Sohin hätte zu ergehen:

I.

An die

Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien,
Sektion Industrie,

W i e n I.,
Stubenring 8 - 1o.

II.

An die

Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, Sektion Industrie,

W i e n I.,
Regierungsgasse 1.

III.

An die

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien,

W i e n I.,
Ebendorferstrasse 7.

IV.

An die

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich,

W i e n I.,
Josefplatz 6.

B.w.V.

zu I bis IV.

Das B.M.f. Finanzen gibt in Nachhange zum Schreiben vom 24.4.1954, Zl. 2o5.833/4-35/54, betreffend obgenannte Firma von nachstehendem Kenntnis.

Aus rechtlichen Erwägungen soll die Aufhebung der öffentl. Verwaltung nur hinsichtlich

[redacted]

004018

lösenden Rechtsfragen erweist sich die Bestellung eines juristischen Fachmannes an Stelle des Ing. Wanke zum öffentl.Verwalter für notwendig.Hiedurch werden nämlich Ausgaben,wie sie notwendigerweise die Beschäftigung eines Rechtsanwaltes nach sich bringen müsste, vermieden.

Es ist deshalb beabsichtigt,Ing.Wanke als öffentl.Verwalter abzuberufen und Dr.Hans S c h m i Oberstaatsanwalt a.D.,Wien VI.,Amerlingstrasse 15, (ein auch in Wirtschaftsfragen bewanderter Jurist) zum öffentl.Verwalter der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. zu bestellen.

Das BM.f.Finanzen ersucht, sich zum neuen Vorhaben gem. § 14,Verwaltergesetz 1952,binnen 2 Wochen, gerechnet vom Tage er Zustellung dieses Schreibens an, zu äussern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das BM.f.Finanzen seine Entscheidung treffen.

Kanzlei:

Erl. I - IV nachweislich zustellen.
Eine gemeinsame Durchschrift für Sektionsleitung anfertigen und im Akt belassen.

.. Mai 1954.

24.5.54
Dr.Fö/Ra

004019

Akt.Nr.: 208.837/9

A B S C H R I F T.

50 RKJ 1/49
39

B e s c h l u s s.

In der Rückstellungssache der aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie A.G. (jetzt Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer) wird das Verfahren bis zum Nachweis der Zustimmung der Alliierten Kommission ausgesetzt.

Begründung.

Die Verwaltung für Sowjeteigentum in Österreich hat mit Schreiben vom 20.7.1951,50 RKJ 1/49 - 38, bekanntgegeben,dass die Aktiven der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer in das Eigentum der UdSSR übergegangen seien,und ist gemäss Art.1b und Art.5,Abs IV des zweiten Kontrollabkommens für Österreich vom 28.6.1946 jedwede Verfügung über dieses Vermögen ohne Zustimmung der Alliierten Kommission verboten.

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS Wien
Wien V.,Mittersteig 25
Abt.50, am 19.10.1951.

Stampiglie:
Dr.Prazak
Für die Richtigkeit der Ausferti
der Leiter d.Geschäftsabt.
Unterschrift.

004020

Wien, den 2o. Mai 1954.

Betreff:
Öffentl. Verwaltung
Brucker Zuckerfabrik
Clemens AUER KG.

An das

Bundesministerium f. Finanzen
zu Hd. Frau Dr. Villgrattner

W i e n I.
Himmelpfortgasse

Unter Bezugnahme auf meine Vorsprache und unsere Unterhaltung am 13.Mai l. J. erlaube ich mir beiliegend je eine Abschrift der beiden massgeblichen Schreiben:

1) des Bundesministeriums f. Finanzen v.15.V.1954 Zl.2o8-833/3 - 35/54 und
2) der Bayrischen Hypotheken -& Wechselbank in München,Theatinerstrasse 11 v.5.V.1954

mit der ergebenen Bitte zu übermitteln,mir freundlichst mitteilen zu wollen, welche Stellung ich zu der ablehnenden Haltung der Münchener Bank beziehen soll, zumal da die Frage des " Deutschen Eigentums" im zwischenstaatlichen Verkehr hereinspielt und ich von der Abt.35 des Bundesministeriums für Finanzen in oben angeführtem Schreiben(1) darauf verwiesen wurde, vor der mir aufgetragenen Berichterstattung im Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten Rücksprache zu pflegen.

Das Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten (Gesandter Dr. Verosta) hat mich an die Abt.16 des Bundesministeriums für Finanzen, als die hiefür zuständige Stelle gewiesen.

Zum Gegenstand selbst erlaube ich mir Folgendes anzuführen:

Ich wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen von 29.April 1954 Zl. 2o8-833-35/54 zum Öffentlichen Verwalter eingeschränkt auf die in Frage stehende Forderung von

DM 143.664.76(Stand v. 31.12.1953)

bestellt, die aus einer Überweisung der Firma" Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG(ien)" an die eingangs genannte Münchener Bank(Bayrische Hypotheken-& Wechsel bank) im Jahr 1944 enstanden ist und nach den bisherige Unterlagen des Bundesministeriums für Finanzen Eigentum der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG(der Nachfolgerin der Österreichischen Zuckerindustrie AG) ist.

004021

Der Betrieb in Bruck a/L. steht dzt.unter russ. Verwaltung(Usia)und der vom Bundesministerium für Finanzen bestellte öffentl.Verwalter [illegible] seit Herbst 1945 Ing.Alfred W [illegible] k([illegible] d.Red.ha),

./.

der neben mir in den übrigen Belangen diese Funktion beibehält.
Auf mein Ersuchen v. 4.Mai l. J.,sich unverzüglich mit mir ins Einvernehmen zu setzen und mir die auf die fragliche Forderung bezüglichen Unterlagen zur Verfügun zu stellen, hat mir der Genannte in seinem Schreiben vom lo.Mai wohl in Aussicht gestellt, mich gelegentlich in Wien zu besuchen, ohne mir aber Details über diese Forderung und deren Hereinbringungsmöglichkeit bekanntzugeben.

Ing. W a n k e ist selber Gläubiger der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG mit einer grösseren Forderung aus Gehaltsrückständen, weshalb aus Kollisionsgründen meine Bestellung zum öffentlichen Verwalter, eingeschränkt auf die angeführte Bankforderung erfolgte.

Aus Unterlagen, die ich mir anderwärts beschaffte habe ich über die Entstehung dieser Forderung Feststellen können:

Die Österreichische Zuckerindustrie AG(Bruck a/L) ist nach der NS Machtergreifung durch Ankauf des grössten Teils ihrer Aktien(78.968 Stk.d.i.98.71 %) in das Alleineigentum des rheinländischen Grossindustrielle Clemens A u e r übergegangen. Der Aktienkauf hatte in seinem Auftrag die Länderbank durchgeführt; 21.ooo Stk. stammten aus nichtarischem Besitz(Ferd.Bloch- Bauer).

Am 15. Februar 194o wurde die Aktiengesellschaft in die Einzelfirma:" Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer" und später am 14. März 1944 in eine Kommanditgesellschaf umgewandelt, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter Karl R i g a l und deren einziger Kommanditist Clemens A u e r waren, dessen Kommanditeinlage aus dem Unternehmen(Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer) mit allen Aktiven und Passiven mit dem Stand v. 1.lo.1943 bestand. Ebenfalls am 14.3.1944 erteilte R i g a l dem Clemens A u e r Handlungsvollmacht, die sich insbesonder auf die Veräusserung und Belastung von Grundstücken, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen und Prozessführung erstreckte, so dass auch nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages und dem dadurch bewirkten völligen Zurücktreten Clemens Auers, dessen Einfluss auf das Unternehmen derselbe blieb, ohne nach Aussen in Erscheinung zu treten.
Der Grund zum Abschluss dieses Vertrages lag für Clemens Auer offensichtlich darin, dass er infolge Kenntnis des Wirtschaftslebens den Zusammenbruch des Dritten Reiches schon aus rein wirtschaftlichen Erwägungen erwartete, und dadurch das in Österreich gelegene Unternehmen für sich retten wollte, dass er einen im wesentlichen politisch nicht belasteten Österreicher(Rigal war nur einfaches Mitglied der NSDAP) als Strohmann seines Unternehmens vorschob.Clemens Auer hält sich derzeit wieder in Deutschland auf.

004022

Zur Erreichung von Steuererleichterungen und der Möglichkeit von bewertungsfreien Abschreibungen hat die Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer wenige Zeit,als die Einzelfirma war.

./.

am 2. Okt. 1942 von der Dresdner Bank,
" 24.Jänn. 1943 von den Pfälzischen Mühlenwerken u.
" 27. " 1943 von der Rheinmühlen Ges.m.b.H.
sog. Steuergutscheine im zusammen RM 2,140.487.80 einzogen.

Auf Grund einer Verfügung des Clemens Auer vom 12.Sept.1944, zur Zeit als die Einzelfirma in die Kommanditgesellschaft umgewandelt war, wurden die Steue gutscheine verkauft, wobei ein Erlös von RM 2,174.182.7 erzielt wurde, der nach Abzug der Spesen an die Bayrisc Hypotheken-& Wechselbank in München bis Ende Jänner 194 überwiesen wurde und dort unter dem Konto" Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG" geführt wird.

Wie schon eingangs erwähnt, beträgt der Stand der Forderung per 31.12.1953:

DM 143.864.76

Ich wiederhole daher die oben gestellte

B i t t e

um Bekanntgabe, wie ich mich zu der Rechtsauffassung der Münchener Bank verhalten soll, da mir als öffentlicher Verwalter die Aufgabe gestellt ist, die Forderun zu realisieren und zur Gläubigerbefriedigung zu verwenden.

Wien, am 2o. Mai 1954.

Beilagen:

54. Bundesministerium für Finanzen.

1277

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
08.833/6 35 / 54	208.833/5-35/54	Heute 29/5-54
Erledigte Zahlen	Nachzahlen 208.833/7-35/54	
	Bezugszahlen	

Gegenstand Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G., Wien, Betrieb Bruck/Leitha
öffentl. Verwaltung

Gegenstand Gesuch des ö.V. des Guthabens bei der Bayrischen Hypotheken-und Wechselbank

Frist 24/8 54 (Mitteil. d. ö.V.)

zu betreiben am

neue Frist

Einsicht vor ~~Genehmigung~~ Hinterlegung
Abteilung 2o a 31. Mai
zur gef. Kenntnisnahme

Gesehen! 31. Mai 1954
Kei 31.5.

Abteilung 16

Ersuchen um die Freigabe des ö.V. v. 20.5.54 wurde die im Einv. Wep eingeschriebene Stellungnahme Z. 50307-16/54 ausgearbeitet

4.6.54

Amtsvermerk:

Aus dem Einsichtsakt der Abt. 16 Zl.81.911-16/54, wird bekannt, dass das Amt des US-Hochkommissariates für Österreich auf die ho. Anfrage vom 3.6.1954, Zl.53.506-16/54 wegen Freigabe des Guthabens der Fa. Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. bei der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank München mit Schreiben vom 11.8.54 ablehenend geantwortet hat. In der Begründung wird mitgeteilt, dass eine Änderung der Kontosperre erst erwogen werden könnte, wennn die gleichzeitige Befriedigung der verschiedenen Ansprüche (einschliesslich des Rückstellungsanspruches) sichergestellt ist. Dies wurde der Österr. Länderbank A.G. mit Schreiben des ho. BM. v.18.8.54, Zl.81.911-16/54 mitgeteilt.

19. August 1954.

19.8.54
Dr. Fö/Re

Geschäftszeichen	Reing.	Begl. 29 MAI 1954
Grundzahl 08.833-35/54	Vergl.	Best.

004021

Anzeiger-Nr. 486. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 3849/53

Das Einlaufstück samt Beilage wäre zu lesen.

Der öffentl.Verwalter Dr.Hans Schmid hat anlässlich der Überreichung obigen Geschäftsstückes beim Aktenbearbeiter und Min.Sekr.Dr.Fischer vorgesprochen. Dabei wurde dem ö.V. zugesagt,die Unterlagen,die sich auf das von ihm verwaltete Guthaben der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank,München, beziehen sowie die Äusserung der Finanzprokuratur vom 17.5.1954 zu ho.Zl.2o8.833/3-35/54 zuzustellen.Dr.Schmid wurde auch zur Durchsetzung der Ansprüche gegen die Bayrische Hypotheken-und Wechselbank im Inland vom Aktenbearbeiter dieses Aktes eine Ausfertigung des Bescheides des ho.BM.ausgefolgt,womit für das inländische Vermögen der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank ein öffentl.Verwalter bestellt wurde. (ho.Zl.).

Folgende Unterlagen wären dem ö.V. Dr.Schmid mit einem Begleitschreiben/abschriftlich zu übermitteln:

1.) Beilage des ho.Dienststückes Zl.171.868-6/5o (Schreiben des Bankhauses Pinsc & Co. an Dr.Rinesch v.23.1o.5o).

2.) Schreiben des Dr.Rinesch vom 28.11 Zl.171.868/1-35a/5o.

3.) Schreiben des Dr.Rinesch vom 13.4. Zl. 159.914/1-35a/51.

4.) Schreiben des Dr.Rinesch vom 2o.1. Zl.159.914-35a/51.

5.) Äusserung der Finanzprokuratur vom 17.5.1954 zu Zl. 23.654/54.

6.) Abschrift der Zuschrift an Ing. Alfred Wanke vom 21.2.1951,ho. Erl.Zl.171.868/1-5o.

Sohin hätte zu ergehen:

An Herrn

Dr.Hans Schmid, Oberstaatsanwalt a.D.

Wien VI.

Zuzustellt durch

004025

~~Besonders~~ bemerkens-
t scheint die Mitteilung
Schreiben des Dr. Rinesch
m 28.11.1950, dass
e Bayrische Hypothe-
n-und Wechselbank
e Zeichnungsbefug-
s der öffentl. Ver-
tung zur Kenntnis
nommen hat.

zum Amtsgebrauch in Ihrer Eigenschaft als bestellter öffentl. Verwalter des Guthabens der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G., Wien, bei der Bayrischen Hypotheken-und Wechselbank, München, nachstehende Abschriften aus dem Akt des BM.f. Finanzen:

1.) ..aus Votum .... 1950.

Das BM.f. Finanzen ersucht von wesentlicher Massnahmen Ihrerseits es auf dem Laufenden zu halter

F

Kanzlei:

Aus dem ho. Akt sind die im Votum aufgezählten Abschriften anzufertigen und nach Beglaubigung dieser Abschriften der Erledigung anzuschliessen.
Erledigung ist nachweislich zuzustellen.

Geschrieben: Rauch
verglichen :

28.
..Mai 1954.

F.26
24.5.
Dr. Fö/Ra

Republik Österreich
Oberster Gerichtshof.

Rkb 158/53.
RKv 219/53.

5o RKJ 36/49-93 .

Oberlandesgericht Wien
Eingel.25.Mai 1954

Die Oberste Rückstellungskommission hat in der Rückstellungssache der Antragsteller

I) Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne in Siegendorf, Burgenland, vertreten durch Dr.Gustav Rinesch, Rechtsanwalt in Wien,

II) ehemalige Aktionäre der gelöschten Gesellschaft Österreichische Zuckerindustrie A.G.

1) Ing.Otto Pick, Vancouver,

2) Sapafine A.G.Chur,

3) Hampson Lloyd, Liverpool,

4) Thomas E.H.Davies, Liverpool,

5) Luise Gattin, Vancouver,

6) Robert B.Bentley, Vancouver,

7) Maria Altmann, Hollywood,

8) Dr.Bruno Graetz, New York,

9) Conrad Patzenhofer, Siegendorf, Burgenland,

1o) Ida Patzenhofer, ebenda,

11) Johanna Ziegler, ebenda,

12) Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne,

sämtliche vertreten durch Dr.Gustav Rinesch, Rechtsanwalt in Wien,

13) Dr.Marianne Low, New York,

14) Gertrud Low, ebenda,

15) Eva Low, ebenda,

16) Georg Low, ebenda,

17) Stefan Low, ebenda,

004027

sämtliche vertreten durch Dr.Emerich Hunna, Rechtsanwalt in Wien,

18) Dr.Hans Graschopf, öffentlicher Notar in Wien, als Sachwalter der Aktionäre der gelöschten Österreichischen Zuckerindustrie A.G.,

wegen Wiederherstellung der Niederösterreichischen Zuckerfabriks A.G. infolge Beschwerde der Antragsteller I) und II) sowie des Sachwalters Dr.Hans Graschopf gegen das Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht Wien vom 27.Oktober 1953, Rkb 158/53-87, womit das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien vom 28.Jänner 1953, Rk J 36/49/8o teils bestätigt, teils aufgehoben wurde, folgenden

B e s c h l u s s

gefasst:

Den Beschwerden der Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne und der ehemaligen Aktionäre der gelöschten Gesellschaft Österreichische Zuckerindustrie A.G. wird Folge gegeben und das angefochtene Erkenntnis dahin abgeändert, dass die Entscheidung zu lauten hat: Gemäss § 3 Abs.2 des 5.Rückstellungsgesetzes wird festgestellt, dass im Zeitpunkte der Auflösung der Niederösterreichischen Zuckerfabriks A.G von deren Aktien a S 1oo.-- der Landwirtschaftlichen Zucker A.G. 41.934 Stück der Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne 7.638 Stück und der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. 1o.428 Stück zugestanden sind.

Der Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne wären 7.638 Aktien und der Österreichischen Zuckerindustrie

A.G. bezw.dem Rechtsträger, dem ein Anspruch auf deren Vermögen zusteht, lo.428 Aktien zurückzustellen.

Die Beschwerde des Sachwalters Dr.Hans Graschopf wird zurückgewiesen.

Eine Kostenentscheidung unterbleibt in diesem Stadium des Verfahrens.

B e g r ü n d u n g:

Im Zeitpunkte der Machtübernahme des Nationalsozialismus in Österreich sind die 6o.ooo Aktien a S loo.-- der Niederösterreichischen Zuckerfabriks A.G. im Besitze folgender Gesellschaften gewesen:

Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriks A.G.	21.15o Aktien
Österreichische Zuekerindustrie A.G.	lo.428 "
Hohenauer Zuckerfabriks A.G.	lo.o32 "
Hirmer Zuckerfabriks A.G.	7.752 "
Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne	7.638 "
Oberösterreichische Zuckerfabriks A.G.	3.ooo "
zusammen	6o.ooo Aktien.

Die genannten Gesellschaften haben ihre Aktienpakete im Jahre 1939 an die Landwirtschaftliche Zucker A.G. veräussert. Dr.Gustav Rinesch hat am 16.12.1949 als Sachwalter der Aktionäre der gelöschten Österreichischen Zuckerindustrie A.G. gemäss § 2 des 5.Rückstellungsgesetzes den Antrag gestellt, für die aufgelöste Niederösterreichische Zuckerfabriks A.G. einen Sachwalter zu bestellen. Dieser Antrag wurde von der Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriks A.G. und von der Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne [illegible]

Die Rückstellungekommission hat den Rechtsanwalt Dr.Anton Mayer zum Sachwalter bestellt und in der Entscheidun ON.8o festgestellt, dass im Zeitpunkte der Auflösung der Niederösterreichischen Zuckerfabriks A.G. sämtliche Aktien der Landwirtschaftlichen Zucker A.G. zugestanden sind und dass keine Anteile zurückzustellen sind. Die Rückstellungskommissio hat hiebei als erwiesen angenommen, dass die Landwirtschaftliche Zucker A.G.die Aktienpakete der genannten sechs Gesellschaften ohne Vermögensentziehung erworben hat, da die Veräusserung aus agrarpolitischen Gründen und ohne Zusammenhang mit der Machtübernahme des Nationalsozialismus erfolgt sei.

Diese Entscheidung ist nur von der Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne und von den Aktionären 1) bis 17) der aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie A.G. angefochten worden. (Die Kostenbeschwerde der Landwirtschaftlichen Zucker A.G. kann ausser Betracht bleiben.)

Die Rückstellungsoberkommission hat der Beschwerde der ehemaligen Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. in Ansehung der 1o.428 Aktien stattgegeben und das Erkenntnis der ersten Instanz mit der Begründung aufgehoben, dass die Frage, ob eine Vermögensentziehung erfolgt ist, nicht genügend geklärt sei. Eine Vermögensentziehung liege unzweifelh vor, soweit der Verkauf der Aktien der Niederösterreichischen Zuckerfabriks A.G. durch den für die Österreichische Zuckerindustrie eingesetzten kommissarischen Verwalter die Anteile der jüdischen Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. betroffen hat. Es sei aber nicht klargestellt, wieviele Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. in jüdischem

004030

Besitze gewesen sind, in welcher Lage sich die nicht jüdischen Aktionäre befunden und wie sie sich zur Veräusserung durch den kommissarischen Verwalter gestellt haben, ob also auch ihnen gegenüber eine Vermögensentziehung vorgelegen ist. Hingegen ist der Beschwerde der Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne keine Folge gegeben worden. Die Rückstellungsoberkommission hat als erwiesen angenommen, dass die genannte Gesellschaft politisch nicht verfolgt gewesen ist und ihr Aktienpaket aus freien Stücken zu einem angemessenen Preise verkauft hat. Es sei auf die Gesellschaft kein Druck ausgeübt worden und der Kaufpreis sei in Anbetracht des Umstandes, dass die von der Niederösterreichischen Zuckerfabriks A.G. in Tulln betriebene Fabrik ein ausgesprochenes Verlustgeschäft darstellte, angemessen gewesen.

Gegen diese Entscheidung haben Notar Dr.Hans Graschopf als Sachwalter der Aktionäre der gelöschten Österreichischen Zuckerindustrie A.G., ferner die ehemaligen Aktionäre 1 bis 17) der genannten A.G. und die Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne die weitere Beschwerde ergriffen.

Die Entscheidung der ersten Instanz ist dem Sachwalter Dr.Graschopf gegenüber in Rechtskraft erwachsen, da sie ihm zugestellt worden ist und er dagegen keine Beschwerde ergriffen hat. Daher ist seine weitere Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

004031

Die ehemaligen Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. suchen in ihrer Beschwerde darzutun, dass die Sache in Ansehung des gesamten Aktienpaketes der genannten Gesellschaft spruchreif sei, da es vom kommissarischen Verwalter

veräussert worden ist. Dieser Umstand allein stemple die Transaktion zur Vermögensentziehung. Die nichtjüdische Aktionärgruppe habe nur 5 1/2% der Aktien besessen und daher keinen Einfluss gehabt.

In der Beschwerde der Siegendorfer Zuckerfabrik wird ausgeführt, die Rückstellungsoberkommission habe nicht berücksichtigt, dass die freie Käuferwahl unterbunden gewesen sei. Die Siegendorfer Zuckerfabrik sei durch die Arisierung der jüdischen Muttergesellschaften als Minoritätsbeteiligte in eine Zwangslage gedrängt worden. Alle syndizierten Aktien der Niederösterreichischen Zuckerfabriks A.G. hätten eine wirtschaftliche Einheit gebildet und von einander getrennt an Wert verloren. Die Syndikatsbestimmungen - besonders die fünfjährige Verkaufssperre - seien durchbrochen worden, wodurch auf die Siegendorfer Zuckerfabrik ein Zwang zum Verkaufe ausgeübt wurde. Auch sei der Kaufpreis nicht angemessen gewesen.

Die Beschwerde der ehemaligen Aktionäre der Österreichischen Zuckerfabrikindustrie A.G. ist begründet.

Da die genannte Gesellschaft als jüdisches Unternehmen galt, ist ihr ein kommissarischer Verwalter bestellt worden. Dieser hat die im Besitze der Gesellschaft befindlichen 10.428 Aktien der Niederösterreichischen Zuckerfabriks A.G. an die Landwirtschaftliche Zucker A.G. verkauft. Dass der Verkauf durch den kommissarischen Verwalter und überdies im Auftrage der Vermögensverkehrsstelle erfolgte, wie die Rückstellungsoberkommission als erwiesen annimmt, machte allein schon die Transaktion zur Vermögensentziehung, gleichviel ob sie im Einvernehmen mit dem späteren Grossaktionär Siemens Auer erfolgt

004032

ist. Geschädigter Eigentümer war die Österreichische Zucker-industrie A.G.; es ist daher unerheblich, ob sich unter ihren Aktionären auch rassisch nicht verfolgte Personen befunden haben und wie sich diese zum Verkaufe des Aktienpaketes gestellt haben. Aus diesem Grunde war die Entscheidung der ersten Instanz abzuändern, ohne dass es weiterer Feststellungen bedurfte.

Aber auch der Verkauf des im Besitze der Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne befindlichen Aktienpaketes war als Vermögensentziehung zu werten. Durch die Arisierung der Hohenauer Zuckerfabriks A.G. ist deren Aktienpaket in den Besitz der Landwirtschaftlichen Zucker A.G. übergegangen. Damit war der zwischen den sechs Gründergesellschaften geschlossene Syndikatsvertrag, demzufolge die Aktien der Niederösterreichischen Zuckerfabriks A.G. nicht veräussert werden durften, hinfällig und das Interesse der Siegendorfer Zuckerfabrik am Besitze des Aktienpaketes sehr beeinträchtigt worden. Der Verkauf dieses Paketes an die Landwirtschaftliche Zucker A.G. war eine Folge der Arisierung der Hohenauer Zuckerfabriks A.G. und daher selbst als Vermögensentziehung zu werten. Die Rechtslage ist keine andere wie bei der Veräusserung von Liegenschaftsanteilen durch politisch verfolgte und politisch nicht verfolgte Miteigentümer. Hat der politisch verfolgte Miteigentümer seinen Anteil verkaufen müssen und hat wegen dieser Veräusserung auch der politisch nicht verfolgte Miteigentümer seinen Anteil verkauft, dann ist nach der Rechtssprechung der Obersten Rückstellungskommission auch der zweite Verkauf als Vermögensentziehung zu werten.

Aus diesen Gründen war wie im Spruche zu entscheiden.

004033

Der Kostenausspruch beruht auf § 52 ZPO, § 23 Abs.5 des Dritten Rückstellungsgesetzes.

Oberste Rückstellungskommission
beim Obersten Gerichtshof,
Wien, am 27.März 1954.

Dr.Karl Kuch
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung
unleserl.Unterschrift.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Wien I., Ballhausplatz 1
Zl. 208.133/18 - 35/54
Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG
öffentl. Verwaltung.
Weitere Feststellungen über die Rechtslage-
offene Rechtsprobleme-
Themen zur Besprechung am 30.6.1954

An die

Finanzprokuratur

Wien I.,
Rosenbursenstraße 1

I.

Aus den Handelsregisterauszügen, soweit sie im ho. Bundesministerium erliegen, ergibt sich:

Die Firma Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft, Sitz Bruck/Leitha, war beim Handelsgericht Wien unter B 1 protokolliert. Am 15.12.1940 hat die Hauptversammlung der Aktionäre die Umwandlung der Gesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf den "Hauptgesellschafter" beschlossen. Gleichzeitig wurde das Unternehmen Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft im Handelsregister Wien gelöscht. Es wurde am 8.3.1940 beim Handelsgericht Wien, Abt. A Nr. 5, die Firma "Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer", Sitz in Bruck/Leitha eingetragen mit dem Bemerken: das Unternehmen ist durch Umwandlung aus der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft hervorgegangen.

1942 wurde der Sitz des Unternehmens von Bruck/Leitha nach Wien verlegt und dies im Firmenregister A 5 beim Handelsgericht Wien vermerkt.

Im Firmenregister A 11538 Handelsgericht Wien (früher A 5 Bruck/Leitha) wurde am 23.3.1944 bei der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer - bis dahin Einzelfirma - eingetragen, daß das Unternehmen von Clemens Auer auf Karl Rigal übergegangen ist. Clemens Auer, Kaufmann in Wien, ist als Kommanditist mit einer Einlage von RM 4,610.000.-- dem Unternehmen beigetreten. Das Unternehmen ist eine Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1.10.1943 begonnen.

Weiter ist aus diesem Registerauszug feststellbar, daß am 6.11.1945 auf Grund des Gesetzes vom 10.5.1945, StGBl. Nr. 9, Friedrich Schanz, kaufmännischer Leiter, [illegible] Verwalter in Bruck/Leitha, zu Liquidatoren bestellt sind. Gleichzeitig ist bei dem Eintrag [illegible]

004035

Bizzarro, Wien, im Register eingetragen: die Prokura des Mario Bizzarro ruht während der öffentl. Verwaltung.

Am 23.3.1946 ist die Enthebung des öffentl.Verwalters Friedrich Schanz und die Bestellung des öffentl.Verwalters Mario Bizzarro, Wien, eingetragen.

Am 16.4.1946 ist die Enthebung der öffentl.Verwalter Alfred Wanke und Mario Bizzarro und die Bestellung des Ing. Anton Krizsan eingetragen.

Am 13.11.1946 ist auf Grund der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 30.10.1946, 4 R 73/46, Anton Krizsan als öffentl. Verwalter gelöscht worden und sind die früheren öffentl. Verwalter Alfred Wanke und Mario Bizzarro wieder eingetragen worden mit dem Zusatz: "Vertretungsbefugt nunmehr wieder die beiden öffentl. Verwalter Alfred Wanke und Mario Bizzarro gemeinsam miteinander."

Am 9.12.1949 ist im Firmenregister A 12613 (wohin die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG von A 11538 übertragen worden ist) die Enthebung des öffentl. Verwalters Mario Bizzarro eingetragen mit dem Beisatz: allein vertretungsbefugt nunmehr der öffentl. Verwalter Alfred Wanke. Im Firmenregister ist ferner vermerkt: persönlich haftender Gesellschafter Karl Rigal, Direktor, Wien und Gesamtprokurist: Mario Bizzarro, Wien. (Die Befugnisse des Letzteren ruhen laut Eintragung im Handelsregister während der öffentl. Verwaltung).

Bezüglich der früheren Firma Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft läuft ein Rückstellungsverfahren zu 5o Rk 9/48 und 5o RKJ 1/49, auf Wiederherstellung der gelöschten Firma (der A.G.). Angeblich besteht ein Verbot, dieses Rückstellungsverfahren durchzuführen.

Die Vermögenswerte in Bruck/Leitha sind von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen. Übrige Vermögenswerte dürften nicht bestehen, denn der Sitz selbst befindet sich in Wien III., in der Wohnung eines ehemaligen Angestellten der Firma, des im Handelsregister noch eingetragenen Prokuristen Mario Bizzarro. Die öffentl. Verwaltung besteht also eigentlich nur darin, daß der Sitz in Wien gewahrt wird.

II.

Neben dieser öffentl. Verwaltung (Öffentl.Verwalter Wanke) besteht noch eine öffentl. Verwaltung für die vom amerikanischen Element auf Grund des Treuhandabkommens übergebenen Vermögenswerte in Oberösterreich (Schloß Ai[illegible]), die auf Grund der Treuhandverordnung 1951 [illegible]

004036

von Oberösterreich delegiert wurde und derzeit unter der öffentl. Verwaltung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich steht. Dieses Gut ist verpachtet; es bestehen Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Auflösung des Bestandsvertrages.

III.

Mit ho. Bescheid vom 29.4.1954 wurde Oberstaatsanwalt i.R.Dr.Hans Schmid für das Guthaben der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. bei der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank, München, bestellt und gleichzeitig der unter I erwähnte öffentl. Verwalter Wanke hinsichtlich dieses Guthabens abberufen. Auf die Zustellung dieses Bescheides über die Bestellung des öffentl. Verwalters Dr. Schmid an dieses Bankinstitut äußerte sich dieses, daß es eine Verfügungsgewalt des öffentl. Verwalters nicht anerkennen könne, weil die Rechtswirksamkeit der öffentl. Verwaltung sich auf den Hoheitsbereich des betreffenden Staates beschränke.

IV.

Da weiterhin der Standpunkt vertreten wurde, daß der für die Forderung gegen die oben erwähnte Bank bestellte öffentl. Verwalter Dr. Schmid als Teil-öffentl. Verwalter durch die Bestellung für einen Teil zur Klageführung nicht ausreichend legitimiert erscheinen könnte, und außerdem der bisherige für das Gesamtunternehmen bestellte öffentl. Verwalter Wanke, als ehemaliger technischer Leiter der Fabrik in Bruck/Leitha nicht geeignet erscheint, die bestehenden schwierigen Rechtsprobleme zu lösen, zur Beiziehung eines Rechtsanwaltes aber keine Mittel vorhanden sind, war die Frage aktuell geworden, Wanke abzuberufen und Dr.Schmid mit der gesamten öffentl.Verwaltung zu betrauen.

Bei Prüfung der Durchführung dieser Anregung tauchte jedoch die weitere Frage auf, ob der neu zu bestellende öffentl. Verwalter mit der seit kurzen praktizierten Einschränkung: "für das Gesamtunternehmen mit Ausnahme der in der sowjetischen Besatzungszone von der Besatzungsmacht in Anspruch genommenen Vermögenswerte" bestellt werden soll. Dabei erscheint es fraglich, ob von Seiten des Gerichtes eine solche Verwalterbestellung im Handelsregister eingetragen werden wird. Gerade dies wäre aber erforderlich, um die Nichtanerkennung der Inanspruchnahme durch die Besatzungsmacht zu dokumentieren bzw. darüber hinaus bei Kündigungen von Angestellten und Arbeitern durch die USIA solchen die Prozeßführung beim Arbeitsgericht zu erleichtern, indem sie darauf hinweisen können, daß sie nicht durch ein zur Vertretung befugtes Organ gekündigt bzw. entlassen wurden.

004037

Folgerichtig wäre aber, wenn ein öffentl.Verwalter für das ganze Unternehmen bestellt wird, auch das in der amerikanischen Zone treuhändig übergebene Vermögen in diese öffentliche Verwaltung einzubeziehen und daher die Zuständigkeit auch bezüglich dieses Vermögens gemäß § 2, Abs. 3 der Delegierungsverordnung 1951 an das Bundesministerium für Finanzen zu ziehen. Durch letzteren Akt könnte auch die unterschiedliche Behandlung in den beiden Besatzungszonen dokumentiert werden. Schon aus diesem Grunde ist nicht anzunehmen, daß das amerikanische Element dagegen etwas einzuwenden hätte. (Die gesonderte Berichterstattung für dieses Vermögen an das US-Element hindert die geschilderte Vorgangsweise nicht; umsomehr, als auch die beiden Vermögenskomplexe immer zusammengehört haben und zusammen rückstellungsverfangen sind.

Wie oben bereits ausgeführt, geschieht diese ganze Umwandlung nur zu dem Zweck, um den öffentl. Verwalter einwandfrei zur Einziehung der Forderung gegen die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank zu legitimieren. Sollte die Einziehung dieser Forderung aussichtslos erscheinen, wäre eigentlich zu prüfen, ob die öffentl. Verwaltung nicht wegen Zahlungsunfähigkeit (Fortfall des öffentl. Interesses) aufzuheben wäre. Soweit bekannt, bestehen nämlich gegen dieses Vermögen nicht nur Forderungen des öffentl. Verwalters auf Bezahlung seines Honorars und Angestelltenansprüche, sondern auch eine Darlehensforderung der Rückstellungswerber an den öffentl. Verwalter, sowie eine aus der Zeit vor dem 8.5.1945 stammende, mehrere Millionen Schilling betragende Forderung der Länderbank (alte Reichsmarkforderung). Bei Aufhebung der jetzt bestehenden öffentl. Verwaltung für das Unternehmen könnte es natürlich bei der Delegierung des treuhändig übergebenen Vermögens an den Landeshauptmann von Oberösterreich verbleiben. Gleichzeitig wäre auch die im Jahre 1954 erfolgte Bestellung des Dr.Schmid für die Forderung gegen die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank aufzuheben.

Gegen eine solche gänzliche Enthebung der öffentl. Verwalter hat sich aber der Vertreter der Rückstellungswerber Dr.Rinesch ausgesprochen, da wegen der anhängigen Rückstellungssache die öffentl. Verwaltung zur Wahrung der Rechte der Rückstellungswerber durch die Eintragung in das Handelsregister seiner Meinung nach erhalten bleiben soll. Andererseits könnte, da im Handelsregister der frühere Komplementär allein eingetragen erscheint, auch durch die Aufhebung der öffentl. Verwaltung im Register nichts passieren. Wenn man aber zu dem Schlußkommen sollte, daß Oberstaatsanwalt i.R.Schmid nach seiner Bestellung zum öffentl. Verwalter des Gesamtunternehmens

004038

trotz der Äußerung der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank einwandfrei zur Eintreibung dieser Forderung legitimiert erscheint, entstehen hinsichtlich der praktischen Durchführung folgende Fragen:

1.) soll und muß die Klageführung in München selbst vorgenommen werden, bzw. werden die deutschen Gerichte sich auf den Standpunkt der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank stellen, daß die öffentl. Verwaltung nicht über die Grenze des Staates hinauswirkt? (Dieser Meinung kann wohl mit Recht widersprochen werden, da es sich bei der öffentl. Verwaltung um keine entschädingslose Enteignung, sondern nur um Beschlagnahme unter Wahrung der Eigentumsrechte handelt. Die vordringlichste Frage ist jedoch in diesem Fall, woher die immerhin hohen Prozeßkosten in DM für die Führung dieses Prozesses genommen werden sollen. (Klagspunktum = Kontostand DM 130.000.--).

2.) soll die Klageführung in Österreich auf Grund des Gerichtsstandes des Vermögens bei einem solchen Gericht erfolgen, in dessen Sprengel die Bank ein Liegenschaftspfandrecht besitzt. Aber auch in diesem Falle müßte geklärt werden, woher der öffentl. Verwalter die Kosten für die Führung dieses Prozesses vorläufig erhält. Zu diesem Punkt ist aber weiter zu überlegen, daß ein solches Liegenschaftspfandrecht der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank selbst deutsches Eigentum darstellt und theoretisch, wenn man den Staatsvertrag vorausnimmt, die Forderung der Brucker Zuckerfabrik in einer der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank nicht zukommenden Forderung realisiert werden müßte.

Zu 1.) und 2.) ist aber vorerst noch zu klären, wer eigentlich wirklich befugt ist, die Ansprüche auf das in München bei der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank erliegende DM-Guthaben zu erheben. Dazu muß festgestellt werden, daß es sich um einen Betrag handelt, der szt. auf folgende Weise entstanden ist:

Zur Erlangung von Steuererleichterungen und der Möglichkeit von bewertungsfreien Abschreibungen hat die Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer während des Krieges, als sie noch Einzelfirma war, in den Jahren 1942 und 1943 sogenannte Gutscheine um zusammen RM 2,140.487.80 erworben. Auf Grund einer Verfügung des Clemens Auer vom 12.9.1944, zu einer Zeit also, als die Einzelfirma bereits in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt und Clemens Auer nur Kommanditist war, wurden die

004039

Steuergutscheine verkauft, wobei ein Erlös von RM 2,174.182.75 erzielt wurde, der nach Abzug der Spesen an die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank in München bis Ende Jänner 1945 überwiesen wurde und dort auf dem Konto Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. geführt wird. Der Stand der Forderung betrug [illegible] am 31.12.1953 DM 143.664.76. Angeblich soll diese Forderung jedoch auf Grund Einschreitens der Rückstellungswerber von der amerikanischen Besatzungsmacht in Deutschland beschlagnahmt worden sein. Dazu ist interessant, daß die Länderbank zur Ermöglichung der Eintreibung ihrer vor dem 8.5.1945 aus Darlehensgewährungen entstandenen Forderungen von mehreren Millionen Schilling durch das Bundesministerium für Finanzen (Abt.16) beim US-Element die Aufhebung dieser Beschlagnahme beantragt hat. Es wird daher auch die Frage aufgeworfen werden müssen, ob die Länderbank berechtigt ist, diese vor dem 8.5.1945 entstandene Forderung durchzusetzen. Freilich hat es die Länderbank leichter, denn ihr stehen die Prozeßkosten zur Führung eines Prozesses in Deutschland zur Verfügung. Es hätte vielleicht das amerikanische Element auf die nach dem 8.5.1945 entstandene Forderung bei der Weiterleitung des Antrages der Länderbank aufmerksam gemacht werden müssen. Es entsteht also die Frage, wer befugt ist, die Ansprüche auf das DM-Guthaben zu erheben. Der öffentl.Verwalter der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G., das US-Element auf Grund des Treuhandabkommens mit der Republik Österreich, Clemens Auer persönlich als Erleger oder vielleicht gar die USIA-Verwaltung?

Als Nebenthema soll auch die Frage geprüft werden, in welchem Ausmaß die Auslagen des öffentl. Verwalters Dr.Schmid und seine Ansprüche auf Honorierung befriedigt werden können, weiters wie das Honorar des öffentl.Verwalters Wanke, das noch nicht bestimmt ist, und seine Angestelltenbezüge bezahlt werden können.

Abschließend muß festgestellt werden, daß in dieser an die Finanzprokuratur zu richtenden Note auch Fragen, die von anderen Dienststellen zu beantworten sein werden, enthalten sind, weil Abschriften diesen Dienststellen übermittelt werden.

Im übrigen sollten hier die Probleme nur aufgezeigt werden. Die endgültige Klärung und Beschlußfassung über die einzuschlagende Vorgangsweise wird Gegenstand einer am 30.6.1954, 8 Uhr 30 vormittags bei der Abt. 35 des Bundesministerium für Finanzen, Wien I., Ballhausplatz 1, Zimmer 60 abzuhaltenden Besprechung sein, zu der sowohl die Finanzprokuratur als auch die Abt. 16 des Bundesministerium für Finanzen und ein Sachbearbeiter der Sektion I des Bundesministeriums für Finanzen und

der öffenti.Verwalter des Münchner Bankguthabens, Oberstaatsanwalt a.D.Dr.Schmid, eingeladen werden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht daher um Entsendung eines informierten Vertreters zu der oben erwähnten Besprechung.

28. Juni 1954
Für den Bundesminister:
Dr.Fischer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesministerium für Finanzen.

B.4.18.

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
A.E. 208.833/20-35/54	Nachzahlen	
Miterledigte Zahlen	Bezugszahlen	

Gegenstand Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG, Wien,
öffentl. Verwaltung.
Sachverhalt über Rückstellungsverfahren

Frist zu betreiben am

neue Frist

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung, Abfertigung~~, Hinterlegung

~~Finanzprokuratur~~
mit der Bitte um Kenntnis sowie Entnahme der Referatsdurchschrift u. allfällige weitere Äusserung.

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 20 JULI 1954
35033
Blg.

Geschäftszeichen	Reing.
	Vergl.
Grundzahl 208.833-35/54	Begl.
	Best.

004042

Bl. Dr. Lager Nr. 486. Österreichische Staatsdruckerei. Verlags-(St.) 3949/53

Im Sinne des Dienstzettels von Sekt. Rat Dr.Fischer vom 29.6.1954 hat sich der Konzipient an Hand der Rückstellungsakte über die anhängigen Rückstellungsverfahren unterrichtet und konnte folgendes feststellen:

1.) Nach dem Akt der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien, Zl.5o RKJ 1/49, wurde für die Oesterreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft ein Sachwalter bestellt. Zum Sachwalter wurde Notar Dr.Hans Graschopf,Wien VIII.,Alserstrasse 23, bestellt. Dieses Verfahren wurde mit Beschluss der Rückstellungskommission vom 19.1o.1951 ausgesetzt, weil sich das sowjetische Element an die Rückstellungskommission gewendet hat mit der Bekanntgabe, dass die Aktiven der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer in das Eigentum der UdSSR übergegangen seien und ist gemäss Art. 1 b und Art. 5, Abs. IV des 2.Kontrollabkommens für Österreich vom 28.6.1946 jedwede Verfügung über dieses Vermögen ohne Zustimmung der Alliierten Kommission verboten (Blatt 121 der Gerichtsakten). Aus diesem Akt konnte auch festgestellt werden, dass die Antragstellerin unter dem Titel Oesterreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft beim Handelsgericht Wien mit Geschäftsadresse Bruck/L. unter B 1 protokolliert ist. Dr.Graschopf ist als Sachwalter im Register seit 24.11.195o eingetragen. (Blatt 97 der Gerichtsakten).

2.) Aus dem Rückstellungsakt Zl. 5o RK 9/48, der vom Aktenbearbeiter beim Amt der n.ö.Landesregierung am 13.7.1954 eingesehen werden konnte,ist feststellbar: Antragstellerin ist die Firma Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch OHG in Hohenau, N.Ö. Rechtsvertreter ist RA.Dr.Rinesch.

Antragsgegner ist die Firma Landwirtschaftliche Zuckerindustrie.

Diese steht unter öffentl.Verwaltung des Nat.Rates Hans Eichinger und befindet sich oder befand sich im Konkurs. (GZl S 6/49 des Handelsgerichtes Wien).

004043

In diesem Verfahren ist ein Teilerkenntnis am 2?.9.1948 erflossen,das in Rechtskraft erwachsen ist. Nach diesem Teilerkenntnis ist die Antragsgegnerin schuldig, die darin näher bezeichnete Vermögenswerte der Antrag-

stellerin zurückzustellen.

In diesem Verfahren wurde zwischen dem Masseverwalter im Konkurs der Antragsgegnerin, Direktor Eduard Baumer und der Antragstellerin ein Rückstellungsvergleich am 26.7.1949 geschlossen, der hinsichtlich der Antragsgegnerin durch den Konkurskommissär am 26.8.1949 genehmigt wurde. Festgestellt wird, dass aus diesem Rückstellungakt kein Zusammenhang mit der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG hervorgeht.

3.) Nach mündlichen Mitteilungem des ProkRates Dr.Neudörfer an Sekt.Rat Dr.Fischer vom 1.7.1954 sei noch ein weiteres Rückstellungsverfahren von Interesse. Es handle sich angeblich um das Rückstellungsverfahren über die Tullner Zuckerfabrik. In diesem Verfahren sei eine Entscheidung erflossen, angeblich von der Obersten Rückstellungskommission, woraus auf die grundsätzliche Rückstellungspflicht auch hinsichtlich der Materie Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG. geschlossen werden könnte. Diese Entscheidung erliege nach Mitteilung des Dr.Neudörfer im Verfahren GZl. RKJ 36/49 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien, bzw. RKV 219/53 der gleichen Kommission.

Im Gegenstande braucht vorläufig nichts weiter verfügt zu werden. Es war nur dieser Sachverhalt festzuhalten.Das Referat wäre jedoch der Finanzprokuratur v.H. vorzuschreiben und zwar unter Bezugnahme auf die Amtserinnerung über die Sitzung im BM.f.Finanzen vom 30.6.1954 in der Materie Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG. Sollte die Finanzprokuratur bereits im Besitze von Abschriften jener Entscheidung der Rückstellungskommission sein, woraus auf die Rückstellungspflicht der Firma Brucker Zuckerfabrik geschlossen werden kann, wäre die Finanzprokuratur zu ersuchen, eine Abschrift dieser Entscheidung diesem Akt beizulegen. ~~Nach Vollzug~~ der Einsichtsvorschreibung seitens der Finanzprokuratur

004044

einlegen.

15. Juli 1954.

15.7.54

Dr. [illegible]/Ra

FINANZPROKURATUR
Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

Betrifft: Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG.
z.Zl.208.~~833-35/54~~.
1 Beilage.

zZl.36638/54
VI

Wien, am 3.August 1954.

Bundesministerium für Finanzen !

In der Anlage übermittelt die Prokuratur eine Abschrift des Erkenntnisses der Obersten Rückstellungskommission vom 27. März 1954, Rkv 219/53 mit der Bitte um gefl.Kenntnisnahme.

Finanzprokuratur.
i.V.

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 5. AUG. 1954
Zl. 208.833/24 Beilg. 1

Geschäftszeichen 208.833
Grundzahl
208.833-35/54

Die Inhalt der Beilage Dienstes Amt sind einlegen
6. August 54

7) Maria Altmann, Hollywood,

8) Dr.Bruno Grätz, New-York,

9) Conrad Patzenhofer, Siegendorf, Burgenland,

10) Ida Patzenhofer, ebenda,

11) Johanna Ziegler, ebenda,

12) Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne,

sämtliche vertreten durch Dr.Gustav Rinesch, RA in Wien,

13) Dr.Marianne Low, New York,

14) Gertrud Low, ebenda,

15) Eva Low, ebenda,

16/ Georg Low, ebenda,

17) Stefan Low, ebenda,

004045

sämtliche vertreten durch Dr.Emerich Hunna, RA in Wien,

18) Dr.Hans Grasshopf, öffentl.Notar in Wien, als Sachwalter der Aktionäre der gelöschten Österreichischen Zuckerindustrie AG.,

Republik Österreich
Oberster Gerichtshof

Rkv 219/53

Die Oberste Rückstellungskommission hat in der Rückstellungssache der Antragsteller

I) Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne in Siegendorf, Burgenland, vertreten durch Dr. Gustav Rinesch, Rechtsanwalt in Wien,

II) ehemalige Aktionäre der gelöschten Gesellschaft Österreichische Zuckerindustrie A.G.

1) Ing. Otto Pick, Vancouver,
2) Sapafine AG., Chur,
3) Hampson Lloyd, Liverpool,
4) Thomas E.H. Davies, Liverpool,
5) Luise Gattin, Vancouver,
6) Robert B. Bentley, Vancouver,
7) Maria Altmann, Hollywood,
8) Dr. Bruno Grätz, New-York,
9) Conrad Patzenhofer, Siegendorf, Burgenland,
10) Ida Patzenhofer, ebenda,
11) Johanna Ziegler, ebenda,
12) Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne,

sämtliche vertreten durch Dr. Gustav Rinesch, RA in Wien,

13) Dr. Marianne Low, New York,
14) Gertrud Low, ebenda,
15) Eva Low, ebenda,
16) Georg Low, ebenda,
17) Stefan Low, ebenda,

sämtliche vertreten durch Dr. Emerich Hunna, RA in Wien,

18) Dr. Hans Graschopf, öffentl. Notar in Wien, als Sachwalter der Aktionäre der gelöschten Österreichischen Zuckerindustrie A

004046

wegen Wiederherstellung der Niederösterreichischen Zuckerfabriks A.G. infolge Beschwerde der Antragsteller I) und II) sowie des Sachwalters Dr.Hans Graschopf gegen das Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht Wien vom 27.Oktober 1953, RKb 158/53-87, womit das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.Wien vom 28.Jänner 1953, Rk J 36/49/80 teils bestätigt, teils aufgehoben wurde, folgenden

Beschluss

gefasst:

Den Beschwerden der Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne und der ehemaligen Aktionäre der gelöschten Gesellschaft Österreichische Zuckerindustrie A.G. wird Folge gegeben und das angefochtene Erkenntnis dahin abgeändert, dass die Entscheidung zu lauten hat: Gemäss § 3 Abs.2 des 5.Rückstellungsgesetzes wird festgestellt, dass im Zeitpunkte der Auflösung der Niederösterreichischen Zuckerfabriks A.G. von deren Aktien a S 100.- der Landwirtschaftlichen Zucker A.G. 41.934 Stück der Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne 7638 Stück und der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. 10.428 Stück zugestanden sind.

Der Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne wären 7638 Aktien und der Österreichischen Zuckerindustrie A.G., bezw. dem Rechtsträger, dem ein Anspruch auf deren Vermögen zusteht, 10.428 Aktien zurückzustellen.

Die Beschwerde des Sachwalters Dr.Hans Graschopf wird zurückgewiesen.

Eine Kostenentscheidung unterbleibt in diesem Stadium des Verfahrens.

004047

Gründen und ohne Zusammenhang mit der Machtübernahme des NS erfolgt sei.

Diese Entscheidung ist nur von der Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne und von den Aktionären 1) bis 17) der aufgelösten Österr.Zuckerindustrie A.G. angefochten worden. (Die Kostenbeschwerde der Landwirtschaftlichen Zucker AG. kann ausser Betracht bleiben).

Die Rückstellungsoberkommission hat der Beschwerde der ehemaligen Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. in Ansehung der 10.428 Aktien stattgegeben und das Erkenntnis der ersten Instanz mit der Begründung angefochten, dass die Frage, ob eine Vermögensentziehung erfolgt ist, nicht genügend geklärt sei. Eine Vermögensentziehung liege unzweifelhaft vor, soweit der Verkauf der Aktien der Niederösterr.Zuckerfabriks A.G. durch den für die Österr.Zuckerindustrie eingesetzten kommissarischen Verwalter die Anteile der jüdischen Aktionäre der Österr.Zuckerindustrie A.G.betroffen hat. Es sei aber nicht klargestellt, wieviele Aktien der Österr.Zuckerindustrie A.G. in jüdischem Besitze gewesen sind, in welcher Lage sich die nichtjüdischen Aktionäre befunden und wie sie sich zur Veräusserung durch den kommissarischen Verwalter gestellt haben, ob also auch ihnen gegenüber eine Vermögensentziehung vorgelegen ist. Hingegen ist der Beschwerde der Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne keine Folge gegeben worden. Die Rückstellungsoberkommission hat als erwiesen angenommen, dass die genannte Gesellschaft politisch nicht verfolgt gewesen ist und ihr Aktienpaket aus freien Stücken zu einem angemessenen Preise verkauft hat. Es sei auf die Gesellschaft kein Druck ausgeübt worden und der Kaufpreis sei in Anbetracht des Umstandes, dass die von der

004049

Niederösterr.Zuckerfabriks A.G.in Tulln betriebene Fabrik ein ausgesprochenes Verlustgeschäft darstellte, angemessen gewesen.

Gegen diese Entscheidung haben Notar Dr.Hans Graschopf als Sachwalter der Aktionäre der gelöschten Österr.Zuckerindustrie A.G., ferner die ehemaligen Aktionäre 1 bis 17) der genannten A.G. und die Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne die weitere Beschwerde ergriffen.

Die Entscheidung der ersten Instanz ist dem Sachwalter Dr. Graschopf gegenüber in Rechtskraft erwachsen, da sie ihm zugestellt worden ist und er dagegen keine Beschwerde ergriffen hat. Daher ist seine weitere Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Die ehem.Aktionäre der Österr.Zuckerindustrie A.G. suchen in ihrer Beschwerde darzutun, dass die Sache in Ansehung des gesamten Aktienpaketes der genannten Gesellschaft spruchreif sei, da es vom kommissarischen Verwalter veräussert worden ist. Dieser Umstand allein stemple die Transaktion zur Vermögensentziehung. Die nichtjüdische Aktionärgruppe habe nur 5 1/2% der Aktien besessen und daher keinen Einfluss gehabt.

In der Beschwerde der Siegendorfer Zuckerfabrik wird ausgeführt, die Rückstellungsoberkommission habe nicht berücksichtigt, dass die freie Käuferwahl unterbunden gewesen sei. Die Siegendorfer Zuckerfabrik sei durch die Arisierung der jüdischen Muttergesellschaften als Minoritätsbeteiligte in eine Zwangslage gedrängt worden. Alle syndizierten Aktien der Niederösterr.Zuckerfabriks A.G. hätten eine wirtschaftliche Einheit gebildet und von einander getrennt an Wert verloren. Die Syndikatsbestimmungen - besonders die fünfjährige Verkaufspserre - seien durchbrochen worden, wodurch auf die Siegendorfer Zuckerfabrik ein Zwang zum Verkaufe ausgeübt wurde. Auch sei der Kaufpreis nicht angemessen gewesen.

Die Beschwerde der ehem.Aktionäre der Österr.Zuckerfabriksindustrie A.G. ist begründet.

Da die genannte Gesellschaft als jüdisches Unternehmen galt, ist ihr ein kommissarischer Verwalter bestellt worden. Dieser hat die im Besitze der Gesellschaft befindlichen 10.428 Aktien der Niederösterr.Zuckerfabriks A.G. an die Landwirtschaftliche Zucker A.G.verkauft. Da ss der Verkauf durch den kommissarischen Verwalter und überdies im Auftrage der Vermögensverkehrsstelle erfolgte, wie die Rückstellungsoberkommission als erwiesen annimmt, machte allein schon die Transaktion zur Vermögensentziehung, gleichviel ob sie im Einvernehmen mit dem späteren Grossaktionär Klemens Auer erfolgt ist. Geschädigter Eigentümer war die Österr. Zuckerindustrie A,G.; es ist daher unerheblich, ob sich unter ihren Aktionären auch rassisch nicht verfolgte Personen befunden haben und wie sich diese zum Verkaufe des Aktienpaketes gestellt haben. Aus diesem Grunde war die Entscheidung der ersten Instanz abzuändern, ohne dass es weiterer Feststellungen bedurfte.

Aber auch der Verkauf des im Besitze der Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad Patzenhofers Söhne befindlichen Aktienpaketes war als Vermögensentziehung zu werten. Durch die Arisierung der Hohenauer Zuckerfabriks A.G. ist deren Aktienpaket in den Besitz der Landwirtschaftlichen Zucker A.G. übergegangen. Damit war der zwischen den sechs Gründergesellschaften geschlossene Syndikatsvertrag, demzufolge die Aktien der Niederösterr.Zuckerfabriks A.G. nicht veräussert werden durften, hinfällig und das Interesse der Siegendorfer Zuckerfabrik am Besitze des Aktienpaketes sehr beeinträchtigt worden. Der Verkauf dieses Paketes an die Landwirtschaftliche Zucker A.G. war eine Folge der Arisierung der Hohenauer Zuckerfabriks A.G. und daher selbst als Vermögensentziehung

zu werten. Die Rechtslage ist keine andere wie bei der Veräusserung von Liegenschaftsanteilen durch politisch verfolgte und politisch nicht verfolgte Miteigentümer. Hat der politisch verfolgte Miteigentümer seinen Anteil verkaufen müssen und hat wegen dieser Veräusserung auch der politisch nicht verfolgte Miteigentümer seinen Anteil verkauft, dann ist nach der Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission auch der zweite Verkauf als Vermögensentziehung zu werten.

Aus diesen Gründen war wie im Spruch zu entscheiden.

Der Kostenausspruch beruht auf § 52 ZPO, § 23 Abs.5 des Dritten Rückstellungsgesetzes.

Oberste Rückstellungskommission
beim Obersten Gerichtshof,
Wien, am 27.März 1954.

Dr.Karl Kuch.

004052

R. HANS SCHMID
OBERSTAATSANWALT i.R.
WIEN VI, AMERLINGSTRASSE 15
TEL. B 25350

An das

Bundesministerium für Finanzen
(zu Hd.d.H.SR.Dr.FISCHER)

WIEN I.
Hofburg-Ballhausplatz

Betreff:
Öffentliche Verwaltung
Brucker Zuckerfabrik
Clemens Auer KG,

Lage - und Tätigkeits-
bericht
Zu Zl.208.833-35/54

In Befolgung des mündlich mir erteilten Auftrages beehre ich mich unter Bezugnahme auf meine Vorberichte vom 22.5.1954 (Anfangsbericht) und 28.5.1954 folgenden

LAGE-und TÄTIGKEITSBERICHT

zu erstatten:

Einleitend teile ich mit,dass der Öffentliche Verwalter Ing.Alfred WANKE meiner Einladung,mit mir Fühlung zu nehmen und die für mich belangreichen Unterlagen mir zukommen zu lassen,bisher nicht nachgekommen ist.Ausser dem in meinem Vorbericht (22.5.) erwähnten Schreiben vom 10.5.1954, in dem er mir seinen gelegentlichen Besuch in Aussicht stellte,habe ich von ihm keine Nachricht erhalten.

Die mir als Öffentlichen Verwalter gestellte Aufgabe,das Guthaben bei der Münchener Bank zu mobilisieren und den Transfer nach Österreich zu erwirken,stösst durch das bekannte Schreiben der Bank,

004053

meine Funktion und Verfügungsberechtigung als Öffentlicher Verwalter nicht anzuerkennen, auf schier unüberwindliche Hindernisse.

Nichtsdestoweniger habe ich durch zahlreiche Vorsprachen, Interventionen und Konferenzen nichts unversucht gelassen, die Angelegenheit vorwärts zu treiben, um meiner Pflicht als Öffentlicher Verwalter nachzukommen.

So bin ich mit dem Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten, mit der Abt.16 des Bundesministeriums für Finanzen und mit dem Bundesministerium für Justiz in Fühlung getreten, um durch Erörterung des Sachverhaltes zu einem positiven Resultat zu gelangen.

Ich habe mit den Rechtsanwälten Dr.Emerich HUNNA und Dr.Gustav RINESCH, den Vertretern je einer Gruppe der früheren Aktionäre (Gruppe LÖW einerseits und Gruppe BLOCH - BAUER - PICK andererseits) konferiert und habe schliesslich mit der Legal Division (USA - Cptn Dr.LÖWY) die Sachlage besprochen, um speziell die Einstellung des amerikanischen Elementes zu einer Aufhebung der Konto-Sperre und die dazu erforderlichen Schritte zu erkunden.

Nicht zuletzt habe ich noch mit dem Generaldirektor WENNINGER des ÖSTERREICHISCHEN CREDITINSTITUTES AG eine Besprechung mit dem Zweck gehabt, ihn als den Vertreter des mit der Münchener Bank in enger Geschäftsverbindung stehenden Hypothekarinstitutes zu ersuchen, dort bei gegebener Gelegenheit seinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass die befreundete Bank entgegen der angeblich unter den Deutschen Banken hinsichtlich Behandlung des Deutschen Eigentums in Österreich bestehenden Absprache, sich gegen jede Freigabe ablehnend zu verhalten, ausnahmsweise dem österreichischen Wunsche engegenkomme.

Bei meiner ganzen bisherigen Tätigkeit habe ich mich nicht des Eindrucks verwehren können, dass die Doppelgeleisigkeit der Öffentlichen Verwaltung, die Lostrennung des e i n e n Vermögensbestandteiles - "Auslandskonto" nicht vorteilhaft ist, weil

1) meine Durchschlagskraft als Öffentlicher Verwalter gemindert ist und

2) die Münchener Bank die billige Ausrede hat,

meine Funktion als Öffentlicher Verwalter nicht anzuerkennen weil der von mir verwaltete Vermögensbestandteil zur Gänze im Ausland gelegen ist.

Das bei der Rückstellungskommission anhängig gemachte Rückstellungsverfahren wurde,wie bereits berichtet, ausgesetzt,weil die Russische Besatzungsmacht (USIA) den Betrieb in Bruck a/L.als ihr Eigentum in Anspruch genommen hat.Es erübrigten daher die beiden nicht in der russischen Beastzungszone gelegenen Vermögensbestandteile: das Schlossgut in Aigen (O.Ö.) und das Bankkonto in München,die dem Zugriffe dieser Besatzungsmacht entzogen sind und zu Gunsten der depossedierten ehemaligen Aktionäre öffentlich verwaltet werden.

Es entsteht zunächst die Kernfrage:

War oder ist diese Aufspaltung der Öffentlichen Verwaltung ihren Interessen zuträglich?

Die Verneinung ergibt sich schon aus meinen obigen Ausführungen zu Pkt 1) und 2).Dabei war wohl auch zu prüfen,ob meine Bestellung nach § 2 Pkt.e VerwG zweckmässig war,oder ob diese in eine solche nach § 15 Abs.4 VerwG umgewandelt werden sollte.Diese Frage wäre m.E.zu bejahen,weil gerade das Amerikanische Element bei Entscheidu über die Freigabe des Kontos,was nach meinen Informationen Ermessenssache wäre,von ausschlaggebender Bedeutung die Tatsache sein wird,ob diese Freigabe im Interesse der politisch geschädigten (jüdischen) Aktionäre gelegen ist. Die Stellungnahme des Amerikanischen Elementes wird sicherlich dadurch günstig beeinflusst werden,dass die Öffentliche Verwaltung sozusagen im Auftrage dieser geschädigten Gläubiger bestellt ist,so dass eine Beeinträchtigung ihrer Interessen nicht zu befürchten ist.

Ein Hinweis für die Richtigkeit dieser meiner Annahme ist die dort bekannte Erfolglosigkeit der Interventi der Länderbank beim Amerikanischen Element,weil diese den Zweck verfolgte,durch die Erwirkung der Freigabe des Kontos eine Vorausbefriedigung zu erlangen.

Die Finanzprokuratur hat auch in ihrer dort bekannten Zuschrift v.17.5.1954 Z1.23.654/54 unerledenken zur Doppelgeleisigkeit der Öffentlichen Verwaltung zum Ausdruck gebracht.

In ähnlicher Weise hat SR Dr.MUCK des Bundesministeriums für Finanzen in seiner Eigenschaft als ehemaliger Referent der Abt.16 (Fragen des Deutschen Eigentums) bei einer gelegentlichen Begegnung die Unzweckmässigkeit dieser Doppelgeleisigkeit betont.

Im Folgenden will ich einzelne Punkte eingehender besprechen:

a) Es wurde auch die Beschreitung des Klageweges gegen die Münchener Bank in Erwägung gezogen,um zumindest sich einen Exekutionstitel zu schaffen.
Ich habe mich über diese Frage mit Herren des Bundesministeriums für Justiz (MR Dr.HOYER,dem Leiter der Abt.für Internationales Recht und MR Dr.RAUSCHER,dem Leiter der Abt.,die mit Fragen des Deutschen Eigentums befasst ist) unterhalten.

Dazu ist vorauszuschicken:
Für die Münchener Bank ist mit Bescheid des Bundesministeriu für Finanzen v.28.1.1953 Zl.197.108-35/52 RA Dr.Richard KIMMEL (Wien I.) zum Öffentlichen Verwalter bestellt,weil diese Bank in Österreich an verschiedenen Orten Vermögenswerte,insbes.diverse hypothezierte Schuldscheinforderungen besitzt. Durch Einschau ins Grundbuch habe ich mich vom aufrechten Bestand solcher Forderungen überzeugt.

Es ist daher der Gerichtsstand des Vermögens (§ 99 gegründet,so dass rechtlich die Möglichkeit bestünde,die Münchener Bank in Österreich zu klagen.Bei Beschreitung des Klageweges,wofür die Finanzprokuratur zuständig ist,spielten in Anbetracht des hohen Klagebegehrens die nicht geringen Prozesskosten,die unter Umständen vom Staat zu tragen wären,eine nicht unwesentliche Rolle.Um zunächst die Einstellung des Gerichtes zum Klagebegehren grundsätzlich kennen zu lernen,könnte,um das Kostenrisiko zu vermindern, der Ausweg beschritten werden,sich zunächst mit der Einklagu eines geringen Teiles der Forderung (etwa 5.000 S) zu begnügen.

Allerdings ist die Hauptsache,ob im Falle einer Stattgebung des Klagebegehrens,das Urteil im Ausland voll-

streckt werden könnte. Diese Frage ist nach meinen im Bundesministerium für Justiz eingeholten Informationen zu verneinen, weil mit Deutschland in diesen Belangen kein Rechtshilfevertrag besteht und der Abschluss eines solchen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, da er von Österreich als nicht in seinem Interesse gelegen nicht angestrebt wird.

Mangelt es aber an der Möglichkeit einer Exekutionsführung, dann hat m.E. die Beschreitung des Klageweges keinen Sinn.

b) Bei meiner Vorsprache in der LEGAL DIVISION (Alliierte Kommission für Österreich - USA) am 7.9.1954 gewann ich im Verlaufe der Unterhaltung mit dem mir aus meiner Dienstzeit im Bundesministerium für Justiz persönlich bekannten Herrn Cptn Dr. LÖWY den bestimmten Eindruck seines Wohlwollens, sobald es sich darum handeln sollte, die Interessen der depossedierten ehemaligen (jüdischen) Aktionäre zu wahren. Er riet mir, ihm gegebenenfalls eine Sachverhaltsdarstellung einzuhändigen, in der die Bitte um Weisung für das Vorgehen des Öffentlichen Verwalters enthalten ist, um ihm die Erfüllung seiner Pflicht, das Bankguthaben hereinzubringen, zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Aufhebung der szt durch die Militärregierung verfügten Konto-Sperre, einer Massnahme zu Gunsten obgenannter Aktionäre, liege allein bei der LEGAL DIVISION (Wien) und unterliege ihrem freien Ermessen.

c) Nach einer Auskunft des Banksekretariates wird die Deutschlandreise (München) des Herrn Generaldirektors WENNINGER des ÖSTERREICHISCHEN CREDITINSTITUTES AG (I. Herrengasse 12) voraussichtlich erst Ende Oktober 1954 stattfinden. Der Genannte hatte mir bei meinem Besuch (9.9.1954) die bestimmte Zusage gemacht, mich nach seiner Rückkehr sofort vom Ergebnis seiner Intervention bei der Münchener Bank zu benachrichtigen. Direktor Dr. LIPPISCH, der das Schreiben der Münchener Bank v. 5.5.1954 mitgefertigt hatte, sei ihm persönlich gut bekannt. Ich hatte Gen. Dir. WENNINGER in dieses Schreiben Einsicht nehmen lassen.

d) Mit Rechtsanwalt Dr.Gustav RINESCH (Aktionäre Gruppe BLOCH-BAUER-PICK) hatte ich 3 mal konferiert (10.6.,13.7.und 14.9.) und in weitläufiger Unterredung die Sachlage und die Möglichkeiten erörtert,die Angelegenheit vorwärts zu treiben.An einer Konferenz (13.7.) beteiligte sich als Interessenvertreter einer Mehrzahl aus der ausländischen Aktionärsgruppe Mr.BRYANT,der szt in der Rechtsabteilung der britischen Militärregierung tätig war, sich vorübergehend in Wien aufhielt und mir ebenfalls aus meiner ehemaligen Verwendung im Bundesministerium für Justiz bekannt ist.Bei dieser Besprechung wurden insbesondere die derzeitigen Schwierigkeiten in der Öffentlichen Verwaltung des Schlossgutes Aigen erörtert,die durch die Delegierung der Öffentlichen Verwaltung an die Oberösterreische Landesregierung,durch die Einschaltung der Bauernkammer und die mangelhafte Kontrolle bezüglich des gegenwärtigen Pächters bestehen,welch' letzterer seinen Verpflic tungen nicht oder nur teilweise und schleppend nachkommt.

Man konnte sich aber zuletzt nicht klar werden, wie diesen Schwierigkeiten zweckmässig begegnet werden könn Jedenfalls wurde bei dieser Besprechung erwogen,die Delegierung rückgängig machen zu lassen und die Öffentliche Verwaltung in einer Hand in Wien zu vereinigen.

Dr.RINESCH war an mich mit der Frage herangetreten,ob ich bereit wäre:

die Bestellung zum Öffentlichen Verwalter gem.§ 15 Abs.4 VerwG anzunehmen und

die Öffentliche Verwaltung für das gesamte Vermögen d.i.Ausländskonto und Schlossgut Aigen zu übernehmen.

Nach anfänglichem Zögern habe ich mich bei der letzten Konferenz (14.9.) dazu bereit erklärt,nachdem ich mich durch meine bisherigen Erfahrungen überzeugt hatte, dass nur dadurch der Sache gedient werden könnte.

004058

Diese meine Erklärung hat Dr.RINESCH zur Kenntnis genommen.Er ist ferner mit seiner Teilnahme an einer in Kürze vom Bundesministerium für Finanzen - Abt.35 SR Dr.F I S C H E R anzuordnenden Sitzung einverstanden.

in der auf Grund der gegenwärtigen Sachlage derweitere modus procedendi in der Angelegenheit"Öffentliche Verwaltung" besprochen werden soll.

Zusammengefasst ergibt sich demnach die Frage:

Wie wäre in dieser Angelegenheit ein Fortschritt zu erzielen,wie könnte sie vorwärts getrieben werden?

Die ausschlaggebende Voraussetzung für die Beantwortung dieser Frage scheint mir das Ergebnis der Intervention des Herrn Gen.Dir.WENNINGER bei der Münchener Bank zu sein.Wenn sie erfolgreich war und Aussicht besteht, die Forderung hereinzubekommen,dann erst könnte man m.E. auf die Frage der Neubestellung des Öffentlichen Verwalters und zwar für das gesamte Vermögen unter gleichzeitiger Aufhebung der Delegierung der Oberösterreichischen Landesregierung übergehen,die dahin zu beantworten wäre,dass die Bestellung aus den oben aufgezeigten Gründen nach § 15 Abs.4 VerwG zu erfolgen hätte.

Auf Grund des Ergebnisses meiner Vorsprachen beim Amerikanischen Element (LEGAL DIVISION) und bei Gen.Dir.WENNINGER scheint mir die Hereinbringung der bewussten Forderung (rund 143.000 DM) nicht so aussichtslos.

e) Abschliessend führe ich noch zur Erkenntnis des Umfanges meiner bisherigen Tätigkeit an,dass diese bisher:

rund 25 Vorsprachen (Besuche) bei Behörden,
4 weitläufige Konferenzen mit Rechtsanwälten,
4 Eingaben an das Bundesministerium f.Finanzen,
ca 15 Telefongespräche und
1 Kommission zum Grundbuchsgericht (Justizpalast) mit Einschau ins Grundbuch

umfasst.

Wien,am 21.September 1954 Der Öffentliche Verwalter:

004059

1954

Bundesministerium für Finanzen.

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
208.833/26-35/54	208.833/24-35/54	
Miterledigte Zahlen: ~~208.833/25-35/54~~ 208.833/26-35/54 208.833/27-35/54	Nachzahlen:	
	Bezugszahlen: 168.222-35/54 (Durchschlag Sched 591 liegt bei) 208.678/5-35/54 l.n.b. 158.804-35/52 l.n.b. 162.934-35/52 l.n.b. 163.083-35/54 l.n.b.	

Gegenstand: Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G., Wien
öffentl. Verwaltung - Treuhandverwaltung
Erörterungen über die Zuständigkeit gemäss § 2 Abs. 3 der Delegierungsverordnung 1951

Frist: zu betreiben am | neue Frist

Weiterleitung:

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung, Abfertigung, Unterzeichnung~~

Hr. Min. Sekr. Kirchmayer

Fachreferent: 6/6 55

2/ Herrn Min. Rat A. Uhle

2/ Herrn Sektionschef A. Walden

Herrn MS. Dr. Kellner!
Ich ersuche Sie ein zusammenfassendes Referat womöglich mit einem Lösungsvorschlag über die Treuhandverwaltung auszuarbeiten.
Fridrich 22.1.55.

Geschäftszeichen	Reing.	Vergl.	Begl.	Best.
Grundzahl 208-833-35/54				

004060

St. Dr. Lager-Nr. 486. Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (Sr.) 450654

Die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, K.G., Wien, ist aus der Einzelfirma "Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer", Inhaber Clemens Auer, Fabrikant, Wien, (jetzt im Ausland) Sitz Bruck/Leitha, hervorgegangen. Diese Einzelfirma wieder ist durch Umwandlung aus der inzwischen gelöschten Firma " Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft", Bruck/Leitha, hervorgegangen. Für die letzterwähnte Gesellschaft wurde im Jahre 1939 Dipl. Kfm. Dr. Viktor Exinger zum Treuhänder bestellt. Nach Auflassung des Amtes der Treuhänderschaft des Dr. Exinger erfolgte in der Hauptversammlung vom 15.2.1940 die Umwandlung der Gesellschaft (Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft) durch Übertragung des Vermögens auf den Hauptgesellschafter (Clemens Auer), der das Unternehmen unter der Firma " Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer" unter Ausschluss der Liquidation fortführte. Dieser Beschluss der Gesellschaft wurde im Handelsregister des Handelsgerichtes Wien am 8.3.1940 (B 1) eingetragen: " Mit dieser Eintragung ist die Gesellschaft aufgelöst und die Firma erloschen".

Diese Umwandlung des Unternehmens aus einer Aktiengesellschaft in eine Einzelfirma ist Gegenstand von zwei Rückstellungsverfahren. Das eine Rückstellungsverfahren richtet sich auf Wiederherstellung der gelöschten Firma Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft und ist bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien unter GZl. 5o RKJ 1/49 anhängig. Das andere Rückstellungsverfahren ist bei der gleichen Rückstellungskommission zur GZl. 5o RK 9/48 anhängig. Der Gegenstand des letzteren Rückstellungsverfahrens ist nicht bekannt. Im ersteren Rückstellungsverfahren erging ein Beschluss auf Unterbrechung am 19.1o.1951, eigentlich auf Verfahrensaussetzung, weil das sowjetische Element der Rückstellungskommission mitgeteilt hat, " dass die Aktiven der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer in das Eigentum der UdSSR übergegangen sind" sind jede Verfügung über dieses Vermögen ohne Zustimmung der Alliierten Kommission gemäss Artikel 1 b und Artikel 5 Abs. IV des zweiten Kontrollabkommens für Österreich vom 28.6.1946 verboten ist. Sachwalter im Verfahren

5o RKJ 1/49 für die Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft ist Notar Dr.Hans Graschopf,Wien VIII., Alserstrasse 23. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass die ehem.Aktionäre der gelöschten Gesellschaft Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft bei der gleichen Rückstellungskommission (Vertreter RA.Dr.Gustav Rinesch,Wien und RA.Dr.Emerich Hunna,Wien) zur GZl.RKJ 36/49, ein Verfahren auf Wiederherstellung der gelöschten Gesellschaft Niederösterreichische Zuckerfabriks A.G. eingeleitet haben. In diesem Verfahren ist durch Beschluss der Obersten Rückstellungskommission vom 27.3.1954 festgestellt, dass im Zeitpunkt der Auflösung der Niederösterreichischen Zuckerfabriks A.G., von deren Aktien (Summe 6o.ooo Stück a loo.- S) der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft lo428 zugestanden sind und dass der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft ~~bzw. dem Rechtsträger~~, dem ein Anspruch auf deren Vermögen zusteht, lo428 Aktien zurückzustellen wären.Daraus könnte indirekt abgeleitet werden,dass auch die Aktien der Gesellschaft Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft ~~den früheren Aktionären~~ dieser aufgelösten Gesellschaft zurückzustellen sein werden. Eine gerichtliche Entscheidung für diese Annahme liegt noch nicht vor.

Das Unternehmen Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer,K.G.,Sitz Wien, besitzt in den Bundesländern Niederösterreich (Fabriksrealitäten und Häuser für Werksangehörige) und Oberösterreich (die Liegenschaft Schloss Aigen samt landwirtschaftlichem Gut im Gerichtsbezirk Schwanenstadt) Vermögen. Wien (Bauer)

Ausserhalb der Republik Österreich besitzt das Unternehmen noch Vermögen und zwar bei der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank in München. Dieses Guthaben stammt aus der Zeit zwischen 1938 und 1945 und erliegt am Konto Nr. 4o32o2 der genannten Bank. (Angeblich derzeitiger Stand rd. RM 4,61o.ooo.-).

Für das Unternehmen wurde ein öffentl.Verwalter auf Grund eines Bescheides des Staatsamtes für Volksernährung vom 1.1o.1945 bestellt (Ing.Wanke). Die diesbezüglichen Akten befinden sich nicht beim ho.BM., sie wurden vom BM.f.Inneres mit Note vo, 19.1o.1954, Zl.2o8.833/16-35/54 angefordert.

Folgt 1.Einlageblatt

Für das in Oberösterreich gelegene Vermögen besteht eine Treuhandverwaltung im Sinne des Abkommens der Österreichischen Bundesregierung mit dem US-Hochkommissär in Österreich vom 16.7.1946 (Listen-Nr.= Sched 591).Ing.Wanke verwaltete auch das Treuhandvermögen bis zu seiner Abberufung durch den Landeshauptmann von Oberösterreich am 17.12.1953. Seither ist die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich gemäss § 1 und § 2 lit. e des Verwaltergesetzes (nicht lit. d!) zum öffentl.Verwalter bestellt.

Im BM.f.Finanzen wird die Vermögenschaft in zwei getrennten Referaten bearbeitet. Nach Hinausgabe des zweiten Durchführungserlasses zur Delegierungsverordnung 1951, BGBl.Nr. 11o, vom 29.3.1952, Zl. 158.8o4-35/52, wurde mit Rücksicht auf die seit 27.5.1951 in Kraft stehende Delegierungsverordnung zum Verwaltergesetz die Vermögenschaft, soweit sie treuhändig übergebenes Vermögen darstellt,an den Landeshauptmann von Oberösterreich delegiert.(ho.Zl.162.954-35/52).Im Gegensatz dazu verblieben die Akten über die öffentl.Verwaltung der Firma, soweit sie nicht Treuhandvermögen betrifft, beim BM.f.Finanzen, obzwar die Zuständigkeit ex lege teilweise an den Landeshauptmann von Niederösterreich (hinsichtlich der in Niederösterreich gelegenen Vermögenswerte) und teilweise an den Landeshauptmann von Wien (Wiener Magistrat) hinsichtlich der im Land Wien befindlichen Vermögenswerte übergegangen ist.Der jetzige Rechtszustand, wonach der Landeshauptmann von Oberösterreich für die in der US-Zone gelegenen Vermögenschaften die Agenden nach dem Verwaltergesetz ausübt und bezüglich der übrigen Vermögenschaften des Unternehmens das BM.f.Finanzen die Agenden nach dem Verwaltergesetz ausübt,steht mit dem geltenden Text der Delegierungsverordnung teilweise in Widerspruch.

Bei der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. handelt es sich um eine Personengemeinschaft,deren Vermögen in mehreren Bundesländern liegt. Es kann deshalb das BM.f.Finanzen die Aufgaben und Befugnisse nach dem Verwaltergesetz entweder selbst ausüben o d e r den Landes-

004063

folgende Möglichkeiten gegeben,

a) das BM.f.Finanzen erklärt in Bescheidform, die Befugnisse nach dem Verwaltergesetz selbst auszuüben und verständigt hievon die Landeshauptmänner von Niederösterreich und Oberösterreich sowie den Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann (in dessen Bereich befindet sich der Verwaltungssitz,nämlich das Zentralbüro).

b) Das BM.f.Finanzen bestimmt in Bescheidform den Landeshauptmann, der die Befugnisse nach dem Verwaltergesetz auszuüben hat und verständigt hievon ebenfalls die Landeshauptmänner von Niederösterreich,Oberösterreich und Wien.

Gemäss § 4 der Delegierungsverordnung 1951 kann das BM.f.Finanzen durch Bescheid erklären,dass es das Verfahren an sich zieht,weil dies wichtige öffentliche Interessen geboten erscheinen lassen.Ein solcher Bescheid ist bisher nicht erlassen worden.Das BM.f.Finanzen ist sohin bis zur Erlassung eines Bescheides gemäss § 2,Abs. 3 oder § 4 Delegierungsverordnung unzuständig.(Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen vom 16.11.1949 Slg.n.F. Nr. 1681 A und vom 27.9.1954,Zl.661/54-4 dies ausdrücklich erklärt). Würde das BM.f.Finanzen wie bisher ihm nach dem Verwaltergesetz zustehende Befugnisse ausüben, so würden diese, wenn es sich um einen Bescheid handelt,möglicherweise neuerlich durch den Verwaltungsgerichtshof infolge Unzuständigkeit aufgehoben werden.

Der Sachbearbeiter erhielt durch Sekt.Rat Dr.Fischer am 2.11.1954 den mündlichen Auftrag, ein Referat darüber zu verfassen,wie künftig [illegible] vorgehen nach der Verwaltungsgesetz bei diesen Unternehmungen, d.h. ob das BM.f.Finanzen [illegible] soll.

[illegible]

004061

entlohnung des öffentl.Verwalters Wanke und das Verfahren zu seiner Abberufung nicht fortgesetzt werden, solange nicht das BM.f.Finanzen hiefür entweder gemäss § 2 Abs. 3 Delegierungsverordnung 1951 oder gemäss § 4 Delegierungsverordnung 1951 zuständig ist.

Wie die Frage der Zuständigkeit gelöst wird, wird davon beeinflusst werden, dass einerseits den Betrieb - möglicherweise auch die im Bezirk Bruck/Leitha gelegenen Wohnhäuser des Unternehmens - Organe des Besatzungselementes 1946/1947 in Anspruch genommen haben und diese Inanspruchnahme noch andauert, andererseits aber dass auf Grund des schon erwähnten Treuhandabkommens zwischen der österr.Bundesregierung und der Republik Österreich auch nichtösterreichische Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, soweit es sich um treuhändig übergebenes Vermögen handelt. Im besonderen wird zu beachten sein, das Verbot des US-Elementes, Vermögenswerte aus seiner Zone (Oberösterreich) in andere Zonen ohne seine Genehmigung zu verlagern, oder die Vermögensmasse, welche treuhändig übergeben wurde, zur Befriedigung von Ansprüchen heranzuziehen, die ausserhalb der US-Zone entstanden sind oder noch entstehen werden, (beispielsweise die Verwalterentlohnung eines öffentl.Verwalters der für das Gesamtunternehmen bestellt würde.). Ausserdem werden zu beachten sein, die Verfügungen des Besatzungselementes bezüglich der beanspruchten Vermögenswerte in Niederösterreich. Hier wird auf die bei der Beamtenkonferenz V am 20.10.1954 stattgefundene Sitzung verwiesen. Demnach sollen Änderungen am bisherigen Rechtszustand bei öffentl.Verwaltungen, die sich auf das US-Besatzungselement beziehen, nur nach Verständigung und Einvernehmen mit dem US-Vertreter im Zentralausschuss und dem US-zuständigen Landeshauptmann getroffen werden. Die Frage, ob im vor-

004065

liegenden Fall nach Klärung der Zuständigkeit auch die öffentl.Verwaltung in der Weise ordnen, dass für das Gesamtunternehmen ein einheitlicher öffentl.Verwalter bestellt würde,ausgenommen jedoch für das von der Besatzungsmacht in Niederösterreich in Anspruch genommene Vermögen.Sollte das US-Element einer gemeinsamen Verwaltung, nämlich einer Verwaltung des nicht treuhändig übergebenen Vermögens wie des treuhändig übergebenen Vermögens nicht zustimmen, müsste es bei dem bisherigen Zustand insoweit verbleiben,als das treuhändig übergebene Vermögen vom Landeshauptmann von Oberösterreich wie bisher weiter verwaltet wird.Es wäre allerdings auch in diesem Fall möglich, den Landeshauptmann von Oberösterreich dazu zu bestimmen,zusätzlich noch das ausserhalb von Oberösterreich gelegene Vermögen der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. gemäss § 2,Abs. 3 Delegierungsverordnung zu verwalten.F In diesem Fall könnte entweder der gleiche öffentl.Verwalter,der jetzt das treuhändig übergebene Vermögen verwaltet (Landwirtschaftskammer für Oberösterreich),auch zum öffentl.Verwalter des ausserhalb Oberösterreichs gelegenen Vermögens bestimmt werden oder es könnte ein neuer öffentl. Verwalter für das nicht treuhändig übergebene Vermögen bestellt werden, etwa der öffentl.Verwalter, der bereits zum öffentl.Verwalter für das Bankguthaben in München mit Bescheid des BM.f.Finanzen vom 29.4.1954 bestellt wurde, nämlich Oberstaatsanwalt a.D. Dr.Hans Schmid,Wien VI.(siehe Zl.2o8.833-35/54)

F, allerdings würde für diesen Komplex das Treuhandverhältnis nicht gelten, sondern nur das Kennelsche gesetz!

Ausserdem wäre denkbar, einen anderen öffentl. Verwalter(weder die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich noch Dr.Schmid) zu bestellen, etwa RA. Dr.Gustav Rinesch,Wien. Dieser hat sich über ho. Befragen mit Schreiben vom 18.8.1954 (Zl.2o8.833/25-35/54) zur Übernahme der Funktion eines öffentl.Verwalters bereit erklärt. Dr.Rinesch hat in dieser Eingabe auch erklärt,nur die tatsächlichen Barauslagen der verwalteten Vermögensmasse anzulasten, was bedeutet,dass Dr.Rinesch auf seinen gesetzlichen Honoraranspruch im Sinne des § 1 des Gesetzes vom [illegible]

004066

Dr.Rinesch zum öffentl.Verwalter wurde auch von Referenten für das treuhändig übergebene Vermögen nicht grundsätzlich abgelehnt.In der Äusserung des Min.Sekr.Kirchmayer vom 16.9.1954 wird allerdings darauf verwiesen, dass aus der Tätigkeit des öffentl. Verwalters (Dr.Rinesch) die Treuhandvermögensschaft Schloss Aigen nur mit jenen Verwaltungskosten belastet werden dürfte, die aus dieser Sondermasse entstehen. In dieser Äusserung wurde erklärt, dass es durchaus vertretbar wäre, den Landeshauptmann von Oberösterreich gemäss § 2,Abs. 3 der Delegierungsverordnung mit der Wahrnehmung der Befugnisse zu bestimmen, falls es nicht noch zweckmässiger wäre, die öffentl. Verwaltung bei dem Unternehmen (Brucker Zuckerfabrik) nur mehr für das Schloss Aigen (also für die Treuhandvermögensschaft) aufrecht zu erhalten und sohin die jetzt bestehende öffentliche Verwaltung für das im Ausland befindliche Bankguthaben sowie für das ausserhalb der US-Zone in Österreich gelegene Vermögen aufzuheben, d.h. Dr.Schmid und Ing.Wanke als öffentl.Verwalter abzuberufen und für die Dauer der Inanspruchnahme des Betriebes in Niederösterreich durch das Besatzungselement von der Neubestellung eines öffentl.Verwalters abzusehen.(Im Aufhebungsbescheid wäre durch die zuständige Behörde auf jene Textierung zurückzugreifen,die generell in der Besprechung bei der Sektionsleitung V vereinbart wurde und in hg.Referat Zl.8 ob.685/4-55/54 zum Ausdruck kommt.)

Der Sachbearbeiter möchte nicht allein entscheiden,in welcher Weise über die Zweckmässigkeit erwogen wird und ob eine [illegible] öffentl. Verwaltung dieses Vermögens weiterzuführen wird (z) der Leiter [illegible] öffentl. Verwalter für [illegible] öffentl. Verwalter [illegible]

[illegible] der [illegible] [illegible] [illegible]

A) ob von der Bestimmung des § 2, Abs. 3 der Delegierungsverordnung und in welcher Weise

oder

B) ob von der Bestimmung des § 4 der Delegierungsverordnung Gebrauch gemacht wird

und

C) wer zum öffentl. Verwalter zu bestellen ist, falls an Stelle des Ing. Wanke ein neuer öffentl. Verwalter bestellt werden soll.

Oder

D) ob Dr. Schmid und Wanke abzuberufen sind und für die Dauer der Inanspruchnahme des Betriebes durch die Besatzungsmacht von der Bestellung neuer öffentl. Verwalter abgesehen wird

oder

E) ob der Rechtsgrund der öffentl. Verwaltung (bisher deutsches Eigentum) geändert werden ~~soll~~ kann und die Bestellung des öffentl. Verwalters oder der öffentl. Verwalter auch auf § 2 lit. d ~~ausgedehnt werden sollte~~. ausgenommen ist,

Oder

F) ob lediglich Dr. Schmid als öffentl. Verwalter für das Bankguthaben in München abzuberufen ist.

Hiezu wird bemerkt, dass der öffentl. Verwalter ausserhalb der US-Zone bis auf weiteres über keinerlei Barmittel verfügt und das Guthaben der Brucker Zuckerfabrik bei der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank voraussichtlich nur mit Zustimmung der Rückstellungswerber (Aktionäre der aufgelösten Firma Österreichische Zuckerindustrie A.G.) T nach Österreich rückgeführt werden könnte.

T sind deshalb US-Behörde in Bregenz

Da keine Anhaltspunkte vorliegen, welches in Niederösterreich gelegene Vermögen von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen ist, wäre der Landeshauptmann von Niederösterreich zu ersuchen, hierüber Erhebungen einzuleiten. Es wäre insbesondere festzustellen, ob die Liegenschaften in Bruck/Leitha, die einen Einheitswert von 1,287.800 ℳ repräsentieren sollen und Mietgrundstücke und Geschäftsgrundstücke = [illegible]

004068

sind, die in der niederstehenden Anlage aufgezählten Konskriptions-Räumen sind dem Berichte des Finanzamtes Bruck/Leitha vom 23.6.1947, der einen Bestandteil des Staatsvertragsaktes des ho. Em. bildet, entnommen. Das ho. Dienststück wäre vorläufig dem Herrn Abteilungsleiter und auch der Sektionsleitung V vor Hinterlegung vorzuschreiben mit dem Ersuchen zu entscheiden, ob, bei wem und wenn die vom Sachbearbeiter hiermit angeregte und vom Herrn Sekt.Rat Dr. Fischer für notwendig erachtete Besprechung stattfindet.

Schin hätte zu ergehen,
==========

Betr.: Firma Brucker Ziegelfabrik Siemens Auer K.G. Sitz Wien, Betriebsstätte Bruck/Leitha.

An den
Herrn Finanzhauptmann von Niederösterreich,
W i e n I.
Herrengasse

Obiges Unternehmen steht seit 1945 unter öffentl. Verwaltung. Aus einem Schreiben der Verwaltung für sonstiges Vermögen in Deutschen Österreich an die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien, ersichtlich im Gerichtsakt 5c Rkl 1/46, ist bekannt geworden, dass die Aktiven der Brucker Ziegelfabrik Siemens Auer in den Eigentum der USSR übergegangen seien. Der bestellte Kommissl. Verwalter Ing. Alfred Mahn, Bruck/Leitha, Schwarzl, hat [illegible] Bestellung zum öffentl. Verwalter [illegible]

004069

besitzt. Es handelt sich um folgende Realitäten:

a) Mietgrundstücke Konskr.-Nr. 497, 45c, 423, 424, 425, 426, 494, 701 und 825 in Bruck/Leitha,

b) Geschäftsgrundstücke bzw. Fabriksrealitäten Konskr.-Nr. 422, 422a, 428, 429, 45c, 431, 432, 443 in Bruck/Leitha.

Das B.f. Finanzen ersucht verlässlich feststellen zu lassen, auf welche der vorgenannten Realitäten sich die Verwaltung bzw. Inanspruchnehme durch das Besatzungselement erstreckt und welche Realitäten von der Verwaltung bzw. Inanspruchnahme nicht erfasst wurden.

Um baldmöglichsten Bericht wird gebeten.

.. November 1954.

6.11.54
Dr. Fö/Ra

Durch die N.Z. 260.162/3-35/55 vorläufig erledigt

Einlegen!
6. April 55

004070

Abteilung 35

N i e d e r s c h r i f t

mit Herrn Dkfm. Dr. Viktor Pfeifer, Wien IX., Thurng. 15a.

Herr Dr. Pfeifer hat anlässlich seines Besuches beim gefertigten Sachbearbeiter MS Dr. Förster am 15.12.1954 über Befragen des Sachbearbeiters folgendes zur Kenntnis gebracht:

" Ich war und bin noch kaufmännischer Direktor der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer. Ich rückte das dritte Mal 1940 zum Wehrdienst ein und zwar im April, als meine UK-Stellung aufgehoben wurde. Clemens Auer hat Karl Rigal, nachdem ich eingerückt war, in die Position, die ich inne hatte, gebracht. Rigal war bis zum Zusammenbruch im Betrieb tätig. Er war auch noch im Betrieb als ich nach meiner Rückkehr nach Wien (21.7.1945) mich wieder im Betrieb in Bruck eingefunden habe, Provisorisch erhielt ich damals im Jahre 1945 vom Staatsamt bis zur Klärung der Verhältnisse Bezüge von monatlich RM 1.000.-. Meine Tätigkeit als kaufmännischer Direktor dauerte bis zu meiner Verhaftung durch die österreichische Staatspolizei am 21.8.1945. Vorher wurde der inzwischen als persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. fungierende Karl Rigal von der österreichischen Staatspolizei verhaftet. Es heisst zwar, ich hätte Rigal angezeigt. Das trifft aber nicht zu, wie sich aus den Akten feststellen lässt, die sich voraussichtlich beim Landesgericht für Strafsachen Wien befinden dürften. Rigal soll durch Karl Bloch-Bauer angezeigt und verhaftet worden sein. Meine Enthaftung erfolgte durch das Landesgericht für Strafsachen Wien am 31.10.1945.

Nach meiner Enthaftung verlangte ich von den inzwischen eingesetzten öffentl. Verwaltern Schanz und Wanke meine Indienststellung bei der Firma. Bis zu meiner Verhaftung (21.8.1945) wurden mir meine Dienstbezüge und zwar die provisorischen Dienstbezüge von RM 1.000.- monatlich ausbezahlt. Seither habe ich keine Dienstbezüge mehr erhalten und auch nicht eingeklagt.

Der Grund, warum ich als öffentl. Verwalter der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. abberufen wurde, wurde mir offiziell nicht gesagt. Ich vermute, dass es meine Verhaftung war. Zur damaligen Zeit nach meiner Enthaftung befand sich noch Karl

004071

Bloch-Bauer in Wien.Über sein Betreiben wurde der Verwalter Schanz abberufen und der Beamte Bizzarro von der englischen Besatzungsmacht zum Verwalter bestellt. Inzwischen war auch - wie mir mitgeteilt wurde - im Frühjahr 1946 der Betrieb in Bruck von der Besatzungsmacht besetzt worden.Diese verlangte die Verlegung des Wiener Büros nach Bruck,wie mir mitgeteilt wurde.Wegen Aussichtslosigkeit habe ich mein Bemühen,die öffentliche Verwalterstelle wieder zu erlangen,erst wieder begonnen, als mir bekannt wurde,dass unter Umständen der öffentl. Verwalter der Brucker Zuckerfabrik (Wanke) abberufen werden würde.So kam meine Eingabe an das BM.f.Finanzen vom 8.11.1954 (Zl.2o8.833/29-35/54) zustande.Diese Eingabe ist nicht so zu verstehen, dass ich nicht auch schon jetzt die Stelle eines öffentl.Verwalters annehmen würde.Ich bin bereit,die öffentl. Verwalterstelle jederzeit wieder zu übernehmen."

Über Befragen gibt Herr Dr.Pfeifer noch an:

"Das Zentralbüro der Firma Oesterreichische Zucker-industrie Aktiengesellschaft,hernach Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer und zuletzt und jetzt Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer Kommanditgesellschaft genannt,befindet sich in Wien I., Elisabethstrasse 18.Das Haus Elisabethstrasse 18 war nämlich Privatbesitz des Präsidenten der Aktiengesellschaft Ferdinand Bloch-Bauer.Clemens Auer verlegte dann während des Krieges den Sitz des Zentralbüros aus der Elisabethstrasse in das Haus Wien I.,Seilerstätte 15.Dort wurde das Zentralbüro geplündert.Damals als ich öffentl.Verwalter war,war das Büro noch in der Seiler-stätte 15.Das Haus Seilerstätte 15 wurde nämlich von der Kommandit-gesellschaft durch Rigal gekauft und der Preis auch bezahlt. Allerdings unterblieb die grundbücherliche Durchführung des Kaufes durch die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. Daher besass der öffentl.Verwalter bzw. die Firma keinen Anspruch auf diese Räumlichkeiten als Eigentümer des Hauses und wurden diese Räumlichkeiten vom Wohnungsamt angefordert.Das war dann wohl der Grund für die Verlegung des Büros von Wien I.,Seiler-stätte 15 nach Wien III., Am Heumarkt 13."

004072

Vor mir:

Dkfm.Dr.Pfeifer,
dem auch eine Durchschrift dieser Niederschrift ausgefolgt wurde.

Nach Durchsicht gefertigt.

15. Dezember 1954.

1954

Bundesministerium für Finanzen.

A.E. Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
208.833/38 – 35/54	208.833/37 – 31/53	
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen 208.833/38-35/54	
	Bezugszahlen	

Gegenstand	Frist	zu betreiben am
Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. Vorsprache des Dr. Dyskant der Österr. Länderbank A.G. am 17.12.1954.		neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

Geschäftszeichen	Reing.
	Vergl.
Grundzahl 208.833-35/54	Begl.
	Bestl.

004073

St. Dr. Lager-Nr. 486. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 1506.54

Im Zuge der Ermittlungen über den wirtschaftlichen Status des Unternehmens der Brucker Zuckerfabrik wurde telefonisch der persönlich haftende Gesellschafter Kom.Rat Karl Rigal vom Sachbearbeiter zur Auskunfterteilung in das ho.BM. geladen.Hievon hat Rigal Dr.Dyskant offenbar unterrichtet.Dr.Dyskant erschien nämlich beim Sachbearbeiter am 17.12.1954 und teilte mit, dass Rigal über die Forderung der Länderbank gegen die Brucker Zuckerfabrik durch das ho.BM.Auskunft geben wolle.Aus diesem Anlass erklärte Dr.Dyskant von sich aus sinngemäss folgendes:

Die Österr.Länderbank habe der Brucker Zuckerfabrik während des Krieges laufend Kredite eingeräumt. Es sei dies teils ein Kontokorrentkredit-Verhältnis, teils ein mit Wechsel belegtes Kreditverhältnis gewesen. Genau konnte Dr.Dyskant nicht angeben,wann das Kreditverhältnis begonnen habe, es habe jedoch schon zur Zeit bestanden, als noch die Firma eine Einzelfirma mit dem Inhaber Clemens Auer gewesen ist.Zurzeit betrage die Forderung rd.4 Millionen Schilling.

Als die öffentl.Verwaltung für das Unternehmen bestellt wurde, benötigte die Firma zum Wiederaufbau Kredite.Der öffentl.Verwalter Schanz - vielleicht auch andere öffentl.Verwalter der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. - hat einerseits die Aussenstände der Firma an die Länderbank zediert,andererseits aber neue Kredite aufgenommen.Die Eingänge aus den der Länderbank abgetretenen Aussenständen der Firma seien auf die alte bestehende Reichsmarkschuld der Firma Brucker Zuckerfabrik durch die Gläubigerin verrechnet und auf diese Weise verwertet worden. Die Kredithingabe der Länderbank an den, bzw. die öffentl.Verwalter für Zwecke der Firma sei im Jahre 1945 und 1946 erfolgt.

Die Neukredite seien zu Aufräumungsarbeiten im Betrieb und zur Betriebseröffnung verwendet worden.

Rigal sei bisher von der Länderbank als persönlich haftender Gesellschafter der Firma noch nicht auf Rückzahlung der eingegangenen Verbindlichkeiten der Firma geklagt worden. Rigal besitze nach Mitteilung des Dr.Dyskant vom früheren Inhaber und nunmehrigen Komman-

004071

ditistenAuer eine Haftungserklärung. Die Länderbank bemühe sich von Clemens Auer ihre Forderung bezahlt zu erhalten. Clemens Auer lehne unter Hinweis auf angeblich in Deutschland erlassene Zahlungsverbote dieser Art die Bezahlung an die Länderbank für Rechnung der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. ab. Dr.Dyskant war persönlich bei Clemens Auer in Köln bzw. in Bonn. Die Unterhandlungen werden in dieser Richtung fortgesetzt.

Diese Information ist insoweit von Wert, als sie den Standpunkt der Gläubigerfirma darlegt. Bis zum Erscheinen des Kom.Rat Rigal, mit dem eine Niederschrift anlässlich seines Besuches am 27.12. 1954 aufgenommen werden wird, wäre nichts zu verfügen. Sohin

e i n l e g e n !

18. Dezember 1954

Fö. 18.12.54
Dr. Fö/Ra

004075

1954

Bundesministerium für Finanzen.

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
208.833/39-35/54	208.833/38-35/54	
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen 208.833/40-35/54 ff.	
	Bezugszahlen	

Gegenstand Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG., Wien,

Vorsprachen des persönlich haftenden Gesellschafters Kom.Rat Karl Rigal, Wien, vom 27.XII. 1954 und 5.I.1955.

Frist	zu betreiben am	neue Frist
11		

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung, Abfertigung,~~ Hinterlegung

MS.Kirchmayer
mit der Bitte um Kenntnis und Entnahme einer Ref.Durchschrift.

Gehen! Referatsdurchschrift entnommen. Um Kenntnahme des Schätzungsergebnisses wird ersucht.

8.I.55

Wien, 1.9.I.55.

ad.
Antworten unter
J 260162-35/55 - 260.162/1-35/55

18.I.55.

Geschäftszeichen	Reing. 21.
	Vergl.
Grundzahl 208.833-35/54	Begl.
	7 JAN 1955

004076

St. Dr. Lager-Nr. 486. — Österreichische Staatsdruckerei. Verlag (St.) 1954.

Kom.Rat Karl Rigal, der persönlich haftende Gesellschafter der Fa.Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. Wien, wurde vom Sachbearbeiter behufs Klärung verschiedener Fragen über den Charakter der Führung des Unternehmens in das ho. BM.geladen. Über seinen am 27.XII.1954 stattgefundenen Besuch wurde die inliegende Niederschrift mit Karl Rigal aufgenommen.

Karl Rigal sprach am 5.I.1955 beim Sachbearbeiter neuerlich vor und erwähnte gesprächsweise, dass ihm ein Brief einer Schweizer Bank bekannt sei, worin die Schweizer Bank über Anfrage bestätigt hat, dass Karl Bloch-Bauer vor dem 13.III.1938 die ihm gehörigen Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft von der Schweizer Bank käuflich u.zw. in der Schweiz erworben habe. Dieses Schreiben besitze die Österreichische Länderbank A.G., Es sei zustandegekommen zu jener Zeit, als gegen den jetzigen Kommanditisten der Gesellschaft, Clemens Auer, beim LG.f.Strfs. in Wien bezw. beim Volksgericht Wien oder bei der Staatsanwaltschaft des LG.Wien ein Strafverfahren anhängig war. Dieses Strafverfahren sei damals, d.h. im Jahre 1945 , wahrscheinlich aber im Jahre 1946 über Veranlassung des erwähnten Karl Bloch-Bauer gegen Clemens Auer eingeleitet worden. Das Verfahren hätte das Gericht eingestellt, Clemens Auer sei nach seiner Enthaftung von Wien nach Deutschland zurückgekehrt. Sein ordentlicher Wohnsitz sei Köln am Rhein. Im Zuge dieses Verfahrens seien verschiedene Gutachten, darunter auch das des Wirtschaftsprüfers Dr.Viktor Exinger über die Frage der Entziehung der Aktien erstattet worden. Verteidiger, bezw. Vertreter des Auer seien damals die Wiener Rechtsanwälte Dr. Höpler und später Dr.Profanter gewesen. Rigal machte sich erbötig, eine Abschrift der in seinem Besitze befindlichen Abschrift des Schreibens der Schweizer Bank dem BM. zur Verfügung zu stellen.

Da in der Aktenbearbeitung die Frage der Rückstellung der Aktien eine Rolle spielt und RA Dr. Rienesch wiederholt als Vertreter einer Gruppe der Rückstellungswerber im ho. Akt aufscheint, wäre ehestens Klar-

heit darüber zu schaffen, welche Bewandtnis es damit hat, dass die Aktien der früheren Firma Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaf angeblich entzogenes Gut darstellen. Es wäre deshalb an das LG.f.Strfs. Wien und an die ~~Ober~~Staatanwalt beim LG.f.Strfs.in Wien eine entsprechende Anfrage zu richten, ob es richtig sei, dass gegen Clemens Auer ein Verfahren gemäss § 6 KVG anhängig war und dieses Verfahren eingestellt wurde. Im Falle die Behauptungen des Rigal richtig sind, wäre zumindest ens für den ho. Akt geklärt, dass die Mandantschaft des Dr.Rienesch in diesem Verfahren keinerlei Parteistellung besitzen kann. Es wäre aber auch geklärt, dass es sich bei dem Guthaben der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG das sich bei der Bayerischen Hypotheken-und Wechselbank in München befindet, um einwandfrei deutsches Eigentum bezw. um Eigentum der Fa. Brucker Zuckerfabrik handelt, welches nicht der Rückstellung unterworfen ist.

Sohin hätte zu ergehen:

Zl ~~u.Bet.z.w.c.~~

I.

An das

Landesgericht für Strafsachen in Wien
(als Volksgericht) Vr. StK Vg. 21 Vr 1128/45
Wien VIII.,
Landesgerichtsstr.11.

II.

An die

004078

Staatsanwaltschaft beim Landesgericht für Strafsachen in Wien,
Vr StK 1581. 432/48
Wien VIII.,
Landesgerichtsstr.11.

ad I u.II Die Fa.Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. mit dem Sitz in Wien gehörte bis zum Jahre 1944

bis zu welcher Zeit sie eine Einzelfirma war, dem Inhaber Clemens Auer, Industrieller in Wien, bezw. Köln am Rhein. Clemens Auer ist seit 1944 Kommanditist der eingangs erwähnten Gesellschaft. Das Unternehmen steht seit 1945 unter öffentl. Verwaltung. Im Zuge dieses Verfahrens ist durch das BM.f.Finanzen auch zu klären, ob es sich bei diesem Vermögen um rückstellungspflichtiges Vermögen handelt.

~~Dem Vernehmen nach soll~~ Gegen Clemens Auer soll im Jahre 1945 oder 1946 ein Verfahren wegen Verdachtes des Verbrechens gemäss § 6 KVG anhängig gewesen sein. Dieses Verfahren soll lt. erhaltener Mitteilung eingestellt worden sein. Das BM.f.F. ersucht um möglichst umgehende Bekanntgabe, ob ein derartiges Verfahren anhängig war und wie dieses endete.

5. Jänner 1955.

Dr. Fö/P.

004079